26. Ausgabe

Sozialbericht 2024

LAND SALZBURG

Foto: Neumayr

„2024: 620 Millionen Euro für den Sozialbereich“

Liebe Salzburgerinnen und Salzburger,

das Jahr 2024 hat uns vor neue Prüfungen gestellt – von anhaltenden Preissteigerungen bis zu den Folgen internationaler Krisen. Doch wir haben gemeinsam bewiesen, dass Salzburg sein Herz am rechten Fleck hat und niemanden zurücklässt.

Mit über 620 Millionen Euro haben wir so viel wie noch nie in den Sozialbereich investiert. Damit fließen 14,3 Prozent aller Landesausgaben direkt in Sozialunterstützung, Pflege und Betreuung sowie Teilhabe und damit um fast 70 Millionen Euro mehr als 2023, als wir 552,6 Millionen Euro aufgewendet haben. Dieser Zuwachs ist ein klares Bekenntnis zu Solidarität und sozialer Verantwortung.

Rund die Hälfte des Budgets sichert Pflege und Betreuung. Wir haben zusätzliche Plätze in unseren Seniorenwohnhäusern geschaffen und die mobilen Dienste ausgebaut. Modernste digitale Assistenzsysteme helfen, Alltag und Pflege besser zu organisieren und geben Angehörigen wie Betroffenen neue Sicherheit.

Auch unsere jüngsten Salzburgerinnen und Salzburger standen im Mittelpunkt: Mit neuen Wohngruppen und verlässlicher Frühförderung sorgen wir dafür, dass kein Kind und kein Jugendlicher seine Chancen verliert. Die Kinder- und Jugendhilfe erhielt dafür mehr Mittel denn je.

Menschen mit Behinderungen haben ein Recht auf Selbstbestimmung. Darum finanzieren wir zusätzliche barrierefreie Wohnungen, neue Arbeitsplätze in Sozialbetrieben und die persönliche Assistenz. So verwandeln wir schöne Worte in gelebte Inklusion.

Ich bin stolz auf die unzähligen Haupt- und Ehrenamtlichen in den verschiedenen Einrichtungen, Gemeinden und Vereinen. Ihr Engagement macht unser soziales Netz stark, warm und verlässlich. Mein Dank gilt ebenso den Partnerorganisationen und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sozialabteilung des Landes, die Tag für Tag mit Kompetenz und Menschlichkeit Berge versetzen.

Ja, wir stehen vor großen Aufgaben – von der alternden Gesellschaft bis zum leistbaren Wohnen. Aber wir gehen sie an, entschlossen und mit offenem Herzen. Salzburg zeigt: Wenn wir zusammenhalten, wird aus Sorge Zuversicht und aus Not Zukunft.

Herzliche Grüße

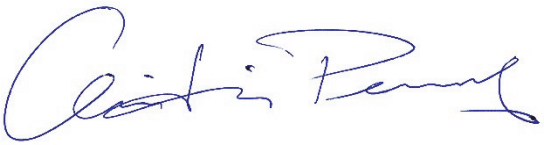

Ing. Christian Pewny
Landesrat für Soziales

Foto: Neumayr/Hofer

„2024: Zwischen Krise und Kontinuität“

Liebe Leserinnen und Leser,

hiermit dürfen wir Ihnen den Sozialbericht 2024 für das Land Salzburg präsentieren. Dieser Bericht gibt einen umfassenden Einblick über die sozialen Entwicklungen und die vielfältigen Unterstützungsangebote, die im Jahr 2024 und im Vergleichszeitraum der vergangenen Jahre im Bundesland Salzburg bereitgestellt wurden. Kontinuierliche Daten- und Zahlenreihen dokumentieren zudem die einzelnen Leistungen und Aufgaben des Sozialbereiches des Landes.

Gerade die vergangenen Jahre waren geprägt von großen Herausforderungen – einerseits durch die Teuerung und treibende Inflation, anderseits durch die demografische Entwicklung und den damit verbundenen steigenden Kosten im Sozialbereich. Doch gemeinsam ist es gelungen, ein stabiles Budget bereit zu stellen sowie auch Kostensteigerungen abzufedern und damit auch die Bemühungen für ein verlässliches soziales Netzwerk in unserer Gesellschaft fortzuführen.

Wir können auch auf ein sehr erfreuliches Ereignis im vergangenen Jahr zurückblicken - dem 50-Jahr-Jubiläum des Psychosozialen Dienstes (PSD). Dieser bietet mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern seit einem halben Jahrhundert eine unverzichtbare Stütze für Menschen gerade in besonders schwierigen Lebenslagen. Mit einem Festakt durfte daher dieses Jubiläum begangen werden. Ich möchte mich hiermit nochmals ganz besonders bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des PSD aber auch bei allen anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sozialabteilung des Landes für Ihr Engagement und den Einsatz bedanken. Ein besonderer Dank gilt auch jenen, die an der Entstehung des Sozialberichtes 2024 mitgewirkt haben, allen voran der Landesstatistik.

Wir hoffen, dass Ihnen dieser Bericht auch dieses Jahr wieder wertvolle Einblicke in die sozialen Strukturen und die engagierte Arbeit der verschiedenen Einrichtungen und Dienste sowie Partner des Sozial-Landes Salzburg bietet. Wir werden gemeinsam weiterhin daran arbeiten, dass das Land Salzburg ein Ort bleibt, an dem alle Menschen, die hier leben, jene Unterstützung und Hilfe finden, die sie benötigen.

HR DSA Mag. Andreas Eichhorn MBA
Leiter Abteilung 3 – Soziales

Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht gibt zu Beginn einen kurzen Einblick über einige relevante Rahmenbedingungen des Sozialbereichs, bevor umfassender und mit Daten und Zahlen hinterlegt über die einzelnen Bereiche der Abteilung 3 – Soziales informiert wird. Den Abschluss bildet ein Überblick über die budgetäre Situation des Sozialbereichs im Land Salzburg.

Der Sozialbericht wurde durch die Abteilung 3 - Soziales in Zusammenarbeit mit der Landesstatistik Salzburg erstellt. Die nachfolgende Zusammenfassung der einzelnen Kapitel verschafft einen raschen Überblick über die wesentlichsten Veränderungen und gibt einen Einblick in die Leistungen des Sozialbereichs.

Kapitel Sozialunterstützung und wirtschaftliche Hilfen

Konstante Zahl an Unterstützten

Im Jahr 2024 wurde im Land Salzburg an 3.033 Bedarfsgemeinschaften beziehungsweise 4.702 Personen Sozialunterstützung ausbezahlt. Damit lagen die Zahlen ähnlich wie im Jahr zuvor (- 1,6 % bei Bedarfsgemeinschaften und - 0,5 % bei Personen).

Setzt man die Zahl der Bezieherinnen und Bezieher in Relation zur Gesamtbevölkerung, so zeigt sich, dass im Jahr 2024 in der Stadt Salzburg rund 17 von 1.000 Personen finanziell unterstützt wurden. Dies ist ein deutlich höherer Wert als in den anderen Bezirken. Dort bezogen je 1.000 Einwohnerinnen beziehungsweise Einwohner zwischen drei (Bezirk Tamsweg) und sieben Personen (Bezirk Hallein) Sozialunterstützung.

Im Jahr 2024 wurde die Sozialunterstützung weiterhin stärker von Frauen als von Männern bezogen. Während die Zahl der unterstützten Frauen aber konstant blieb, ging jene der Männer leicht zurück. Mehr als die Hälfte der Bezieherinnen und Bezieher von Sozialunterstützung war zwischen 21 und 60 Jahre alt und befand sich damit im Haupterwerbsalter. Jünger als 21 Jahre war in etwa jede dritte Person, älter als 60 Jahre war rund jede achte.

Im Jahr 2024 besaß mehr als die Hälfte jener Personen, an die Sozialunterstützung ausbezahlt wurde, die österreichische Staatsbürgerschaft. 6,7 % waren Angehörige von Staaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums beziehungsweise der Schweiz. Die verbleibenden Personen (41,5 %), waren Drittstaatsangehörige, in der Mehrheit Asylberechtigte.

Im Jahr 2024 waren sieben von zehn Personen, an die Sozialunterstützung ausbezahlt wurde, alleinlebend. Das verbleibende knappe Drittel verteilte sich zu etwa 60 Prozent auf Alleinerziehende und zu rund 40 Prozent auf in Partnerschaft Lebende. Im Vergleich zu 2023 gab es Rückgänge bei den Alleinlebenden und Alleinerziehenden, jedoch einen Zuwachs bei den in Partnerschaft Lebenden.

Durch Sozialunterstützung unterstützte Personen

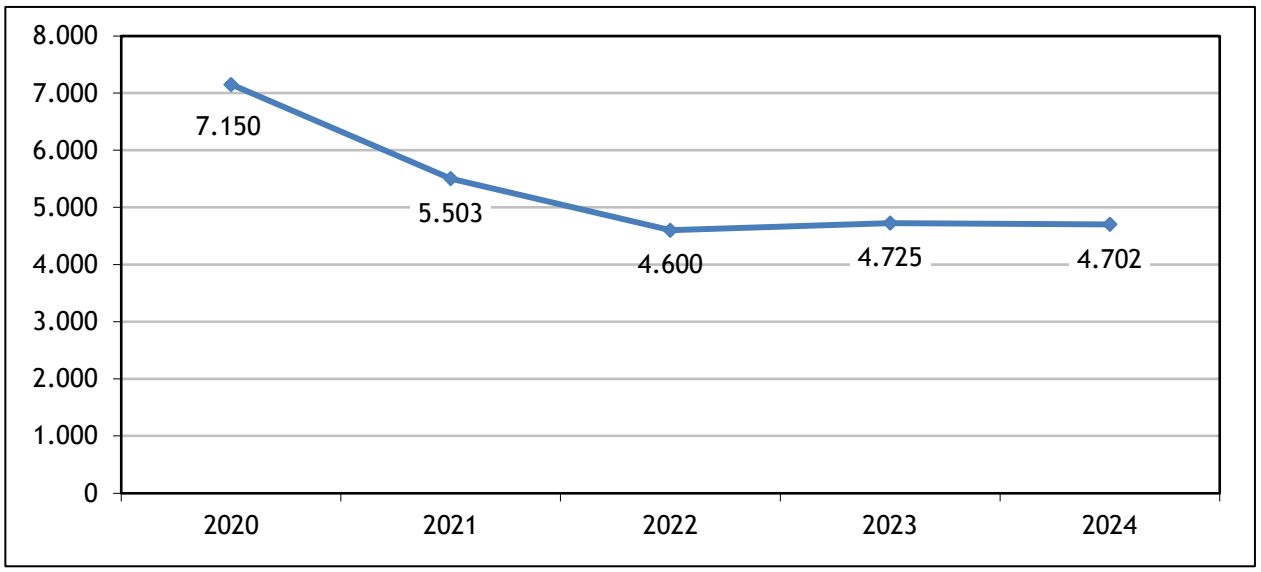

Kapitel Pflege und Betreuung

Herausforderungen für die Pflege

Eine wesentliche Herausforderung stellt aktuell der bundesweite Pflegepersonalmangel dar, der sich laut Prognosen zukünftig noch verschärfen wird. Leerstehende Plätze in Seniorenwohnhäusern können mangels Personal nicht belegt und Kundinnen und Kunden können zu Hause mangels verfügbarer Ressourcen der mobilen Dienste nicht (mehr) adäquat versorgt werden. Auch in den Krankenanstalten zeigt sich ein ähnliches Bild. Gesperrte Stationen, lange OP-Wartezeiten und viele sogenannte „Überlieger“, die nicht in ein Seniorenwohnhaus verlegt werden können beziehungsweise für die keine Versorgung zu Hause organisiert werden kann, stehen hier ebenfalls an der Tagesordnung.

Die vorherrschende Situation veranlasste auch im Jahr 2024 sowohl den Bund als auch das Land Salzburg zur Umsetzung von Maßnahmen. Nähere Details hierzu finden sich im Abschnitt „Ausbau, Veränderungen und Entwicklungen“.

Unter Einbeziehung der Stakeholder wird seit dem Jahr 2023 intensiv an einer Novelle des Salzburger Pfleggesetzes gearbeitet. Im Jahr 2024 wurde auf Basis der Ergebnisse dieses partizipativen Prozesses eine Novelle zum Salzburger Pflegegesetz erarbeitet und in Folge das Begutachtungsverfahren gestartet.

Ausbau, Entwicklung und Qualitätssicherung
Begonnene Entwicklungen, wie Um- beziehungsweise Neubauten von Seniorenwohnhäusern wurden weitergeführt. In den vergangenen Jahren blieb das Angebot an Plätzen in Seniorenwohnhäusern relativ konstant. Die Herausforderung bestand und besteht zukünftig vor allem darin, die verfügbaren Plätze belegen zu können, im Jahr 2024 standen viele Plätze aufgrund des Personalmangels leer.

Neben den bereits bestehenden mobilen Diensten der Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege kann der Angehörigenentlastungsdienst in Anspruch genommen werden, um pflegende Angehörige eine Auszeit von der Pflege und Betreuung zu ermöglichen. Diese drei mobilen Dienste ergänzen das Angebot für Pflege zu Hause neben den bestehenden Tageszentren. In Summe gibt es derzeit 29 Tageszentren im Bundesland Salzburg, weitere sind bereits in Planung.

Zusätzlich zu den genannten Angeboten bietet die Pflegeberatung des Landes Salzburg seit 2008 flächendeckend kostenlose, individuelle und serviceorientierte Beratung und Unterstützung in allen Fragen zum Thema Pflege an. Seit 2022 wird im Auftrag der Österreichischen Gesundheitskasse durch die Pflegeberatung des Landes die Demenzberatung zur Unterstützung für Demenz-Patientinnen und -patienten sowie deren Angehörigen kostenlos angeboten.

Kapitel Leistungen für Menschen mit Behinderungen

Mehr ältere Menschen mit Behinderungen und Ausbau der Leistungen

Mit der Ambulanten Wohnbetreuung gibt es eine neue Leistung für Menschen mit psychischen Erkrankungen. Bei den Kernleistungen (Wohnen und Tagesstruktur/Werkstätten) steigen die Fallzahlen leicht an. Allerdings steigt in beiden Bereichen vor allem die Zahl der älteren Menschen mit Behinderungen über 60 weiterhin deutlich. Auch im Bereich der Unterstützungsstelle steigt die Zahl der älteren Menschen mit Behinderungen. In den Leistungsbereichen wie der „Pflegerischen Betreuung an Schulen“ und der „Intensivbetreuung für Kinder und Jugendliche mit Autismus-Spektrum“ zeigen sich die steigenden Bedarfe bei den jungen Menschen mit Behinderungen durch hohe Fallzahlen.

Ausgewählte Leistungen für Menschen mit Behinderungen

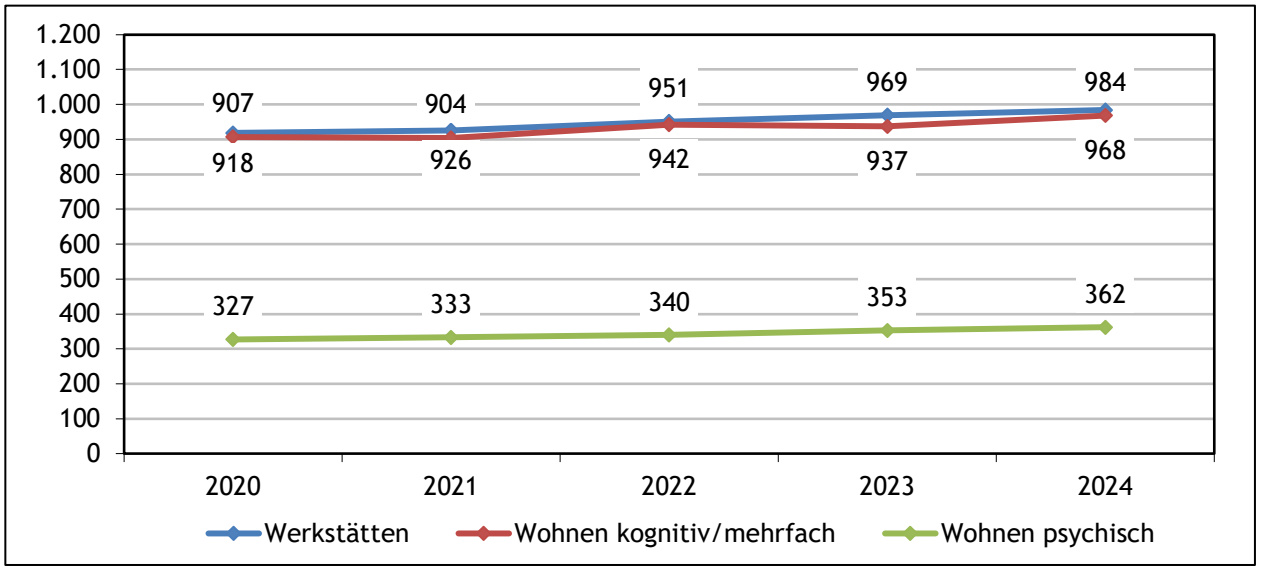

Bereiche Wohnen und Werkstätten
2024 stieg die Zahl der betreuten Personen in den Bereichen Wohnen und Werkstätten erneut an (+ 3,3 % beziehungsweise + 1,6 % gegenüber dem Vorjahr). Das liegt primär am Ausbau der Leistungen in den Vorjahren. 2024 wurden zehn neue Wohnplätze und zwölf neue Plätze in Werkstätten geschaffen. Die Zahl der betreuten Personen in Wohnangeboten für Menschen mit psychischen Erkrankungen stieg auch 2024 um 2,5 % an, zudem wurden 2024 zwölf neue Wohnplätze für Menschen mit psychischen Erkrankungen im Albertus-Magnus Haus der Caritas geschaffen.

Steigende Fallzahlen bei der pflegerischen Betreuung an den Schulen
Die Fallzahlen im Rahmen der pflegerischen Betreuung an den Schulen sind auch 2024 angestiegen. Es wird eine hohe Zahl von Kindern mit Behinderungen (727 Kinder) im Schulsystem unterrichtet, die eine pflegerische Betreuung benötigen. 2024 steigen sowohl die Zahl der betreuten Schülerinnen und Schüler (+ 73 Personen, ein Anstieg von 11 %) als auch die Zahl der Leistungsstunden (+ 12 %) deutlich an.

Altersentwicklung
Auch 2024 stieg der Zahl der Personen über 60 in den Angeboten der Behindertenhilfe/Teilhabe weiter an – vor allem bei den Werkstätten und Beschäftigungsangeboten. Bei den Wohnangeboten stieg - wie auch in den Vorjahren - sowohl die Zahl der Personen über 60 als auch jene der Personen unter 19 Jahren. Es zeigt sich, dass die verschiedenen Betreuungsangebote, die über die letzten Jahre entwickelt wurden, von den verschiedenen Ziel- und Altersgruppen gut angenommen werden und den Bedürfnissen entsprechen.

Weiterhin deutlich im Anstieg begriffen ist die Zahl der Menschen über 60 mit psychischen Erkrankungen in stationären Wohnangeboten – hier stieg die Zahl der betreuten Personen von 89 Personen 2020 auf 115 Personen im Jahr 2024 an (ein Anstieg um 29 % in diesem 5-Jahresvergleichszeitraum). Deutlich erkennbar ist die demografische Entwicklung bei den Leistungen der Unterstützungsstelle. Die Anträge auf Hilfsmittel wie Pflegebetten oder Patientenlifter werden vor allem von Personen über 70 Jahren gestellt. Es zeigt sich, dass die Betreuung zu Hause im eigenen Wohnraum in vielen Fällen nur dann aufrechterhalten werden kann, wenn die notwendigen Pflege- und Hilfsmittel vorhanden sind.

Neue Angebote bei den Ferienaktionen
Der Bereich der Ferienaktionen für Menschen mit Behinderungen wurde 2024 durch zwei neue Anbieter erweitert – dem Verein „Einherzen“ in Leogang und dem Verein „Pfifferlingplatzl“ in Wald im Pinzgau. Beide Vereine bieten integrative Ferienaktionen für Menschen mit und ohne Behinderungen im Pinzgau an.

Übersicht - Neue ambulante Wohnplätze, Ausbau der Werkstätten und räumliche Weiterentwicklungen an neuen Standorten
2024 wurden in der Teilhabe eine Reihe von Angeboten ausgeweitet und verbessert (im Detail siehe Abschnitt 5.10). Neben einer vollkommen neuen Leistung - der ambulanten Wohnbetreuung für Menschen mit psychischen Erkrankungen – wurden

auch weitere Wohnangebote im ambulanten Bereich ausgebaut (teilbetreutes und mobil betreutes Wohnen). Ziel dieser ambulanten Angebote ist eine weitere Erweiterung/Verbesserung der Betreuungen im häuslichen Umfeld.

2024 konnten auch im Bereich Arbeit/Ausbildung weitere Verbesserungen realisiert werden: mit neuen Werkstättenplätzen (Arbeitstrainingszentrum, Werkstätten rws in der Stadt Salzburg) beziehungsweise einem neuen Ausbildungsangebot im Cafe Aigensinn. Neben dem Ausbau der Leistungen kam es hier auch zu deutlichen Verbesserungen durch den Bezug neuer (Hanakstraße) beziehungsweise durch die Sanierung der bestehen Standorte (Traunstraße).

Neue Standorte gab es auch beim Ambulatorium für Entwicklungsdiagnostik und Therapie, beim Selbstbewusst Ohne Alkohol Leben Projekt und beim ÖZIV – diese räumlichen Weiterentwicklungen ermöglichen besser abgestimmte Betreuungs- und Beratungsangebote welche dem neuesten Stand der Teilhabe entsprechen und deutliche qualitative Verbesserungen bieten.

Kapitel Psychosozialer Dienst

Zeit interner Umstrukturierungen

Das Jahr 2024 stand für den Psychosozialen Dienst vor allem unter dem Zeichen interner Umstrukturierungsprozesse (Vorbereitung der Verortung der Suchtberatung im neuen Suchttherapiezentrum, Umsetzung einer berufsspezifischen Aufgabenfokussierung) und der Fortführung des schrittweisen Ausbaus des „entgegenkommenden“ Leistungsangebots in dezentralen Sprechstellen. Der Start der „Ambulanten Wohnbetreuung“, eines neuen Leistungsangebotes in der psychosozialen Versorgung, brachte ebenfalls Herausforderungen in der Vorbereitung und Vermittlung der Klientinnen und Klienten in diese Betreuungsmaßnahme mit sich.

Die Zahl der betreuten Personen blieb im Jahr 2024 mit 2.065 (+ 0,2 %) im Vergleich zu den Vorjahren recht stabil, unverändert ausgeglichen ist auch das Verhältnis der Geschlechter. Hinsichtlich des Alters machen Personen zwischen 40 und 60 Jahren mit knapp 50 Prozent unverändert den Großteil aller betreuten Personen aus, bei den Klientinnen und Klienten der Altersgruppe ab 60 Jahre ist im Vergleich zum Vorjahr jedoch ein deutlicher Anstieg um 6,3 % zu verzeichnen.

Wie auch in den Vorjahren waren affektive Störungen mit 26,7 % der am häufigsten diagnostizierte Grund für die Inanspruchnahme der Leistungen des Psychosozialen Dienstes, gefolgt von neurotischen und Belastungsstörungen mit 22,0 % und Alkoholabhängigkeit mit 21,4 %.

Suchtdiagnosen wurden mit 71,1 % zum überwiegenden Teil bei Männern gestellt, bei den psychiatrischen Diagnosen überwog mit 58,7 % der Anteil der Frauen. Bei 43,4 % der Fälle wurde eine Mehrfachdiagnose gestellt, das bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine leichte Zunahme der mehrfach diagnostizierten Fälle um 3,5 %.

Bezogen auf die Bevölkerung werden die Leistungen des Psychosozialen Dienstes nach wie vor am stärksten in den Bezirken Tamsweg und Zell am See nachgefragt, in den Bezirken Hallein und Salzburg-Umgebung kam es im Vergleich zum Vorjahr zu einer merklichen Steigerung der betreuten Personen um 6,3 % beziehungsweise um 4,5 %. Dies ist zum überwiegenden Teil auf die steigende Nutzung der dezentralen Sprechstellen in diesen beiden Bezirken zurückzuführen.

Die Zahl der Leistungen ist im Vergleich zum Vorjahr deutlich um 12,8 % angestiegen. Das betrifft in erster Linie die Leistungen, die in der Vermittlung/Koordination erbracht wurden (+ 19,4 %). In der Betreuung nahmen die erbrachten Leistungen ebenfalls merklich zu (+ 11,9 %).

Die Ausweitung des Angebots niederschwelliger Psychotherapie in Zell am See und St. Johann im Pongau führte zu einer Zunahme der Klientinnen und Klienten um 20,8 % und einer Zunahme der durchgeführten Psychotherapiestunden um 25,4 %.

Kapitel Kinder- und Jugendhilfe

Weiterer moderater Anstieg der Bedarfe und Leistungen

Nachdem die Anzahl der von den Bezirksverwaltungsbehörden durchgeführten Gefährdungsabklärungen zwischen 2020 und 2022 sehr stark (um knapp 40 %) angestiegen war, haben sich die Fallzahlen seitdem (wenn auch auf hohem Niveau) wieder stabilisiert und betrug der weitere Anstieg von 2023 auf 2024 lediglich 1,1 %.

In der ambulanten Unterstützung der Erziehung hat das Land Salzburg den langjährigen Weg des regionalen Ausbaus auch 2023 weiter beschritten. Dieser ist jedoch – insbesondere dem zunehmend spürbaren Fachkräftemangel geschuldet – mit 0,6 % geringer ausgefallen als ursprünglich geplant.

In einer Vollen Erziehung in sozialpädagogischen Einrichtungen befanden sich mit 466 Kinder und Jugendlichen im Jahresdurchschnitt 2024 um 14 mehr als im Vorjahr.

Die Anzahl der Pflegekinder ist – wie schon in den vorangegangenen Jahren – weiter leicht gesunken. Das liegt in dem Umstand begründet, dass derzeit mehr Pflegekinder dem System durch Volljährigkeit „entwachsen“, als neue Pflegeverhältnisse begründet werden.

In der Elternberatung sind die Fallzahlen deutlich gestiegen; in enger Zusammenarbeit mit der Österreichischen Gesundheitskasse konnte die Finanzierung des Projektes birdi - Frühen Hilfen (dessen Kern die aufsuchende Familienbegleitung ist) langfristig (bis zumindest 2028) abgesichert werden. Bund, Sozialversicherung und Land tragen dabei jeweils ein Drittel der Kosten.

Die Anzahl der Abklärungen und Beratungen durch den Psychologischen Dienst der Kinder- und Jugendhilfe ist leicht gestiegen; die 2024 zusätzlich geschaffenen externen Angebote der psychologischen Familienberatung waren von Beginn an sehr gut ausgelastet.

Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen

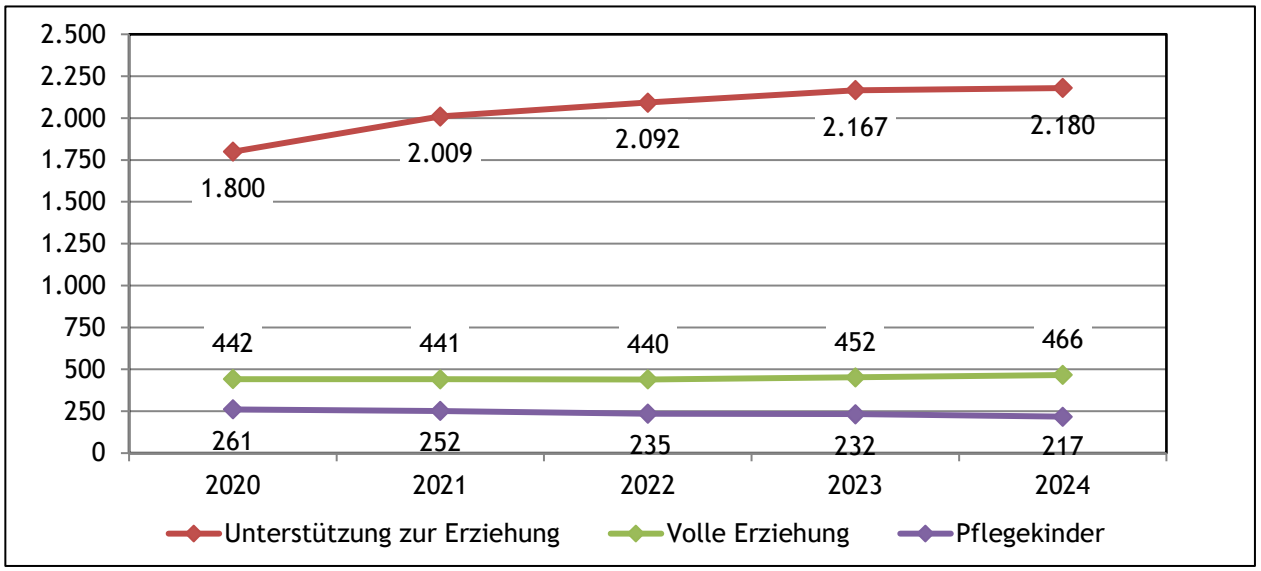

Kapitel Grundversorgung

Rückgang bei Leistungsbeziehenden setzt sich fort

Die Zahl der Leistungsbeziehenden in der Grundversorgung sank per Jahresende 2024 auf 2.363 Personen (ohne Bundesbetreuung), was einem Rückgang von 16,4 % gegenüber 2023 entspricht. Die grundversorgten Personen verteilten sich zu gleichen Teilen auf Frauen und Männer, wobei der Rückgang zum Vorjahr bei Männern mehr als doppelt so hoch ausfiel als bei Frauen.

Von den 2.363 Leistungsbeziehenden waren 1.317 Personen Vertriebene aus der Ukraine, womit sich deren Zahl gegenüber 2023 um 6,1 % verringerte.

Zum Jahresende 2024 wurden 15 % der Leistungsbeziehenden in privaten Quartieren und 85 % in organisierten Quartieren des Landes betreut.

Rund die Hälfte aller Personen in der Grundversorgung war jünger als 25 Jahre. Im Vergleich zum Jahresende 2023 sanken die Zahlen besonders stark bei jungen Erwachsenen (18 bis 24 Jahre) beziehungsweise Erwachsenen (25 bis 64 Jahre). Bezogen auf die Wohnbevölkerung war die Betreuungsdichte mit 6,6 beziehungsweise 5,0 Leistungsbeziehenden je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner in den Bezirken Tamsweg und Salzburg-Stadt am höchsten. Die Betreuungsquoten in den Bezirken St. Johann im Pongau und Hallein waren mit 2,4 beziehungsweise 1,4 deutlich niedriger.

Ende 2024 stammte mehr als die Hälfte der Leistungsbeziehenden in der Grundversorgung aus der Ukraine (1.317 Personen). Dahinter folgten mit deutlichem Abstand Leistungsbeziehende aus Syrien (429 Personen) und Afghanistan (143 Personen).

Im Jahresdurchschnitt 2024 wurden 60 unbegleitete Minderjährige im Bundesland Salzburg versorgt, das ist der höchste Wert der vergangenen fünf Jahre.

Leistungsbeziehende in der Grundversorgung

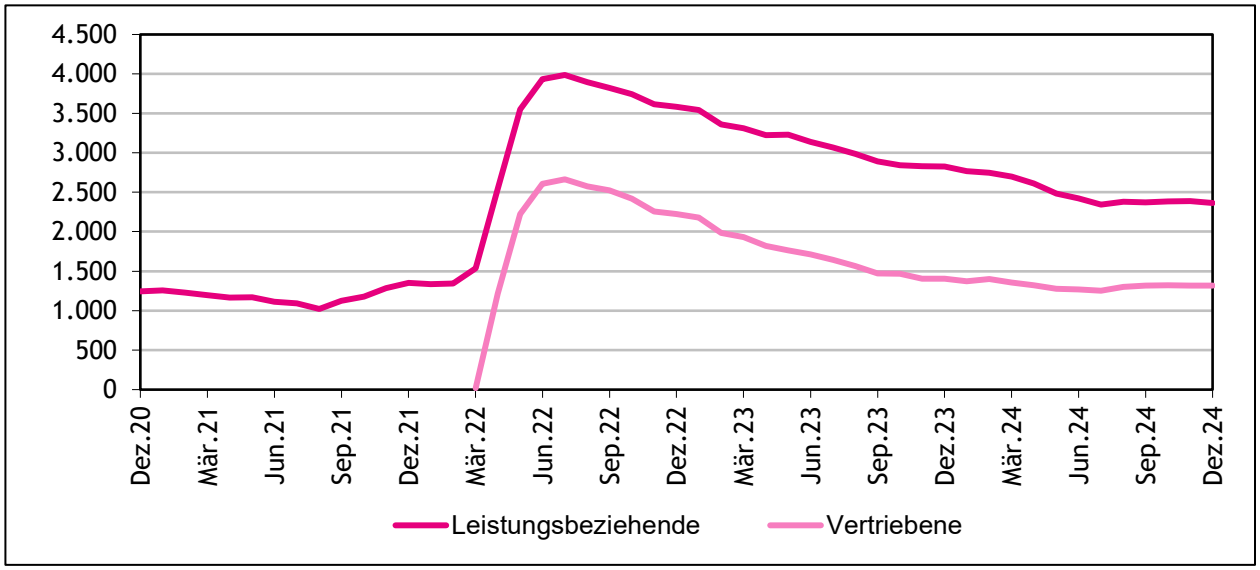

Kapitel Finanzen Soziales

610,1 Millionen Euro für den Sozialbereich im Jahr 2024

Laut vorläufigem Rechnungsabschluss 2024 (Beschlussfassung im Juni 2025) wurden im Jahr 2024 insgesamt 610,1 Millionen Euro für den Sozialbereich ausgezahlt. Dies entspricht 14,8 % aller Gesamtauszahlungen des Landes. Im Vergleich zum Jahr 2023 stiegen die Auszahlungen für den Sozial-

bereich um 10,4 %. Nahezu alle Kernbereiche des Sozialwesens verzeichneten im Jahr 2024 finanzielle Mehrbedarfe.

Ein Anteil von 7,2 % der Gesamtauszahlungen in den Kernbereichen Soziales entfiel auf die Sozialunterstützung. Diese Mittel wurden überwiegend zur Unterstützung von Personen verwendet, die ihren Lebensunterhalt und ihre Wohnkosten nicht eigenständig bestreiten konnten. Darüber hinaus wurden finanzielle Mittel für Projekte im Bereich der Wohnversorgung, für Maßnahmen zur Förderung von Arbeit und Beschäftigung sowie für Beratungsleistungen bereitgestellt.

Der Bereich Pflege und Betreuung stellte 2024 mit einem Anteil von 45,2 % an den Gesamtauszahlungen im Sozialbereich den größten Posten dar. Gleichzeitig wurden aus diesem Bereich die höchsten Einzahlungen verzeichnet, darunter insbesondere die Zweckzuschüsse des Bundes aus dem Pflegefonds. Der Großteil der Mittel wurde für die Unterbringung pflegebedürftiger Personen in Seniorenwohnhäusern sowie für die mobile Betreuung, wie Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege und für zu Hause gepflegte Personen verwendet. Faktoren der auszahlungsseitigen Steigerungen sind die Umsetzung der im Rahmen der Plattform Pflege II vereinbarten Maßnahmen, die Fortführung des Entgelterhöhungs-Zweckzuschuss als Fördermaßnahme, die Mehrkosten durch gesetzlich vorgeschriebene Valorisierungen und die Erhöhungen der Förderbeiträge für Tageszentren.

Mit einem Anteil von 28,4 % an den Gesamtauszahlungen wurden im Kernbereich der Teilhabe (Hilfe für Menschen mit Behinderungen) vor allem Maßnahmen zur sozialen Teilhabe finanziert. Diese umfassten alle geeigneten Unterstützungsleistungen, die Menschen mit Behinderungen ein möglichst selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben in der Gesellschaft ermöglichen sollen. Es wurde eine breite Palette an Leistungen in verschiedenen Lebensbereichen angeboten, darunter Wohneinrichtungen, Ausbildungs-, Arbeits- und Werkstättenplätze, Heilbehandlungen, Schultransporte sowie zahlreiche Projekte zur Förderung der Inklusion und Teilhabe von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen (kognitiven, mehrfachen, psychischen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen). Aufgrund des hohen und weiter steigenden Bedarfs an ambulanten, mobilen, teilstationären und stationären Unterstützungsleistungen wurde auch im Jahr 2024 ein kontinuierlicher Ausbau dieser Angebote vorangetrieben.

11,6 % der Gesamtauszahlungen in den Kernbereichen entfielen auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Der Großteil dieser Mittel wurde für die Bereitstellung von Wohngemeinschaften und Unterbringungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche verwendet, die nicht in ihren Herkunftsfamilien verbleiben konnten.

Zudem wurden im Bereich der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe verschiedene Angebote finanziert, darunter Streetwork, Jugendnotschlafstellen, Beratungseinrichtungen, niederschwellige Beschäftigungsangebote und Erholungsaktionen. Im Rahmen der Unterstützung der Erziehung lag der Fokus auf der Stabilisierung von Familienstrukturen.

Die Steigerungen bei den Auszahlungen sind auf mehrere Faktoren zurückzuführen, wie eine Zunahme der Fallzahlen, die Novelle der Kinder- und Jugendhilfe-Wohnformen-Verordnung einhergehend mit einer Tarifanpassung, durch welche private Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe in die Lage versetzt worden sind, die im SWÖ-KV ab dem 1. Januar 2023 verankerte Höherstufung der Mitarbeitenden von Verwendungsgruppe 7 auf 8 finanziell abzudecken.

Der Bereich der Grundversorgung nahm einen Anteil an den Gesamtauszahlungen von insgesamt 5,9 % ein. Damit wurde die temporäre Grundversorgung (Unterkunft, Versorgung, Beratung, Betreuung) der Leistungsbeziehenden ebenso sichergestellt wie die Instandhaltung von organisierten Quartieren für diese Zielgruppe. Darüber hinaus wurden finanzielle Mittel für die Schaffung zusätzlicher Asyl- und Vertriebenenquartiere (langfristig und temporär) bereitgestellt.

Auf den Kernbereich der freien Wohlfahrt entfielen 1,7 % der Gesamtauszahlungen. Mit diesen Mitteln wurden Heizkostenzuschüsse, Unterstützungsleistungen der Salzburger Landeshilfe, Projekte des Europäischen Sozialfonds sowie zahlreiche Förderungen für Vereine und Organisationen finanziert.

Gesamtauszahlungen für Soziales sowie Anteil an den Gesamtauszahlungen des Landes

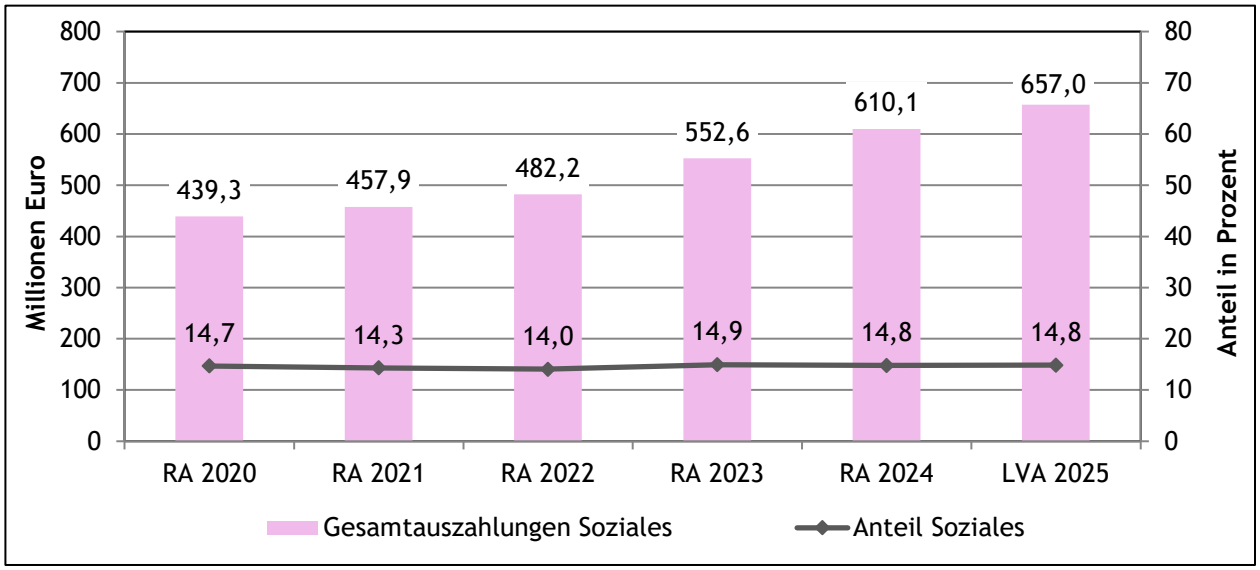

Weitere Exemplare können unter folgender Adresse angefordert werden:
Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung Soziales, Fischer-von-Erlach-Straße 47, Postfach 527, 5010 Salzburg, Tel. +43 662 8042 3540, E-mail: soziales@salzburg.gv.at.
Der Bericht ist im pdf-Format unter der Internet-Adresse www.salzburg.gv.at/publikationen-soziales zu finden.

Inhalt

Vorwort Landesrat Ing. Christian Pewny 1

Vorwort Abteilungsleiter HR DSA Mag. Andreas Eichhorn MBA 2

Zusammenfassung 3

1 Organisation und Datengrundlagen 15
1.1 Organisation 16
1.2 Datengrundlagen 17

2 Rahmenbedingungen 19
2.1 Bevölkerung 20
2.1.1 Bevölkerung nach Geschlecht und Alter 20
2.1.2 Bevölkerung nach Geburtsland 21
2.1.3 Bevölkerung nach Bezirk 22
2.1.4 Bevölkerungsprognose 22
2.2 Privathaushalte und Familien 24
2.2.1 Privathaushalte 24
2.2.2 Familien mit zu erhaltenen Kindern und Jugendlichen 24
2.3 Hauptwohnsitzwohnungen und Wohnungsaufwand 25
2.4 Arbeitsmarkt und Pensionen 26
2.4.1 Unselbstständig Beschäftigte, Arbeitslose und Arbeitslosenquote 26
2.4.2 Arbeitslosengeld und Notstandshilfe 27
2.4.3 Pensionen 27
2.5 Armutsgefährdung 29
2.6 Pflegegeld 30

3 Sozialunterstützung und wirtschaftliche Hilfen 31
3.1 Sozialunterstützung 32
3.2 Hilfe in besonderen Lebenslagen 40
3.3 Heizkostenzuschuss 41
3.4 Einrichtungen der Sozialunterstützung 42
3.5 Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds für Salzburg 43
3.6 Schwerpunkt: Neuerungen bei der Sozialunterstützung 46
3.7 Standorte der Einrichtungen der Sozialunterstützung 47

4 Pflege und Betreuung 49
4.1 Stationäre Betreuung 50
4.1.1 Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorenwohnhäusern 51
4.1.2 Plätze in Seniorenwohnhäusern 55
4.1.3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Seniorenwohnhäusern 55
4.2 Mobile Pflege und Betreuung 57
4.2.1 Betreute Haushalte in der mobilen Pflege und Betreuung gesamt 57
4.2.2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der mobilen Pflege und Betreuung gesamt 58
4.2.3 Leistungsstunden in der mobilen Pflege und Betreuung gesamt 59
4.2.4 Haushaltshilfe 60
4.2.5 Hauskrankenpflege 63
4.3 Angehörigenentlastung 66
4.4 Tageszentren 67
4.5 Kurzzeitpflege 69
4.6 Übergangspflege 71
4.7 Pflegeberatung des Landes 72

4.8 Ausbau, Veränderungen und Entwicklungen 74
4.9 Schwerpunkt: Qualität in den Salzburger Seniorenwohnhäusern – das Salzburger Pflegegesetz 76
4.10 Standorte Seniorenwohnhäuser 78
4.10 Standorte Tageszentren 79

5 Leistungen für Menschen mit Behinderungen 81
5.1 Aufgabe sowie Partnerinnen und Partner der Teilhabe/Behindertenhilfe 82
5.2 Leistungen im Überblick 84
5.2.1 Dauerhafte/längere Leistungen 85
5.2.2 Einzelleistungen 88
5.2.3 Pauschalfinanzierte Leistungen 89
5.3 Leistungen für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen 91
5.3.1 Heilbehandlung/Mobilitätstraining 91
5.3.2 Hilfsmittel und Körperersatzstücke 94
5.3.3 Erziehung und Schulbildung 94
5.3.4 Berufliche Ausbildung 96
5.3.5 Tagesbetreuung und Beschäftigung 96
5.3.6 Wohnen mit und ohne Tagesstruktur 98
5.3.7 Plätze für voll- und teilbetreutes sowie mobil begleitetes Wohnen 100
5.4 Leistungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen 101
5.4.1 Wohneinrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen 101
5.4.2 Plätze für voll- und teilbetreutes sowie mobil begleitetes Wohnen 102
5.4.3 Drogentherapie 103
5.4.4 Beschäftigung, Tageszentren und Klubeinrichtungen 104
5.4.5 Weitere ambulante und mobile Betreuungsangebote (pauschalfinanzierte Leistungen) 104
5.5 Persönliche Assistenz im Privatbereich 107
5.6 Lohnkostenzuschüsse und Arbeitstraining 109
5.6.1 Lohnkostenzuschüsse 109
5.6.2 Arbeitstraining 110
5.7 Zuschüsse für Wohnraumadaptierung, PKW-Ankauf, PKW-Umbauten und Pflegehilfsmittel 111
5.7.1 Unterstützungsstelle für Kriegsopfer und Menschen mit Behinderungen 111
5.7.2 Soziale Dienste 112
5.8 Fahrdienste für Menschen mit Behinderungen 113
5.9 Ferienbetreuungsaktionen, Erholungsurlaube, Freizeit- und Beratungsangebote 114
5.9.1 Ferienbetreuungsaktionen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen 114
5.9.2 Erholungsurlaube für Menschen mit Behinderungen 114
5.9.3 Freizeit- und Beratungsangebote 114
5.10 Ausbau, Veränderungen und Entwicklungen 115
5.11 Einrichtungen für Menschen mit kognitiven und/oder mehrfachen Behinderungen 119
5.12 Einrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen (psychosozialen Versorgung) 120

6 Psychosozialer Dienst 121
6.1 Betreute Personen 122
6.2 Leistungen 126
6.3 Psychotherapie-Ambulanz 129
6.4 Schwerpunkt: 50 Jahre Psychosozialer Dienst des Landes 130

7 Kinder- und Jugendhilfe 133
7.1 Ziel und Hilfestellungen 134
7.2 Kinderschutz – Gefährdungsabklärung und Intervention 135
7.3 Erziehungshilfen und Hilfeplanung 137
7.3.1 Unterstützung der Erziehung 142
7.3.2 Volle Erziehung in Einrichtungen 143
7.3.3 Pflegekinder 145

7.4 Adoptionsvermittlung ... 146
7.5 Obsorge und Vertretung ... 147
7.6 Elternberatung – Frühe Hilfen ... 149
7.6.1 Kurse zur Vorbereitung auf Geburt und Elternschaft ... 151
7.6.2 Informationsdienst auf Wochenstationen ... 151
7.6.3 Rückenbildungsgymnastik ... 151
7.6.4 Elternberatungsstunde ... 151
7.6.5 Gruppenaktivitäten ... 152
7.6.6 Pflegerische, sozialarbeiterische und psychologische Einzelberatungen ... 153
7.6.7 Elternschulung/Elternbildung ... 155
7.6.8 Babypaket ... 155
7.6.9 Sozialrechtshotline/Koordination ... 155
7.6.10 birdi – Frühe Hilfen Salzburg: Familienbegleitung und Netzwerkarbeit ... 155
7.7 Psychologischer Dienst und psychologische Familienberatung der Kinder- und Jugendhilfe 157
7.7.1 Psychologischer Dienst der Kinder- und Jugendhilfe ... 157
7.7.2 Psychologische Familienberatung für Familien mit Kindern und Jugendlichen von 6 bis 18 Jahren ... 159
7.8 Ausbau, Entwicklungen und Veränderungen ... 161
7.9 Schwerpunkt: Attraktivierung der Bereitschaftspflege in Salzburg ... 162
7.10 Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ... 163
7.11 Standorte der Elternberatung ... 164

8 Grundversorgung ... 165
8.1 Ziel sowie Partnerinnen und Partner ... 166
8.2 Leistungsbeziehende in der Grundversorgung ... 168
8.3 Unbegleitete minderjährige Fremde ... 172
8.4 Unterbringung im Rahmen der Grundversorgung ... 173
8.5 Deutschkurse ... 174
8.6 Entwicklungen und Veränderungen ... 175
8.7 Schwerpunkt: Strukturierte Schaffung von Grundversorgungsquartieren ... 176

9 Finanzen Soziales ... 177
9.1 Überblick ... 178
9.2 Finanzen im Detail ... 183
9.2.1 Sozialunterstützung ... 183
9.2.2 Pflege und Betreuung ... 184
9.2.3 Teilhabe - Hilfe für Menschen mit Behinderungen ... 185
9.2.4 Kinder- und Jugendhilfe ... 186
9.2.5 Grundversorgung ... 187
9.2.6 Freie Wohlfahrt ... 188
9.3 Wissenswertes ... 189
9.3.1 Rechtliche Grundlagen Finanzen ... 189
9.3.2 Aufgabenverteilung Finanzen ... 189

Kapitel 1

Organisation und Datengrundlagen

LAND SALZBURG

1 Organisation und Datengrundlagen

1.1 Organisation

Das Land Salzburg ist Rechtsträger zur Bereit- und Sicherstellung der Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrt. Die Durchführung der öffentlichen Aufgaben im Sozialbereich obliegt der Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden. Die nichthoheitlichen Aufgaben besorgen das Land Salzburg und die Träger der freien Wohlfahrt. Zuständige Mitglieder der Landesregierung für das Jahr 2024 waren nach der Geschäftsordnung Sozialandesrat Ing. Christian Pewny und Dipl.-Ing. Dr. Josef Schwaiger, der für die Sonderorganisation von Asyl- und Vertriebenenquartieren zuständig war.

Im Bundesland Salzburg gibt es sechs Bezirksverwaltungsbehörden, davon die Stadt Salzburg als Stadt mit eigenem Statut und fünf Bezirkshauptmannschaften (Hallein, Salzburg-Umgebung, St. Johann im Pongau, Tamsweg und Zell am See). In jeder Bezirksverwaltungsbehörde sind Ämter und Gruppen eingerichtet, welche die Agenden der Kinder- und Jugendhilfe, der Sozialunterstützung (bis 2020 Mindestsicherung), der Sozialhilfe und der Behinderung und Inklusion (Teilhabe) wahrnehmen. Diese sind für die Abwicklung der Verfahren und Zuerkennung von Hilfe im Einzelfall zuständig. Die Abteilung 3 - Soziales hat die ihr durch die Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen und zu vollziehen.

Die Abteilung 3 - Soziales untergliedert sich in sechs Referate, deren Aufgaben sich wie folgt verteilen:

Abbildung 1.1
Organigramm der Abteilung 3 - Soziales

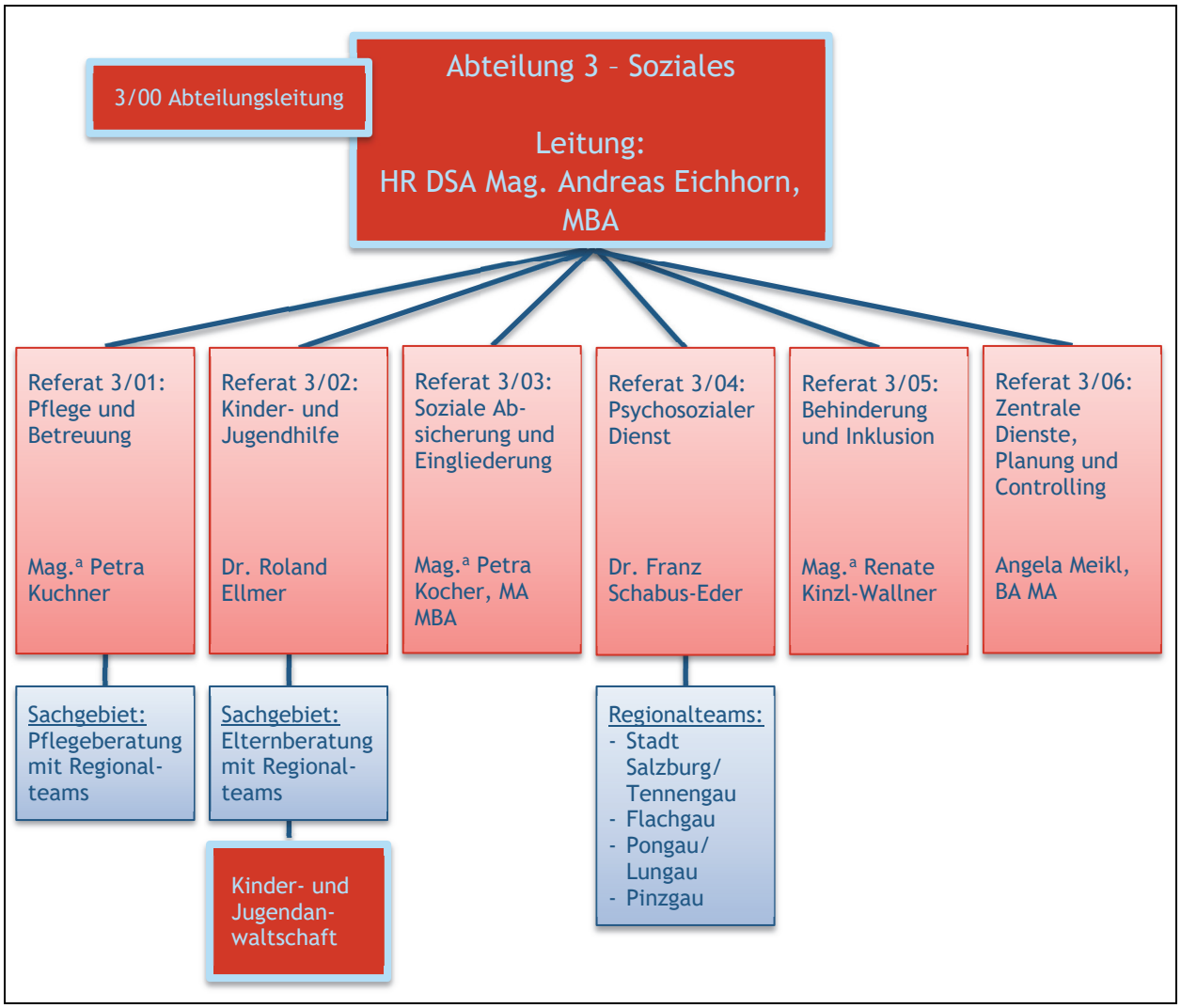

1.2 Datengrundlagen

Für die Erledigung der fachspezifischen Aufgaben im Sozialbereich des Landes Salzburg werden vom Land Salzburg programmierte Datenverarbeitungsanwendungen verwendet. Das Datenmaterial wird als Grundlage für Statistiken und Planungsaufgaben herangezogen.

Die Auswertung der Daten erfolgt auf Basis von

- Stichtagsstatistiken
- Monatsstatistiken und
- Gesamtstatistiken eines Jahres.

Die Fachanwendungen stehen im Rahmen eines Datenverbundsystems „Soziales Informations-System SIS“ für die Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe, der Behinderung und Inklusion (Teilhabe), der Sozialen Dienste, der Sozialhilfe (Unterbringung in Seniorenwohnhäusern), der Sozialunterstützung (bis 2020 Bedarfsorientierte Mindestsicherung) und dem Psychosozialen Dienst zur Verfügung. Damit ist eine gesamtheitliche Fallbearbeitung in den Sachbereichen möglich. Die Datenerfassung erfolgt größtenteils in den Bezirksverwaltungsbehörden im Zuge laufender Verwaltungsverfahren. Für externe Leistungsträger (Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, im Bereich Behinderung und Inklusion (Teilhabe), Soziale-Dienste-Vereine sowie Seniorenwohnhäuser), die mit dem Land Salzburg zusammenarbeiten, besteht die Möglichkeit, erbrachte Leistungen über ein Internet-Portal mit dem Land Salzburg elektronisch zu verrechnen.

Darüber hinaus werden die Daten der Statistik Austria, des Arbeitsmarktservice, des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger, des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, des Bundesministeriums für Inneres sowie des Salzburger Geografischen Informationssystems (SAGIS) verwendet.

In der Kinder- und Jugendhilfe kam es im vergangenen Jahr zu einer umfassenden Überarbeitung des abteilungsinternen Berichtswesens. Dabei wurden kleinere Datenbereinigungen sowie Harmonisierungen von Auswertungslogiken durchgeführt. Die grundlegendste Änderung betraf die Harmonisierung der Altersermittlung über alle Auswertungen hinweg. Es wird nun für alle Auswertungen das tatsächliche Alter im Leistungsmonat herangezogen. Die Zahlen im vorliegenden Sozialbericht können daher (auch rückwirkend) geringfügig von den älteren Ausgaben abweichen.

Kapitel 2

Rahmenbedingungen

LAND SALZBURG

2 Rahmenbedingungen

2.1 Bevölkerung

2.1.1 Bevölkerung nach Geschlecht und Alter

Zum Jahresende 2024 lebten in Salzburg 572.846 Personen, das waren 6,2 % der Bevölkerung Österreichs. Der Frauenanteil war mit 51,0 % um zwei Prozentpunkte höher als jener der Männer mit 49,0 %. In den vergangenen zehn Jahren nahm die im Land Salzburg lebende Bevölkerung um 6,4 %

Tabelle 2.1
Bevölkerung nach Geschlecht

	Personen			Veränderung in %		
	31.12.2014	31.12.2019	31.12.2024	2019/ 2014	2024/ 2019	2024/ 2014
Männer	262.197	273.167	280.487	+ 4,2	+ 2,7	+ 7,0
Frauen	276.378	285.243	292.359	+ 3,2	+ 2,5	+ 5,8
Gesamt	**538.575**	**558.410**	**572.846**	**+ 3,7**	**+ 2,6**	**+ 6,4**

Quelle: Statistik Austria

Tabelle 2.2
Bevölkerung nach Alter

	Personen			Veränderung in %		
	31.12.2014	31.12.2019	31.12.2024	2019/ 2014	2024/ 2019	2024/ 2014
bis 5 Jahre	31.051	33.920	32.510	+ 9,2	- 4,2	+ 4,7
6 bis 14 Jahre	48.013	47.776	50.195	- 0,5	+ 5,1	+ 4,5
15 bis 24 Jahre	63.822	60.956	58.805	- 4,5	- 3,5	- 7,9
25 bis 44 Jahre	144.537	149.051	153.821	+ 3,1	+ 3,2	+ 6,4
45 bis 64 Jahre	154.650	160.835	160.229	+ 4,0	- 0,4	+ 3,6
65 bis 84 Jahre	84.176	92.468	101.885	+ 9,9	+ 10,2	+ 21,0
85 Jahre und älter	12.326	13.404	15.401	+ 8,7	+ 14,9	+ 24,9
Gesamt	**538.575**	**558.410**	**572.846**	**+ 3,7**	**+ 2,6**	**+ 6,4**

Quelle: Statistik Austria

Abbildung 2.1
Bevölkerung nach Geschlecht und Alter zum 31.12.2024

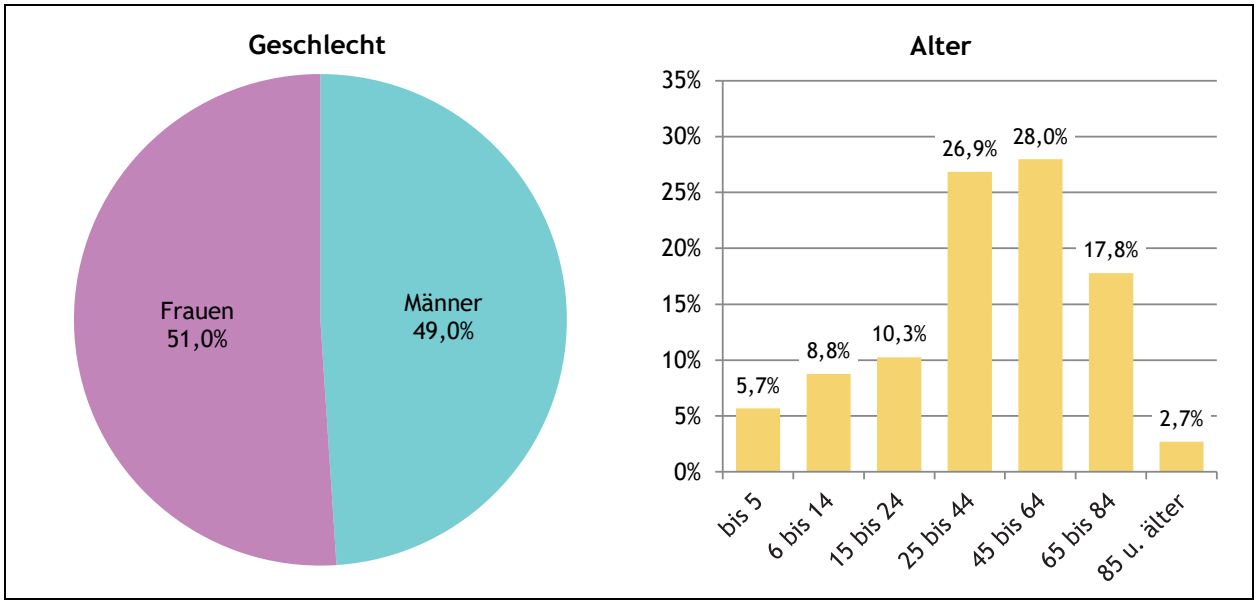

Quelle: Statistik Austria

zu, wobei das Bevölkerungswachstum von 2019 auf 2024 mit 2,6 % schwächer ausfiel als von 2014 auf 2019 mit 3,7 %. Dem allgemeinen Trend folgend wird auch im Bundesland Salzburg die Bevölkerung immer älter. Aufgrund der steigenden Lebenserwartung gab es die größten Zuwächse bei den 65- bis 84-Jährigen mit 21,0 % und den mindestens 85-Jährigen mit 24,9 %.

2.1.2 Bevölkerung nach Geburtsland

Mehr als ein Fünftel der zum Jahresende 2024 im Land Salzburg lebenden Personen, das sind 125.934 Personen, wurde im Ausland geboren. Bei etwa der Hälfte dieser Personen fand die Geburt in einem Staat der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelszone, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich statt. Der Zuzug aus diesen Regionen ist anhaltend hoch. Wie in den vergangenen Jahre kam konstant ein Drittel aus europäischen Drittstaaten einschließlich der Türkei. Knapp ein Fünftel stammte aus außereuropäischen Ländern, deren Zahl sich binnen der vergangenen zehn Jahren nahezu verdoppelt hat.

Tabelle 2.3
Bevölkerung nach Geburtsland

	Personen			Veränderung in %		
	31.12.2014	31.12.2019	31.12.2024	2019/ 2014	2024/ 2019	2024/ 2014
EU, EFTA, Schweiz, Vereinigtes Königreich[1]	45.117	54.194	61.615	+ 20,1	+ 13,7	+ 36,6
europäische Drittstaaten (inkl. Türkei)	34.585	36.235	40.629	+ 4,8	+ 12,1	+ 17,5
restliche Welt (inkl. unbekannt)	12.353	18.801	23.690	+ 52,2	+ 26,0	+ 91,8
Gesamt	**92.055**	**109.230**	**125.934**	**+ 18,7**	**+ 15,3**	**+ 36,8**
Anteil an Bevölkerung in %[2]	17,1	19,6	22,0	+ 2,5	+ 2,4	+ 4,9

[1] Einschließlich assoziierter Kleinstaaten
[2] Veränderung in Prozentpunkten
Quelle: Statistik Austria

Abbildung 2.2
Bevölkerung nach Geburtsland zum 31.12.2024

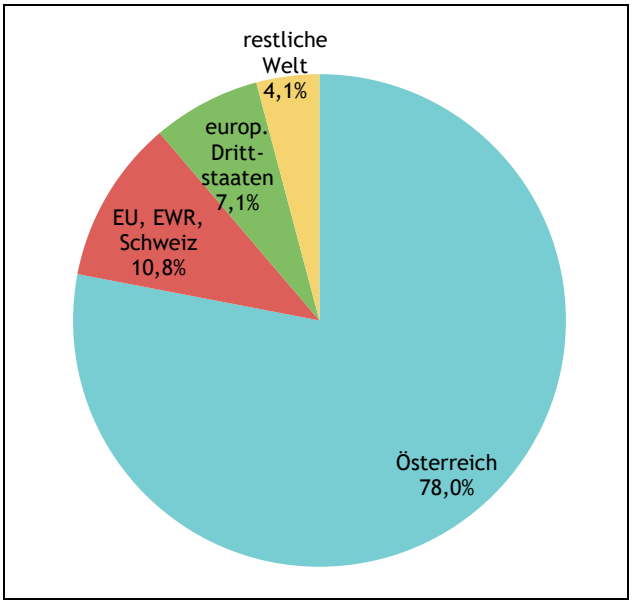

Quelle: Statistik Austria

2.1.3 Bevölkerung nach Bezirk

Zwei Drittel der Salzburger Bevölkerung lebten in den Bezirken Salzburg-Umgebung, Salzburg-Stadt und Hallein. Das im Vergleich zu 2014 stärkste Wachstum verzeichnete der Bezirk Salzburg-Umgebung mit 8,7 % gefolgt von der Stadt Salzburg mit 6,2 %. Während die Bezirke Hallein, St. Johann im Pongau und Zell am See ähnliche Zuwächse im Ausmaß von 5,4 bis 5,6 % verbuchten, lebten im Bezirk Tamsweg zum Jahresende 2024 de facto gleich viele Personen wie vor zehn Jahren.

Tabelle 2.4
Bevölkerung nach Bezirk

	Personen			Veränderung in %		
	31.12.2014	31.12.2019	31.12.2024	2019/ 2014	2024/ 2019	2024/ 2014
Salzburg-Stadt	148.420	155.021	157.659	+ 4,4	+ 1,7	+ 6,2
Hallein	58.894	60.824	62.115	+ 3,3	+ 2,1	+ 5,5
Salzburg-Umgebung	146.413	153.492	159.208	+ 4,8	+ 3,7	+ 8,7
St. Johann im Pongau	78.874	81.194	83.310	+ 2,9	+ 2,6	+ 5,6
Tamsweg	20.458	20.251	20.460	- 1,0	+ 1,0	± 0,0
Zell am See	85.516	87.628	90.094	+ 2,5	+ 2,8	+ 5,4
Land Salzburg	**538.575**	**558.410**	**572.846**	**+ 3,7**	**+ 2,6**	**+ 6,4**

Quelle: Statistik Austria

2.1.4 Bevölkerungsprognose

Nach der letzten Prognose vom Herbst 2024 geht die Statistik Austria davon aus, dass die Bevölkerungszahl in Salzburg in den nächsten zehn beziehungsweise zwanzig Jahren weiter steigen wird, wenngleich sich die Dynamik abflachen sollte. Starke Anstiege wird es dabei voraussichtlich bei den mindestens 85-Jährigen geben, deren Zahl sich bis 2043 mehr als verdoppeln sollte. Bei den 65- bis 84-Jährigen dürfte sich die Bevölkerungszahl in den nächsten 20 Jahren um etwa ein Drittel erhöhen. Die demografische Entwicklung ist eine wichtige Planungsgrundlage für den Sozialbereich.

Tabelle 2.5
Bevölkerungsprognose nach Alter

	Personen			Veränderung in %		
	31.12.2024	31.12.2034	31.12.2044	2034/ 2024	2044/ 2034	2044/ 2024
bis 5 Jahre	32.510	34.001	34.005	+ 4,6	± 0,0	+ 4,6
6 bis 14 Jahre	50.195	49.749	51.914	- 0,9	+ 4,4	+ 3,4
15 bis 24 Jahre	58.805	59.523	58.850	+ 1,2	- 1,1	+ 0,1
25 bis 44 Jahre	153.821	145.124	140.374	- 5,7	- 3,3	- 8,7
45 bis 64 Jahre	160.229	149.913	153.323	- 6,4	+ 2,3	- 4,3
65 bis 84 Jahre	101.885	127.704	132.692	+ 25,3	+ 3,9	+ 30,2
85 Jahre und älter	15.401	24.052	32.814	+ 56,2	+ 36,4	+ 113,1
Gesamt	**572.846**	**590.066**	**603.972**	**+ 3,0**	**+ 2,4**	**+ 5,4**

Hinweis: Prognose vom Herbst 2024 basierend auf der Bevölkerung per 1.1.2024
Quelle: Statistik Austria

Abbildung 2.3
Bevölkerungsstand und -prognose nach Alter zum Jahresende

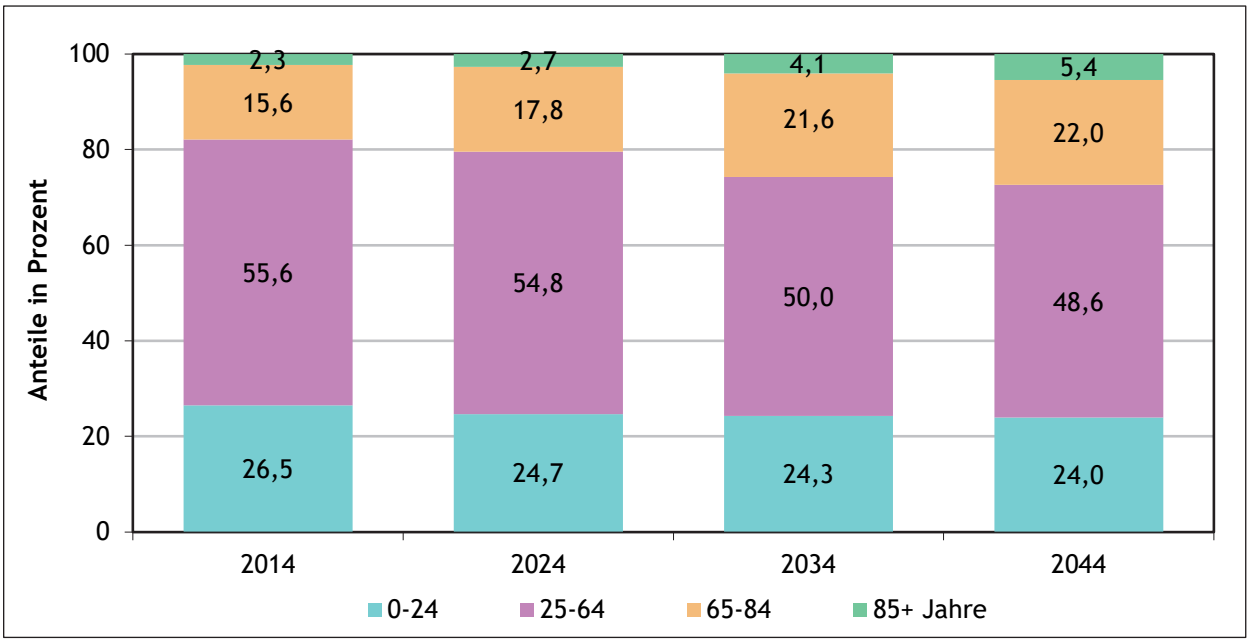

Quelle: Statistik Austria

2.2 Privathaushalte und Familien

2.2.1 Privathaushalte

Im Land Salzburg stieg in den vergangenen Jahren die Zahl der Privathaushalte stetig auf mittlerweile 252.900 im Jahr 2024 an. Die Haushalte verteilten sich zu knapp zwei Drittel auf Mehrpersonen- und zu einem Drittel auf Einpersonenhaushalte. In beinahe jedem dritten Haushalt lebte mindestens eine Person, die 65 Jahre oder älter war, in etwa jedem fünften Haushalt fand sich mindestens eine Person, die jünger als 18 Jahre alt war. Im Zeitvergleich zeigt sich ein kontinuierlicher Anstieg der Einpersonenhaushalte sowie der Zahl der Haushalte mit mindestens einer Person ab 65 Jahren.

Tabelle 2.6
Privathaushalte nach Anzahl der Personen im Jahresdurchschnitt

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
Einpersonenhaushalte	**90.500**	**91.100**	**92.000**	**93.100**	**94.800**	**+ 1,8**
Mehrpersonenhaushalte	**154.500**	**155.600**	**157.000**	**157.900**	**158.100**	**+ 0,1**
2 Personen	72.200	72.900	73.600	74.300	74.700	+ 0,5
3 Personen	36.600	36.600	36.700	36.800	36.600	- 0,5
4 Personen	29.900	30.000	30.100	30.300	30.300	± 0,0
5 Personen oder mehr	15.700	16.200	16.500	16.500	16.500	± 0,0
Gesamt	**245.000**	**246.700**	**249.000**	**251.000**	**252.900**	**+ 0,8**
Haushalte mit mindestens 1 Person unter 18 Jahren	55.800	58.000	57.300	56.800	57.700	+ 1,6
Haushalte mit mindestens 1 Person mit 65+ Jahren	76.500	77.000	78.600	80.700	83.400	+ 3,3

Quelle: Statistik Austria

2.2.2 Familien mit zu erhaltenden Kindern und Jugendlichen

Familien mit Kindern und Jugendlichen unter 25 Jahren lassen sich 2024 folgendermaßen aufteilen:

- 72 % Ehepaare
- 15 % Lebensgemeinschaften
- 13 % Alleinerziehende.

Tabelle 2.7
Familien mit zu erhaltenden Kindern und Jugendlichen unter 25 Jahren im Jahresdurchschnitt

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
Ehepaare	**45.900**	**46.900**	**47.200**	**45.800**	**45.800**	**± 0,0**
1 Kind	19.000	17.200	17.500	16.300	17.500	+ 7,4
2 Kinder	18.000	21.500	21.200	20.600	19.800	- 3,9
3 Kinder oder mehr	8.900	8.200	8.500	8.900	8.500	- 4,5
Lebensgemeinschaft	**11.300**	**12.100**	**11.100**	**10.000**	**9.800**	**- 2,0**
1 Kind	6.500	7.100	6.700	5.600	5.300	- 5,4
2 Kinder	4.000	3.800	2.900	3.500	3.500	± 0,0
3 Kinder oder mehr	900	1.100	1.500	900	900	± 0,0
Alleinerziehende	**8.200**	**6.400**	**7.400**	**9.300**	**8.300**	**- 10,8**
1 Kind	5.500	4.000	4.700	5.900	5.400	- 8,5
2 Kinder	2.400	2.000	2.100	2.700	2.100	- 22,2
3 Kinder oder mehr	200	500	600	700	800	+ 14,3

Quelle: Statistik Austria

2.3 Hauptwohnsitzwohnungen und Wohnungsaufwand

2024 gab es in Salzburg 252.900 Hauptwohnsitzwohnungen. Knapp die Hälfte wurde vom Haus- beziehungsweise Wohnungseigentümer, weitere 40 % von einem Hauptmieter benützt. Ein geringer Prozentanteil wohnte in einem anderen Rechtsverhältnis.

Tabelle 2.8
Hauptwohnsitzwohnungen nach Rechtsverhältnis im Jahresdurchschnitt

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
Hauseigentümer	86.900	88.100	83.300	85.200	83.700	- 1,8
Wohnungseigentümer	39.200	38.300	42.500	41.900	40.600	- 3,1
Hauptmieter	85.700	87.100	91.900	96.000	100.200	+ 4,4
sonstige Rechtsverhältnisse	33.200	33.200	31.300	27.900	28.400	+ 1,8
Gesamt	**245.000**	**246.700**	**249.000**	**251.000**	**252.900**	**+ 0,8**

Quelle: Statistik Austria

Bei Eigentumswohnungen bewegte sich der durchschnittliche monatliche Wohnungsaufwand (ohne Garagenkosten) in den Jahren 2020 bis 2023 konstant zwischen 290 und 340 Euro, 2024 folgte ein Anstieg auf 374 Euro. Bei den Hauptmietwohnungen kam es hingegen zu einem deutlichen Anstieg, und zwar von 667 Euro im Jahr 2020 auf 810 Euro im Jahr 2024.

Tabelle 2.9
Durchschnittlicher Wohnungsaufwand (ohne Garagenkosten) je Monat nach Rechtsverhältnis in Euro

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
Wohnungseigentümer	307,2	292,5	310,5	340,5	374,1	+ 9,9
Hauptmieter	666,8	668,3	685,6	757,9	809,8	+ 6,8

Quelle: Statistik Austria

2.4 Arbeitsmarkt und Pensionen

2.4.1 Unselbstständig Beschäftigte, Arbeitslose und Arbeitslosenquote

Im Land Salzburg waren im Jahr 2024 insgesamt 273.352 Personen unselbstständig beschäftigt und 11.875 Personen ohne Arbeit, was einer Arbeitslosenquote von 4,2 % entspricht. Damit hat sich der Salzburger Arbeitsmarkt von den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie wieder gut erholt.

Tabelle 2.10
Unselbstständig Beschäftigte nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
Salzburg-Stadt	62.752	64.253	66.351	66.774	67.346	+ 0,9
Hallein	26.231	26.622	27.101	27.197	27.269	+ 0,3
Salzburg-Umgebung	66.515	67.532	68.525	68.905	69.311	+ 0,6
St. Johann im Pongau	35.066	35.617	37.563	38.238	38.267	+ 0,1
Tamsweg	8.118	8.240	8.658	8.588	8.589	± 0,0
Zell am See	37.284	37.694	40.207	40.609	40.403	- 0,5
Land Salzburg	**253.572**	**257.480**	**267.989**	**271.499**	**273.352**	**+ 0,7**

Hinweis: Die Zahl der unselbstständig Beschäftigten wird auf Landesebene nach dem Arbeitsort regionalisiert. Auf Bezirksebene wird hingegen die Zahl der unselbstständig Beschäftigten nach dem Wohnort ausgewiesen. Da nach Salzburg mehr Personen ein- als auspendeln, ist die Zahl der unselbstständig Beschäftigten auf Landesebene höher als die Summe der unselbstständig Beschäftigten, die in den Bezirken wohnen.
Quellen: Arbeitsmarktservice Österreich, Dachverband der Sozialversicherungsträger

Tabelle 2.11
Arbeitslose nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
Salzburg-Stadt	6.865	5.126	3.784	4.079	4.588	+ 12,5
Hallein	1.657	1.229	923	1.001	1.124	+ 12,2
Salzburg-Umgebung	3.587	2.675	1.970	1.898	2.108	+ 11,0
St. Johann im Pongau	3.400	2.547	1.513	1.646	1.789	+ 8,7
Tamsweg	663	464	294	276	313	+ 13,6
Zell am See	3.915	3.089	1.745	1.811	1.954	+ 7,9
Land Salzburg	**20.087**	**15.130**	**10.230**	**10.712**	**11.875**	**+ 10,9**

Quelle: Arbeitsmarktservice Österreich

Tabelle 2.12
Arbeitslosenquote nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in PP
Salzburg-Stadt	9,9	7,4	5,4	5,8	6,4	+ 0,6
Hallein	5,9	4,4	3,3	3,6	4,0	+ 0,4
Salzburg-Umgebung	5,1	3,8	2,8	2,7	3,0	+ 0,3
St. Johann im Pongau	8,8	6,7	3,9	4,1	4,5	+ 0,3
Tamsweg	7,5	5,3	3,3	3,1	3,5	+ 0,4
Zell am See	9,5	7,6	4,2	4,3	4,6	+ 0,3
Land Salzburg	**7,3**	**5,6**	**3,7**	**3,8**	**4,2**	**+ 0,4**

Hinweis: Für die Berechnung der Arbeitslosenquoten auf Bezirksebene wurde die Zahl der unselbstständig Beschäftigten ausgewertet nach dem Wohnort verwendet. Für das Land Salzburg wird die offizielle Arbeitslosenquote ausgegeben, bei der die Zahl der unselbstständig Beschäftigten nach dem Arbeitsort verwendet wird. Die Arbeitslosenquote auf Landesebene wäre um 0,3 bis 0,5 Prozentpunkte (PP) höher, wenn die Zahl der unselbstständig Beschäftigten ausgewertet nach dem Wohnort zur Berechnung herangezogen würde.
Quelle: Arbeitsmarktservice Österreich

2.4.2 Arbeitslosengeld und Notstandshilfe

Im Jahr 2024 bezogen im Land Salzburg 7.536 Personen Arbeitslosengeld und 3.256 Personen Notstandshilfe. Im Vergleich zu 2023 gab es einen Anstieg sowohl bei der Zahl der Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld als auch bei der Zahl der Personen mit Bezug von Notstandshilfe.

Tabelle 2.13
Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe im Jahresdurchschnitt

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
Arbeitslosengeld	12.840	7.713	6.185	6.889	7.536	+ 9,4
Notstandshilfe	5.404	6.127	3.178	2.911	3.256	+ 11,9
Gesamt	**18.244**	**13.840**	**9.363**	**9.800**	**10.792**	**+ 10,1**

Quelle: Arbeitsmarktservice Österreich

Im Jahr 2024 wurden pro Monat 1.254 Euro an Arbeitslosengeld beziehungsweise 972 Euro an Notstandshilfe gewährt. Als Grundbetrag des Arbeitslosengeldes gebührt ein Tagsatz in der Höhe von 55 % des Nettoeinkommens. Hinzu kommen Familienzuschläge bei unterhaltsberechtigten Angehörigen und allfällig ein Zuschlag auf die Höhe des Ausgleichszulagen-Richtsatzes (Ergänzungsbetrag). Die Notstandshilfe beträgt im Regelfall 95 % des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes. Ein Zuverdienst bis zur Höhe der Geringfügigkeitsgrenze ist grundsätzlich möglich.

2.4.3 Pensionen

Die Zahl der Pensionsbeziehenden stieg in den vergangenen Jahren kontinuierlich auf 141.777 zum Jahresende 2024 an. Während die Zahl der Alterspensionen stieg, wurden Pensionen aufgrund geminderter Arbeitsfähigkeit weniger. Eine Ausgleichszulage bezogen 9.393 Personen (6,6 % aller Pensionsbeziehenden).

Tabelle 2.14
Pensionsbezieherinnen und -bezieher

	31.12. 2020	31.12. 2021	31.12. 2022	31.12. 2023	31.12. 2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
Alterspensionen[1]	101.789	104.461	107.509	110.433	112.273	+ 1,7
geminderte Arbeitsfähigkeit[2]	7.024	6.592	6.210	5.898	5.722	- 3,0
Hinterbliebenenpensionen	23.804	23.856	23.901	23.904	23.782	- 0,5
Gesamt	**132.617**	**134.909**	**137.620**	**140.235**	**141.777**	**+ 1,1**
darunter: Personen mit Ausgleichszulage	9.977	9.875	9.577	9.596	9.393	- 2,1

[1] Einschließlich Invaliditätspension ab dem 60./65. Lebensjahr
[2] Vor dem 60./65. Lebensjahr
Quelle: Dachverband der Sozialversicherungsträger

Die durchschnittliche Alterspension betrug im Dezember 2024 bei unselbstständig Beschäftigten 1.806 Euro, bei selbstständig Beschäftigten 1.676 Euro. Die Höhe der Pension wird durch die Höhe der Bemessungsgrundlage und durch die Anzahl der im Verlauf des Erwerbslebens erworbenen Versicherungsmonate bestimmt. Mit dem Instrument der Ausgleichszulage wird eine bedarfsorientierte, vom sonstigen eigenen beziehungsweise Haushaltseinkommen abhängige Mindestpension gewährt.

Abbildung 2.4
Höhe ausgewählter Einkünfte und Leistungen (brutto) im Jahr 2024 in Euro

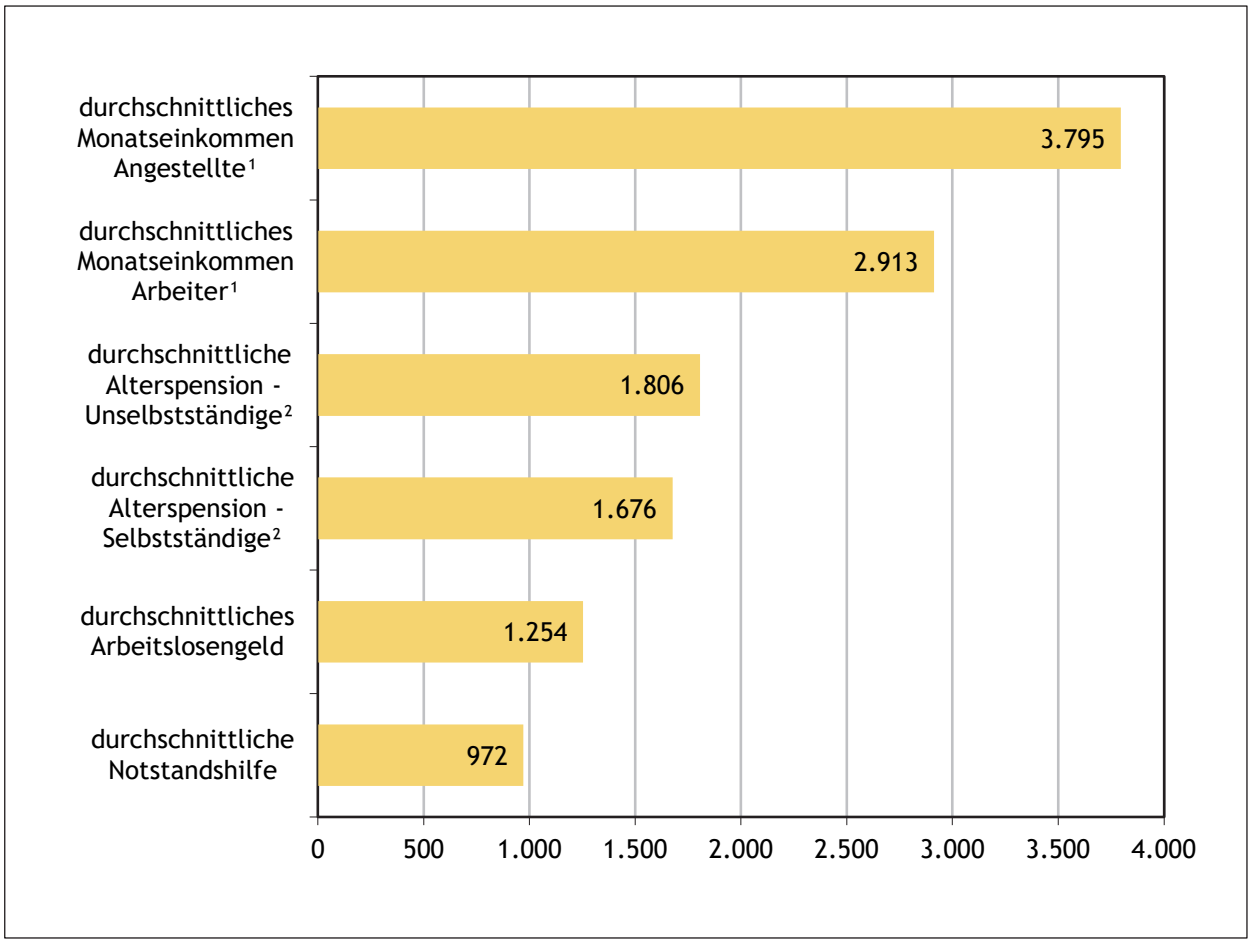

[1] Durchschnittliches beitragspflichtiges Beitragseinkommen (einschließlich Sonderzahlungen) der Arbeiterinnen/Arbeiter und Angestellten, ausgenommen Lehrlinge (Jahresvierzehntel) im Jahr 2023.
[2] Einschließlich Ausgleichszulage und Kinderzuschuss, ohne Pflegegeld und Familienbeihilfe im Dezember. Pensionsleistungen, die ins Ausland überwiesen werden (sogenannte zwischenstaatliche Transfers), bleiben außer Betracht.
Quellen: Dachverband der Sozialversicherungsträger, Arbeitsmarktservice

2.5 Armutsgefährdung

Als armutsgefährdet gelten Personen, deren Haushaltseinkommen niedriger als 60 % des Median-Einkommens aller österreichischen Haushalte ist. Im Jahr 2024 lag die Armutsgefährdungsschwelle bei einem Monatseinkommen (Jahreszwölftel) von 1.661 Euro bei Einpersonenhaushalten bis 3.488 Euro bei einer Familie mit zwei Kindern unter 14 Jahren. Laut EU-SILC wären österreichweit ohne Pensionen und soziale Transfers 43 % der in Privathaushalten lebenden Personen armutsgefährdet, nach Pensionen und Sozialleistungen ist der Anteil mit 14 % deutlich niedriger. Faktoren, die die Armutsgefährdung besonders beeinflussen, sind beispielsweise das Bildungsniveau, die Staatsangehörigkeit, das Beschäftigungsausmaß oder die Haushaltsgröße.

Laut EU-SILC waren im Jahr 2024 in Salzburg 9,0 % der Bevölkerung armutsgefährdet. Salzburg zählte damit zu den Bundesländern, in denen die Armutsgefährdungsquote niedriger war als auf Österreichebene mit 14,3 %. Die höchste Armutsgefährdungsquote wies Wien mit 23,9 % auf. In den vergangenen fünf Jahren veränderte sich die Armutsgefährdungsquote auf Österreichebene kaum und variierte zwischen 13,9 und 14,9 %. Auf Bundeslandebene fielen die Schwankungen der vergangenen Jahre statistisch nicht signifikant aus.

Abbildung 2.5
Armutsgefährdungsquote nach Bundesländern im Jahr 2024

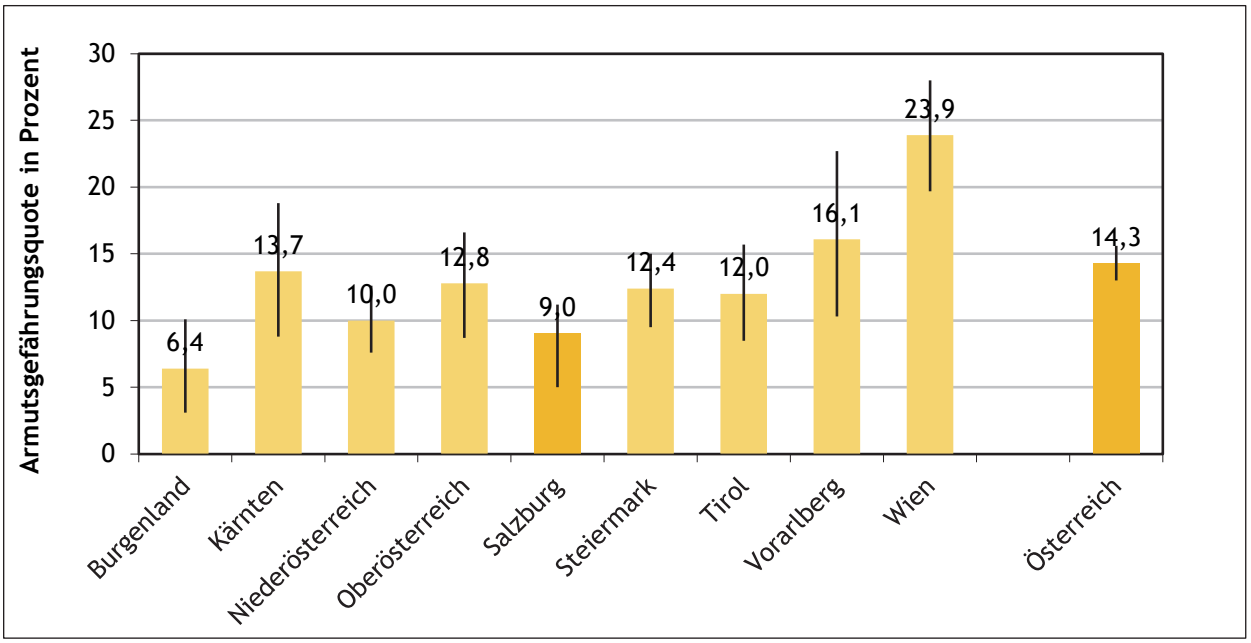

Hinweis: Die Daten stammen aus EU-SILC, einer für Österreich repräsentativen Stichprobenerhebung, bei der im Jahr 2024 österreichweit bei rund 6.200 Haushalten etwa 12.600 Personen befragt wurden. Personen in Anstaltshaushalten und Personen ohne festen Wohnsitz sind nicht Teil der Stichprobe. Die Ergebnisse für die Bundesländer sind aufgrund des geringen Stichprobenumfangs und des damit verbundenen großen Stichprobenfehlers, der in der Grafik als vertikale Linie dargestellt ist, vorsichtig zu interpretieren.
Quelle: Statistik Austria

2.6 Pflegegeld

Im Land Salzburg stieg die Zahl der Pflegegeldbeziehenden von 26.648 im Jahr 2020 auf 27.325 im Jahr 2024 an, wobei es von 2020 auf 2021 einen leichten Rückgang gab. 70 % der Personen bezogen Pflegegeld der Stufen 1 bis 3. Bei der durch stationäre und mobile Pflege unterstützten Personen mit Pflegegeld der Stufen 4 bis 6 kam es in den vergangenen Jahren jedoch zu einem deutlichen Anstieg der Fallzahlen.

Tabelle 2.15
Bezieherinnen und Bezieher von Pflegegeld

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
Stufe 1	7.666	7.610	7.602	7.722	7.914	+ 2,5
Stufe 2	5.368	5.373	5.371	5.285	5.265	- 0,4
Stufe 3	5.746	5.758	5.773	5.815	5.934	+ 2,0
Stufe 4	3.360	3.354	3.391	3.457	3.535	+ 2,3
Stufe 5	2.961	2.921	2.975	3.038	3.076	+ 1,3
Stufe 6	1.064	1.043	1.104	1.163	1.131	- 2,8
Stufe 7	483	499	498	501	470	- 6,2
Gesamt	**26.648**	**26.558**	**26.714**	**26.981**	**27.325**	**+ 1,3**

Quelle: Statistik Austria

Das Pflegegeld, das die pflegebedingten Mehraufwendungen pauschaliert abgilt, wird unabhängig von der Ursache der Pflegebedürftigkeit gewährt. Ziel ist es, pflegebedürftigen Personen soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen. Je nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit wurde im Jahr 2024 ein Pflegegeld von monatlich zwischen 192,00 Euro (Stufe 1) und 2.061,80 Euro (Stufe 7) ausbezahlt.

Kapitel 3

Sozialunterstützung und wirtschaftliche Hilfen

LAND SALZBURG

3 Sozialunterstützung und wirtschaftliche Hilfen

3.1 Sozialunterstützung

Ziel des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes ist die Vermeidung und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung unter weitestmöglicher Förderung einer dauerhaften (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben und einer optimalen Funktionsfähigkeit am Arbeitsmarkt.

Leistungen der Sozialunterstützung sind nur jenen Personen zu gewähren, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt im Land Salzburg nachweisen können. Beide Voraussetzungen müssen zwingend erfüllt sein.

Die Sozialunterstützung soll für alle Personen, die von einer sozialen Notlage betroffen sind und zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören, zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und Befriedigung des Wohnbedarfs beitragen sowie den Erhalt der bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung erforderlichen Leistungen gewährleisten.

Soweit eine (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt und damit eine entsprechende Selbsterhaltungsfähigkeit nicht möglich oder noch nicht gelungen ist, hat die Sozialunterstützung die Aufgabe, hilfesuchenden Personen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Der zentrale Fokus liegt hierbei auf sozialer Teilhabe und Inklusion, wobei den hilfesuchenden Personen eine aktive, eigenverantwortliche Rolle zukommt.

Zudem sind die Leistungen der Sozialunterstützung subsidiär, was bedeutet, dass Hilfeleistungen nur dann im entsprechenden Ausmaß gewährt werden, wenn der Bedarf nicht aus eigenen Mitteln (Einkommen beziehungsweise Vermögen) oder aus Ansprüchen gegenüber Dritten gedeckt werden kann.

Die im Sozialunterstützungsgesetz verankerte Verpflichtung zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft ist eine wesentliche Grundvoraussetzung für den Leistungsbezug von arbeitsfähigen Personen und umfasst neben dem Bemühen um eine entsprechende Erwerbstätigkeit auch die Teilnahme an Maßnahmen, die der Steigerung der Arbeitsfähigkeit oder der Integration in den Arbeitsmarkt dienen. Der allgemeine Grundsatz, dass die Leistungen vom Einsatz der Arbeitskraft abhängig sind, stellt außerdem klar, dass es sich bei den Leistungen der Sozialunterstützung um kein bedingungsloses Grundeinkommen handelt. Vielmehr ist die Sozialunterstützung als bedürftigkeitsabhängige Sozialleistung konzipiert, welche das letzte soziale Auffangnetz für hilfesuchende Personen darstellt.

Verstöße gegen die Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft werden – nach vorausgegangener schriftlicher Belehrung – sanktioniert. Das Sozialunterstützungsgesetz sieht bei schuldhaften Pflichtverletzungen gegen die Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft in Form von mangelnder Mitwirkung (zum Beispiel Nichtwahrnehmung von Terminen beim Arbeitsmarktservice) eine stufenweise Kürzung des Lebensunterhalts-Anteils auf bis zu 25 % vor. Im Falle einer grundsätzlich fehlenden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft entfällt der Leistungsanspruch zur Gänze.

Dem gegenüber sieht das Sozialunterstützungsgesetz einen Berufsfreibetrag für jene Hilfesuchenden vor, die Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit beziehungsweise Lehre erzielen (2024: 104,03 Euro bei einem Beschäftigungsausmaß bis zu 20 Wochenstunden; 208,06 Euro bei mehr als 20 Wochenstunden). Damit soll ein Anreiz für die Aufnahme einer Tätigkeit beziehungsweise für die Absolvierung einer Lehrlingsausbildung zum Zweck der Erzielung eines Entgelts am allgemeinen Arbeitsmarkt geschaffen werden.

Nicht zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft verpflichtet sind etwa Personen, die das Regelpensionsalter erreicht haben, Personen mit Betreuungspflichten gegenüber Kindern unter drei Jahren (sofern es keine geeigneten Betreuungsmöglichkeiten gibt), Personen, die in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung stehen, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat und Personen, die pflegebedürftige Angehörige mit Mindest-Pflegegeldstufe 3 oder nachweislich demenziell erkrankte oder minderjährige pflegebedürftige Personen mit Mindest-Pflegestufe 1 überwiegend betreuen.

Neben der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft besteht für bestimmte Gruppen von Leistungsbeziehenden zudem die Verpflichtung zur Einhaltung von Integrationspflichten gemäß § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz. Schuldhafte Verstöße gegen jene Verpflichtungen unterliegen einem eigenen Kürzungsregime, das eine Verminderung des Lebensunterhaltsanteils der Sozialunterstützung um 25 % für eine Mindestdauer von drei Monaten vorsieht. Relevante Pflichtverletzungen nach dem

Integrationsgesetz liegen insbesondere dann vor, wenn die Integrationserklärung nicht unterzeichnet, am Werte- und Orientierungskurs nicht teilgenommen wird oder unentschuldigte Fehlzeiten bei zugeteilten Kursmaßnahmen (Deutschkurse beim Österreichischen Integrationsfonds) vorliegen.

Die Hilfeleistungen nach dem Salzburger Sozialunterstützungsgesetz können in zwei Kategorien unterteilt werden:

- Leistungen, auf deren Gewährung ein Rechtsanspruch besteht
- freiwillige Leistungen des Sozialunterstützungsträgers (sogenannte „Kann-Leistungen“)

Unter die erste Kategorie (Rechtsanspruch) fallen folgende Leistungen:

- Hilfe für den Lebensunterhalt
- Hilfe für den Wohnbedarf
- Hilfe für den Bedarf bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung

Die Richtsätze der Sozialunterstützung sind als Höchstsätze ausgestaltet. Der Richtsatz für alleinstehende oder alleinerziehende Personen beträgt 100 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende (im Jahr 2024: 1.155,84 Euro). Für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen sieht das Sozialunterstützungsgesetz einen verminderten Richtsatz von 70 % pro leistungsberechtigter Person vor, wobei ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person eine degressive Richtsatzstaffelung zur Anwendung gelangt (45 %). Die degressiv gestaffelten Richtsätze sind jedoch rechnerisch gleichmäßig auf alle volljährigen leistungsberechtigten Personen in der Haushaltsgemeinschaft aufzuteilen.

Für die in Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, belief sich die Unterstützungsleistung im Jahr 2024 auf 25 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende. Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher erhalten einen Zuschlag zur weiteren Unterstützung ihres Lebensunterhaltes, um deren besondere Lebenssituation zu berücksichtigen. Dieser ist degressiv gestaffelt und beträgt:

- für das erste minderjährige Kind: 12 %
- für das zweite minderjährige Kind: 9 %
- für das dritte minderjährige Kind: 6 %
- für jedes weitere minderjährige Kind: 3 %

des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende.

Ebenso ist für minderjährige und volljährige Personen mit Behinderungen, die über einen Behindertenpass gemäß § 40 BBG verfügen, ein Zuschlag in der Höhe von 18 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhaltes vorgesehen. Damit soll den besonderen Bedürfnissen und Lebensumständen dieser Personengruppe Rechnung getragen werden.

Vom jeweiligen Richtsatz entfallen 60 % auf die Hilfe für den Lebensunterhalt und 40 % (bei mangelnder Deckung bis zu 70 %) auf die Hilfe für den Wohnbedarf, wobei der höchstzulässige Wohnungsaufwand nicht überschritten werden darf. Die Hilfe für den Lebensunterhalt wird vorrangig in Form einer pauschalierten Geldleistung erbracht. Der Aufwand für Miete, Hausrat, Heizung und Strom (Hilfe für den Wohnbedarf) wird als Sachleistung gewährt, worunter auch Kostenerstattungen für bereits angefallene oder regelmäßig anfallende Mietkosten zu verstehen sind (direkte Anweisung an die hilfesuchende Person).

Die Hilfe bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung wird durch die Miteinbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung sichergestellt.

In die zweite Kategorie (freiwillige Leistungen) fallen folgende Bereiche:

- Sonderbedarfe bei Härtefällen (Geburtenbeihilfe, Leistungen für die Schulmittelbeschaffung und Kinderbetreuungskosten, Leistungen für die Wohnraumbeschaffung, Leistungen zur Beibehaltung von Wohnraum, Leistungen für den Hausrat)
- Hilfe in besonderen Lebenslagen (für die Beschaffung von Wohnraum, Hilfen zur langfristigen Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen)

Zum anspruchsberechtigten Personenkreis zählen österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sowie Personen, denen der Status des Asylberechtigten nach asylrechtlichen Bestimmungen zuerkannt worden ist. Aufgrund grundsatzgesetzlicher Vorgaben gehören dauerhaft niedergelassene Fremde nur dann zum bezugsberechtigten Personenkreis, wenn sie sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Eine Ausnahme von dieser fünfjährigen Wartefrist besteht dann, wenn die Gewährung von Leistungen der Sozialunterstützung aufgrund völker- oder europarechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde (beispielsweise Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes beziehungsweise der Schweiz, bestimmte Gruppen von Drittstaatsangehörigen).

Im Gegensatz dazu sind subsidiär Schutzberechtigte keine Zielgruppe des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes. Diese erhalten im Fall der Hilfsbedürftigkeit ausschließlich Leistungen nach dem Salzburger Grundversorgungsgesetz.

Partnerorganisationen der Sozialunterstützung
Wie in anderen Sozialbereichen sind auch im Rahmen der Sozialunterstützung zahlreiche Träger der freien Wohlfahrt Partner des Landes, um so die Umsetzung aller Maßnahmen zu gewährleisten. Dabei handelte es sich konkret um folgende Einrichtungen und Organisationen:

- anderskompetent – frauenanderskompetent
- Caritasverband der Erzdiözese Salzburg
- Evangelische Pfarrgemeinden
- FAB Salzburg
- Frauenhilfe Salzburg
- Frauentreffpunkt Salzburg
- Halleiner Arbeitsinitiative
- ibis acam Bildungs GmbH
- LaubePRO – Tennengau SÖB
- NEUSTART Salzburg
- Pongauer Arbeitsprojekt
- Pro Mente Salzburg
- Schuldenberatung Salzburg
- Soziale Arbeit gGmbH
- Telefonseelsorge Salzburg
- Verein Neustart
- 123 Altwaren-Räumungs GmbH (ehemals Wabe GmbH)
- Vinzenzgemeinschaft Eggenberg
- Volkshilfe Salzburg

Daten und Zahlen
Bei den in der Folge aufgelisteten Daten handelt es sich um Jahresdurchschnittswerte. Im Gegensatz zu Jahreswerten, bei denen jede Person unabhängig von der Bezugsdauer exakt ein Mal gezählt wird, ist beim Jahresdurchschnittswert die Bezugsdauer mitberücksichtigt. Dieser Wert ist somit wesentlich aussagekräftiger: Eine Person, welche acht Monate Sozialunterstützung bezieht, wird stärker gewichtet als eine Person, die nur drei Monate eine Leistung bezieht.

Im Jahr 2024 wurde im Land Salzburg an 3.033 Bedarfsgemeinschaften beziehungsweise an 4.702 Personen Sozialunterstützung ausbezahlt. Damit wurden im Jahr 2024 landesweit ähnlich viele Bedarfsgemeinschaften (- 1,6 %) und Personen (- 0,5 %) unterstützt wie ein Jahr zuvor.

Tabelle 3.1
Unterstützte Bedarfsgemeinschaften nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
Salzburg-Stadt	2.398	2.005	1.720	1.763	1.702	- 3,5
Hallein	329	247	239	268	289	+ 7,8
Salzburg-Umgebung	631	513	475	491	494	+ 0,6
St. Johann im Pongau	305	260	233	253	256	+ 1,2
Tamsweg	57	43	40	42	46	+ 9,5
Zell am See	403	330	263	264	246	- 6,8
Land Salzburg	**4.124**	**3.399**	**2.970**	**3.081**	**3.033**	**- 1,6**

Hinweise: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich. Bis 2020 Bedarfsorientierte Mindestsicherung, ab 2021 Sozialunterstützung.

Tabelle 3.2
Unterstützte Personen nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
Salzburg-Stadt	4.177	3.337	2.749	2.777	2.705	- 2,6
Hallein	558	385	363	402	454	+ 12,9
Salzburg-Umgebung	1.097	794	710	738	741	+ 0,4
St. Johann im Pongau	501	393	338	383	386	+ 0,8
Tamsweg	95	62	50	55	60	+ 9,1
Zell am See	722	531	390	370	356	- 3,8
Land Salzburg	**7.150**	**5.503**	**4.600**	**4.725**	**4.702**	**- 0,5**

Hinweise: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich. Bis 2020 Bedarfsorientierte Mindestsicherung, ab 2021 Sozialunterstützung.

Setzt man die Zahl der Bezieherinnen und Bezieher in Relation zur Gesamtbevölkerung, so zeigt sich, dass im Jahr 2024 in der Stadt Salzburg rund 17 von 1.000 Personen finanziell unterstützt wurden. Dies ist ein deutlich höherer Wert als in den anderen Bezirken. Dort bezogen je 1.000 Einwohnerinnen beziehungsweise Einwohner zwischen drei (Bezirk Tamsweg) und sieben Personen (Bezirk Hallein) Sozialunterstützung.

Abbildung 3.1
Unterstützte Personen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahresdurchschnitt 2024

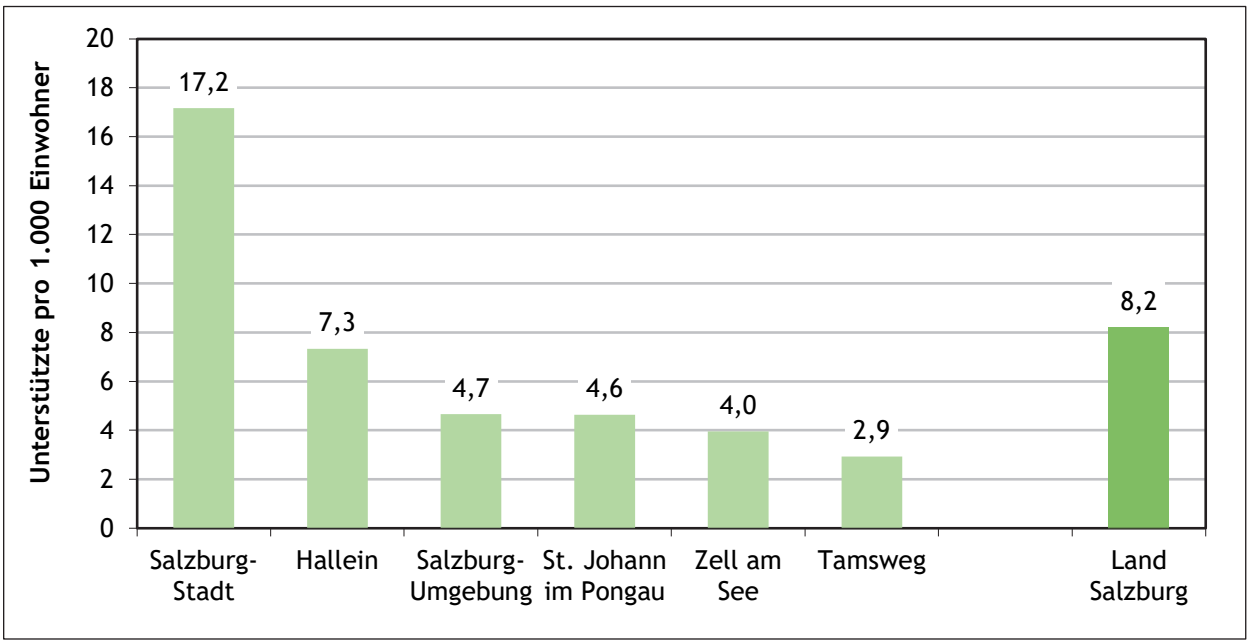

Im Jahr 2024 wurde die Sozialunterstützung weiterhin stärker von Frauen als Männern bezogen. Während die Zahl der unterstützten Frauen konstant blieb, ging jene der Männer leicht zurück.

Tabelle 3.3
Unterstützte Personen nach Geschlecht im Jahresdurchschnitt

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
Männer	3.341	2.594	2.142	2.201	2.178	- 1,0
Frauen	3.809	2.909	2.458	2.524	2.524	± 0,0
Gesamt	**7.150**	**5.503**	**4.600**	**4.725**	**4.702**	**- 0,5**

Hinweis: Bis 2020 Bedarfsorientierte Mindestsicherung, ab 2021 Sozialunterstützung.

Mehr als die Hälfte der Bezieherinnen und Bezieher der Sozialunterstützung war zwischen 21 und 60 Jahre alt und befand sich damit im Haupterwerbsalter. Jünger als 21 Jahre war in etwa jede dritte Person, älter als 60 Jahre war rund jede achte.

Tabelle 3.4
Unterstützte Personen nach Alter im Jahresdurchschnitt

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
bis 14 Jahre	2.058	1.405	1.106	1.124	1.145	+ 1,9
15 bis 20 Jahre	541	420	328	337	328	- 2,7
21 bis 30 Jahre	889	725	615	618	630	+ 1,9
31 bis 40 Jahre	1.140	951	775	795	795	± 0,0
41 bis 50 Jahre	825	684	578	587	591	+ 0,7
51 bis 60 Jahre	846	704	607	605	582	- 3,8
61 bis 65 Jahre	320	234	219	253	245	- 3,2
66 bis 70 Jahre	205	143	139	152	145	- 4,6
71 Jahre und älter	326	237	234	254	241	- 5,1
Gesamt	**7.150**	**5.503**	**4.600**	**4.725**	**4.702**	**- 0,5**

Hinweise: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich. Bis 2020 Bedarfsorientierte Mindestsicherung, ab 2021 Sozialunterstützung.

Im Jahr 2024 besaß mehr als die Hälfte jener Personen an die Sozialunterstützung ausbezahlt wurde, die österreichische Staatsbürgerschaft. 6,7 % waren Angehörige von Staaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums beziehungsweise der Schweiz. Die verbleibenden Personen (41,5 %), waren Drittstaatsangehörige, in der Mehrheit Asylberechtigte.

Tabelle 3.5
Unterstützte Personen nach Staatsangehörigkeit im Jahresdurchschnitt

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
Österreich	3.565	2.697	2.399	2.511	2.434	- 3,1
EU/EWR/Schweiz	411	298	255	308	317	+ 2,9
Drittstaatsangehörige	3.174	2.508	1.947	1.906	1.951	+ 2,4
darunter Asylberechtigte	*2.567*	*2.057*	*1.556*	*1.494*	*1.513*	*+ 1,3*
Gesamt	**7.150**	**5.503**	**4.600**	**4.725**	**4.702**	**- 0,5**

Hinweise: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich. Bis 2020 Bedarfsorientierte Mindestsicherung, ab 2021 Sozialunterstützung.

Abbildung 3.2
Unterstützte Personen nach Alter und Staatsangehörigkeit im Jahresdurchschnitt 2024

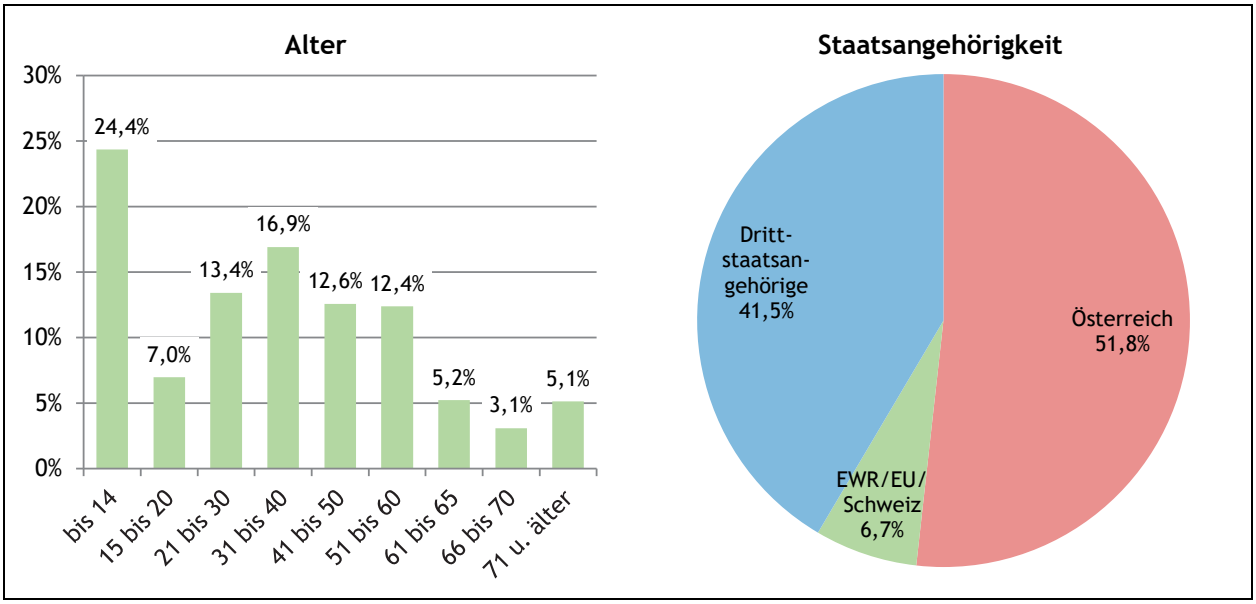

Im Jahr 2024 waren sieben von zehn unterstützten Personen, an die Sozialunterstützung ausbezahlt wurde, alleinlebend. Das verbleibende Drittel verteilte sich etwa zu 60 % auf Alleinerziehende und zu 40 % auf in Partnerschaft Lebende. Im Vergleich zu 2023 gab es Rückgänge bei den Alleinlebenden und Alleinerziehenden, jedoch einen Zuwachs bei den in Partnerschaft Lebenden.

Tabelle 3.6
Konstellationen im Jahresdurchschnitt

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
Alleinlebende	2.806	2.309	2.077	2.178	2.143	- 1,6
Alleinerziehende	621	581	535	582	561	- 3,6
in Partnerschaft/andere	696	509	358	321	329	+ 2,5
Gesamt	**4.124**	**3.399**	**2.970**	**3.081**	**3.033**	**- 1,6**

Hinweise: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich. Bis 2020 Bedarfsorientierte Mindestsicherung, ab 2021 Sozialunterstützung.

Abbildung 3.3 zeigt die Verteilung der Konstellationen nach Bezirken. Es fällt auf, dass in den Bezirken Salzburg-Stadt und Zell am See der Anteil der Alleinlebenden höher, jener der Alleinerziehenden hingegen niedriger war als in den anderen Bezirken.

Abbildung 3.3
Konstellationen nach Bezirken im Jahresdurchschnitt 2024

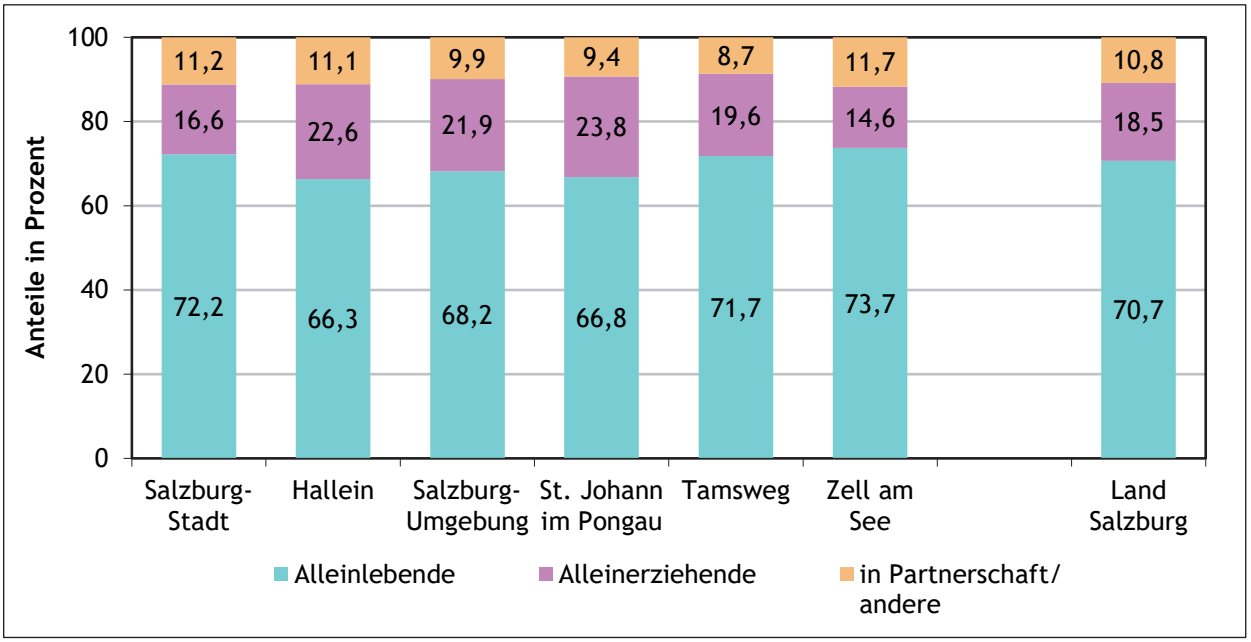

Von den 782 Bedarfsgemeinschaften mit Kindern waren im Jahr 2024 über 70 % alleinerziehend und knapp 30 % in Partnerschaft lebend.

Bei der Anzahl der Kinder gibt es deutliche Unterschiede zwischen Paaren und Alleinerziehenden: Etwa die Hälfte der alleinerziehenden Bezieherinnen und Bezieher der Sozialunterstützung hatten nur ein Kind zu betreuen, lediglich 20,7 % drei oder mehr. Bei den unterstützten Paaren hatten im Gegensatz dazu nur 18,6 % ein Kind, mehr die Hälfte hatte hingegen mindestens drei Kinder zu versorgen.

Tabelle 3.7
Bedarfsgemeinschaften mit Kind(ern) nach Anzahl der minderjährigen Kinder im Jahresdurchschnitt

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
Paare	**521**	**359**	**235**	**207**	**221**	**+ 6,8**
1 Kind	110	76	41	39	41	+ 5,1
2 Kinder	139	96	63	48	63	+ 31,3
3 oder mehr Kinder	272	187	131	120	117	- 2,5
Alleinerziehende	**621**	**581**	**535**	**582**	**561**	**- 3,6**
1 Kind	333	295	263	274	256	- 6,6
2 Kinder	182	184	171	189	189	± 0,0
3 oder mehr Kinder	105	103	101	119	116	- 2,5

Hinweise: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich. Bis 2020 Bedarfsorientierte Mindestsicherung, ab 2021 Sozialunterstützung.

Abbildung 3.4
Kinder nach Beziehungsstatus in der Bedarfsgemeinschaft im Jahresdurchschnitt 2024

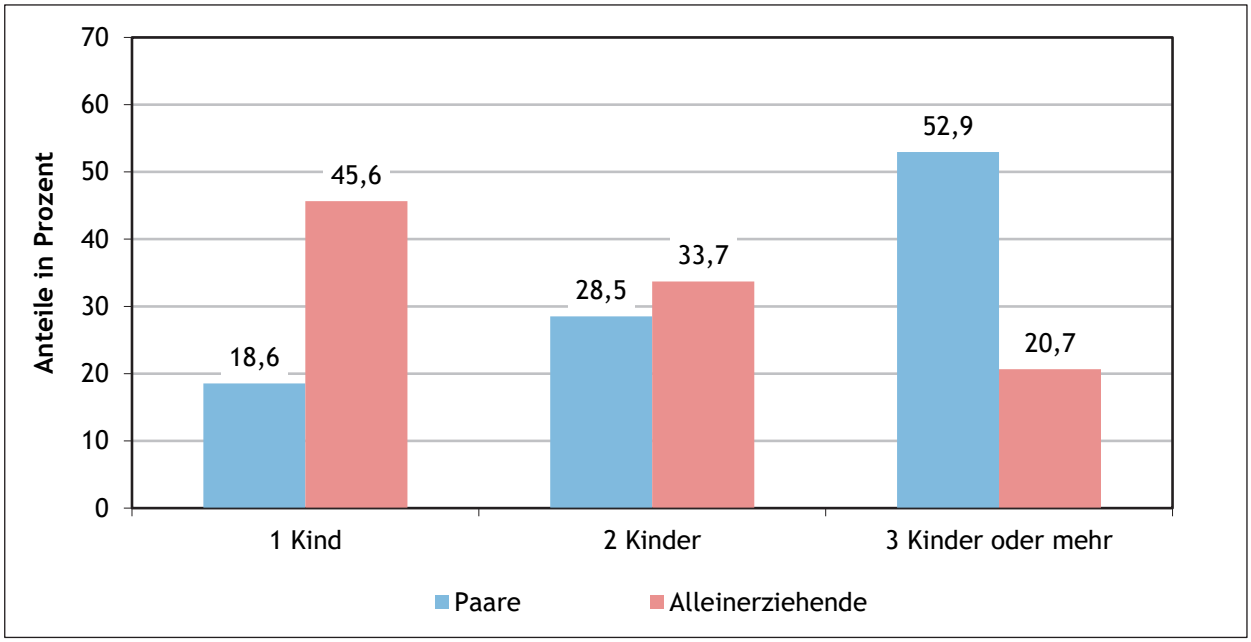

Im Jahr 2024 wurde wiederum etwa ein Drittel der Bedarfsgemeinschaften in vollem Ausmaß durch Sozialunterstützung unterstützt. Bei den verbleibenden zwei Dritteln wurde die Sozialunterstützung als Teilbezug beziehungsweise Aufstockung gewährt.

Tabelle 3.8
Bedarfsgemeinschaften nach Voll- und Teilbezug im Jahresdurchschnitt

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
Vollbezug	1.274	1.183	1.064	1.081	1.076	- 0,5
Teilbezug	2.850	2.216	1.906	2.000	1.957	- 2,2
Gesamt	**4.124**	**3.399**	**2.970**	**3.081**	**3.033**	**- 1,6**

Hinweise: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich. Bis 2020 Bedarfsorientierte Mindestsicherung, ab 2021 Sozialunterstützung.

Etwa jede zehnte unterstützte Person verfügte 2024 über ein Einkommen aus Berufstätigkeit. Alle anderen hatten entweder kein Einkommen (48,3 %) beziehungsweise bestritten zumindest einen Teil des Lebensunterhalts aus einer Sozialleistung wie etwa Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe, Pension oder Kinderbetreuungsgeld (21,8 %).

Tabelle 3.9
Unterstützte Personen nach Art des Einkommens im Jahresdurchschnitt

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
Arbeitslosengeld/Notstandshilfe	959	786	535	544	588	+ 8,1
Einkommen aus Berufstätigkeit	729	532	487	500	472	- 5,6
Kinderbetreuungsgeld	227	162	136	121	108	- 10,7
kein Einkommen[1]	3.603	2.958	2.396	2.367	2.376	+ 0,4
Pension	681	389	358	420	377	- 10,2
sonstige	1.215	879	912	970	999	+ 3,0

Hinweise: Personen können mehrere Einkommens-/Leistungskategorien beziehen (beispielsweise Kinderbetreuungsgeld neben dem Einkommen aus Berufstätigkeit). Bis 2020 Bedarfsorientierte Mindestsicherung, ab 2021 Sozialunterstützung.
[1] In dieser Kategorie sind auch Kinder enthalten.

Abbildung 3.5
Unterstützte Personen nach Art des Einkommens im Jahr 2024

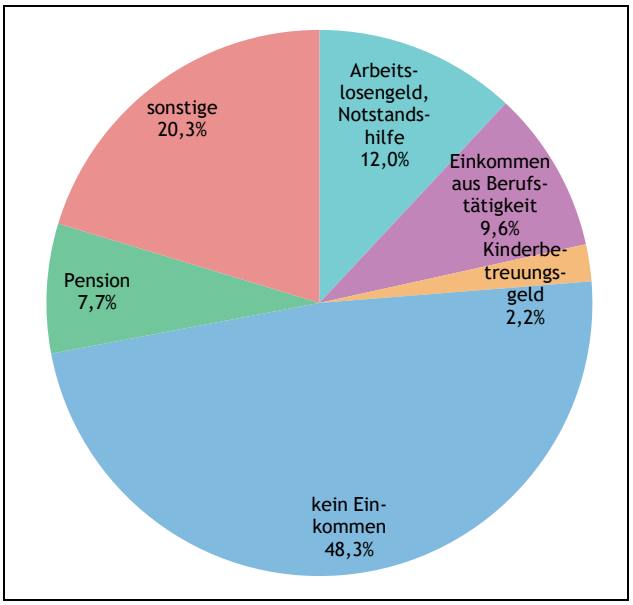

3.2 Hilfe in besonderen Lebenslagen

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen ist im § 19 des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes beziehungsweise in der Sozialunterstützungsverordnung-Lebenslagen geregelt. Sie unterstützt alle Personen, die dem Personenkreis des § 4 Abs. 2 Sozialunterstützungsgesetz angehören. Sie kann zusätzlich zum Bezug der Sozialunterstützung, aber auch ohne Sozialunterstützungsanspruch gewährt werden. Anwendungsfälle sind die Beschaffung von Wohnraum (durch Kautionszusicherungen) sowie die langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen. Auf Hilfe in besonderen Lebenslagen besteht kein Rechtsanspruch.

Im Jahr 2024 wurden landesweit in 23 Fällen Hilfen in besonderen Lebenslagen gewährt. Die Beiträge zur Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen beziehungsweise zur Wohnraumbeschaffung hielten sich dabei in etwa die Waage.

Tabelle 3.10
Hilfe in besonderen Lebenslagen nach Unterstützungsart

	2020	2021	2022	2023	2024
Beitrag Wohnraumbeschaffung[1]	107	17	12	8	10
Beitrag wirtschaftliche Lebensgrundlagen	29	22	17	15	13
Gesamt	**136**	**39**	**29**	**23**	**23**

[1] Bis 2020 Wohnraumsicherung und Wohnraumbeschaffung, ab 2021 Wohnraumbeschaffung.

Tabelle 3.11
Hilfe in besonderen Lebenslagen nach Bezirken

	2020	2021	2022	2023	2024
Salzburg-Stadt	57	24	20	15	14
Hallein	11	4	1	4	0
Salzburg-Umgebung	23	3	0	0	2
St. Johann im Pongau	26	1	0	1	5
Tamsweg	1	0	1	1	0
Zell am See	18	7	7	2	2
Land Salzburg	**136**	**39**	**29**	**23**	**23**

3.3 Heizkostenzuschuss

Um die finanziellen Mehrbelastungen für Heizkosten in der kalten Jahreszeit auszugleichen, können Salzburgerinnen und Salzburger unter bestimmten Voraussetzungen mit einem einmaligen Zuschuss unterstützt werden. Aufgrund der gestiegenen Preise für Rohstoffe und Energie hat der Bund das Wohn- und Heizkostenzuschussgesetz erlassen und auf dieser Basis den Ländern einen Zweckzuschuss für Beihilfen zur Verfügung gestellt, der Personen zur Bestreitung ihrer Wohn- und Heizkosten zufließt. Durch diese zusätzlichen Bundesmittel wurde der Heizkostenzuschuss im Bundesland Salzburg im April 2023 rückwirkend von 300 Euro auf 600 Euro aufgestockt. Auch im Jahr 2024 konnte dieser erhöhte Betrag beibehalten werden.

Landesweit wurden 2024 insgesamt 10.884 Zuschüsse ausbezahlt, das waren um 9,5 % weniger als im Jahr 2023. Knapp die Hälfte der positiv erledigten Anträge kam aus der Stadt Salzburg (5.181 Anträge), dahinter folgen die Bezirke Salzburg-Umgebung (1.738 Anträge) und Zell am See (1.483 Anträge).

Tabelle 3.12
Heizkostenzuschuss (Auszahlungen) nach Bezirken

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
Salzburg-Stadt	1.672	2.256	2.551	5.686	5.181	- 8,9
Hallein	353	431	492	1.153	1.060	- 8,1
Salzburg-Umgebung	398	483	609	1.988	1.738	- 12,6
St. Johann im Pongau	317	393	423	1.235	1.123	- 9,1
Tamsweg	126	134	163	350	299	- 14,6
Zell am See	494	630	646	1.621	1.483	- 8,5
Land Salzburg	**3.360**	**4.327**	**4.884**	**12.033**	**10.884**	**- 9,5**

3.4 Einrichtungen der Sozialunterstützung

Beratungseinrichtungen
Im Rahmen der Sozialunterstützung werden Beratungseinrichtungen gefördert, die zur Überwindung sozialer Notlagen und zur nachhaltigen Stabilisierung Hilfesuchender beitragen. Die Beratungseinrichtungen stellen für armutsbetroffene Menschen mit unterschiedlichen Problemlagen ein wichtiges Netzwerk an Hilfeleistungen und Unterstützungsangeboten dar.

Dabei handelt es sich um verschiedenste Angebote wie etwa Schuldenberatung, Telefonseelsorge, Haftentlassenenhilfe, Sozialberatung, Tageszentren oder um Beratungsangebote zur Arbeitsmarktintegration.

Ebenso fallen spezielle Angebote für Frauen und Sozialdienste unter diese Kategorie. Die Vielfalt der Projekte ermöglicht die Erreichung unterschiedlichster Zielgruppen.

Das Land Salzburg gewährte hier im Jahr 2024 Förderungen in Höhe von 4.565.476 Euro.

Arbeitsprojekte
Für Arbeitsprojekte (in sozialökonomischen Betrieben und im Rahmen niederschwelliger Beschäftigungsprojekte) wurden im Jahr 2024 durch das Land Salzburg 5.100.481 Euro bereitgestellt. Insgesamt standen in diesem Bereich 220 Transitarbeitsplätze in 13 Projekten zur Verfügung.

Ziel der Projekte ist der Aufbau der Arbeitsfähigkeit im Rahmen einer Tagesstrukturierung genauso wie die (Re-)Integration von arbeitslosen Menschen in den Arbeitsmarkt. Konkret finden diese Personen für die Dauer von maximal einem Jahr einen Arbeitsplatz. Sie erhalten während des Projekts eine geregelte Entlohnung gemäß Kollektivvertrag und sind sozialversichert. Zur Unterstützung und Begleitung wird für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch fachliche Anleitung und psychosoziale Beratung angeboten. Zudem kann dank flexibler Beschäftigungsausmaße und diverser Qualifizierungsangebote jeweils auf die Möglichkeiten, Fähigkeiten und Bedürfnisse der teilnehmenden Personen direkt eingegangen werden. Für Migrantinnen und Migranten wird bei Bedarf zusätzlich ein auf die vorhandenen Sprachkenntnisse ausgerichteter Deutschunterricht angeboten. Teilnehmende Personen werden durch diese Projekte so zum einen bei ihrer Arbeitssuche aktiv unterstützt und zum anderen auch nach erfolgter Arbeitsaufnahme bis zu drei Monate weiter in sozialen und beruflichen Belangen betreut.

Wohnbetreuungsangebote
Für Wohnangebote mit unterstützender sozialer Betreuung wurden im Jahr 2024 2.251.155 Euro aufgewendet. Insgesamt standen mit Ende 2024 295 Plätze zur Verfügung.

Die Wohnbetreuungs-Angebote lassen sich in die Kategorien kurz-, mittel- und langfristig unterteilen. Um neben kurzfristigen, akuten Notsituationen auch mittelfristige Krisen überwinden zu können, wurden in diesem Bereich 100 Plätze angeboten. Diese Wohnangebote beinhalten einen klaren sozialbetreuerischen Schwerpunkt, um Menschen mit persönlichen oder krankheitsbedingten Schwierigkeiten zu unterstützen. Eigene Ressourcen sollen hier gestärkt werden, auch der Wiedereinstieg in die Arbeitswelt wird angestrebt. Weiteres Ziel ist es, die Personen in gesicherten Anschlusswohnraum zu vermitteln.

Langfristige Wohnangebote (78 Plätze) wiederum sollen die individuelle Wohn- und somit auch die Lebenssituation sichern. Insbesondere richtet sich das Angebot an chronisch kranke oder an langjährig suchtmittelabhängige Personen beziehungsweise an Menschen, die lange Zeit „auf der Straße“ gelebt haben.

3.5 Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds für Salzburg

Kofinanziert von der Europäischen Union

Projekte zur Integration in Gesellschaft und Arbeitsmarkt

Der Europäische Sozialfonds Plus (ESF+) ist das wichtigste Finanzinstrument der Europäischen Union, um Beschäftigungs- und Bildungschancen zu verbessern. Er widmet sich besonders den Zielgruppen, denen der Zugang zum Arbeitsmarkt erschwert ist.

Auf Grundlage des ESF+ Programms „Beschäftigung Österreich 2021 – 2027“ ist die inhaltliche Ausrichtung des Salzburger ESF+ Engagements auf den Aufbau der Arbeitsfähigkeit, Gleichstellung und Soziale Innovation gerichtet.

Durch die Umsetzung von Unterstützungsangeboten, niedrigschwelligen Beschäftigungs- oder Qualifizierungsmöglichkeiten und das Schließen von Betreuungslücken werden arbeitsmarktferne Personen erreicht und für eine Erwerbsarbeit gewonnen.

Der ESF+ für Salzburg wird im Ressortbereich von Landesrat Ing. Christian Pewny umgesetzt. Als regionale Vernetzungspartnerschaft zur Abstimmung von Maßnahmen der Wirtschafts-, Arbeitsmarkt- und Bildungspolitik werden unter Vorsitz der Abteilung 3 die Arbeitsgruppe für Soziale Eingliederung und - exklusiv für Frauen-Maßnahmen – die Themen-Arbeitsgruppe Frauen Gleichstellung/Beschäftigung geführt.

Zu den Partnerinnen und Partnern zählen das Land Salzburg, die Sozialpartner Wirtschaftskammer und Arbeiterkammer sowie die Maßnahmenpartner Arbeitsmarktservice und Sozialministeriumservice.

ESF+ Prioritäten für Salzburg
Erstmals stehen für 2023 - 2029 auch finanzielle Mittel für die Prioritäten „Gleichstellung“ und „Soziale Innovation“ zur Verfügung, mit denen neue, innovative Initiativen realisiert und damit das ESF+ Engagement zugunsten von Gleichstellung und sozialer Teilhabe verstärkt werden kann.

Das Land Salzburg erhält im Umsetzungszeitraum 2023 - 2029 für drei Prioritäten des ESF+ EU-Gelder in Höhe von 7,5 Millionen Euro, sodass zuzüglich der Kofinanzierung des Landes insgesamt Finanzierungsmittel von 17,7 Millionen Euro zur Verfügung stehen. Davon werden für die **Priorität „Gleichstellung“** insgesamt 3,8 Millionen Euro (1,5 Millionen EU-Mittel), zur Verbesserung der Einkommenssituation von Frauen verwendet. Weiters stehen für die **Priorität „Armutsbekämpfung“** insgesamt 13,2 Millionen Euro, davon 5,3 Millionen Euro von der EU, zur Verfügung.

Dabei bildet das „Salzburger Stufenmodell zum Aufbau der Arbeitsfähigkeit von Sozialunterstützungsbeziehenden“ die planerische Grundlage zur Umsetzung von ESF+ Projekten zur Armutsbekämpfung: Von der Abklärung der Arbeitsfähigkeit über Stabilisierung beziehungsweise Tagesstrukturierung, Arbeitseinübung und -gewöhnung bis hin zur begleiteten Arbeitsaufnahme wird der schrittweise Aufbau der Arbeitsfähigkeit unterstützt. Das Stufenmodell wird mit dem Ziel umgesetzt, eine anschließende Vermittlung oder eine Maßnahme des Arbeitsmarktservice zu ermöglichen.

Schließlich werden in der **Priorität „Soziale Innovation“** bis zu 702.000 Euro – zu 95 % von der EU finanziert – für die Erschließung marginalisierter Zielgruppen eingesetzt.

Mit der ESF+ Umsetzung für Salzburg werden vom Sozialressort Maßnahmen zur Erreichung armutsbetroffener beziehungsweise -gefährdeter Menschen zur Integration in Gesellschaft, Ausbildung und Beschäftigung realisiert.

Aufgrund der positiven Evaluierung der bis 2022 mit ESF-Mitteln aufgebauten Sozialen Infrastruktur wird für 2023 - 2029 deren weitgehende Fortführung forciert.

Das Land finanziert deshalb seit 2023 die ehemaligen ESF-Projekte zur Aktivierung und Stabilisierung von Sozialunterstützungs-Beziehenden sowie zur Integration von NEET-Jugendlichen und ein Case Management von Frauen aus nationalen Mitteln.

Der Schwerpunkt der ESF+ Umsetzung ab 2023 in der Priorität „Armutsbekämpfung“ liegt daher im Beschäftigungsbereich. 2023 wurden die Beschäftigungsprojekte „Mensch – Arbeit – Wirkung“ (MAWI) und „Startklar“ begonnen. Die Zuweisung der Teilnehmenden, für Startklar sind dies exklusiv Frauen, erfolgt über die Sozialämter. Mit Jahresbeginn 2024 begann der Re-Start des Qualifizierungsprojektes „Du kannst was“ (DKW) zur Nachholung der Lehrabschluss-Prüfung (LAP) durch niedrigqualifizierte Beschäftigte (Working Poor).

Die laufenden ESF+ Projekte im Detail

MAWI „Mensch - Arbeit - Wirkung“ - Niedrigschwellige Beschäftigung von (langzeit-)arbeitslosen Personen zum Wiederaufbau der Arbeitsfähigkeit

- **Träger:** ibis acam Bildungs GmbH
- **Projektzeitraum:** 2023 - 2025
- **Zielgruppe**: (Langzeit-)arbeitslose, arbeitsmarktferne Menschen mit Multi-Problemlagen als Barrieren für den Zugang zum Arbeitsmarkt
- **Inhalt**: In der Upcycling-Werkstatt haben Salzburgerinnen und Salzburger, die (langzeit-)arbeitslos, auch älter oder gesundheitlich beeinträchtigt sind, die Möglichkeit wieder Struktur und Stabilisierung zu erfahren. Zusätzlich können sie digitale und soziale Kompetenzen trainieren. Die begleitende persönliche Betreuung beinhaltet eine individuelle, auf die jeweilige Lebenssituation abgestimmte Unterstützung und bei Bedarf Psychotherapie und Ergotherapie.
- **Teilnahme**: 2024 (2023) sind 26 (23) Arbeitslose, davon 18 (13) Frauen, in das Projekt eingestiegen. Etwa die Hälfte der Teilnehmenden hat Migrationshintergrund.
- **Projektstandorte**: Stadt Salzburg (13 Plätze), Tamsweg (7 Plätze)

Im Hinblick auf die deutlich höhere Armutsgefährdung/-betroffenheit wird zusätzlich ein **ESF-Beschäftigungsprojekt für Frauen** geführt, das speziell auf vorwiegend weibliche Problemlagen eingeht und auch eine ESF-finanzierte Kinderbetreuung bietet. Anstelle eines ausgelaufenen ESF-Projektes wird dazu seit 2023 das ESF+ Frauen-Beschäftigungsprojekt Startklar gefördert.

„Startklar“ - Niedrigschwelliges Beschäftigungsangebot für Frauen zum schrittweisen Aufbau der Arbeitsfähigkeit

- **Träger**: Viele gGmbH
- **Projektzeitraum**: 2023 bis 2025
- **Zielgruppe**: Sozialunterstützungs-Beziehende Frauen mit (Multi-)Problemlagen beziehungsweise geringer Arbeitsfähigkeit; vorzugsweise alleinerziehend
- **Inhalt**: Trotz Arbeitsfähigkeit ist es für Frauen mit (Multi-)Problemlagen oft nicht möglich, ein (dauerhaftes) Beschäftigungsverhältnis mit mehr als 20 Stunden einzugehen. Das Projekt unterstützt armutsbetroffene und arbeitsmarkferne Frauen auf ihrem Weg zu gesellschaftlicher Teilhabe. Die Schaffung einer Tagesstruktur sowie die persönliche Stabilität und die Entschärfung von Problemlagen als auch die Erarbeitung von Zukunftsaussichten steht hier im Vordergrund. Im Rahmen eines Clearings werden individuelle Ziele formuliert und durch das Kennenlernen von verschiedenen Tätigkeitsbereichen in einer Werkstatt, im Garten, der Küche oder im Büro neue Arbeitsperspektiven eröffnet. Zusätzlich werden die Frauen psychosozial begleitet. Ein bedarfsgerechtes Angebot an Workshops, Psycho- und Ergotherapie ermöglicht es den Frauen, Arbeitsfähigkeiten zu erlernen, aufzubauen und zu erweitern. Ebenso bietet das Projekt eine Kinderbetreuung, um den Einstieg für Frauen ohne fixe derartige Betreuung zu ermöglichen.
- **Teilnahme**: 2024 (2023) sind 9 (18) Frauen in das Projekt eingestiegen. 92,6 % der Frauen haben Migrationshintergrund.
- **Projektstandort**: Salzburg Stadt

Wenn Berufserfahrung und sprachliche Kenntnisse fehlen und Ausbildungen aus dem Herkunftsland für die Arbeitsmarktintegration in Österreich nicht reichen, beginnt eine Armutsspirale nach unten. Hier braucht es passende Angebote, um armutsgefährdete Personen mit nicht-deutscher Erstsprache zu unterstützen. Mit dem Projekt **„go4job“** wurde diese Lücke in Salzburg ein Stück weit geschlossen.

go4job - für Menschen, die am Arbeitsmarkt trotz weniger Deutschkenntnisse Fuß fassen wollen

- **Träger**: ibis acam Bildungs GmbH
- **Projektzeitraum**: September 2023 bis 2025
- **Zielgruppe**: Menschen mit sehr geringen Deutschkenntnissen.
- **Inhalt**: Das Projekt bietet mit einem persönlichen, muttersprachlichen Zugang Teilnehmenden ein breites Angebot - von Clearing, Beratung, Qualifizierung, Arbeitserprobung bis hin zur Arbeitsaufnahme. Ziele sind, Beschäftigungshemmnisse abzubauen, Kompetenzen zu identifizieren und zu stärken sowie Deutsch- und Fachkenntnisse zu verbessern.
- **Teilnahme**: Seit Projektstart sind 18 Personen eingetreten.
- **Projektstandort**: Stadt Salzburg

Weil Erwachsene mit maximal Pflichtschulabschluss die höchste Arbeitslosigkeit aufweisen und meist die Ersten sind, die im Fall eines Arbeitsplatzabbaus arbeitslos werden, wird für die Zielgruppe der „working poor“ seit 2024 ein Projekt zum Nachholen des Lehrabschlusses fortgesetzt:

„Du kannst was!“ - Kompetenz anerkennen! Lehrabschluss für Berufstätige ohne Berufsausbildung

- **Träger**: BFI Salzburg Bildungs GmbH in Zusammenarbeit mit der Arbeiterkammer
- **Projektzeitraum**: 2024 - 2025
- **Zielgruppe**: In Salzburg berufstätige Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung (höchster Bildungsabschluss: Pflichtschule).
- **Inhalt:** Die „Abwärtsspirale“ bei Beschäftigten ohne abgeschlossene Berufsausbildung ist bekannt: Berufseinstieg ohne Berufsausbildung - niedriges Einkommen/begrenzte Aufstiegsmöglichkeiten - höheres Arbeitslosigkeits-/Armutsrisiko. Um dem entgegenzuwirken, setzt dieses Projekt darauf, den Berufsabschluss nachzuholen. Das Projekt gliedert sich in vier Schritte: Eine Kompetenzberatung, welche durch die Arbeiterkammer angeboten wird; der Qualifikations-Check, im Rahmen dessen vorhandene Kenntnisse und Können festgestellt werden; Seminare zur Aufholung von Kenntnissen sowie der Lehrabschluss selbst.
- **Teilnahme**: 2024 sind 59 Personen eingetreten.
- **Projektstandort:** Salzburg- Stadt

Abbildung 3.6
Salzburger Stufenmodell zum Aufbau der Arbeitsfähigkeit und zur Integration von Sozialunterstützungs-Beziehenden in den Arbeitsmarkt

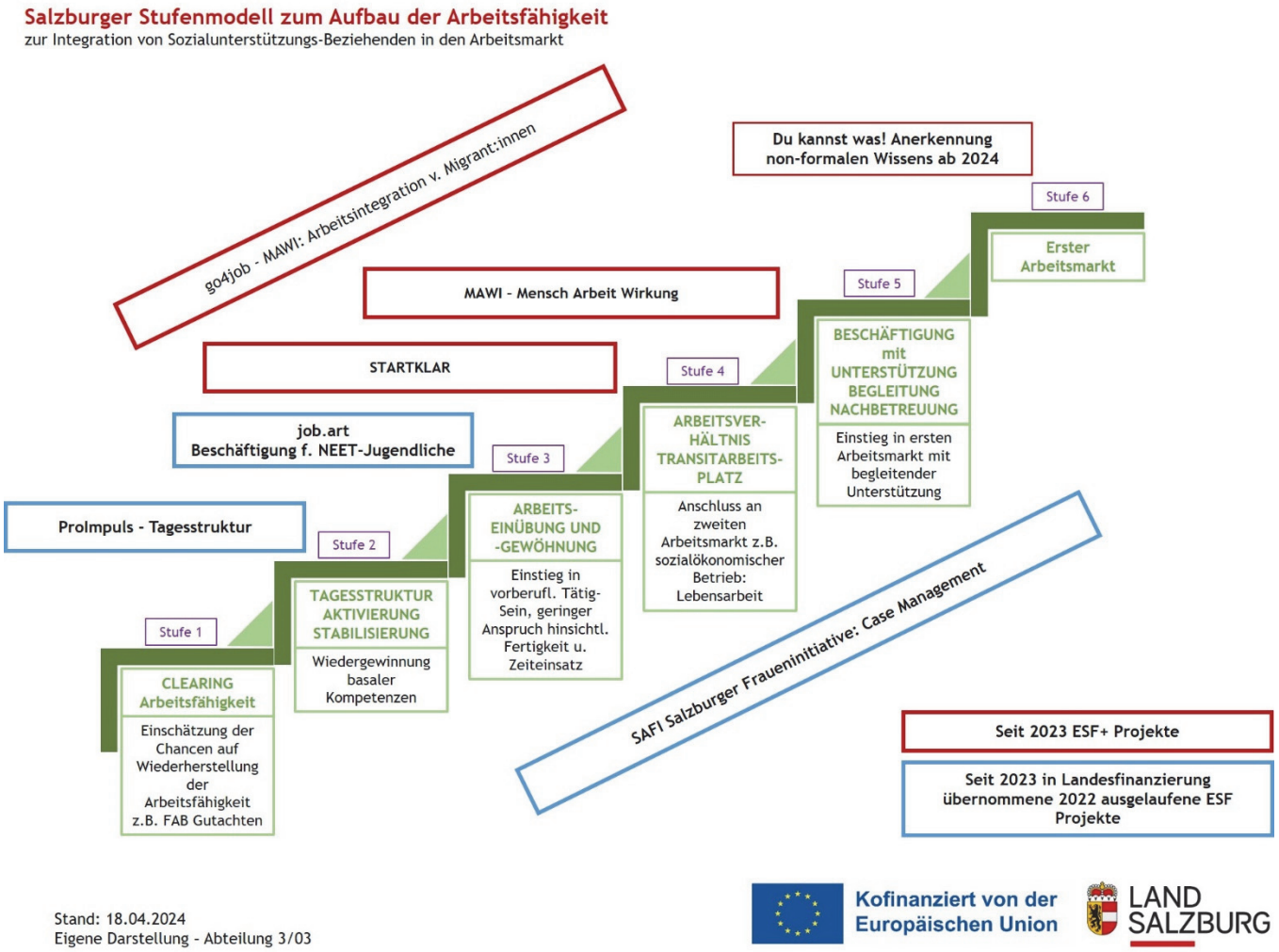

Nähere Informationen über die ESF+ Umsetzung in Salzburg, einschließlich des Salzburger Stufenmodells können über die ESF+ Landeswebsite abgerufen werden: www.salzburg.gv.at/salzburgerstufenmodell

3.6 Schwerpunkt: Neuerungen bei der Sozialunterstützung

Mit 1.11.2024 traten beim Salzburger Sozialunterstützungsgesetz – SUG einige Neuerungen beziehungsweise Präzisierungen in Kraft.

So werden seitdem insbesondere folgende Einkünfte nicht mehr als Einkommen beziehungsweise Vermögen bei der Berechnung der Sozialunterstützung angerechnet:

- Schmerzengelder
- Versehrtenrenten
- Versehrtengelder
- Kinderzuschüsse
- Betriebsrenten
- Integritätsabgeltungen (einmalige Geldleistung, wenn der Arbeitsunfall/die Berufskrankheit durch grobe Fahrlässigkeit des Dienstgebers verursacht wurde)

Damit setzte das Land Salzburg die grundsatzgesetzlichen Vorgaben des Bundes (Novelle des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes) mittels Ausführungsgesetz in Landesrecht um.

Die angeführten Leistungen kommen somit allen Bezieherinnen und Beziehern von Sozialunterstützung ungeschmälert zugute. Dies gilt auch für Vermögen, welches aus Einkünften in den genannten Kategorien resultiert.

Ebenso sind Vermögen aus Rentennachzahlungen, angesparten Rentenbeträgen und Entschädigungsleistungen nach dem Heimopferrentengesetz bei der Bemessung von Leistungen der Sozialunterstützung nicht zu berücksichtigen. Dabei handelt es sich allerdings um eine bereits bundesweit geltende Verfassungsbestimmung, die nun aber im Sinne der Rechtsklarheit und Transparenz auch in das Salzburger Sozialunterstützungsgesetz aufgenommen wurde.

Weiters zählen nunmehr auch Schulungszuschläge, die vom Arbeitsmarktservice während einer Maßnahme der Nach- und Umschulung sowie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt geleistet werden, nicht zum Einkommen. Sie spielen dementsprechend bei der Bemessung von Sozialunterstützungsleistungen keine Rolle. Auch hierbei handelt es sich um die Umsetzung einer grundsatzgesetzlichen Novelle.

Zusätzliche Neuerung in diesem Zusammenhang: Personen in der Sozialunterstützung, die im Auftrag des AMS eine Maßnahme der Nach- und Umschulung sowie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt absolvieren und eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts beziehen, erhalten zur weiteren Unterstützung folgende Zuschläge aus Landesmitteln (Zahlen für das Jahr 2024):

Erhöhter Schulungszuschlag I:
Ausbildungsdauer zwischen 4 und 12 Monaten: 149,40 Euro pro Monat.

Erhöhter Schulungszuschlag II:
Ausbildungsdauer mehr als 12 Monate: 298,80 Euro pro Monat.

Die beiden genannten Zuschläge kommen jedoch nur dann zur Auszahlung, wenn kein Anspruch auf Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz besteht.

3.7 Standorte der Einrichtungen der Sozialunterstützung

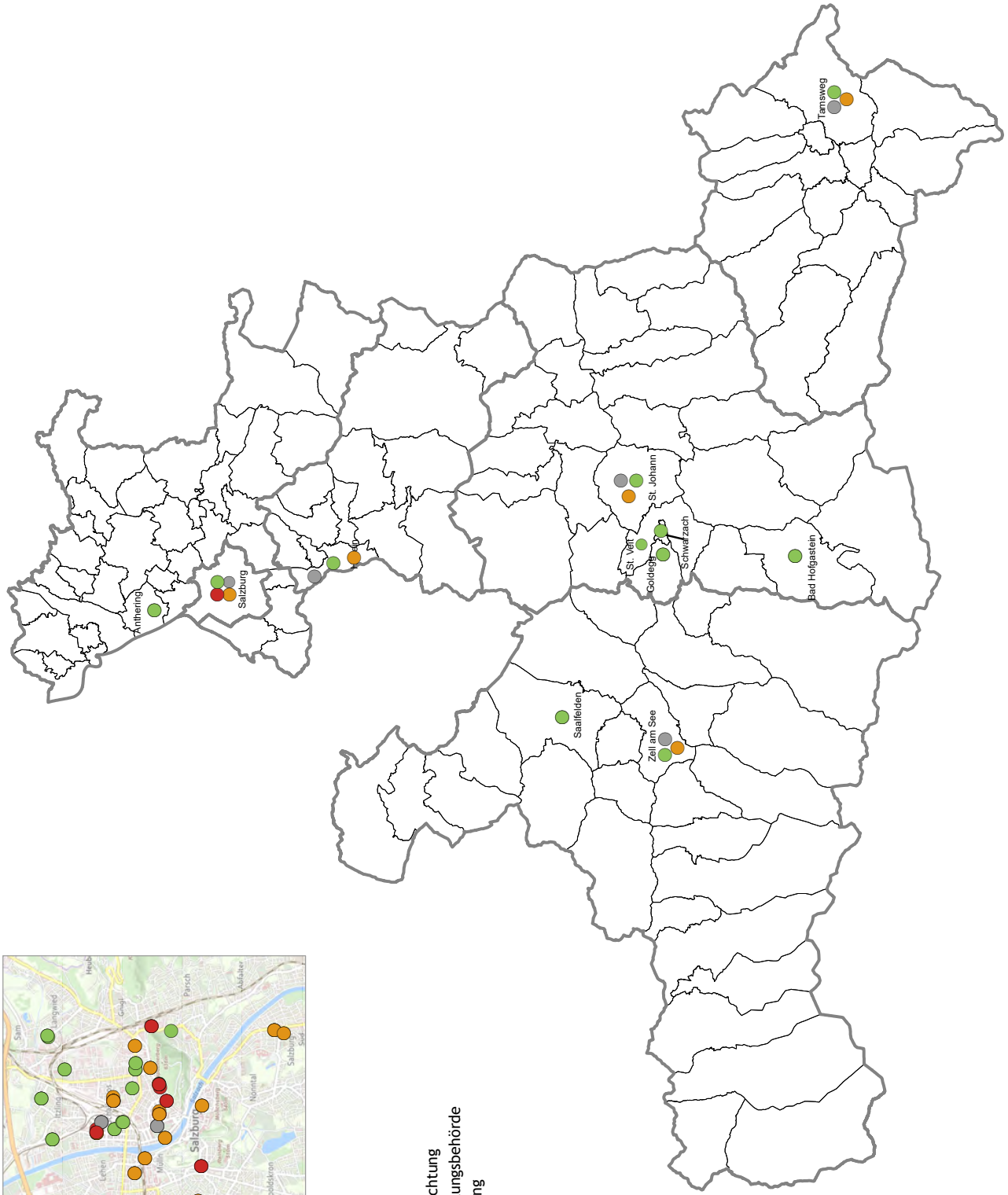

Ausschnitt Stadt Salzburg

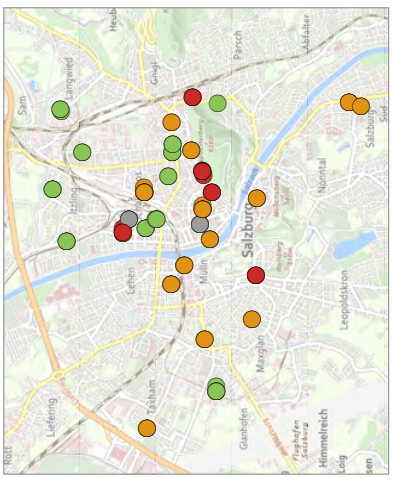

Legende:

- Arbeitsprojekt
- Beratungseinrichtung
- Bezirksverwaltungsbehörde
- Wohneinrichtung

Stand: 1. Quartal 2025
Datenquelle: Abteilung 3, (c) SAGIS, basemap.at

Kapitel 4

Pflege und Betreuung

LAND SALZBURG

4 Pflege und Betreuung

Die Leistungen im Bereich der Pflege und Betreuung umfassen die

- stationäre Betreuung in Seniorenheimen beziehungsweise Seniorenpflegeheimen und Hausgemeinschaften (im Bericht als Seniorenwohnhäuser bezeichnet),
- mobile Betreuung durch Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege (Soziale Dienste),
- Angehörigenentlastung,
- Tageszentren,
- Kurzzeitpflege,
- Übergangspflege,
- Pflegeberatung des Landes.

Das Salzburger Sozialhilfegesetz (SSHG), LGBl. Nr. 19/1975 in der geltenden Fassung, regelt unter anderem die subsidiäre Finanzierung von Leistungen, die in Seniorenwohnhäusern oder durch mobile Betreuung (Soziale Dienste) erbracht werden.

4.1 Stationäre Betreuung

Der Lebensbedarf kann mit Zustimmung der oder des Hilfesuchenden durch Unterbringung in stationären Einrichtungen gesichert werden, wenn die oder der Hilfesuchende ein selbstständiges und unabhängiges Leben nicht mehr führen kann oder ein besonderer Pflegebedarf besteht.[1]

Dieses Angebot richtet sich vor allem an Seniorinnen und Senioren mit erhöhtem Pflegebedarf (ab Pflegegeld der Stufe 3).

Können Bewohnerinnen und Bewohner die Aufenthaltskosten aus eigenen Mitteln und dem Pflegegeld nicht zur Gänze bestreiten, haben sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Sozialhilfe. Die Sozialhilfe übernimmt dann die verbleibenden Restkosten.

Partner in der stationären Betreuung
Die Rechtsträger der öffentlichen Seniorenwohnhäuser sind nachfolgende Gemeinden oder Gemeindeverbände:

- Gemeinde Anif, Bad Gastein, Bergheim, Bruck an der Glocknerstraße, Bürmoos, Elsbethen, Goldegg, Henndorf, Kaprun, Leogang, Piesendorf, Puch bei Hallein, Ramingstein, St. Gilgen, Strobl und Wals-Siezenheim
- Marktgemeinde Abtenau, Bad Hofgastein, Eugendorf, Golling an der Salzach, Grödig, Kuchl, Mattsee, Mauterndorf, Neukirchen, Obertrum am See, Rauris, Schwarzach im Pongau, St. Michael im Lungau, St. Veit im Pongau, Straßwalchen, Taxenbach, Thalgau, Wagrain und Werfen
- Stadtgemeinde Bischofshofen, Hallein, Mittersill, Oberndorf bei Salzburg, Saalfelden, Salzburg, Seekirchen am Wallersee, St. Johann im Pongau und Zell am See
- Gemeindeverband Altenmarkt, Eben, Flachau, Filzmoos
- Gemeindeverband Großarl-Hüttschlag
- Gemeindeverband Großgmain/Wals-Siezenheim
- Gemeindeverband Haus der Senioren Radstadt
- Gemeindeverband Lend-Taxenbach-Dienten
- Gemeindeverband Marienheim
- Gemeindeverband Seniorenpflegeheim Mühlbach am Hochkönig-Bischofshofen
- Gemeindeverband Seniorenwohnhaus Bramberg
- Gemeindeverband Seniorenwohnhaus Kösten-dorf
- Gemeindeverband Seniorenwohnhaus Neumarkt am Wallersee
- Gemeindeverband Seniorenwohnheim St. Barbara Tamsweg
- Gemeindeverband Seniorenwohnheim Hof und Umgebung
- Gemeindeverband Seniorenwohnheim Lofer Unteres Saalachtal
- Gemeindeverband Uttendorf/Niedernsill
- Gemeindeverband Seniorenwohnhaus Maishofen
- Gemeindeverband Hüttau
- Gemeindeverband Pfarrwerfen/Werfenweng

Darüber hinaus gibt es in Salzburg auch private Seniorenwohnhäuser, die von folgenden Rechtsträgern organisiert werden:

- Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen
- Gemeinnütziges Pflegezentrum Salzburg GmbH
- Österreichische Jungarbeiterbewegung

[1] Nähere Bestimmungen finden sich im Salzburger Sozialhilfegesetz S.SHG § 17, LGBl. Nr. 19/1975 idgF.

- Rotes Kreuz Pflege und Betreuung II GmbH
- Rotes Kreuz Pflege und Betreuung III GmbH
- Senioren Residenzen gemeinnützige Betriebs-GmbH
- Seniorenpension am Schlossberg GmbH & Co KG
- Seniorenresidenz Schloß Kahlsperg GmbH

Die Daten dieses Abschnitts stammen aus Stichtagserhebungen bei den Seniorenwohnhäusern.

4.1.1 Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorenwohnhäusern

Zum Jahresende 2024 wurden 4.298 Personen in Seniorenwohnhäusern betreut. Damit hat sich die Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner in den letzten drei Jahren bei rund 4.300 eingependelt. Zu Beginn der 2020er Jahre wurden noch 4.600 Personen in Seniorenwohnhäusern betreut. Es gilt weiterhin, dass von diesen Personen etwa 70 % Frauen und 30 % Männer waren.

Tabelle 4.1
Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorenwohnhäusern nach Geschlecht

	31.12. 2020	31.12. 2021	31.12. 2022	31.12. 2023	31.12. 2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
männlich	1.258	1.240	1.187	1.220	1.241	+ 1,7
weiblich	3.316	3.371	3.100	3.106	3.057	- 1,6
Gesamt	**4.574**	**4.611**	**4.287**	**4.326**	**4.298**	**- 0,6**

Hinweis: Diese und alle weiteren Tabellen zu den Seniorenwohnhäusern beinhalten das Gunther Ladurner Pflegezentrum. Es handelt sich dabei um eine spezielle Einrichtung für Bewohnerinnen und Bewohner mit erhöhtem Pflege- und Betreuungsbedarf mit 88 Plätzen.

Mehr als drei Viertel aller Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorenwohnhäusern waren zum Jahresende 2024 mindestens 80 Jahre alt. Die verbleibenden Personen fielen überwiegend in die Gruppe der 60- bis 79-Jährigen, lediglich 86 Personen waren jünger als 60 Jahre.[2]

Tabelle 4.2
Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorenwohnhäusern nach Alter

	31.12. 2020	31.12. 2021	31.12. 2022	31.12. 2023	31.12. 2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
bis 59 Jahre	96	93	88	88	86	- 2,3
60 bis 69 Jahre	280	287	259	254	221	- 13,0
70 bis 79 Jahre	764	751	653	642	661	+ 3,0
80 bis 89 Jahre	2.032	2.052	1.973	1.953	2.003	+ 2,6
90 Jahre und älter	1.402	1.428	1.314	1.389	1.327	- 4,5
Gesamt	**4.574**	**4.611**	**4.287**	**4.326**	**4.298**	**- 0,6**

[2] Aufgrund schwerer Erkrankungen benötigen zum Teil auch jüngere Menschen eine umfassende Betreuung, die am besten in einem stationären Setting erbracht werden kann.

Abbildung 4.1
Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorenwohnhäusern nach Geschlecht und Alter zum 31.12.2024

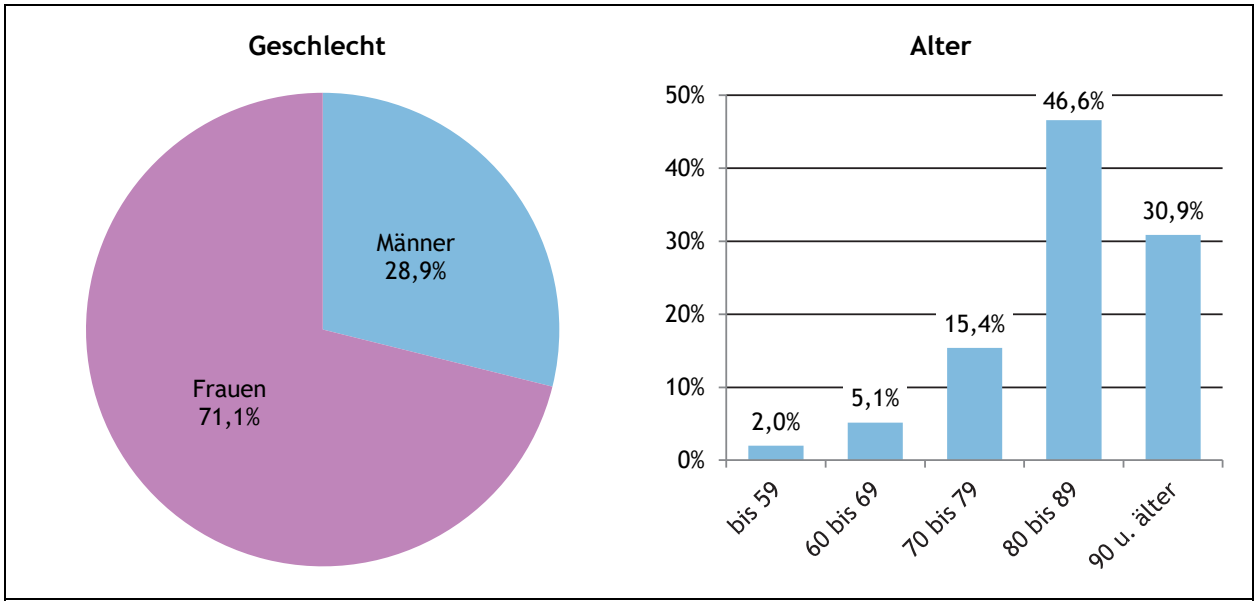

Die überwiegende Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorenwohnhäusern bezog Pflegegeld, lediglich 13 Personen erhielten zum Jahresende 2024 kein Pflegegeld beziehungsweise wurde über den Pflegegeldantrag noch nicht entschieden. Differenziert nach Pflegegeldstufen zeigt sich, dass 2024 nur 5,0 % Pflegegeld der Stufen eins und zwei bezogen. Folgend dem Prinzip „mobil vor stationär“ werden in Seniorenwohnhäusern prioritär Menschen mit erhöhtem Pflegebedarf versorgt. Durch den Ausbau in den Sozialen Diensten und in den Tageszentren kann, für Menschen mit niedrigerem Pflegebedarf, der Wunsch erfüllt werden, solange wie möglich in den eigenen vier Wänden zu verbleiben.

Tabelle 4.3
Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorenwohnhäusern nach Pflegegeldstufen

	31.12. 2020	31.12. 2021	31.12. 2022	31.12. 2023	31.12. 2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
kein Pflegegeld[1]	20	21	9	14	13	- 7,1
PG-Stufe 1	95	69	62	63	59	- 6,3
PG-Stufe 2	242	223	185	161	155	- 3,7
PG-Stufe 3	1.228	1.240	1.102	1.090	1.097	+ 0,6
PG-Stufe 4	1.073	1.055	1.009	1.057	1.049	- 0,8
PG-Stufe 5	1.353	1.434	1.336	1.318	1.349	+ 2,4
PG-Stufe 6	391	401	422	468	422	- 9,8
PG-Stufe 7	172	168	162	155	154	- 0,6
Gesamt	**4.574**	**4.611**	**4.287**	**4.326**	**4.298**	**- 0,6**

[1] Teilweise wurde hier Pflegegeld beantragt, eine Einstufung war zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht erfolgt.

Abbildung 4.2
Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorenwohnhäusern nach Pflegegeldstufen zum 31.12.2020 und 31.12.2024

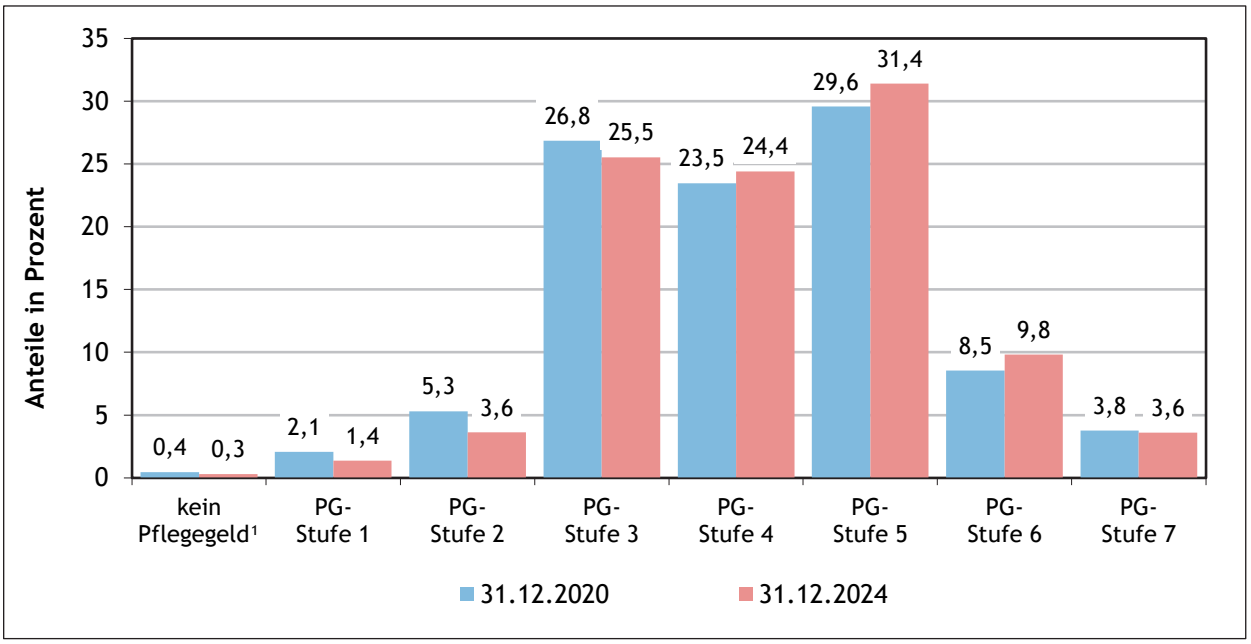

[1] Teilweise wurde hier Pflegegeld beantragt, eine Einstufung war zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht erfolgt.

Differenziert nach Bezirken errechnete sich von 2023 auf 2024 ein etwas stärkerer Anstieg der Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorenwohnhäusern in den Bezirken Hallein mit 6,1 % und Salzburg-Umgebung mit 3,2 %. In der Stadt Salzburg ging die Zahl in Seniorenwohnhäusern betreuten Personen um 8,2 % auf 905 Bewohnerinnen und Bewohner zurück.

Da die Bevölkerungszahlen der Bezirke sehr unterschiedlich sind, können die absoluten Zahlen der Bewohnerinnen und Bewohner nur bedingt miteinander verglichen werden. Setzt man die Zahl der betreuten Personen in Beziehung zur Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 75 und mehr Jahren, zeigt sich, dass in den drei südlichen Bezirken anteilig mehr Personen betreut wurden als in den drei nördlichen. Landesweit wurden zum Jahresende 2024 75,1 von 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Alter von mindestens 75 Jahren in Seniorenwohnhäusern betreut.

Tabelle 4.4
Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorenwohnhäusern nach Bezirken

	31.12. 2020	31.12. 2021	31.12. 2022	31.12. 2023	31.12. 2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
Salzburg-Stadt	1.171	1.144	1.001	986	905	- 8,2
Hallein	515	471	427	427	453	+ 6,1
Salzburg-Umgebung	1.085	1.112	1.012	1.037	1.070	+ 3,2
St. Johann im Pongau	798	828	816	832	825	- 0,8
Tamsweg	220	239	231	249	242	- 2,8
Zell am See	785	817	800	795	803	+ 1,0
Land Salzburg	**4.574**	**4.611**	**4.287**	**4.326**	**4.298**	**- 0,6**

Abbildung 4.3
Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorenwohnhäusern je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 75 und mehr Jahren zum 31.12.2024

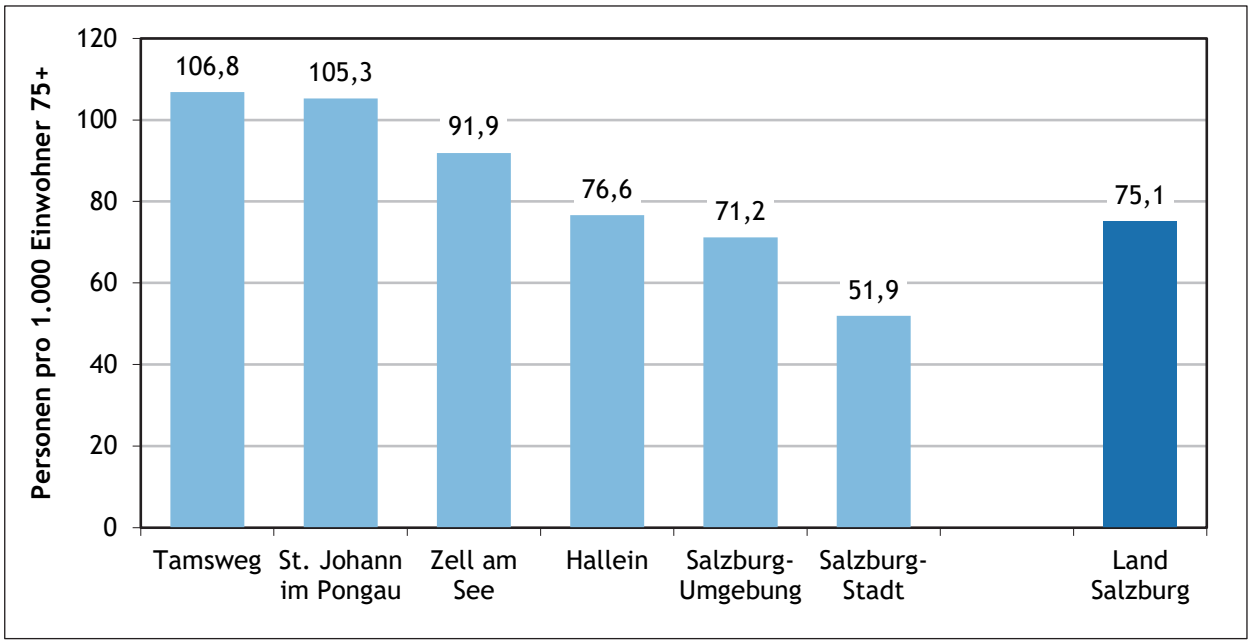

Unter bestimmten Voraussetzungen haben Bewohnerinnen und Bewohner in Seniorenwohnhäusern Anspruch auf Sozialhilfe. In den vergangenen Jahren war die Zahl der Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger in Seniorenwohnhäusern rückläufig.[3] Basierend auf den Daten der Stichtagserhebung errechnet sich, dass zum Jahresende 2024 landesweit in etwa 96 % der Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorenwohnhäusern Sozialhilfe bezogen.

Tabelle 4.5
Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger in Seniorenwohnhäusern nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
Salzburg-Stadt	1.114	1.088	994	927	891	- 3,9
Hallein	455	448	405	384	398	+ 3,6
Salzburg-Umgebung	1.086	1.056	1.024	1.020	1.060	+ 3,9
St. Johann im Pongau	811	814	838	842	842	± 0,0
Tamsweg	230	232	236	239	253	+ 5,9
Zell am See	830	816	811	808	819	+ 1,4
Land Salzburg	**4.526**	**4.454**	**4.308**	**4.220**	**4.263**	**+ 1,0**

Neben den 4.263 Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern, die im Jahresdurchschnitt 2024 in einem Seniorenwohnhaus wohnten, wurden 39 Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger (Jahresdurchschnitt) in **sonstigen Einrichtungen** (zum Beispiel Christian-Doppler-Klinik, Psychiatrische Sonderpflege St. Veit) betreut.

[3] Die unterschiedliche Entwicklung im Vergleich zur Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorenwohnhäusern ist vor allem dadurch zu erklären, dass die Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner jeweils zum Stichtag 31.12. erhoben wird, die Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger hingegen als Jahresdurchschnitt ausgewiesen werden.

4.1.2 Plätze in Seniorenwohnhäusern

Zu Jahresende 2024 standen im Land Salzburg insgesamt 5.014 Plätze[4] in 74 Seniorenwohnhäusern zur Verfügung, das waren geringfügig weniger als ein Jahr zuvor. Während es in den meisten Bezirken keine Veränderung gab, wurden binnen Jahresfrist im Bezirk Hallein um 27 Plätze (- 4,8 %) weniger angeboten.

Tabelle 4.6
Plätze in Seniorenwohnhäusern nach Bezirken

	31.12. 2020	31.12. 2021	31.12. 2022	31.12. 2023	31.12. 2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
Salzburg-Stadt	1.317	1.281	1.224	1.128	1.128	± 0,0
Hallein	567	567	566	566	539	- 4,8
Salzburg-Umgebung	1.263	1.264	1.322	1.312	1.313	+ 0,1
St. Johann im Pongau	891	888	888	889	888	- 0,1
Tamsweg	239	239	239	262	262	± 0,0
Zell am See	865	875	875	886	884	- 0,2
Land Salzburg	**5.142**	**5.114**	**5.114**	**5.043**	**5.014**	**- 0,6**

Mehr als 85 % der zum Jahresende 2024 verfügbaren Plätze wurden in Einrichtungen angeboten, die von öffentlichen Rechtsträgern (Gemeinden und Städten) geführt werden. Während die Zahl der Plätze in diesen Einrichtungen gegenüber 2023 gestiegen ist, ging sie in privaten Einrichtungen deutlich zurück.

Tabelle 4.7
Plätze in Seniorenwohnhäusern nach Rechtsträgern

	31.12. 2020	31.12. 2021	31.12. 2022	31.12. 2023	31.12. 2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
öffentliche Einrichtungen	4.315	4.325	4.295	4.318	4.406	+ 2,0
private Einrichtungen	827	789	819	725	608	- 16,1
Gesamt	**5.142**	**5.114**	**5.114**	**5.043**	**5.014**	**- 0,6**

4.1.3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Seniorenwohnhäusern

Zur Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner in Seniorenwohnhäusern standen zum Jahresende 2024 insgesamt 2.303,3 Pflege- und Hilfskräfte (gerechnet in Vollzeitäquivalenten[5]) zur Verfügung. Davon waren mehr als die Hälfte ausgebildet in Pflege(fach-)assistenz und Altenfachbetreuung, jeweils knapp ein Fünftel absolvierten die Ausbildung zur diplomierten Gesundheits- und Krankenpflege beziehungsweise zur Heimhilfe mit Basismodul und ein Zehntel waren Hilfskräfte. Von 2023 auf 2024 kam es erneut zu Rückgängen bei Personen mit Ausbildung zu diplomierter Gesundheits- und Krankenpflege (- 3,5 %) sowie bei Personen mit Ausbildung zu Pflege(fach-)assistenz oder Altenfachbetreuung (- 2,8 %), die durch das Plus bei den Heimhilfen mit Basismodul (+ 8,6 %) und den Hilfskräften (+ 12,5 %) kompensiert wurden. Zum Jahresende 2024 waren insgesamt 3.078 Personen in Seniorenwohnhäusern tätig.

[4] Die Differenz zwischen Plätzen und Bewohnerinnen beziehungsweise Bewohnern kommt unter anderem zustande, da einige der Plätze für die Kurzzeitpflege herangezogen werden und in keinem Seniorenwohnhaus eine 100 %ige Auslastung erreicht werden kann.

[5] Drückt den Zeitwert aus, den eine Vollzeit-Arbeitskraft innerhalb eines vergleichbaren Zeitraums erbringt (Tag, Woche, Monat, Jahr).

Tabelle 4.8
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) in Seniorenwohnhäusern nach Ausbildung

	31.12. 2020	31.12. 2021	31.12. 2022	31.12. 2023	31.12. 2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflege	566,3	514,9	487,7	449,9	434,2	- 3,5
Pflege(fach-)assistenz/ Altenfachbetreuung	1.345,2	1.300,2	1.277,6	1.272,3	1.236,3	- 2,8
Heimhilfe mit Basismodul	183,6	225,3	268,4	343,9	373,3	+ 8,6
angelernte Hilfskräfte	203,9	226,7	241,0	218,5	259,4	+ 18,7
Gesamt	**2.299,0**	**2.267,1**	**2.274,7**	**2.284,6**	**2.303,3**	**+ 0,8**

4.2 Mobile Pflege und Betreuung

Die hier angeführten Zahlen beschränken sich auf die Sozialen Dienste[6] Hauskrankenpflege und Haushaltshilfe, beides Dienstleistungen, die auf das Verbleiben-Können im eigenen Wohnraum abzielen. Das Angebot der Hauskrankenpflege unterstützt Menschen, die aufgrund einer Krankheit oder eines Gebrechens pflegerische Betreuung brauchen. Dazu gehören insbesondere Körperpflege, Ernährung, Ausscheidung, Bewegung und Lagerung sowie prophylaktische Maßnahmen, aber auch spezielle Pflegeleistungen wie Behandlungspflege oder diagnostische Maßnahmen. Das Angebot der Haushaltshilfe unterstützt Menschen bei der Haushaltsführung, um den selbstständigen Verbleib in der Wohnung zu ermöglichen. Dazu gehören insbesondere haushaltsbezogene und organisatorische Hilfen, wie Reinigung der Wohnung oder Einkaufen und personenbezogene Hilfen, wie Unterstützung bei der Körperpflege oder An- und Auskleiden. Betroffene können für ihre Betreuung und Pflege unter den 15 privaten Organisationen wählen, die die Voraussetzungen im Sinne des Salzburger Pflegegesetzes erfüllen.

Partner der Mobilen Pflege und Betreuung

- Ambulante Dienste Obertrum
- Caritas
- Diakonie.mobil
- Erwachsenenhilfe
- Hauskrankenpflege Salzburg-Stadt
- Hilfswerk
- KIKRA – Kinderhauskrankenpflege Salzburg
- Krankenhilfe GmbH
- Krankenpflegeverein Straßwalchen
- MOKI Salzburg – Mobile Kinderkrankenpflege
- Österreichisches Rotes Kreuz
- Sozialer Hilfsdienst Eugendorf
- Verein Aktiv
- Volkshilfe Salzburg Dienstleistungs GmbH

Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege sind vom Betroffenen aus dem Einkommen und Pflegegeld zu bezahlen. Kann jemand die Kosten der Betreuung beziehungsweise Pflege nicht zur Gänze selbst finanzieren, gewährt das Land Salzburg einen einkommensabhängigen Zuschuss. Die Daten für diesen Abschnitt stammen aus dem „Sozialen Informations-System SIS“.

4.2.1 Betreute Haushalte in der mobilen Pflege und Betreuung gesamt

Im Jahr 2024 wurde im Land Salzburg die mobile Pflege und Betreuung von 4.818 Haushalten und damit geringfügig stärker als in den vergangenen Jahren in Anspruch genommen[7]. Differenziert nach Bezirken reichten die Veränderungen von einem Minus von 2,1 % im Bezirk Zell am See bis zu einem Plus von 2,3 % in der Stadt Salzburg.

Tabelle 4.9
Betreute Haushalte (Haushaltshilfe + Hauskrankenpflege) nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
Salzburg-Stadt	1.442	1.407	1.365	1.345	1.376	+ 2,3
Hallein	406	409	411	428	431	+ 0,7
Salzburg-Umgebung	948	972	974	985	988	+ 0,3
St. Johann im Pongau	725	751	750	763	770	+ 0,9
Tamsweg	269	276	303	316	317	+ 0,3
Zell am See	931	968	985	956	936	- 2,1
Land Salzburg	**4.721**	**4.783**	**4.788**	**4.793**	**4.818**	**+ 0,5**

Hinweis: Haushalte, die sowohl Hauskrankenpflege als auch Haushaltshilfe beziehen, sind nur einmal gezählt.

[6] Nähere Bestimmungen finden sich im Salzburger Sozialhilfegesetz S.SHG § 22, LGBl. Nr. 19/1975 idgF.

[7] In einem Haushalt können eine oder mehrere Personen leben. In der Haushaltshilfe werden in der Regel Leistungen für alle Haushaltsmitglieder erbracht. In der Hauskrankenpflege hingegen beziehen sich die Leistungen immer auf eine konkrete Person.

In der folgenden Abbildung werden die betreuten Haushalte nach Unterstützungsform und Haushaltsgröße unterschieden. Bei der Unterstützungsart zeigt sich, dass im Jahr 2024 weiterhin rund 40 % der Haushalte ausschließlich durch Haushaltshilfe und ein knappes Drittel der Haushalte ausschließlich durch Hauskrankenpflege unterstützt wurden. In etwa einem Viertel der Haushalte kam sowohl Haushaltshilfe als auch Hauskrankenpflege zum Einsatz.

In über 80 % und damit in der überwiegenden Zahl der durch Haushaltshilfe beziehungsweise Hauskrankenpflege betreuten Haushalte lebte nur eine Person, in knapp 20 % wohnten zwei Personen. Haushalte mit drei oder mehr Personen wurden durch Haushaltshilfe beziehungsweise Hauskrankenpflege kaum unterstützt.

Abbildung 4.4
Betreute Haushalte nach Unterstützungsform und Haushaltsgröße im Jahresdurchschnitt 2024

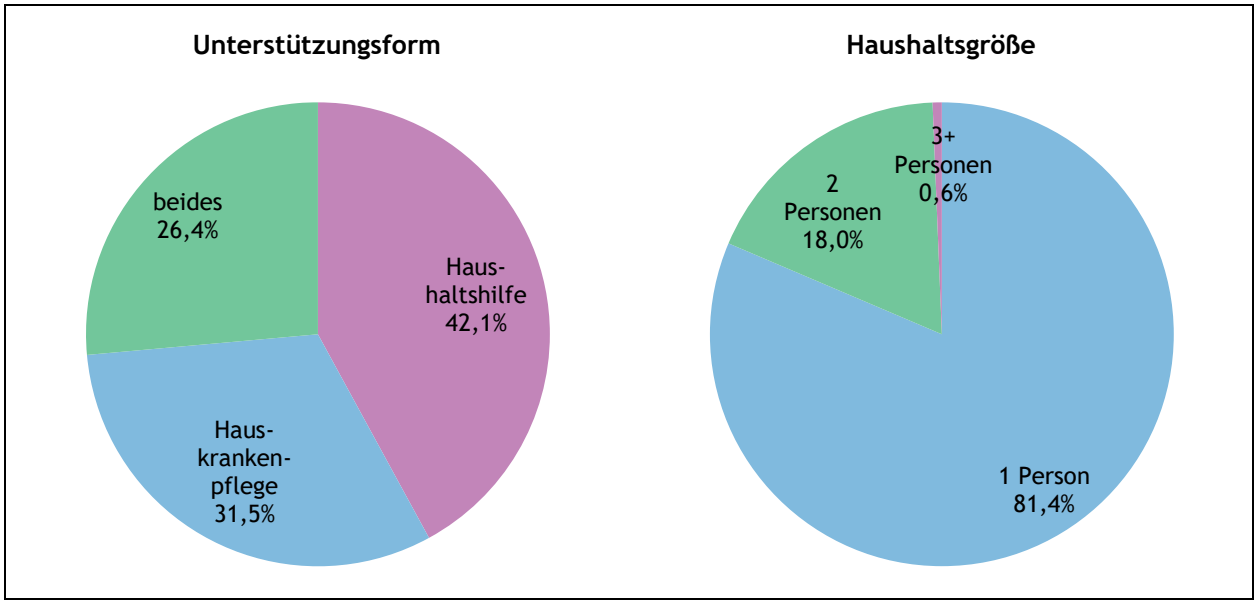

4.2.2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der mobilen Pflege und Betreuung gesamt

Mit insgesamt 736,4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) ging der Personalstand im Bereich Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege gegenüber 2023 leicht zurück. Gesamt waren 2024 1.178 Personen in der Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege beschäftigt.

Tabelle 4.10
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) in der mobilen Pflege und Betreuung

	31.12. 2020	31.12. 2021	31.12. 2022	31.12. 2023	31.12. 2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
Gesamt	735,0	746,2	765,2	761,0	736,4	- 3,2

4.2.3 Leistungsstunden in der mobilen Pflege und Betreuung gesamt

Im Jahr 2024 wurden 433.902 Stunden in der Haushaltshilfe und 455.312 Stunden in der Hauskrankenpflege geleistet, was einen Gesamtwert von 889.214 Stunden ergab. Damit sank die Zahl der geleisteten Stunden erneut, wobei einem Rückgang in der Haushaltshilfe von 3,4 % ein Anstieg bei der Hauskrankenpflege um 1,1 % gegenüberstand.

Tabelle 4.11
Anzahl der Gesamtstunden in der mobilen Pflege und Betreuung

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
Haushaltshilfe	483.621	482.946	463.459	449.364	433.902	- 3,4
Hauskrankenpflege	472.522	478.160	467.763	450.298	455.312	+ 1,1
Gesamt	**956.143**	**961.106**	**931.223**	**899.662**	**889.214**	**- 1,2**

Hinweis: Rundungsdifferenzen wurden nicht ausgeglichen.

Der zeitliche Verlauf der geleisteten Stunden in der mobilen Betreuung in den vergangenen zehn Jahren zeigt einen Anstieg der geleisteten Stunden in der Haushaltshilfe bis 2016 und in der Hauskrankenpflege bis 2018. Bis 2021 konnte das geleistete Stundenausmaß in der Haushaltshilfe und in der Hauskrankenpflege in etwa gehalten werden, danach kam es jedoch zu einem Rückgang, der 2024 in einem leichten Anstieg bei der Hauskrankenpflege mündete.

Abbildung 4.5
Anzahl der Gesamtstunden in der mobilen Pflege und Betreuung seit 2014

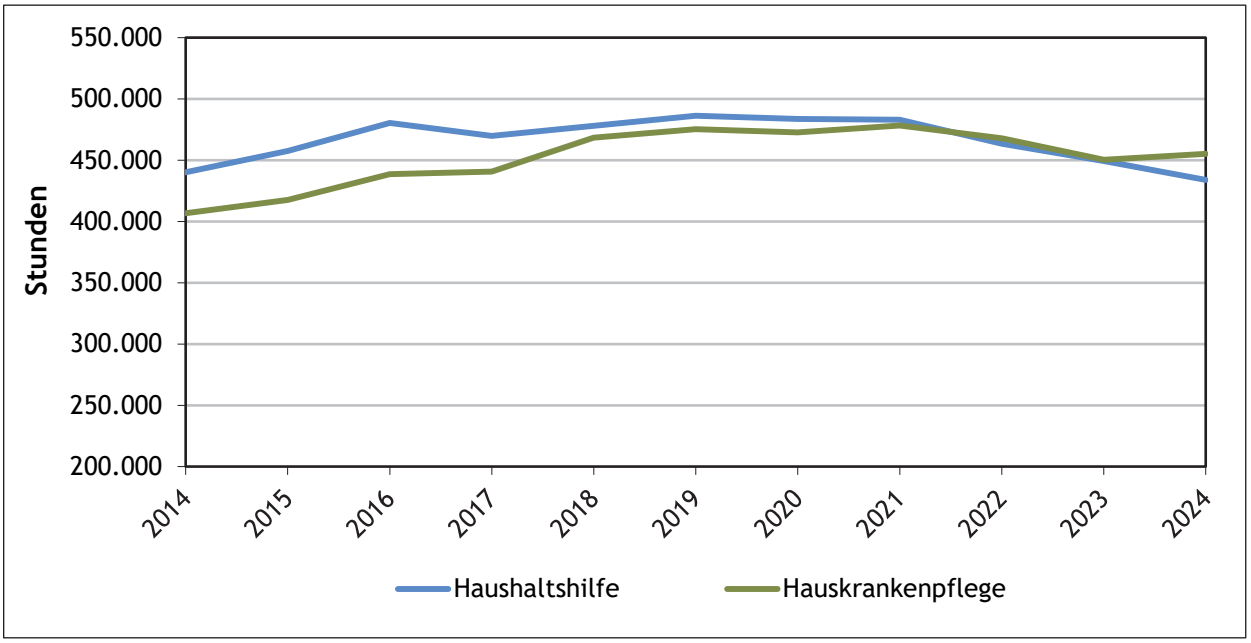

4.2.4 Haushaltshilfe

Mit 3.617 Personen wurden im Jahr 2024 im Land Salzburg wieder ähnlich viele Personen durch Haushaltshilfe betreut wie in den vergangenen Jahren. Differenziert nach Bezirken sind der Anstieg von 4,0 % in der Stadt Salzburg und der Rückgang von 4,1 % im Bezirk Zell am See anzuführen.

Tabelle 4.12
Betreute Personen nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
Salzburg-Stadt	1.086	1.032	996	994	1.034	+ 4,0
Hallein	286	292	273	292	290	- 0,7
Salzburg-Umgebung	625	630	632	659	657	- 0,3
St. Johann im Pongau	609	649	649	654	651	- 0,5
Tamsweg	219	224	230	252	253	+ 0,4
Zell am See	761	802	807	763	732	- 4,1
Land Salzburg	**3.586**	**3.629**	**3.587**	**3.614**	**3.617**	**+ 0,1**

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Setzt man die Zahl der betreuten Personen in Beziehung zu je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Alter von mindestens 75 Jahren, so variierte diese Quote von 44,4 im Bezirk Salzburg-Umgebung und 112,1 im Bezirk Tamsweg. Landesweit wurden 2024 63,9 von 1.000 Personen im Alter von mindestens 75 Jahren durch Haushaltshilfe unterstützt.

Abbildung 4.6
Betreute Personen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 75 und mehr Jahren im Jahresdurchschnitt 2024

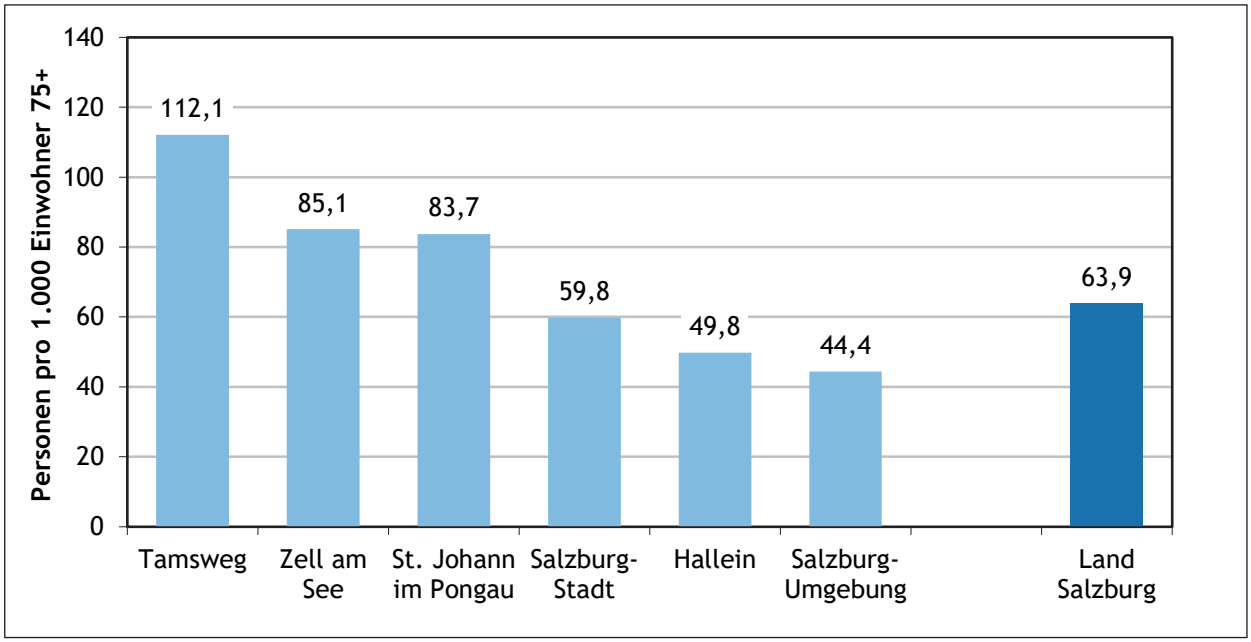

In den vergangenen Jahren waren etwa 70 % der Personen, die durch Haushaltshilfe unterstützt wurden, Frauen und nur 30 % Männer. Im Vorjahresvergleich sank die Zahl der betreuten Männer um 1,7 %, die Zahl der betreuten Frauen erhöhte sich hingegen um 0,9 %.

Tabelle 4.13
Betreute Personen nach Geschlecht im Jahresdurchschnitt

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
Männer	1.108	1.137	1.114	1.137	1.118	- 1,7
Frauen	2.478	2.492	2.473	2.477	2.499	+ 0,9
Gesamt	**3.586**	**3.629**	**3.587**	**3.614**	**3.617**	**+ 0,1**

Mehr als die Hälfte der durch Haushaltshilfe betreuten Personen war mindestens 80 Jahre alt und rund ein weiteres Fünftel fiel in die Gruppe der 70- bis 79-Jährigen. Jünger als 50 Jahre waren nur 3,6 % der betreuten Personen.

Tabelle 4.14
Betreute Personen nach Alter im Jahresdurchschnitt

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
bis 49 Jahre	168	164	146	132	131	- 0,8
50 bis 59 Jahre	237	216	195	203	188	- 7,4
60 bis 69 Jahre	420	434	424	421	409	- 2,9
70 bis 79 Jahre	874	869	798	796	785	- 1,4
80 bis 89 Jahre	1.445	1.478	1.527	1.558	1.612	+ 3,5
90 Jahre und älter	442	468	497	504	492	- 2,4
Gesamt	**3.586**	**3.629**	**3.587**	**3.614**	**3.617**	**+ 0,1**

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Werden die durch Haushaltshilfe betreuten Personen nach Pflegegeldstufen eingeteilt, erhielt rund jede beziehungsweise jeder Fünfte kein Pflegegeld beziehungsweise wurde über den Pflegegeldantrag noch nicht entschieden. Die Mehrzahl der betreuten Personen - in Summe sind es etwa zwei Drittel - erhielt Pflegegeld der Stufen 1 bis 3, hingegen nur etwa jeder Achte Pflegegeld der Stufe 4 bis 7.

Tabelle 4.15
Betreute Personen nach Pflegegeldstufen im Jahresdurchschnitt

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
kein Pflegegeld/unbekannt[1]	755	760	715	708	726	+ 2,5
PG-Stufe 1	927	938	896	872	874	+ 0,2
PG-Stufe 2	783	767	786	786	752	- 4,3
PG-Stufe 3	718	743	761	792	796	+ 0,5
PG-Stufe 4	292	302	309	319	325	+ 1,9
PG-Stufe 5	89	94	96	112	119	+ 6,3
PG-Stufe 6	14	14	12	16	19	+ 18,8
PG-Stufe 7	8	10	12	9	6	- 33,3
Gesamt	**3.586**	**3.629**	**3.587**	**3.614**	**3.617**	**+ 0,1**

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich
[1] Teilweise wurde hier Pflegegeld beantragt, eine Einstufung war zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht erfolgt.

Abbildung 4.7
Betreute Personen nach Alter und Pflegegeldstufen im Jahresdurchschnitt 2024

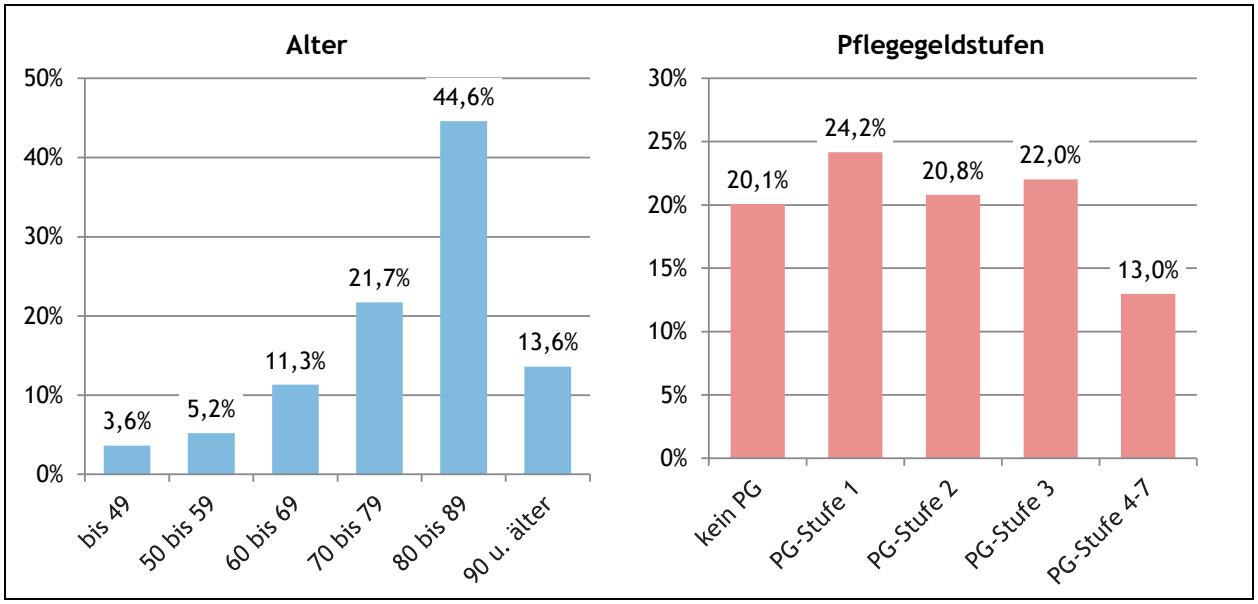

Die Anzahl der betreuten Haushalte und der geleisteten Stunden sind in der folgenden Tabelle gegenübergestellt. Im Jahr 2024 wurden insgesamt 3.299 Haushalte mit 433.902 Stunden unterstützt. Es zeigt sich eine kontinuierliche Reduktion des durchschnittlichen Betreuungsausmaßes auf zuletzt 131,5 Stunden im Jahr beziehungsweise 11,0 Stunden im Monat. Im Jahr 2020 waren es mit 149,5 Stunden pro Jahr noch um 18 Stunden mehr.

Tabelle 4.16
Durchschnittlicher Betreuungsaufwand

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
Anzahl Haushalte	3.236	3.266	3.248	3.279	3.299	+ 0,6
Stunden	483.621	482.946	463.459	449.364	433.902	- 3,4
Stunden je Haushalt[1]	149,5	147,9	142,7	137,0	131,5	- 5,5

[1] Veränderung in Stunden

4.2.5 Hauskrankenpflege

Mit 2.887 Personen wurden im Jahr 2024 ähnlich viele Personen durch Hauskrankenpflege unterstützt wie in den vergangenen Jahren. Im Bezirksvergleich fällt der Anstieg im Bezirk Hallein mit 8,7 % auf.

Tabelle 4.17
Betreute Personen nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
Salzburg-Stadt	855	841	826	792	777	- 1,9
Hallein	253	238	254	263	286	+ 8,7
Salzburg-Umgebung	647	651	643	651	650	- 0,2
St. Johann im Pongau	396	395	377	408	417	+ 2,2
Tamsweg	170	181	207	223	217	- 2,7
Zell am See	534	563	561	558	540	- 3,2
Land Salzburg	**2.856**	**2.870**	**2.868**	**2.895**	**2.887**	**- 0,3**

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Der Anteil der durch Hauskrankenpflege unterstützten Personen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 75 und mehr Jahren reichte 2024 von 43,9 im Bezirk Salzburg-Umgebung bis 96,2 im Bezirk Tamsweg. Auf Landesebene wurden anteilig 51,0 Personen durch Hauskrankenpflege betreut.

Abbildung 4.8
Betreute Personen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 75 und mehr Jahren im Jahresdurchschnitt 2024

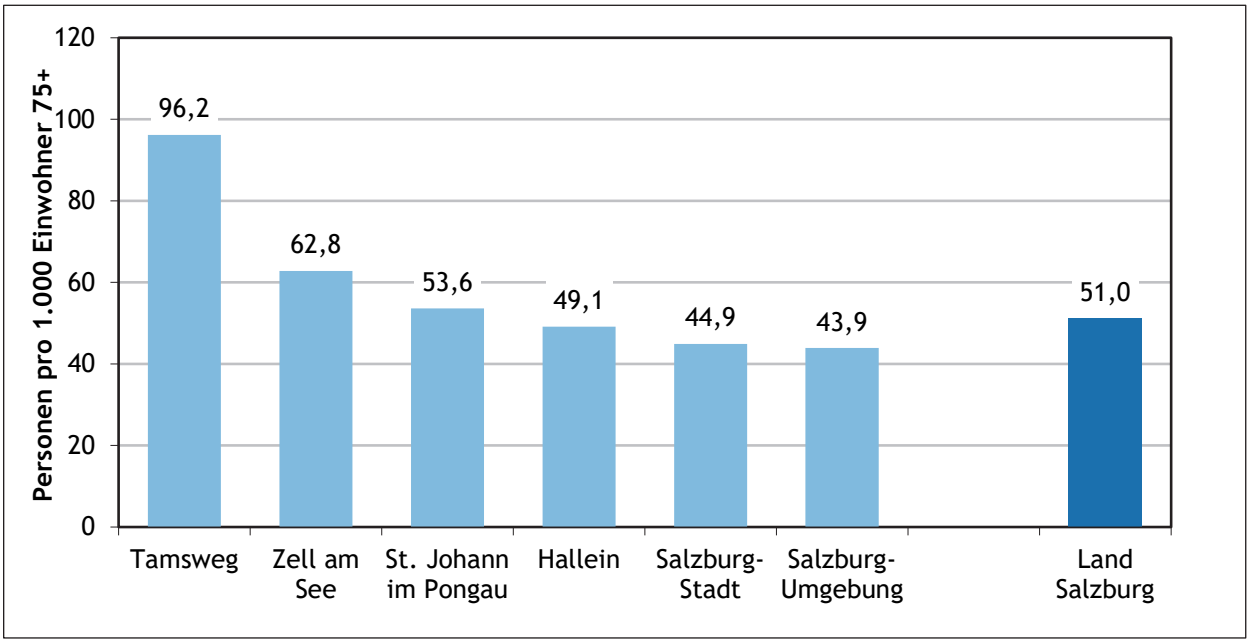

In den vergangenen Jahren waren rund zwei Drittel der durch Hauskrankenpflege betreuten Personen weiblich. 2024 wurden weniger Männer und de facto gleich viele Frauen betreut wie 2023.

Tabelle 4.18
Betreute Personen nach Geschlecht im Jahresdurchschnitt

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
Männer	1.024	1.034	1.039	1.055	1.048	- 0,7
Frauen	1.832	1.836	1.829	1.840	1.839	- 0,1
Gesamt	**2.856**	**2.870**	**2.868**	**2.895**	**2.887**	**- 0,3**

85,0 % der durch Hauskrankenpflege unterstützten Personen waren mindestens 70 Jahre alt. Damit ergibt sich bei der Verteilung der durch Hauskrankenpflege betreuten Personen, ein ähnliches Muster wie bei jenen Personen, die durch Haushaltshilfe unterstützt wurden.

Tabelle 4.19
Betreute Personen nach Alter im Jahresdurchschnitt

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
bis 49 Jahre	84	87	75	77	83	+ 7,8
50 bis 59 Jahre	131	123	115	112	90	- 19,6
60 bis 69 Jahre	258	268	256	263	260	- 1,1
70 bis 79 Jahre	647	648	615	609	581	- 4,6
80 bis 89 Jahre	1.210	1.221	1.266	1.270	1.313	+ 3,4
90 Jahre und älter	526	524	541	564	560	- 0,7
Gesamt	**2.856**	**2.870**	**2.868**	**2.895**	**2.887**	**- 0,3**

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Die Verteilung der durch Hauskrankenpflege unterstützten Personen nach Pflegegeldstufen unterscheidet sich deutlich von jener, die durch Haushaltshilfe unterstützt werden. Konkret bezogen je knapp 30 % der Personen, die durch Hauskrankenpflege unterstützt wurden, Pflegegeld der Stufen 3 sowie 4 bis 7 sowie ein weiteres Fünftel Pflegegeld der Stufe 2. Kein Pflegegeld beziehungsweise Pflegegeld der Stufe 1 erhielten 6,9 % beziehungsweise 13,4 %. Damit wurden in der Hauskrankenpflege anteilig deutlich mehr Personen mit Pflegegeldstufe 3 beziehungsweise 4 bis 7 betreut als in der Haushaltshilfe.

Tabelle 4.20
Betreute Personen nach Pflegegeldstufen im Jahresdurchschnitt

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
kein Pflegegeld/unbekannt[1]	252	237	202	195	198	+ 1,5
PG-Stufe 1	459	413	391	390	388	- 0,5
PG-Stufe 2	628	632	634	609	611	+ 0,3
PG-Stufe 3	780	809	820	835	837	+ 0,2
PG-Stufe 4	408	427	446	477	483	+ 1,3
PG-Stufe 5	238	248	263	282	274	- 2,8
PG-Stufe 6	54	63	66	66	60	- 9,1
PG-Stufe 7	37	42	46	41	36	- 12,2
Gesamt	**2.856**	**2.870**	**2.868**	**2.895**	**2.887**	**- 0,3**

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich
[1] Teilweise wurde hier Pflegegeld beantragt, eine Einstufung war zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht erfolgt.

Abbildung 4.9
Betreute Personen nach Alter und Pflegegeldstufen im Jahresdurchschnitt 2024

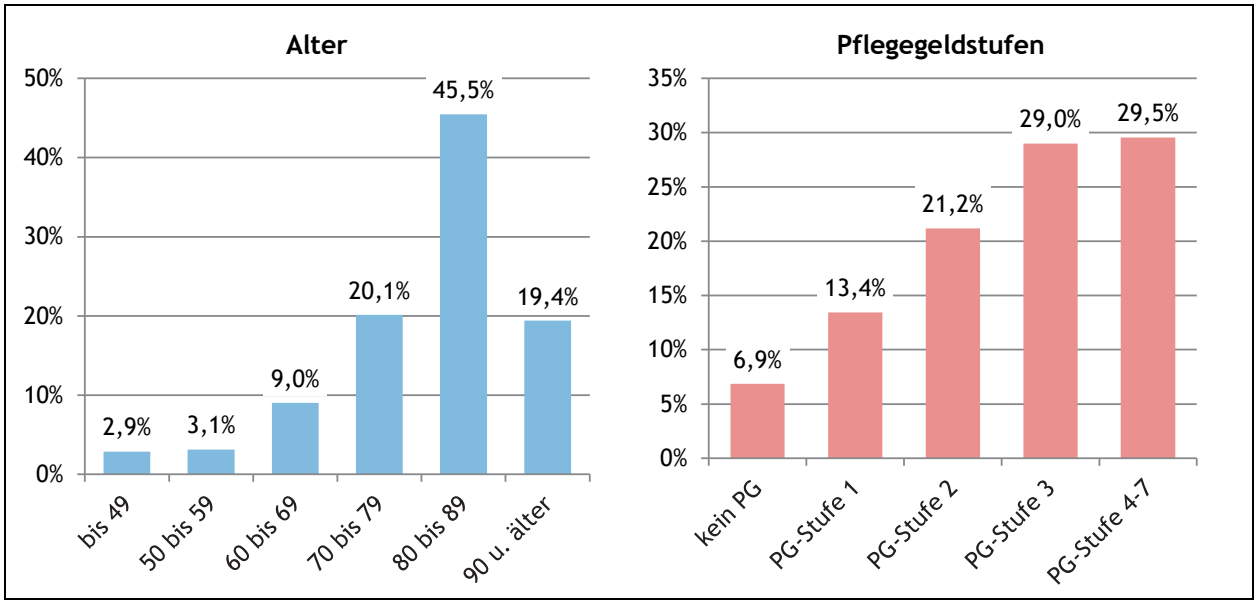

Bei der Hauskrankenpflege wurden im Jahr 2024 insgesamt 2.792 Haushalte mit 455.312 Stunden unterstützt. Damit belief sich das durchschnittliches Betreuungsausmaß je Haushalt auf 163,1 Stunden pro Jahr beziehungsweise 13,6 Stunden pro Monat. Damit war das durchschnittliche Betreuungsausmaß in der Hauskrankenpflege höher als in der Haushaltshilfe mit 131,5 Stunden pro Jahr beziehungsweise 11,0 Stunden pro Monat.

Tabelle 4.21
Durchschnittlicher Betreuungsaufwand

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
Anzahl Haushalte	2.765	2.771	2.770	2.790	2.792	+ 0,1
Stunden	472.522	478.160	467.763	450.298	455.312	+ 1,1
Stunden je Haushalt[1]	170,9	172,6	168,9	161,4	163,1	+ 1,7

[1] Veränderung in Stunden

4.3 Angehörigenentlastung

Ergänzend zu den Leistungen der Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege wurde mit Oktober 2020 der neue Dienst „Angehörigenentlastung“ gestartet. Bereits in den letzten drei Monaten des Jahres 2020 wurde der Dienst in Anspruch genommen. Seither steigt die Anzahl der Personen, die diesen zusätzlichen Dienst in Anspruch nehmen, leicht an. Aufgrund fehlender Personalressourcen kann die Inanspruchnahme nicht stärker ansteigen.

66 Ziel der Angehörigenentlastung ist es, Personen, welche eine pflegebedürftige Angehörige beziehungsweise einen pflegebedürftigen Angehörigen im gemeinsamen Haushalt pflegen, stundenweise, regelmäßig und langfristig zu entlasten. Dies soll durch eine mehrstündige (bis zu sechs Stunden am Stück) Betreuung und Pflege im häuslichen Umfeld ermöglicht werden. Durch diese stundenweise, langfristige und regelmäßige Entlastung durch Betreuungs- und Pflegekräfte im häuslichen Umfeld, kann für pflegende Angehörige die soziale Teilhabe gefördert werden. Weiters soll dadurch auch das lange Verbleiben im gewohnten und vertrauten Wohnumfeld von pflegebedürftigen Personen unterstützt werden.

Durch die Angehörigenentlastung, die seit Oktober 2020 als neuer sozialer Dienst angeboten wird, wurde im Jahr 2024 die Betreuung von 100 Personen übernommen, wobei es etwas mehr Frauen als Männer waren. In der Regel sind diese Personen mindestens 60 Jahre alt.

Tabelle 4.22
Durch Angehörigenentlastung betreute Personen nach Geschlecht

	Okt. bis Dez. 2020	2021	2022	2023	2024
Männer	16	41	53	47	47
Frauen	14	43	58	49	53
Gesamt	**30**	**84**	**111**	**96**	**100**

Was die Betreuungsart betrifft, so gilt, dass in den vergangenen Jahren die überwiegende Zahl der durch Angehörigenentlastung betreuten Personen durch Haushaltshilfe unterstützt wurde.

Tabelle 4.23
Durch Angehörigenentlastung betreute Personen nach Produkt

	Okt. bis Dez. 2020	2021	2022	2023	2024
Haushaltshilfe	25	74	101	81	76
Hauskrankenpflege	5	10	10	15	24
Gesamt	**30**	**84**	**111**	**96**	**100**

Hinweis: Aufgrund unterschiedlicher Notwendigkeiten der pflegebedürftigen Personen kann teilweise Personal aus dem Sozialen Dienst Haushalthilfe zum Einsatz kommen, teilweise aber auch Personal aus dem Sozialen Dienst Hauskrankenpflege.

4.4 Tageszentren

Tageszentren sind teilstationäre Pflegeeinrichtungen, in denen Pflege- und Betreuungsleistungen erbracht und tagesstrukturierende Maßnahmen gesetzt werden (etwa Angebote zur Aktivierung und Unterhaltung). Sie dienen zur Unterstützung und Entlastung pflegender Angehöriger. In den vergangenen Jahren wurde dieses Angebot stark ausgebaut. Mittlerweile existieren 29 Tageszentren (drei in der Stadt Salzburg und 26 in den Landgemeinden). Das Land Salzburg fördert Tageszentren mit einem fixen Zuschuss pro Tag.

Partnerinnen und Partner im Bereich der Tageszentren

- Arbeiter-Samariter-Bund Österreich – Landesgruppe Salzburg
- Caritasverband Erzdiözese Salzburg
- Evangelisches Diakoniewerk - Diakoniezentrum Salzburg
- Gemeinde Henndorf
- Gemeinde Leogang
- Gemeindeverband Seniorenwohnheim Hof und Umgebung
- Hilfswerk Salzburg gemeinnützige GmbH
- Krankenpflegeverein Straßwalchen
- Marktgemeinde Grödig
- Marktgemeinde Kuchl
- Marktgemeinde Taxenbach
- Österreichisches Rotes Kreuz Landesverband Salzburg
- Sozialer Hilfsdienst Eugendorf
- Stadtgemeinde Bischofshofen
- Stadtgemeinde Mittersill
- Stadtgemeinde Saalfelden
- Stadtgemeinde Salzburg

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der Tageszentren, der dort angebotenen Plätze, der Besucherinnen und Besucher sowie der Besuchertage. Im Jahr 2024 umfasste das Angebot 29 Tageszentren mit 362 Plätzen. Dieses Angebot wurde von 1.202 Personen mit 48.595 Besuchertagen in Anspruch genommen. Die Auslastung lag damit im Jahr 2024 bei 76,8 %. Bei de facto gleich bleibendem Angebot erhöhte sich gegenüber 2023 die Anzahl der Besuchertage und die Auslastung.

Tabelle 4.24
Tageszentren

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
Anzahl Tageszentren	29	28	26	29	29	± 0,0
Anzahl Plätze	339	333	326	369	362	- 1,9
Anzahl Besuchertage im Jahr	28.981	30.926	36.733	44.089	48.595	+ 10,2
Anzahl Personen im Jahr	417	766	940	1.111	1.202	+ 8,2
Auslastung in %[1]	47,9	52,7	69,0	73,0	76,8	+ 3,8

[1] Veränderung absolut/in Prozentpunkten

Der überwiegende Teil der Besucherinnen und Besucher von Tageszentren war weiblich beziehungsweise mindestens 70 Jahre alt. Konkret waren von den Besucherinnen und Besuchern im Dezember 2024 etwa zwei Drittel Frauen, und über 90 % hatten bereits ihren 70. Geburtstag gefeiert.

Abbildung 4.10
Personen in Tageszentren nach Geschlecht und Alter im Dezember 2024

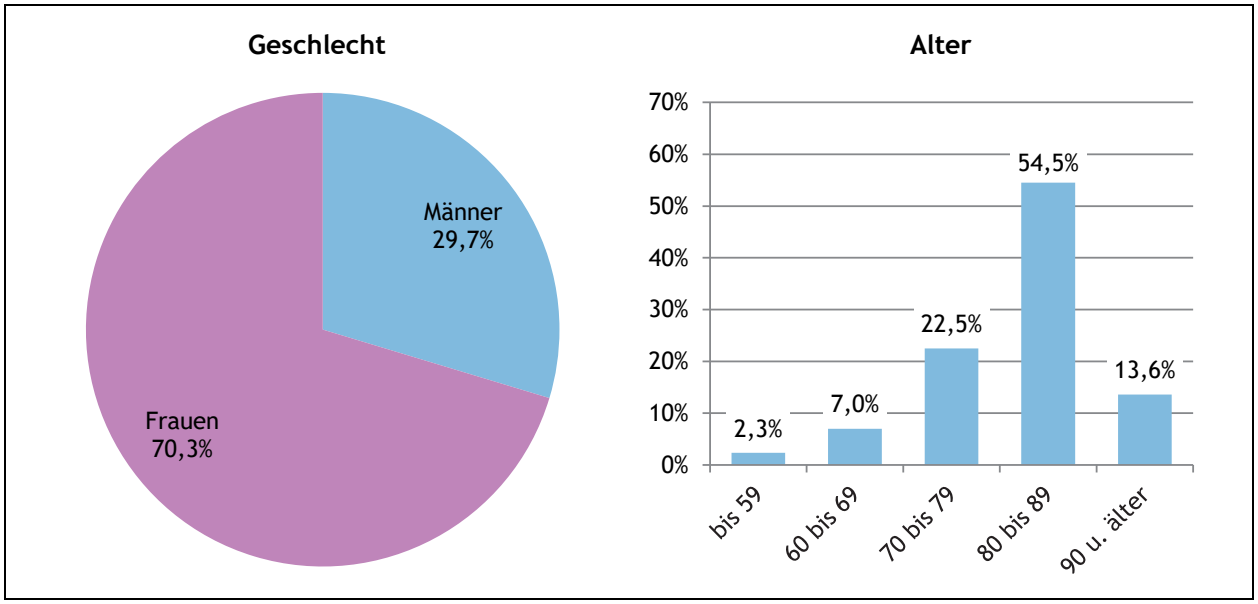

In den folgenden beiden Tabellen werden die Zahl der Plätze und die Besuchertage nach Bezirken dargestellt. Die meisten Plätze werden in den bevölkerungsstarken Bezirken Salzburg-Umgebung und Salzburg-Stadt angeboten. Während im Vergleich zu 2023 das Angebot im Bezirk Salzburg-Umgebung um 12 Plätze ausgebaut wurde, wurden im Bezirk Tamsweg im Jahr 2024 um 20 Plätze weniger angeboten als ein Jahr zuvor.

Tabelle 4.25
Plätze in Tageszentren nach Bezirken

	2020	2021	2022	2023	2024
Salzburg-Stadt	73	73	73	78	78
Hallein	36	36	35	55	55
Salzburg-Umgebung	115	110	105	113	125
St. Johann	38	32	32	32	32
Tamsweg	30	35	35	45	25
Zell am See	47	47	46	46	47
Land Salzburg	**339**	**333**	**326**	**369**	**362**

Entsprechend dem Platzangebot verteilten sich die Besuchertage auf die einzelnen Bezirke. Im Vergleich zu 2023 kam es in den Bezirken St. Johann im Pongau und Tamsweg zu einem Rückgang der Besuchertage, in den anderen vier Bezirken hingegen zu einem deutlich stärkeren Besuch von Tageszentren.

Tabelle 4.26
Besuchertage in Tageszentren nach Bezirken

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
Salzburg-Stadt	9.596	10.352	11.214	14.411	16.008	+ 11,1
Hallein	3.296	3.720	3.764	4.425	4.835	+ 9,3
Salzburg-Umgebung	7.961	7.873	10.064	11.440	13.359	+ 16,8
St. Johann	2.501	3.178	3.326	4.023	3.801	- 5,5
Tamsweg	2.087	1.945	3.199	4.293	3.810	- 11,3
Zell am See	3.540	3.858	5.166	5.497	6.782	+ 23,4
Land Salzburg	**28.981**	**30.926**	**36.733**	**44.089**	**48.595**	**+ 10,2**

4.5 Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflege ist ein zeitlich befristeter Aufenthalt in einem Seniorenwohnhaus. Pflegende Angehörige erhalten so die Möglichkeit, einmal von der Pflege auszuspannen, in Urlaub zu fahren, etc. Grundsätzlich kann in allen 74 Seniorenwohnhäusern Kurzzeitpflege angeboten werden, wenn ein Platz frei ist. 30 Einrichtungen haben zumindest einen fixen Kurzzeitpflegeplatz. Das Land Salzburg fördert Kurzzeitpflege mit einem fixen Zuschuss pro Tag, der für maximal 14 Tage pro Jahr gewährt wird.[8] In den vergangenen Jahren wurden in insgesamt etwa 40 bis 50 Seniorenwohnhäusern Kurzzeitpflege angeboten. Mit 417 Personen, die im Jahr 2024 dieses Angebot mit 4.325 geförderten Tagen in Anspruch nahmen, war deren Zahl deutlich höher als im Jahr 2023.

Tabelle 4.27
Kurzzeitpflege

	2020	2021	2022	2023	2024[1]	VÄ 2024 zu 2023 in %
Anzahl Seniorenheime	51	56	51	44	45	+ 2,3
Anzahl Personen im Jahr	292	351	341	346	417	+ 20,5
Anzahl geförderte Tage im Jahr	3.472	3.717	3.461	3.770	4.325	+ 14,7

[1] vorläufige Daten, da Nachverrechnungen möglich sind

Die Zahl der Personen, die einen Zuschuss für Kurzzeitpflege in Anspruch nahmen, und die Zahl der geförderten Tage sind in den folgenden beiden Tabellen nach Bezirken gegliedert dargestellt. In beiden Fällen zeigt sich im Vorjahresvergleich ein deutlicher Anstieg in den Bezirken Salzburg-Stadt und Hallein. Im Bezirk Tamsweg wurde zum Jahresende 2024 kein Bett für Kurzzeitpflege gemeldet.

Tabelle 4.28
Personen in Kurzzeitpflege nach Bezirken

	2020	2021	2022	2023	2024[1]	VÄ 2024 zu 2023 in %
Salzburg-Stadt	81	57	68	48	68	+ 41,7
Hallein	25	20	26	54	54	± 0,0
Salzburg-Umgebung	103	148	128	151	196	+ 29,8
St. Johann	41	59	50	47	46	- 2,1
Tamsweg	8	16	15	1	0	- 100,0
Zell am See	34	51	49	44	49	+ 11,4
Land Salzburg[2]	**292**	**351**	**341**	**346**	**417**	**+ 20,5**

[1] vorläufige Daten, da Nachverrechnungen möglich sind
[2] einschließlich Personen, die keiner Region zugewiesen wurden

[8] Die Richtlinien zur Förderung finden sich auf: www.salzburg.gv.at/kurzzeitpflege-richtlinien.pdf

Tabelle 4.29
Geförderte Tage nach Bezirken

	2020	2021	2022	2023	2024[1]	VÄ 2024 zu 2023 in %
Salzburg-Stadt	1.006	584	718	572	685	+ 19,8
Hallein	287	237	291	566	602	+ 6,4
Salzburg-Umgebung	1.242	1.583	1.288	1.586	1.966	+ 24,0
St. Johann	456	576	542	468	470	+ 0,4
Tamsweg	100	195	133	8	0	- 100,0
Zell am See	381	542	489	556	588	+ 5,8
Land Salzburg[2]	**3.472**	**3.717**	**3.461**	**3.770**	**4.325**	**+ 14,7**

[1] vorläufige Daten, da Nachverrechnungen möglich sind
[2] einschließlich geförderter Tage, die keiner Region zugewiesen wurden

Werden die geförderten Tage je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 75 und mehr Jahren dargestellt, stachen im Jahr 2024 die Bezirke Salzburg-Umgebung und Hallein mit den mit Abstand meisten und der Bezirk Tamsweg mit den mit Abstand wenigsten anteilig geförderten Tagen hervor. Landesweit wurden 76,5 Tage je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 75 und mehr Jahren gefördert. Die hohe Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege im Bezirk Salzburg-Umgebung ist vermutlich darin begründet, dass es in diesem Bezirk eine vergleichsweise hohe Anzahl an fixen Kurzzeitpflegeplätzen gibt und auch Personen aus der Stadt Salzburg das Angebot nutzen.

Abbildung 4.11
Geförderte Tage je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 75 und älter im Jahr 2024

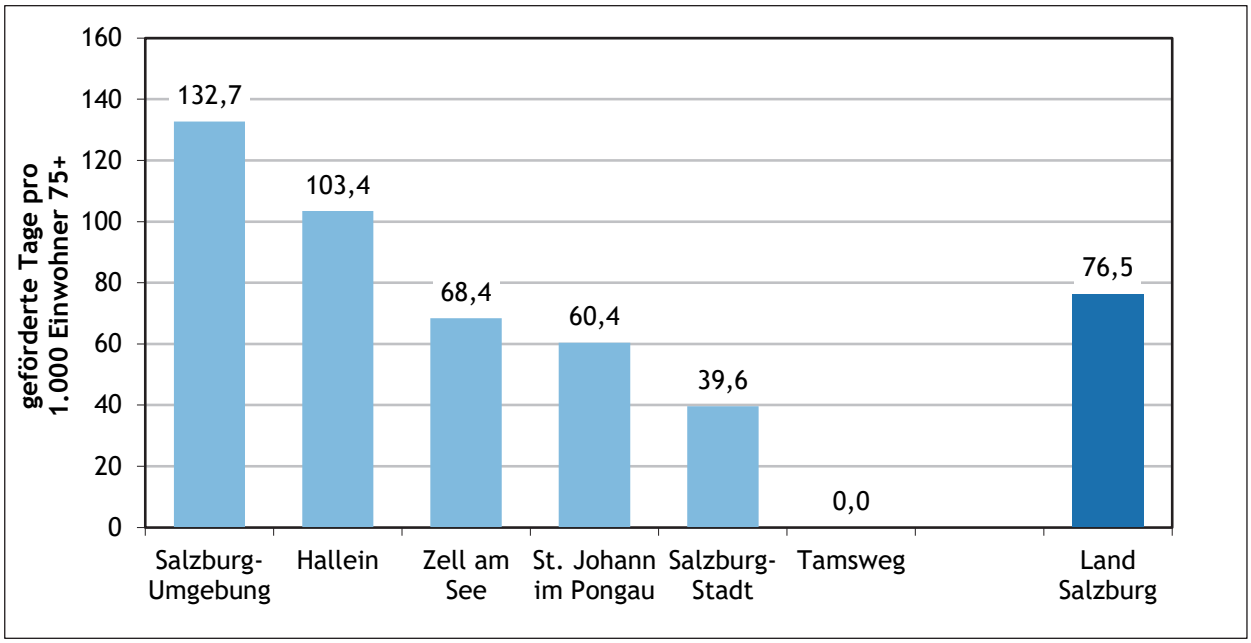

Hinweis: vorläufige Daten, da Nachverrechnungen möglich sind.

4.6 Übergangspflege

Für ältere Menschen, vorwiegend für jene mit dementiellen Erkrankungen, kann es nach einem Krankenhausaufenthalt schwierig sein, in den gewohnten Alltag zurückzukehren, da anfallende organisatorische und alltägliche Tätigkeiten zum Problem werden können. Dadurch kann es zu langen Krankenhausaufenthalten, häufigen Wiederaufnahmen und frühzeitigen Einweisungen in Seniorenwohnhäusern kommen. Hier setzt die Übergangspflege an: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen Patientinnen und Patienten nach einem Krankenhausaufenthalt in ihrem Zuhause.

Die Übergangspflege bietet flächendeckend adäquate Hilfe und Unterstützung, die Fähigkeiten des Alltages wieder zu erlernen oder zu erhalten, um wieder selbstständig zu Hause leben zu können. Außerdem übernehmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Koordination der Betreuung mit den An- und Zugehörigen und fungieren als Ansprechpersonen für das Umfeld der Betroffenen.

Es zeigt sich, dass die gewohnte Umgebung mit der richtigen Unterstützung wesentlich zur Verbesserung kognitiver Leistungen und von Aktivität beitragen kann. Lediglich fallweise wird nach der Betreuung eine professionelle Unterstützung benötigt.

Die Patientinnen und Patienten werden vom 21-köpfigen Team der Übergangspflege (15,25 Vollzeitäquivalente) bis zu drei Monate zu Hause betreut. Davon werden 16 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beziehungsweise 10,375 Vollzeitäquivalente über die Sozialhilfe finanziert, die anderen durch die Salzburger Landeskliniken *(Personalstand Stichtag 1.1.2023)*.

In folgenden Krankenanstalten wird Übergangspflege angeboten:

- Uniklinikum Standort Landeskrankenhaus Salzburg
- Uniklinikum Standort Christian Doppler Klinik
- Landesklinik Hallein
- Landesklinik St. Veit
- A.ö. Tauernklinikum Standort Mittersill
- A.ö. Tauernklinikum Standort Zell am See
- Landesklinik Tamsweg

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 964 Patientinnen und Patienten an das Team der Übergangspflege zugewiesen, das waren etwas weniger als ein Jahr zuvor. Mehr als die Hälfte dieser Personen konnten danach wieder selbstständig im eigenen Haushalt leben und damit in ihr gewohntes Umfeld zurückkehren. Das Durchschnittsalter der durch Übergangspflege betreuten Personen lag in den vergangenen Jahren etwa 80 Jahren.

Tabelle 4.30
Übergangspflege

	2020	2021	2022	2023	2024
Zuweisungen	866	508	910	974	964
Anteil Integration in %[1]	58,1	92,3	52,7	45,6	55,4
Durchschnittsalter der Betreuten	79,0	80,1	79,0	79,6	79,7

[1] Personen, die wieder in ihr gewohntes Umfeld zurückkehren konnten

4.7 Pflegeberatung des Landes

Die Pflegeberatung des Landes Salzburg bietet seit 2008 flächendeckend im Bundesland Salzburg Information, Beratung und Unterstützung in allen Fragen rund um das Thema Pflege an. Das kostenlose, individuelle, serviceorientierte und regional bereitgestellte Beratungsangebot steht allen pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen und deren Angehörigen offen, richtet sich jedoch grundsätzlich an alle Bürgerinnen und Bürger, die an Pflegethemen interessiert sind. Die durch die Beratung erzielte Optimierung des Pflegesettings soll sich positiv auf die Lebensqualität von Pflegebedürftigen und Angehörigen auswirken. Durch das Angebot der Pflegeberatung konnten viele Kundinnen und Kunden individuell und Schritt für Schritt begleitet und der für sie passende Pflegemix gefunden werden.

Die hohe Anzahl an Beratungen in den Jahren 2020 bis 2022 resultierte aus den Anforderungen der Covid-19-Zeit. Die Pflegeberatung hat in diesem Zusammenhang zusätzlich eine spezielle Hotline für Fragen rund um das Thema Covid-19 angeboten. Die Pflegeberatung wurde in den vergangenen Jahren sehr häufig von Neukundinnen und Neukunden in Anspruch genommen.

Tabelle 4.31
Anzahl an Beratungen

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
Gesamt	**7.319**	**8.186**	**7.069**	**6.779**	**6.750**	**- 0,4**
darunter Erstberatungen	2.836	2.990	3.160	3.328	3.268	- 1,8

Im Jahr 2024 berieten 13 Mitarbeitende (8,15 Vollzeitäquivalente) insgesamt 3.639 Kundinnen und Kunden in unterschiedlichen Settings (telefonische Auskunft, Sprechtage, Hausbesuche, etc.)[9]. Die Pflegeberatung des Landes wurde damit 2024 landesweit in gleichem Ausmaß in Anspruch genommen wie im Jahr zuvor. Die Pflegeberatung des Landes bietet seit 1.1.2022 in Kooperation mit der Österreichischen Gesundheitskasse wohnortnahe Einzelberatungen zum Thema Demenz an. Die häufigsten Kontakte finden nach einer vorgelagerten telefonischen Terminvereinbarung persönlich in Form eines Hausbesuches im häuslichen Umfeld statt. Zu folgenden Themenstellungen wird eine Beratung angeboten:

- Verhalten und Kommunikation
- Diagnostik und Behandlungsmöglichkeiten
- Versorgungs- und Entlastungsangebote
- Rechtliche und finanzielle Fragestellungen
- Selbstfürsorge.

Tabelle 4.32
Beratene Personen nach Regionen/Bezirken

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
Salzburg-Stadt/ Salzburg-Umgebung	1.136	1.563	1.448	1.610	1.625	+ 0,9
Hallein				466	473	+ 1,5
Tamsweg/St. Johann im Pongau	1.111	760	1.058	915	883	- 3,5
Zell am See	795	901	872	648	658	+ 1,5
Land Salzburg	**3.042**	**3.224**	**3.378**	**3.639**	**3.639**	**± 0,0**

[1] Übernahme der Seniorenberatung Tennengau mit 1.1.2023

2024 entfielen knapp drei Viertel der Beratungen auf telefonische Auskünfte. Im Vergleich zu 2023 stieg die Zahl der Beratungen im Büro der Pflegeberatung deutlich an.

[9] Im Zentralraum steht zusätzlich zur Pflegeberatung des Landes noch die Seniorenberatung des Magistrats Salzburg als Anlauf- und Vermittlungsstelle zur Verfügung.

Tabelle 4.33
Beratene Personen nach Art der Beratung

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
telefonische Auskünfte	2.732	2.823	3.088	3.199	3.195	- 0,1
Sprechtag/Krankenhaus	123	86	44	123	118	- 4,1
im Büro der Pflegeberatung	356	323	417	511	575	+ 12,5
Hausbesuche	132	235	338	471	482	+ 2,3
Sonstiges[1]	322	40	19	55	30	- 45,5

Hinweis: Mehrfachzählungen sind durch Inanspruchnahme mehrerer Beratungen möglich.
[1] Alle anderen Beratungssettings wie beispielsweise Beratung im Rahmen einer Veranstaltung.

Was die wichtigsten Beratungsinhalte betrifft, so wurden im Jahr 2024 jeweils mehr als 1.000 Auskünften über die Themen Pflegegeld (2.548 Beratungen), Entlastungsgespräche (1.455 Beratungen), Hauskrankenpflege (1.316 Beratungen), stationäre Einrichtungen (1.275 Beratungen) und Haushaltshilfe (1.055 Beratungen) erteilt. Im Vergleich zu 2022 haben vor allem Beratungen zum Pflegegeld, zu Hilfsmitteln, zu Hauskrankenpflege und Haushaltshilfe an Bedeutung gewonnen.

Tabelle 4.34
Die wichtigsten Beratungsinhalte

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
Hilfsmittel	448	545	689	588	646	+ 9,9
Entlastungsgespräch	737	783	747	1.433	1.455	+ 1,5
24-Stunden Betreuung	1.037	770	914	880	778	- 11,6
spezielle Pflegethemen[1]	152	91	148	152	106	- 30,3
Haushaltshilfe	618	829	1.000	995	1.055	+ 6,0
stationäre Einrichtung	1.045	1.375	1.257	1.345	1.275	- 5,2
Hauskrankenpflege	921	1.185	1.321	1.201	1.316	+ 9,6
Pflegegeld	1.582	2.188	1.966	2.281	2.548	+ 11,7

Hinweis: Mehrfachzählungen sind durch Inanspruchnahme mehrerer Beratungen möglich beziehungsweise können in einer Beratung mehrere Themenkomplexe erörtert werden.
[1] Beratung zu speziellen Pflegethemen wie Diabetes, Bluthochdruck, etc.

Abbildung 4.12
Die wichtigsten Beratungsinhalte im Jahr 2024

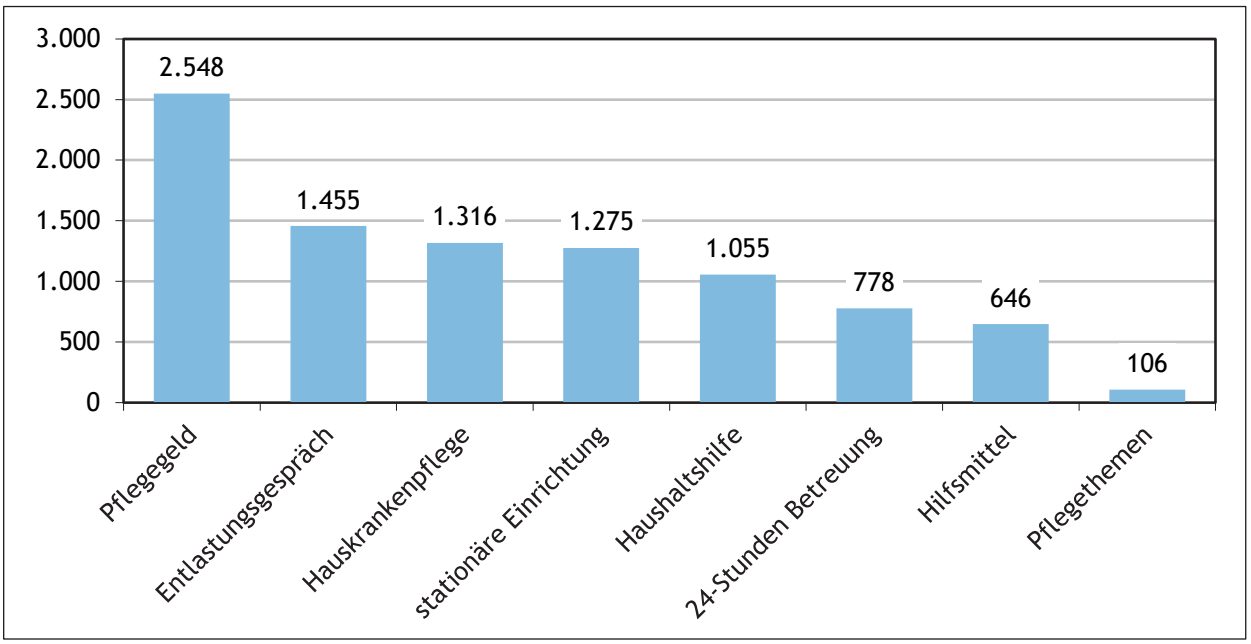

4.8 Ausbau, Veränderungen und Entwicklungen

Die Pflege und Betreuung von Menschen stellt eine der zentralen Herausforderungen für die Zukunft dar. Der Fokus im Bereich Pflege und Betreuung liegt auf der Sicherstellung des etablierten Leistungsangebots und einer adäquaten Versorgung der Pflegebedürftigen im Bundesland Salzburg. Die aktuell angespannte Situation veranlasste in den vergangenen Jahren den Bund als auch das Land Salzburg zur Umsetzung von Maßnahmen, die zur Entlastung der Pflegekräfte aber auch zur Steigerung der Attraktivität des Berufes beitragen sollen. Auch in den Folgejahren wird es laufend weitere Maßnahmen benötigen, um die bevorstehenden Herausforderungen bewältigen zu können.

Pflegereform des Bundes
Die bereits 2022 und 2023 begonnenen Pflegereform-Maßnahmen des Bundes wurden 2024 mit dem Ziel fortgesetzt, Verbesserungen für den Pflegeberuf, die Pflegeausbildung sowie für Betroffene und deren pflegende Angehörige zu erwirken. Die Maßnahmen brachten unter anderem die Ausweitung des Pflegestipendiums, eine Weiterentwicklung für Sozialbetreuungsberufe, eine Steigerung der Kostentransparenz sowie eine Qualitätssicherung in der 24-Stunden Betreuung, Weiterentwicklung des Berufsrechts für DGKP und die Änderung der Unterstützung für die Ersatzpflege ab dem ersten Tag.

Bei der Ersatzpflege handelt es sich um einen Zuschuss für pflegende Angehörige, die vorübergehend nicht selbst pflegen können. Um eine professionelle oder private Ersatzpflegeperson vorübergehend finanzieren zu können, erhält die Hauptpflegeperson (nahe Angehörige) bei Verhinderung (zum Beispiel Urlaub, Krankheit) einen Zuschuss. Dieser einkommensabhängige Zuschuss ist im Ausmaß von zumindest einem Tag, jedoch höchstens vier Wochen pro Kalenderjahr förderbar. Die Kosten müssen nachgewiesen werden und preisangemessen sein.

Eine Fortsetzung fanden zudem die auf Basis des Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetzes (EEZG) geförderten Entgelterhöhungen für Pflege- und Betreuungspersonal im Gesundheits- und im Sozialbereich. Die Auszahlung dieser Entgelterhöhungen erfolgt in Form von monatlichen Teilzahlungen. Zuständig für die Gewährung der Förderung waren wiederum die Fachabteilungen 3 und 9 des Landes Salzburg. Eine entsprechende Leistung wird es auch im Jahr 2025 geben.

Plattform Pflege II
Mit der Reaktivierung der Plattform Pflege in den Jahren 2021/22 wurde auch seitens des Landes Salzburg auf den Pflegepersonalmangel und die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Pflege und Betreuung reagiert.

Im Zuge der Plattform Pflege II wurde ein Maßnahmenpaket geschnürt, das die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pflegeberuf nachhaltig entlasten und durch Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Attraktivität des Pflegeberufs beitragen soll. Die einzelnen Maßnahmen für den stationären und mobilen Langzeitpflegebereich, deren Finanzierung über eine außerordentliche Erhöhung der jeweiligen Tarife ab dem Jahr 2023 sichergestellt wurde, werden nachfolgend unter „Seniorenwohnhäuser“ und „Mobile Dienste“ näher ausgeführt. Neben den angeführten Maßnahmen wurden im Rahmen der Plattform Pflege II weitere Maßnahmen auf Landesebene beschlossen, die unter anderem durch die Abteilung 9 – Krankenanstalten und Gesundheitswesen sowie dem Landesmedienzentrum umgesetzt werden.

Seniorenwohnhäuser
Im Bundesland Salzburg werden laufend Seniorenwohnhäuser saniert, erneuert (Ersatzbauten) beziehungsweise erweitert. Plätze, die vor allem in punkto Pflegetauglichkeit nicht mehr den Standards entsprechen, wurden und werden ersetzt. Dies ermöglicht die Umsetzung neuer Konzepte, eine Steigerung des Wohlfühlgefühls der Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Schaffung moderner Strukturen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den stationären Pflegeeinrichtungen.

Der akute Pflegepersonalmangel wurde in den vergangenen Jahren vor allem durch leerstehende Betten in den Seniorenwohnhäusern mangels verfügbaren Personals sichtbar. Zur Bewältigung der Herausforderungen und Sicherstellung der Pflege und Betreuung in der stationären Langzeitpflege wurden als Maßnahmen der Plattform Pflege II zusätzliche Nachtdienste, zusätzliches Unterstützungspersonal zur Entlastung des Pflegepersonals, Maßnahmen zur Covid-19-Folgenbewältigung, die Erhöhung der Entschädigung der Rufbereitschaft und die Erhöhung der Nachtdienstpauschale beschlossen. Für die Umsetzung der Maßnahmen stellt die Abteilung 3 seit dem Jahr 2023 finanzielle Mittel im Rahmen der Seniorenheimtarife zur Verfügung.

Mobile Dienste
Möglichst lange zu Hause in den eigenen vier Wänden zu wohnen, ist ein Wunsch, der Dank der mobilen Dienste vielen Seniorinnen und Senioren erfüllt werden kann. Jedoch ist auch in diesem Bereich der Pflegepersonalmangel merklich spürbar. Um die Versorgung von Pflegebedürftigen zu Hause durch das Leistungsangebot der mobilen Dienste weiterhin aufrecht erhalten zu können, wurde als Maßnahme der Plattform Pflege II im Bereich der Sozialen Diensten (Hauskrankenpflege und Haushaltshilfe) die Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Covid-19-Folgenbewältigung beschlossen. Auch für die Umsetzung dieser Maßnahmen stellt die Abteilung 3 - Soziales seit dem Jahr 2023 finanzielle Mittel im Rahmen der anerkannten Stundensätze der Sozialen Dienste zur Verfügung.

Der im Jahr 2020 neu errichtete Angehörigenentlastungsdienst wird von vielen Angehörigen in Anspruch genommen, um eine Auszeit von der Pflege ihrer nahen Angehörigen zu haben. Darüber hinaus wurde im Jahr 2022 der Angehörigenentlastungsdienst dahingehend erweitert, dass „Sonderstunden“ beantragt werden können. Damit können außerplanmäßige Termine, wie beispielsweise akute Arztbesuche oder nicht planbare private Verpflichtungen, abgedeckt werden.

Tageszentren
Die überwiegende Betreuungsarbeit wird nach wie vor von pflegenden Angehörigen geleistet. Um diese zu entlasten, wurde in den vergangenen Jahren das Angebot, vor allem an Tageszentren, ausgebaut. Seit 2021 ist die Besucherinnen- und Besucheranzahl der Tageszentren im Bundesland Salzburg nach der Covid-19-Pandemie wieder im Steigen begriffen. Dieser Trend setzt sich auch im Jahr 2024 fort, so kam es zu einer Steigerung von circa 44.000 Besuchertagen (2023) auf circa 48.000 Besuchertage (2024). Um dieses Angebot auch weiterhin auszubauen sind Eröffnungen von weiteren Tageszentren im Jahr 2025 geplant beziehungsweise befinden sich aktuell zusätzliche Tageszentren in Bau oder in Planung.

Mit 1.1.2024 trat die inhaltlich überarbeitete Förderrichtlinie in Kraft, in welcher unter anderem der Zuschuss für Träger seitens des Landes pro Besuchertag von 30 Euro auf 60 Euro erhöht wurde.

Pflegeberatung des Landes Salzburg
Die Pflegeberatung des Landes Salzburg bietet seit 2008 flächendeckend kostenlose, individuelle und serviceorientierte Beratung und Unterstützung in allen Fragen zum Thema Pflege an. Die durch die Beratung erzielte Optimierung des Pflegesettings soll sich positiv auf die Lebensqualität von Pflegebedürftigen und Angehörigen auswirken. Neben Fachlichkeit und Erfahrung der Mitarbeiterinnen des Landes sind die Objektivität und Unabhängigkeit der Beratung ein wesentlicher Vorteil. In Summe bearbeiten elf Mitarbeiterinnen unterschiedlichste Anfragen.

Seit 2022 wird im Auftrag der Österreichischen Gesundheitskasse durch die Pflegeberatung des Landes die Demenzberatung zur Unterstützung für Demenz-Patientinnen und -Patienten und deren Angehörige kostenlos angeboten. Die Expertinnen nehmen sich Zeit für die Anliegen und Probleme und unterstützen bei den nächsten Schritten, hier werden individuelle Beratungen (telefonisch, persönlich, Hausbesuche), informative Vorträge (Gedächtnistage) zum Thema Demenz sowie Kurse für Angehörige zum besseren Umgang mit Menschen mit Demenz angeboten.

Salzburger Pflegegesetz
Weiters wurden im Jahr 2024 wesentliche Schritte im Zusammenhang mit der Novellierung des seit 1.5.2000 in Kraft stehenden Salzburger Pflegegesetzes gesetzt: mit 1.6.2024 trat eine Teilnovelle des Salzburger Pflegegesetzes (Novellierung der Dokumentationsbestimmung § 4) in Kraft, darüber hinaus wurde im Laufe des Jahres 2024 der Entwurf einer umfassenderen Novelle dieses Gesetzes fertiggestellt.

4.9 Schwerpunkt: Qualität in den Salzburger Seniorenwohnhäusern – das Salzburger Pflegegesetz

Bereits im Mai 2000 wurde mit dem Salzburger Pflegegesetz der Grundstein für die kontinuierliche Entwicklung der Betreuungsqualität in den Salzburger Seniorenwohnhäusern geschaffen. Von diesem Gesetz werden auch die Sozialen Dienste und Tageszentren umfasst. Die Novellierung des Salzburger Pflegegesetzes soll im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Die zu erbringenden Leistungen sind klar definiert und Standards festgelegt, die jedenfalls erfüllt werden müssen. Die mit der Qualitätssicherung und Kontrolle der Betreuungsqualität befasste Heimaufsicht des Landes Salzburg ist in der Abteilung 3 - Soziales des Amtes der Salzburger Landesregierung angesiedelt.

Aufsichtsbesuche zur Feststellung der Prozess- und Ergebnisqualität
Ein erfolgreich erprobter Weg zur Feststellung der Prozess- und Ergebnisqualität ist der unangemeldete Aufsichtsbesuch in Seniorenwohnhäusern. Die Aufsichtsbesuche verlaufen anhand eines standardisierten Prozesses und sind für alle Seniorenwohnhäuser gleich. Damit können kontinuierliche Verbesserungen der einzelnen Einrichtungen dargestellt oder auch landesweite sowie regionale Entwicklungen erfasst werden.

Bei einem Aufsichtsbesuch wird mit Hilfe der (Pflege-)Leitung und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der standardisierte Erhebungsbogen durchgearbeitet. Der Lebensalltag in der Einrichtung sowie konkrete Pflegehandlungen werden beobachtet und die Pflegedokumentation und die Medikamentengebarung überprüft. Als zentrales Kriterium der Ergebnisqualität wird die Zufriedenheit der Bewohnerinnen und Bewohner gesehen. Deshalb werden alle anwesenden Bewohnerinnen und Bewohner besucht und wenn möglich ein Gespräch geführt.

Mittels der gesammelten Informationen, Wahrnehmungen und Beobachtungen werden die Durchführung der Arbeitsprozesse und die erreichten Qualitätsergebnisse abgebildet. Darüber hinaus wird, durch den direkten Kontakt mit allen Bewohnerinnen und Bewohnern sowie der gezielten Beobachtung von praktischen Pflegevorgängen, die Zufriedenheit der Betroffenen und die praktische Ergebnisqualität sichtbar. Im Rahmen der Schlussbesprechung, die im Anschluss an den Aufsichtsbesuch erfolgt, werden die gesammelten Erkenntnisse sowie etwaige Wünsche, Anregungen und Beschwerden der Bewohnerinnen und Bewohner mit den jeweiligen (Pflege-)Leitungen besprochen.

Verpflichtende Maßnahmen und wichtige Empfehlungen
„Wer aufhört, besser zu werden, hat aufgehört, gut zu sein …“ - dieser Leitsatz betrifft die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heimaufsicht genauso wie das Personal in den Seniorenwohnhäusern. Daher gibt es verschiedene Möglichkeiten, einen Verbesserungsprozess zu unterstützen. Bei einer Verletzung eines Standards des Salzburger Pflegegesetzes ist zunächst eine verbindliche Vereinbarung zur Qualitätsverbesserung vorgeschrieben. Daneben werden seitens der Heimaufsicht auch Empfehlungen zur Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung ausgesprochen.

Die Prüfungstätigkeit in Einrichtungen konnte aufgrund der personellen Aufstockung der Heimaufsicht auf 4,1 Vollzeitäquivalente deutlich ausgeweitet werden. Im Jahr 2024 führten fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heimaufsicht des Landes Salzburg 94 unangekündigte Aufsichtsbesuche in Seniorenwohnhäusern durch. Ebenso wurden auch 14 Tageszentren und sieben Organisationen, die Hauskrankenpflege oder Haushaltshilfe anbieten, gemäß dem Salzburger Pflegegesetz überprüft.

Beschwerdemanagement
Die Mitarbeitenden in den Seniorenwohnhäusern sind stets ansprechbar und bemühen sich, die individuellen Wünsche und Anliegen der Bewohnerinnen und Bewohner zu berücksichtigen. Offene Kommunikation spielt dabei eine zentrale Rolle, indem Wünsche und Anregungen der betreuten Personen aufgenommen und so weit wie möglich im Alltag umgesetzt werden.

Eine weitere Möglichkeit, Beschwerden und Anliegen direkt in der Einrichtung anzubringen, ist die gesetzlich vorgeschriebene Bewohnerversammlung. Zusätzlich wirken auch die Verbesserungen im Beschwerdemanagement der Heime und die direkte Kontaktaufnahme der Heimaufsicht mit allen anwesenden Bewohnerinnen und Bewohnern bei den Aufsichtsbesuchen.

Im Falle einer Beschwerde steht die Heimaufsicht des Landes Salzburg den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie deren Angehörigen als Ansprechpartner zur Verfügung. Bei einem Aufsichtsbesuch

erhalten alle Bewohnerinnen und Bewohner Informationskarten, damit sie oder ihre Angehörigen sich mit Anregungen und Beschwerden direkt an die Heimaufsicht wenden können.

Die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit der Heimaufsicht wird häufig genutzt, da viele Bewohnerinnen und Bewohner sowie deren Angehörige aufgrund ihres Abhängigkeitsverhältnisses zum Seniorenwohnhaus und der damit verbundenen Scheu, Beschwerden zu äußern, keine Beschwerden vorbringen wollen.

Erhält die Heimaufsicht eine Beschwerde, wird diese dokumentiert und individuell bearbeitet um eine geeignete Lösung für alle Beteiligten zu finden. Häufig wird auch bei einfach zu lösenden Angelegenheiten in Abstimmung mit den Betroffenen unterstützend Kontakt durch die Heimaufsicht zur Heim- oder Pflegedienstleistung hergestellt.

Durch regelmäßige unangemeldete Besuche und die kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Heimaufsicht und Trägern ist es in Salzburg gelungen, eine hohe Qualität der Betreuung und Pflege sicherzustellen. Diese Qualitätssicherung trägt maßgeblich zur Zufriedenheit der Bewohnerinnen und Bewohner bei.

4.10 Standorte Seniorenwohnhäuser

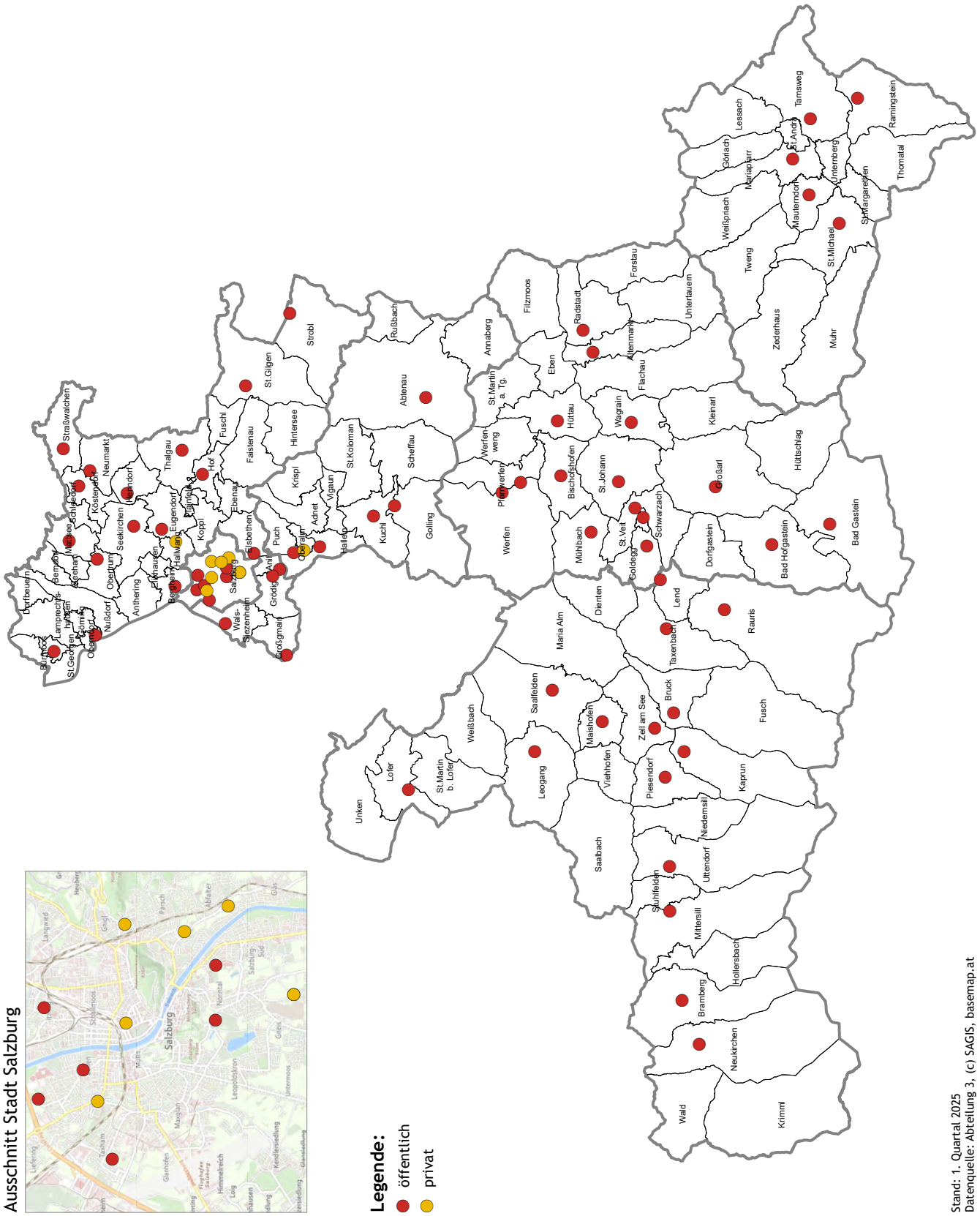

4.11 Standorte Tageszentren

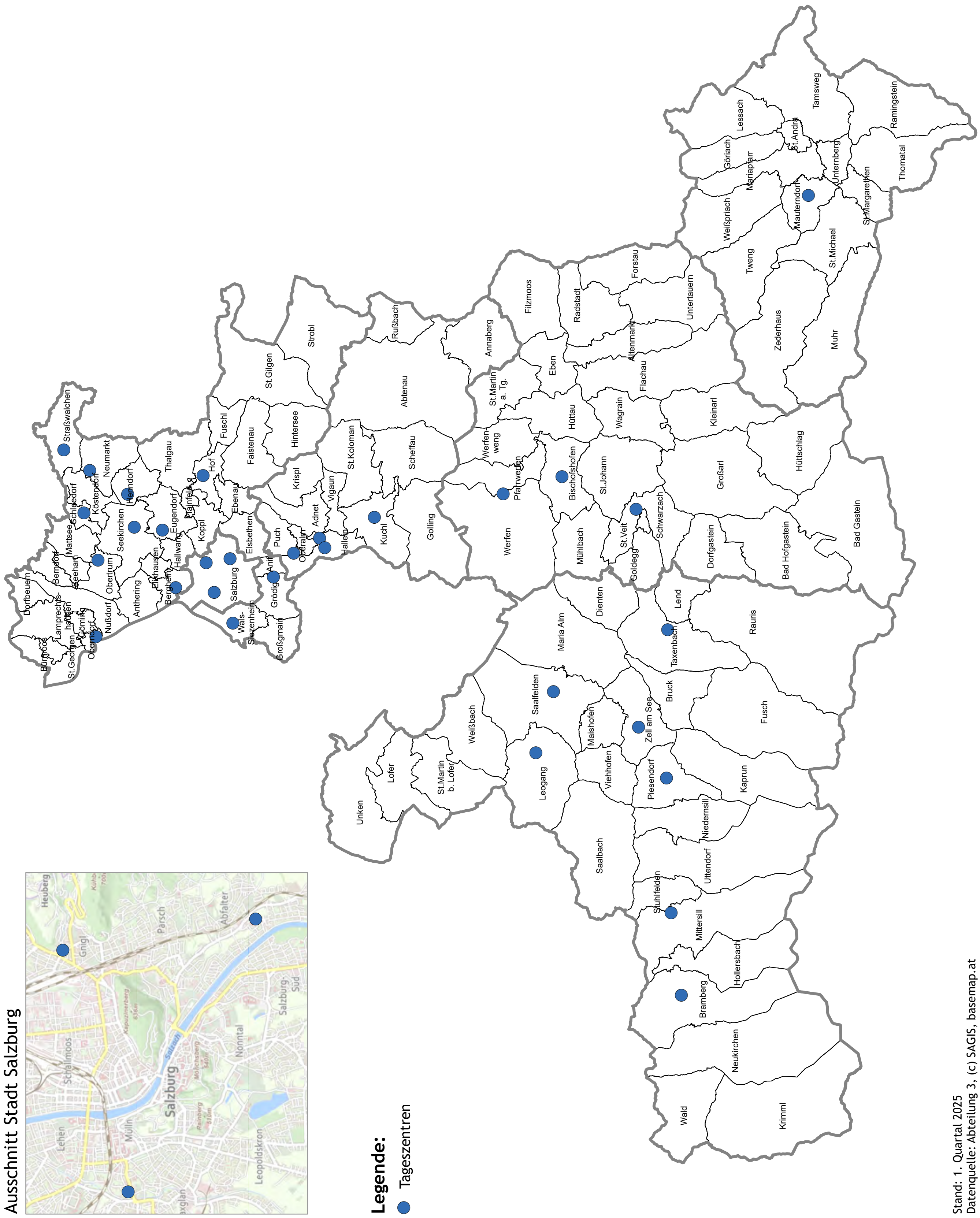

Kapitel 5

Leistungen für Menschen mit Behinderungen

LAND SALZBURG

5 Leistungen für Menschen mit Behinderungen

5.1 Aufgabe sowie Partnerinnen und Partner der Teilhabe/Behindertenhilfe

Die Teilhabe/Behindertenhilfe hat die Aufgabe, Menschen mit Behinderungen im Land Salzburg durch Hilfeleistungen die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Menschen mit Behinderungen sind Personen mit wesentlichen Beeinträchtigungen ihrer körperlichen Funktionen, Sinnesfunktionen, kognitiven Fähigkeiten oder psychischen Gesundheit, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben maßgeblich benachteiligen. Die Teilhabe/Behindertenhilfe ist eine subsidiäre Leistung, das heißt, sie kann nur in Anspruch genommen werden, wenn es keine anderen rechtlichen Möglichkeiten gibt, gleiche oder ähnliche Leistungen zu erlangen, zum Beispiel Leistungen der Sozialversicherung (Krankenbehandlung, Rehabilitation). Das Land Salzburg ist – mit einigen Ausnahmen, die vor allem die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen betreffen (Behinderteneinstellungsgesetz, Eingliederungsbeihilfen von Arbeitsmarktservice und Sozialministeriumservice) – sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Vollziehung für die Teilhabe/Behindertenhilfe zuständig. Die Gewährung von Teilhabe/Behindertenhilfe regelt das Salzburger Teilhabegesetz 1981 (S.THG), LGBl. Nr. 93/1981, zuletzt umfassend geändert durch LGBl. Nr. 16/2024. Alle im Text angeführten Paragraphen beziehen sich auf dieses Gesetz. Die Teilhabe/Behindertenhilfe umfasst die Hilfe zur Teilhabe und die sozialen Dienste. Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen der Teilhabe/Behindertenhilfe ist der Hauptwohnsitz im Land Salzburg (§ 4 Abs. 1 S.THG) und die österreichische Staatsbürgerschaft, ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht, ein dauernder Aufenthaltstitel oder der Status des Asylberechtigten (§ 4 Abs. 2 S.THG). An andere Personen können Hilfeleistungen nur erbracht werden, soweit diese zumindest drei Jahre durchgehend ihren Hauptwohnsitz im Land Salzburg haben und die Hilfeleistung zur Vermeidung besonderer Härtefälle notwendig ist.

Menschen mit Behinderungen haben einen Rechtsanspruch auf Hilfe zur Teilhabe, nicht aber auf eine bestimmte Maßnahme oder Art der Hilfe der Teilhabe. Leistungen (Maßnahmen) der Hilfe zur Teilhabe sind:

- Heilbehandlung
- Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln
- Hilfe zur Erziehung und Schulbildung
- Hilfe zur beruflichen Teilhabe
- Hilfe zur sozialen Teilhabe
- Hilfe durch geschützte Arbeit.

Zudem wird die Teilhabe der Menschen mit Behinderungen durch soziale Dienste ohne individuellen Rechtsanspruch gefördert. Diese Maßnahmen reichen von der pflegerischen Betreuung an Schulen für Kinder mit Behinderungen, Zuschüssen für den Ankauf von behindertengerechten Autos, Zuschüssen für Wohnraumadaptierungen bis zu Diensten zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie Erholungsaktionen. Ebenso wie in anderen Sozialbereichen sind auch auf dem Gebiet der Teilhabe/Behindertenhilfe bei der Umsetzung von Maßnahmen unter anderem im Bereich des Wohnens, der Beschäftigung/Arbeit, der Erziehung, der Schulbildung und der Förderung zahlreiche Rechtsträger Partner des Landes Salzburg.

Partnerinnen und Partner der Teilhabe/Behindertenhilfe

- anderskompetent GmbH
- Akzente Salzburg
- Arbeiter-Samariterbund Österreich, Landesgruppe Salzburg
- ARBOS – Gesellschaft für Musik und Theater
- ArcusHof GmbH
- Behindertensportverband Salzburg
- Caritasverband der Erzdiözese Salzburg
- Club Mobil
- Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen
- Elterninitiative Sabine Seidl
- GWS – Geschützte Werkstätten, Integrative Betriebe Salzburg GmbH
- Jugend am Werk Salzburg GmbH
- Katholische Aktion der Erzdiözese
- KOKO Kontakt- und Kommunikationszentrum für Kinder gem. GmbH
- KOWE – Kooperative Werkstätte Puch
- Land Salzburg – Abteilung Gesundheit (Konradinum, Landeszentrum für Hör- und Sehbildung, Psychosoziales Beratungs- und Versorgungszentrum für Kinder und Jugendliche)
- Laube sozial-psychiatrische Aktivitäten GmbH
- Lebenshilfe Salzburg gemeinnützige GmbH

- Neustart
- Österreichisches Rotes Kreuz Salzburg
- Österreichischer Zivilinvalidenverband (ÖZIV) – Landesverband Salzburg
- Paracelsus-Schule Salzburg
- Peer Center Salzburg
- Pro Mente Salzburg – Gemeinnützige Gesellschaft für psychische und soziale Rehabilitation
- Provinzenz gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH
- Rettet das Kind Salzburg – Betreuungs- und Berufsausbildungs-GmbH
- Salzburger Blinden- und Sehbehindertenverband
- Salzburger Landeskliniken
- Landesklinik St. Veit im Pongau
- Suchthilfe Salzburg gGmbH
- Theater ecce
- Verband der Gehörlosenvereine im Lande Salzburg
- Verein active - Freizeitbegleitung
- Verein Aha – Angehörige helfen Angehörigen
- Verein „Einherzen“
- Verein Haus Michael
- Verein knack:punkt – Selbstbestimmt Leben Salzburg
- Verein Moki Salzburg – Mobile Kinderkrankenpflege
- Verein Pfifferlingplatzl
- Verein Sozialzentrum Harmogana
- Verein Volkshilfe Salzburg
- Volkshilfe Salzburg Dienstleistungs-GmbH

Die Hilfe zur Teilhabe gliedert sich in zwei wesentliche Bereiche:

- Leistungen, die im Rahmen eines behördlichen Einzelfallverfahrens genehmigt werden (längere/dauerhafte Leistungen und Einzelleistungen)
- Leistungen, die seitens des Landes pauschalfinanziert werden und für welche kein behördliches Verfahren erforderlich ist.

Abbildung 5.1
Aufbau der Leistungen in der Teilhabe

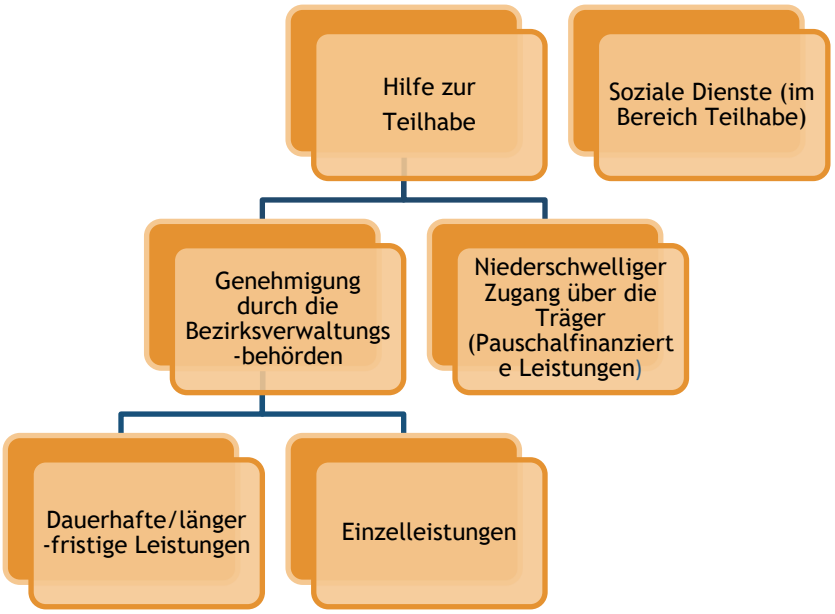

Leistungen, die im Rahmen eines behördlichen Einzelfallverfahrens genehmigt werden, sind im „Sozialen Informations-System SIS“ erfasst.

Da für viele Leistungen der Jahresdurchschnitt wenig Aussagekraft hat, wird im Kapitel in der Regel die Anzahl der Personen angegeben, die im angegebenen Zeitraum eine Leistung in Anspruch genommen haben. Die Daten stammen dabei aus dem „Sozialen Informations-System SIS“. Eine Ausnahme bilden die pauschalfinanzierten Leistungen, für die kein behördliches Einzelfallverfahren erforderlich ist sowie die Persönliche Assistenz. Diese Leistungen (dargestellt in Abschnitt 5.2.3 sowie in den einzelnen Unterabschnitten) werden in diesem Bericht je nach Art der Leistungserbringung (teilnehmende Personen, Betreuungsleistungen, Kontakte) dargestellt. Basis für die Daten sind die Tätigkeitsberichte der Partner der Hilfe zur Teilhabe. Zudem wird in den Abschnitten 5.3.7 und 5.4.2 die Zahl der Wohnplätze für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen und für Menschen mit psychischen Erkrankungen dargestellt.

5.2 Leistungen im Überblick

Ein großer Teil der Leistungen der Teilhabe/Behindertenhilfe wird im Rahmen eines behördlichen Verfahrens gewährt. Dafür ist ein Antrag bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaften, Magistrat) einzubringen. Die Entscheidung über die beantragte Leistung beziehungsweise Maßnahme erfolgt in Form einer Teamberatung unter Anhörung der Menschen mit Behinderungen und bei Bedarf unter Beiziehung von weiteren Experten. Grundlage für die Entscheidung über die Leistung oder Maßnahme ist eine gutachterliche Feststellung der Behinderung im Sinne des Salzburger Teilhabegesetzes. Es wird zwischen dauerhaften/längeren Leistungen (Abschnitt 5.2.1) und Einzelleistungen (Abschnitt 5.2.2) unterschieden.

Neben diesen Leistungen gibt es auch die sogenannten pauschalfinanzierten Leistungen. Der Zugang zu diesen Leistungen erfolgt niederschwellig und ohne behördliches Verfahren. Die Pauschalfinanzierten Leistungen werden in Abschnitt 5.2.3 dargestellt.

Tabelle 5.1
Unterstützte Personen nach Art der Leistung

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
dauerhafte/längere Leistungen	2.414	2.386	2.411	2.441	2.478	+ 1,5
Einzelleistungen[1]	703	611	628	668	629	- 5,8

Hinweis: Da Personen sowohl dauerhafte/längere Leistungen als auch Einzelleistungen erhalten können, sind Mehrfachzählungen möglich.
[1] Der höhere Wert von 2020 erklärt sich durch Nachverrechnungen von Leistungen (Schultransporte) aus den Vorjahren im Bezirk St. Johann im Pongau.

Im Land Salzburg wurden im Jahr 2024 2.478 Personen durch dauerhafte/längere Leistungen und 629 Personen durch Einzelleistungen unterstützt, wobei Personen sowohl dauerhafte/längere Leistungen als auch Einzelleistungen erhalten können. Der 2017 eingeführte Leistungsbereich der Persönlichen Assistenz (siehe Abschnitt 5.5) und die Pauschalfinanzierten Leistungen sind in diesen und den folgenden Zahlen nicht eingerechnet, sondern in eigenen Tabellen ausgewiesen.

Im Vergleich zu 2023 gab es einen geringfügigen Anstieg bei den dauerhaften/längeren Leistungen (+ 1,5 %).

Tabelle 5.2
Unterstützte Personen nach Bezirken

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
Salzburg-Stadt	986	987	976	982	990	+ 0,8
Hallein	332	323	334	356	361	+ 1,4
Salzburg-Umgebung	623	634	655	666	671	+ 0,8
St. Johann im Pongau	394	394	396	403	414	+ 2,7
Tamsweg	84	86	87	84	79	- 6,0
Zell am See	444	404	437	444	419	- 5,6
Land Salzburg	**2.863**	**2.828**	**2.885**	**2.935**	**2.934**	**- 0,0**

Insgesamt wurden im Jahr 2024 im Land Salzburg 2.934 Personen durch eine dauerhafte/längere Leistung und/oder Einzelleistung unterstützt, de facto gleich viele wie im Jahr 2023 (- 1 Person). Der Bevölkerungsverteilung entsprechend, wohnten die meisten unterstützten Personen in den Bezirken Salzburg-Stadt sowie Salzburg-Umgebung. Gemessen an den unterstützten Personen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern lag die Stadt Salzburg voran.

Abbildung 5.2
Unterstützte Personen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2024

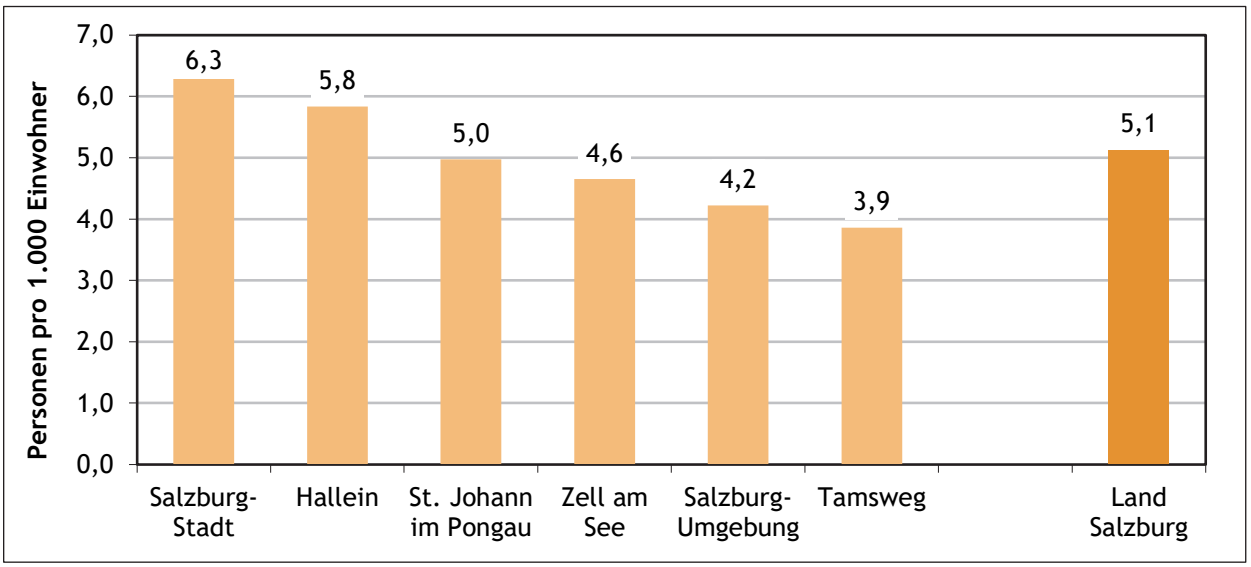

5.2.1 Dauerhafte/längere Leistungen

In Tabelle 5.3 sind die dauerhaften/längeren Leistungen nach dem Salzburger Teilhabegesetz aufgegliedert. Eine große Zahl der Unterstützungen entfällt auf Werkstätten sowie Wohnen (mit und ohne Tagesstruktur) für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen. Weitere große Leistungsbereiche sind Wohnen und Tagesstruktur für Menschen mit psychischen Erkrankungen, Heilbehandlung/Mobilitätstraining, berufliche Ausbildung und Lohnkostenzuschüsse.

2024 waren die drei wichtigsten Leistungsarten die Werkstätten für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen (984 Leistungen), das Wohnen mit und ohne Tagesstruktur für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen (968 Leistungen), sowie das Wohnen und Tagesstruktur für Menschen mit psychischen Erkrankungen (362 Leistungen). Die Inanspruchnahme der Leistungen war in diesen drei Bereichen höher als in den Vorjahren.

Die Persönliche Assistenz wurde 2019 von einem Pilotprojekt in einen Regelbetrieb überführt. 2024 erhielten 61 Personen im Land Salzburg Persönliche Assistenz.

Tabelle 5.3
Dauerhafte/längere Leistungen nach Art

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
Heilbehandlung/Mobilitätstraining (§ 6)	190	185	186	181	186	+ 2,8
Drogentherapie (§ 6)	29	34	44	60	60	± 0,0
Erziehung und Schulbildung/ Wohnen (§ 8)	73	71	64	56	52	- 7,1
sonstige Leistungen für Kinder/ Jugendliche (§ 8)	63	72	86	103	102	- 1,0
berufliche Ausbildung (§ 9)	194	200	183	172	187	+ 8,7
Arbeitstraining (§ 9)	51	63	69	51	60	+ 17,6
Psychotherapie (§ 10)	4	3	1	0	0	± 0,0
Werkstätten für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen (§ 10)	918	926	951	969	984	+ 1,5
Wohnen mit und ohne Tagesstruktur für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen (§ 10)	907	904	942	937	968	+ 3,3
Wohnen und Tagesstruktur für Menschen mit psychischen Erkrankungen (§ 10)	327	333	340	353	362	+ 2,5
Lohnkostenzuschüsse (§ 11)[1]	166	99	93	92	81	- 12,0
Persönliche Assistenz (§ 4b)	28	35	47	58	61	+ 5,2

Hinweis: Mehrfachzählungen sind möglich

2024 stieg die Zahl der Personen in Werkstätten sowie in Wohnangeboten sowohl für Personen mit kognitiven und mehrfachen Erkrankungen als auch in den Wohnangeboten für Menschen mit psychischen Erkrankungen an.

Tabelle 5.4
Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
Männer	1.403	1.385	1.393	1.427	1.445	+ 1,3
Frauen	1.011	1.001	1.018	1.014	1.033	+ 1,9
Gesamt	**2.414**	**2.386**	**2.411**	**2.441**	**2.478**	**+ 1,5**

Von den 2.478 im Jahr 2024 durch dauerhafte/längere Leistungen unterstützten Personen waren rund 42 % Frauen und 58 % Männer. Im Vergleich zu 2024 stieg die Zahl der unterstützten Frauen mit 1,9 % etwas stärker an als jene der Männer mit 1,3 %.

Tabelle 5.5
Unterstützte Personen nach Alter

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
bis 19 Jahre	339	340	338	364	376	+ 3,3
20 bis 29 Jahre	509	499	503	490	496	+ 1,2
30 bis 39 Jahre	465	470	474	463	452	- 2,4
40 bis 49 Jahre	357	335	339	355	374	+ 5,4
50 bis 59 Jahre	422	383	399	395	395	± 0,0
60 Jahre und älter	322	359	358	374	385	+ 2,9
Gesamt	**2.414**	**2.386**	**2.411**	**2.441**	**2.478**	**+ 1,5**

Abbildung 5.3
Unterstützte Personen nach Geschlecht und Alter im Jahr 2024

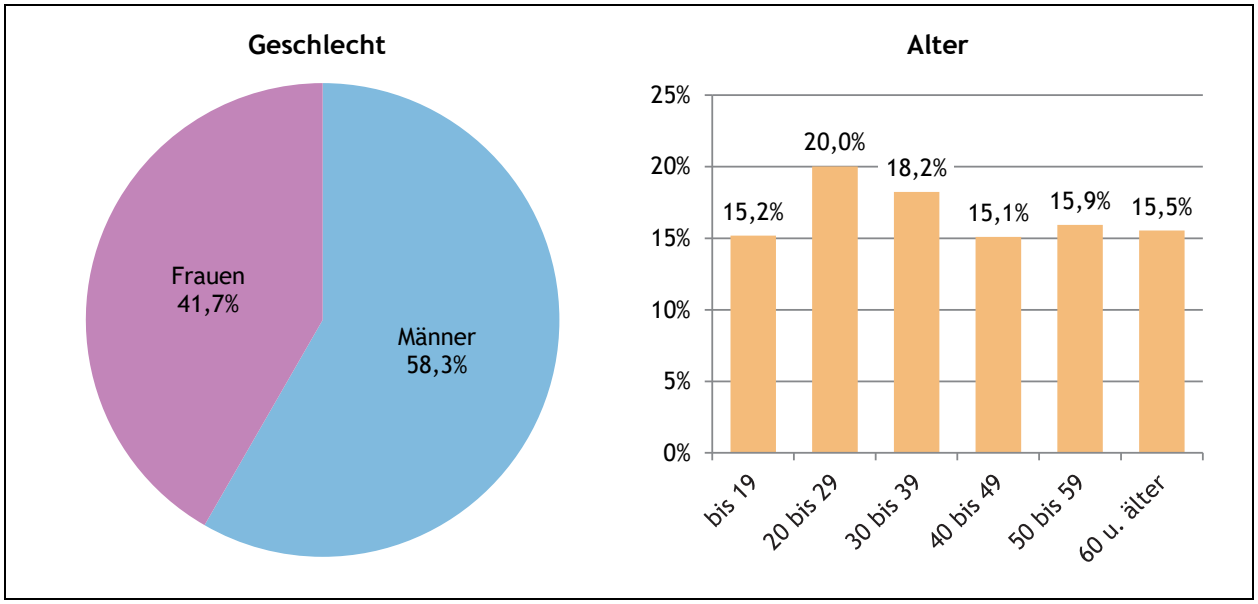

Was die Verteilung der unterstützten Personen nach dem Alter betrifft, zeigt sich grundsätzlich eine relativ gleichmäßige Verteilung. Allerdings stieg die Zahl und der Anteil der mindestens 60-Jährigen in den vergangenen Jahren spürbar an. Die größten Altersgruppen waren 2024 anteilsmäßig die 20- bis 29- beziehungsweise die 30- bis 39-Jährigen.

Tabelle 5.6
Unterstützte Personen nach Bezirken

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
Salzburg-Stadt	810	821	807	794	789	- 0,6
Hallein	271	261	270	289	290	+ 0,3
Salzburg-Umgebung	516	523	544	555	565	+ 1,8
St. Johann im Pongau	345	330	338	345	370	+ 7,2
Tamsweg	84	86	87	84	79	- 6,0
Zell am See	388	365	365	374	385	+ 2,9
Land Salzburg	**2.414**	**2.386**	**2.411**	**2.441**	**2.478**	**+ 1,5**

Von 2023 auf 2024 stieg die Zahl der durch dauerhafte/längere Leistungen unterstützten Personen im Bezirk St. Johann im Pongau mit 7,2 % spürbar an.

5.2.2 Einzelleistungen

Neben dauerhaften und längeren Leistungen können Personen auch durch Einzelleistungen wie Hilfsmittel, Transportkosten in Form von Schulfahrten, etc. unterstützt werden.

Tabelle 5.7
Einzelleistungen nach Art

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
Körperersatzstücke und andere Hilfsmittel (§ 7)	83	67	80	73	60	- 17,8
Transportkosten (Schulfahrt, § 8)	601	534	544	577	546	- 5,4
Sonstiges (Fahrtkosten, Taschengeld)	36	25	23	25	31	+ 24,0
Zuschüsse für behindertengerechten PKW (§ 15)[1]	5	2	2	4	6	+ 50,0
Zuschüsse für behindertengerechtes Wohnen (§ 15)[1]	2	2	2	3	3	± 0,0

Hinweis: Da Personen mehrere Leistungen erhalten können, sind Mehrfachzählungen möglich.
[1] Informationen dazu finden sich auch in Abschnitt 5.7

Der überwiegende Teil der Einzelleistungen entfiel in den vergangenen fünf Jahren auf die Übernahme von Transportkosten für die Schulfahrt, wenngleich es hier zu einem Rückgang gegenüber 2023 kam.

Tabelle 5.8
Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
Männer	440	413	396	423	383	- 9,5
Frauen	263	198	232	245	246	+ 0,4
Gesamt	**703**	**611**	**628**	**668**	**629**	**- 5,8**

2024 wurden 246 Frauen und 383 Männer unterstützt. Während damit gleich viele Frauen betreut wurden wie 2023, ging die Zahl der unterstützen Männer im Vorjahresvergleich deutlich zurück.

Tabelle 5.9
Unterstützte Personen nach Bezirken

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
Salzburg-Stadt	205	203	206	235	239	+ 1,7
Hallein	80	74	84	87	89	+ 2,3
Salzburg-Umgebung	146	152	152	150	144	- 4,0
St. Johann im Pongau	136	77	73	76	52	- 31,6
Tamsweg	24	20	20	20	14	- 30,0
Zell am See	112	85	93	100	91	- 9,0
Land Salzburg	**703**	**611**	**628**	**668**	**629**	**- 5,8**

Mehr als die Hälfte der durch Einzelleistungen unterstützen Personen wohnte 2024 in den Bezirken Salzburg-Stadt und Salzburg-Umgebung.

5.2.3 Pauschalfinanzierte Leistungen

Neben den Leistungen, die im Rahmen eines behördlichen Einzelfallverfahrens genehmigt werden (längere/dauerhafte Leistungen und Einzelleistungen, siehe Abschnitte 5.2.1 und 5.2.2) gibt es die pauschalfinanzierten Leistungen.

Pauschalfinanzierte Leistungen können ohne vorhergehendes behördliches Verfahren in Anspruch genommen werden, sofern die persönlichen Voraussetzungen für eine Hilfeleistung gemäß Salzburger Teilhabegesetz erfüllt sind. Das Land Salzburg vereinbart mit dem jeweiligen Träger im Rahmen eines Vertrages die Form, das Ausmaß, die konkrete Zielgruppe und den genauen Leistungsinhalt. Zum Teil werden die pauschalfinanzierten Leistungen auch in Kofinanzierung mit anderen Kostenträgern erbracht. Im Rahmen der pauschalfinanzierten Leistungen stehen folgende Angebote zur Verfügung:

- Ambulante und mobile Frühförderung und Familienbegleitung
- Ambulatorium für Entwicklungsdiagnostik und Therapie
- Therapiezentrum Pinzgau
- Frühförderung für Kinder mit Hör- und Sehbehinderungen
- Intensivtherapie für Kinder mit Autismus-Spektrum-Störungen
- Dienste zur pflegerischen Betreuung an Schulen
- Beschäftigungsprojekte und tagesstrukturierende Einrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen
- Selbständiges Wohnen mit Betreuungsstützpunkt
- Ambulante Krisenintervention
- Psychiatrische Übergangsbetreuung (nach stationärem Aufenthalt)
- Psychosoziales Beratungs- und Versorgungszentrum für Kinder und Jugendliche
- Ambulante psychosoziale Rehabilitation
- Ambulante Drogenberatung
- Intensivbetreuung (für psychisch kranke Haftentlassene)
- Suchtprävention
- Gruppenangebote für Menschen mit Alkoholproblemen
- Nachsorgegruppen für Personen mit Alkoholerkrankungen
- Ferienaktionen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen
- Beratungseinrichtungen für Menschen mit Behinderungen
- Ambulante Wohnbetreuung

Die pauschalfinanzierten Leistungen sind nicht im „Sozialen Informations-System SIS“ enthalten. Basis der Darstellung sind die Tätigkeitsberichte der Partner, die pauschalfinanzierte Leistungen erbringen.

Die Kennzahlen bei den einzelnen pauschalfinanzierten Leistungen richten sich nach der Art der Leistungserbringung. In diesem Bericht wird daher – je nach Leistung – zwischen betreuten Personen, erbrachten Betreuungsleistungen (die, wie zum Beispiel die Therapieeinheiten im Therapiezentrum Pinzgau, auch mehrfach in Anspruch genommen werden können) und Kontakten im Rahmen der Aktivitäten unterschieden. Im Bereich der Ferienaktionen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen wird auf eine Darstellung der Fallzahlen verzichtet.

Eine exakte Zahl der betreuten Personen im Bereich der pauschalfinanzierten Leistungen kann aus genannten Gründen nicht ermittelt werden, weshalb die pauschalfinanzierten Leistungen auch nicht in die Übersicht der unterstützen Personen in Abschnitt 5.2 einfließen.

Tabelle 5.10
Pauschalfinanzierte Leistungen

	2020	2021	2022	2023	2024
Ambulante und mobile Frühförderung und Familienbegleitung[1]	361	438	455	493	457
Ambulatorium für Entwicklungsdiagnostik und Therapie	1.815	1.871	1.850	1.864	1.895
Therapiezentrum Pinzgau	249	289	411	429	386
Frühförderung für Kinder mit Hör- und Sehbehinderungen	118	115	114	111	103
Intensivtherapie für Kinder mit Autismus-Spektrum-Störungen	25	28	33	26	104
Beschäftigungseinrichtungen	248	268	283	286	269
Tageszentren und Klubeinrichtungen	406	420	458	481	469
Stützpunktwohnen Riedenburg[2]	10	11	11	11	11
Stützpunktwohnen Obermoos[2]	10	10	10	10	10
Ambulante Krisenintervention[1]	12.011	13.236	13.687	14.026	14.415
Psychiatrische Übergangsbetreuung	239	211	186	215	175
Psychosoziales Versorgungs- und Beratungszentrum für Kinder und Jugendliche[1]	1.812	2.094	3.276	3.622	4.152
Ambulante psychosoziale Rehabilitation	166	178	187	191	180
Ambulante Drogenberatung	649	654	646	705	653
Intensivbetreuung für psychisch kranke Haftentlassene	89	63	49	53	67
Suchtprävention[1]	1.246	1.605	2.966	3.114	3.284
Nachsorgegruppe für Alkoholkranke	368	550	611	632	591
Gruppenangebote für Menschen mit Alkoholproblemen	32	29	40	37	38
Erholungsurlaube für Menschen mit Behinderungen	114	142	134	129	127
Ambulante Wohnbetreuung					69

[1] Betreuungskontakte einschließlich Mehrfachnennungen
[2] Betreuungsplätze

5.3 Leistungen für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen

Die Leistungen der Teilhabe/Behindertenhilfe für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen beinhalten ein auf das Alter und die Bedarfe abgestuftes System an Hilfestellungen. Das sind zum Beispiel Heilbehandlungen, frühe Hilfen für Kinder nach der Geburt (Frühförderung), Entwicklungsdiagnostik und Therapie, Hilfen im Rahmen der Erziehung und Schulbildung (zum Beispiel schulbegleitendes Wohnen), pflegerische Betreuung an den Pflichtschulen, die Finanzierung der Betreuung in speziellen Angeboten in den Bereichen Ausbildung, Arbeit, Tagesstruktur und Wohnen.

5.3.1 Heilbehandlung/Mobilitätstraining

Die Teilhabe/Behindertenhilfe finanziert subsidiär zur Sozialversicherung spezielle Heilbehandlungen wie beispielsweise spezielle Intensivtherapien für Kinder oder die Leistungen der Gehörlosenambulanz.

Tabelle 5.11
Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
Männer	94	92	88	83	85	+ 2,4
Frauen	96	93	98	98	101	+ 3,1
Gesamt	**190**	**185**	**186**	**181**	**186**	**+ 2,8**

In den vergangenen fünf Jahren wurden jährlich zwischen 180 und 190 Personen durch Heilbehandlungen unterstützt, wobei etwas mehr als die Hälfte dieser Personen Frauen waren. Nicht beinhaltet sind dabei Personen, die im Rahmen der ambulanten und mobilen Frühförderung, des Ambulatoriums für Entwicklungsdiagnostik und Therapie sowie dem Therapiezentrum Pinzgau betreut und behandelt wurden (siehe Hinweise zu den pauschalfinanzierten Leistungen am Ende dieses Abschnittes).

Tabelle 5.12
Unterstützte Personen nach Alter

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
bis 19 Jahre	28	23	29	30	29	- 3,3
20 bis 29 Jahre	13	13	14	12	11	- 8,3
30 bis 39 Jahre	23	20	17	17	19	+ 11,8
40 bis 49 Jahre	33	25	27	23	27	+ 17,4
50 bis 59 Jahre	34	34	35	37	36	- 2,7
60 Jahre und älter	59	70	64	62	64	+ 3,2
Gesamt	**190**	**185**	**186**	**181**	**186**	**+ 2,8**

Heilbehandlungen und Mobilitätstrainings werden mit steigendem Alter verstärkt in Anspruch genommen. Während 2024 nur 5,9 % der Personen zwischen 20 und 29 Jahre alt waren, hatten mehr als ein Drittel das 60ste Lebensjahr bereits erreicht (vgl. Abbildung 5.4).

Abbildung 5.4
Unterstützte Personen nach Alter im Jahr 2024

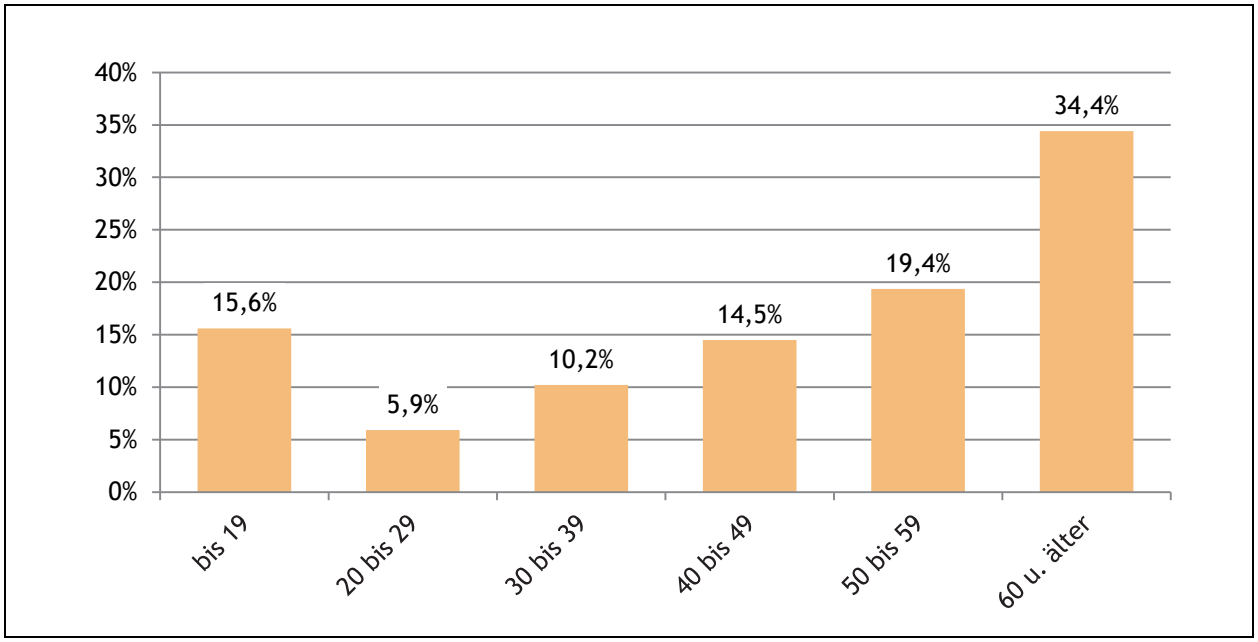

Tabelle 5.13
Unterstützte Personen nach Bezirken

	2020	2021	2022	2023	2024
Salzburg-Stadt	98	90	84	79	81
Hallein	29	29	33	33	32
Salzburg-Umgebung	36	40	36	39	41
St. Johann im Pongau	20	17	25	21	24
Tamsweg	2	3	4	4	3
Zell am See	5	6	4	5	5
Land Salzburg	**190**	**185**	**186**	**181**	**186**

Bei der Differenzierung nach Bezirken zeigt sich, dass die durch Heilbehandlungen unterstützten Personen überwiegend in den Bezirken Salzburg-Stadt, Salzburg-Umgebung, Hallein und St. Johann im Pongau wohnhaft waren.

Pauschalfinanzierte Leistungen im Bereich Heilbehandlung/Mobilitätstraining

Im Bereich Heilbehandlung/Mobilitätstraining werden folgende pauschalfinanzierte Leistungen von freien Trägern angeboten:

Ambulante und mobile Frühförderung und Familienbegleitung (Lebenshilfe Salzburg)
Das Angebot der ambulanten und mobilen Frühförderung richtet sich an Kinder mit Entwicklungsverzögerungen bis zum vierten Lebensjahr (beziehungsweise bis zum Eintritt in eine Institution) und deren Familien. Standorte befinden sich in:

- Stadt Salzburg
- Seekirchen
- Oberndorf
- Hallein
- Bischofshofen
- Zell am See
- Tamsweg

2024 wurden hier 457 Familien betreut.

Ambulatorium für Entwicklungsdiagnostik und Therapie (Lebenshilfe Salzburg)
Die Leistungen des Ambulatoriums für Entwicklungsdiagnostik und Therapie werden im Zusammenwirken mit der Österreichischen Gesundheitskasse-Salzburg finanziert. Die Angebote richten sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene und umfassen neben Therapien (Logotherapie, Ergotherapie, Physiotherapie und Musiktherapie) auch Arztleistungen (Jahres- und Folgeuntersuchungen),

Psychodiagnostik und Psychotherapien. Standorte gibt es in:

- Stadt Salzburg
- Bischofshofen
- Saalfelden
- Tamsweg
- landesweit Standorte für die funktionellen Therapien

Im Jahr 2024 wurden im Ambulatorium für Entwicklungsdiagnostik und Therapie insgesamt 1.895 Kinder, Jugendliche und Erwachsene betreut.

Im Herbst 2024 übersiedelte das Ambulatorium in der Stadt Salzburg an einen neuen Standort. In diesem modern ausgestatteten Zentrum ist auch die Familienberatung der Lebenshilfe angesiedelt.

Seit Ende 2017 wird auch eine Autismus-Intensivtherapie für Kinder bis zum Alter von 10 Jahren angeboten. Aufgrund des hohen Bedarfs stellten Land Salzburg und die ÖGK die Finanzierung für einen Ausbauplan (über 3 Jahre) zur Verfügung. 2024 konnten daher bereits 104 Kinder betreut werden.

Therapiezentrum Pinzgau (Diakoniewerk)
Im Therapiezentrum Pinzgau werden Physiotherapie, Ergotherapie und ergotherapeutische Förderung, Logopädie und Musiktherapie angeboten und ebenfalls im Zusammenwirken mit der Österreichischen Gesundheitskasse-Salzburg finanziert. Im Rahmen der Teilhabe/Behindertenhilfe wird Ergotherapie und Logopädie finanziert. Das Therapiezentrum Pinzgau betreut primär Bewohnerinnen und Bewohner des Dorfes St. Anton, darüber hinaus Menschen mit Behinderungen des Tageszentrums Mittersill und externe Kundinnen und Kunden aus dem Umland. Über den Träger Diakoniewerk werden seit 2022 auch therapeutische Betreuungen in verschiedenen Einrichtungen der Teilhabe/Behindertenhilfe im Bundesland angeboten.

Über das Therapiezentrum Pinzgau wurden im Jahr 2024 therapeutische Förderungen für 386 Personen angeboten.

Frühförderung für Kinder mit Hör- und Sehbehinderungen (LZHS, Land Salzburg)
Im Rahmen dieses Leistungsangebotes können Kinder mit Hör- und Sehbehinderungen, beginnend ab dem Zeitpunkt der Geburt längstens bis zum Schuleintritt, gefördert werden. Das Ziel der Fördermaßnahmen liegt bei den Kindern mit Hörbehinderungen insbesondere im Erwerb von kommunikativen Kompetenzen zur sprachlichen Interaktion in der Gesellschaft und bei Kindern mit Sehbehinderungen in der Erweiterung von Erlebnismöglichkeiten und Handlungskompetenzen. Die Leistungen werden vom Landeszentrum für Hör- und Sehbildung (LZHS) erbracht.

2024 wurden 103 Kinder im gesamten Bundesland betreut.

Tabelle 5.14
Pauschalfinanzierte Leistungen im Bereich Heilbehandlung/Mobilitätstraining

	2020	2021	2022	2023	2024
Ambulante und mobile Frühförderung und Familienbegleitung[1]	361	438	455	493	457
Ambulatorium für Entwicklungsdiagnostik und Therapie	1.815	1.871	1.850	1.864	1.895
Intensivtherapie für Kinder mit Autismus-Spektrum-Störungen	25	28	33	26	104
Therapiezentrum Pinzgau	249	289	411	429	386
Frühförderung für Kinder mit Hör- und Sehbehinderungen	118	115	114	111	103

[1] Betreute Familien

5.3.2 Hilfsmittel und Körperersatzstücke

Tabelle 5.15
Unterstützte Personen nach Alter

	2020	2021	2022	2023	2024
bis 19 Jahre	50	41	52	42	33
20 bis 59 Jahre	22	21	17	20	22
60 Jahre und älter	11	5	11	11	5
Gesamt	**83**	**67**	**80**	**73**	**60**

Im Jahr 2024 wurden 60 Personen mit Hilfsmitteln und Körperersatzstücken unterstützt, wobei 55,0 % jünger als 19 Jahre und weitere 8,3 % mindestens 60 Jahre alt waren.

5.3.3 Erziehung und Schulbildung

Die Angebote im Rahmen der Erziehung und Schulbildung beinhalten Plätze in einem integrativ geführten Kindergarten der Lebenshilfe, Schul- und Hortplätze in einer Spezialschule mit spezifischen Angeboten (Paracelsusschule) und im Dorf St. Anton der Caritas (Schülerinnen und Schüler mit Wohnunterbringung). Auch Wohnunterbringungen außerhalb des Bundeslandes Salzburg, welche bei Notwendigkeit finanziert werden, sind in diesen Zahlen enthalten.

Tabelle 5.16
Unterstützte Personen nach Bezirken

	2020	2021	2022	2023	2024
Salzburg-Stadt	26	27	23	20	16
Hallein	10	10	12	10	8
Salzburg-Umgebung	18	17	13	14	13
St. Johann im Pongau	5	6	5	4	5
Tamsweg	0	0	0	0	0
Zell am See	14	11	11	8	10
Land Salzburg	**73**	**71**	**64**	**56**	**52**

Die Zahl der Kinder- und Jugendlichen die eine Leistung im Rahmen der Erziehung und Schulbildung erhielten lag 2024 bei 24 Personen. Trotz hoher Nachfrage ist es derzeit nicht möglich freie Plätze in Einrichtungen innerhalb und auch außerhalb des Bundeslandes beziehungsweise im Ausland zu finden.

Tabelle 5.17
Unterstützte Personen durch sonstige Leistungen im Rahmen der Erziehung und Schulbildung

	2020	2021	2022	2023	2024
Pflegerische Betreuungskräfte, Hausunterricht	63	72	86	103	102
Schultransport	601	534	544	577	546

Als sonstige Leistungen werden im Rahmen der Erziehung und Schulbildung die Betreuung durch pflegerische Betreuungskräfte im Kindergarten und durch Hausunterricht angeboten, hinzu kommen noch die Schultransporte. Diese Leistungen wurden im Jahr 2024 von 102 (hauptsächlich pflegerische Betreuungskräfte) beziehungsweise 546 Personen (Schultransport) in Anspruch genommen.

Dienste zur pflegerischen Betreuung an Schulen

In den vergangenen Jahren war ein kontinuierlicher Anstieg an pflegerischen Betreuungsstunden für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Pflichtschulen beziehungsweise an privaten Pflichtschulen mit Öffentlichkeitsrecht zu verzeichnen. Im Schuljahr 2023/24 wurden insgesamt 727 Schülerinnen und Schüler an 89 Schulstandorten im Bundesland Salzburg mit 7.009 pflegerischen Betreuungsstunden pro Woche betreut (2022/23: 6.247). Die Betreuung fand an 19 Allgemeinen Sonderschulen und 70 integrativen Schulstandorten statt.

Tabelle 5.18
Unterstützte Personen und Schulstandorte nach Bezirken

	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	
					Personen	Standorte
Salzburg-Stadt	210	213	230	264	292	24
Hallein	51	52	52	56	65	11
Salzburg-Umgebung	122	129	134	139	165	28
St. Johann im Pongau	93	100	100	96	105	9
Tamsweg	21	19	18	21	19	3
Zell am See	47	42	69	78	81	14
Land Salzburg	**544**	**555**	**603**	**654**	**727**	**89**

Auch 2024 benötigten mehr Schülerinnen und Schüler pflegerische Betreuungsstunden. Die Zahl der unterstützten Schülerinnen und Schüler stieg von 654 auf 727 Schülerinnen beziehungsweise Schüler an. Das ist ein Anstieg von +11,2 %. Auch die Zahl der Betreuungsstunden stieg um 12,2 % an. Im Durchschnitt wurden 9,6 Stunden pro Schülerin beziehungsweise Schüler bewilligt.

Abbildung 5.5
Pflegestunden pro Woche

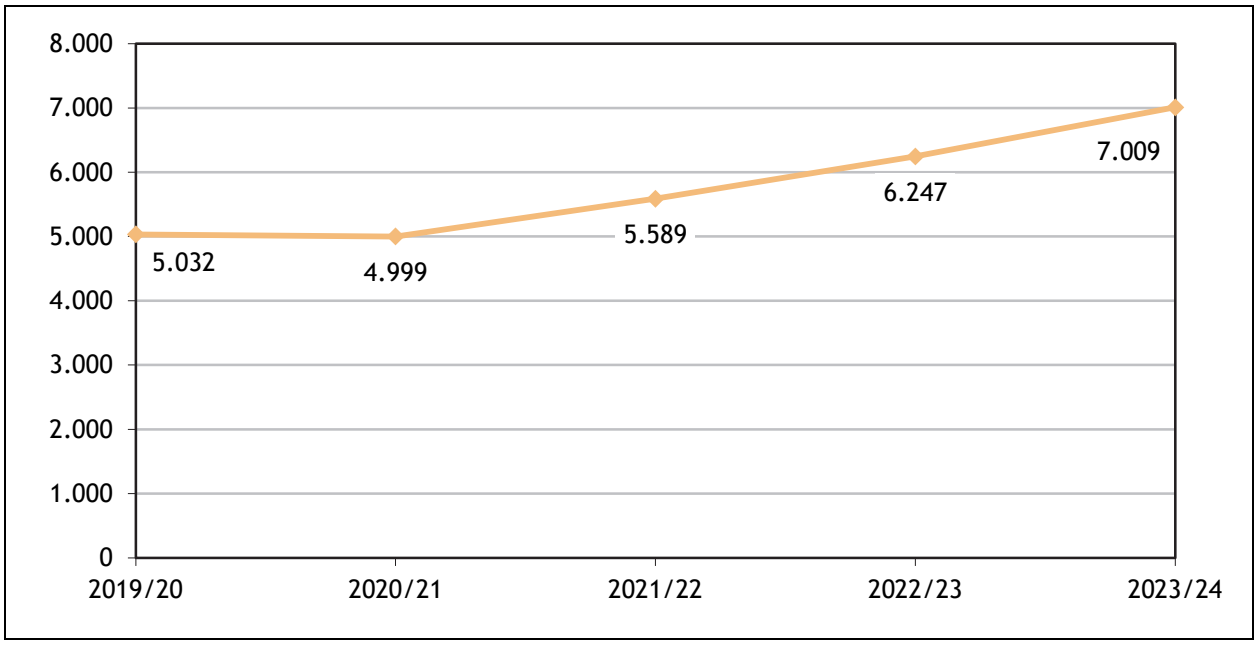

5.3.4 Berufliche Ausbildung

Nach Abschluss der Schulpflicht gibt es die Möglichkeit, in mehreren Einrichtungen der Teilhabe/Behindertenhilfe eine berufliche Ausbildung zu absolvieren. Diese Ausbildung kann in unterschiedlichen Berufen in Form einer Teilqualifizierung oder Anlehre erfolgen. Zudem gibt es das Angebot einer wirtschaftsintegrativen Ausbildung, das heißt, die Ausbildung wird direkt in einem Wirtschaftsbetrieb mit Unterstützung der Betreuungseinrichtung durchgeführt. Ein ausbildungsbegleitendes Wohnen gehört darüber hinaus zum Angebot einzelner Einrichtungen. Für Personen, die keine Ausbildung machen können, stehen Fachwerkstätten und Werkstätten für eine gezielte Förderung und Beschäftigung zur Verfügung (siehe Abschnitt 5.3.5). Ausbildungsplätze werden von der anderskompetent GmbH im Pinzgau und in der Stadt Salzburg, vom Landeszentrum für Hör- und Sehbildung (LZHS) in der Stadt Salzburg und von Rettet das Kind Salzburg (in verschiedenen Betrieben) angeboten.

Tabelle 5.19
Unterstützte Personen nach Bezirken

	2020	2021	2022	2023	2024
Salzburg-Stadt	61	69	64	55	57
Hallein	25	19	12	19	24
Salzburg-Umgebung	41	51	48	42	48
St. Johann im Pongau	27	26	23	20	21
Tamsweg	6	5	4	4	4
Zell am See	34	30	32	32	33
Land Salzburg	**194**	**200**	**183**	**172**	**187**

Im Jahr 2024 wurden Unterstützungen zur beruflichen Ausbildung von 187 Personen in Anspruch genommen. Hinsichtlich des Geschlechts und des Alters zeigt sich, dass etwa zwei Drittel männliche Jugendliche, beziehungsweise dass rund die Hälfte der betreuten Personen mindestens 19 Jahre alt waren. Das höhere Alter liegt darin begründet, dass viele Jugendliche mit Behinderungen über die Schulpflicht hinaus im Schulsystem verbleiben und erst später in die berufliche Ausbildung eintreten. Zudem sind zusätzliche Maßnahmen des Bundes (Kostenträger: Bund) geschaffen worden, die der beruflichen Ausbildung vorgeschaltet sind wie etwa die ausbildungsfit-Angebote.

5.3.5 Tagesbetreuung und Beschäftigung

Die einzelnen Einrichtungen der Tagesbetreuung und Beschäftigung sind nicht gänzlich miteinander vergleichbar, da sie unterschiedliche Beschäftigungsformen und Leistungen anbieten (wie etwa Fachwerkstätten, klassische Werkstätten, Fördergruppen). Träger der Einrichtungen sind die Lebenshilfe Salzburg, die Caritas (Tageszentren Elixhausen und Mittersill, Dorf St. Anton, Matthiashof), das Diakoniewerk (Kulinarium Lehen und Riedenburg), die Kooperative Werkstätte Puch, die rwsanderskompetent (Standort Traunstraße, Stadt Salzburg) und der ArcusHof. In den Fallzahlen sind auch Personen enthalten, die außerhalb des Bundeslandes Salzburg betreut werden.

Tabelle 5.20
Unterstützte Personen nach Bezirken

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
Salzburg-Stadt	255	258	257	259	261	+ 0,8
Hallein	103	105	113	122	121	- 0,8
Salzburg-Umgebung	248	247	261	265	269	+ 1,5
St. Johann im Pongau	119	123	127	128	132	+ 3,1
Tamsweg	33	33	32	32	34	+ 6,3
Zell am See	160	160	161	163	167	+ 2,5
Land Salzburg	**918**	**926**	**951**	**969**	**984**	**+ 1,5**

Im vergangenen Jahr stieg die Auslastung der bestehenden Einrichtungen, sodass im Jahr 2024 landesweit 984 Personen in Werkstätten für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen unterstützt und betreut werden konnten.

Tabelle 5.21
Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
Männer	542	548	566	572	580	+ 1,4
Frauen	376	378	385	397	404	+ 1,8
Gesamt	**918**	**926**	**951**	**969**	**984**	**+ 1,5**

In der Tagesbetreuung und Beschäftigung waren in den vergangenen Jahren 41 % der betreuten Personen Frauen und 59 % Männer. Bei der Unterscheidung nach dem Alter zeigt sich, dass die größten Gruppen jene der 30- und 39-Jährigen sowie der 20- bis 29-Jährigen waren, allerdings stieg die Gruppe der über 60-jährigen in den letzen 5 Jahren deutlich an.

Tabelle 5.22
Unterstützte Personen nach Alter

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
bis 19 Jahre	42	47	48	41	43	+ 4,9
20 bis 29 Jahre	245	235	237	241	235	- 2,5
30 bis 39 Jahre	245	246	255	253	251	- 0,8
40 bis 49 Jahre	156	163	168	178	199	+ 11,8
50 bis 59 Jahre	171	163	171	174	164	- 5,7
60 Jahre und älter	59	72	72	82	92	+ 12,2
Gesamt	**918**	**926**	**951**	**969**	**984**	**+ 1,5**

Abbildung 5.6
Unterstützte Personen nach Geschlecht und Alter im Jahr 2024

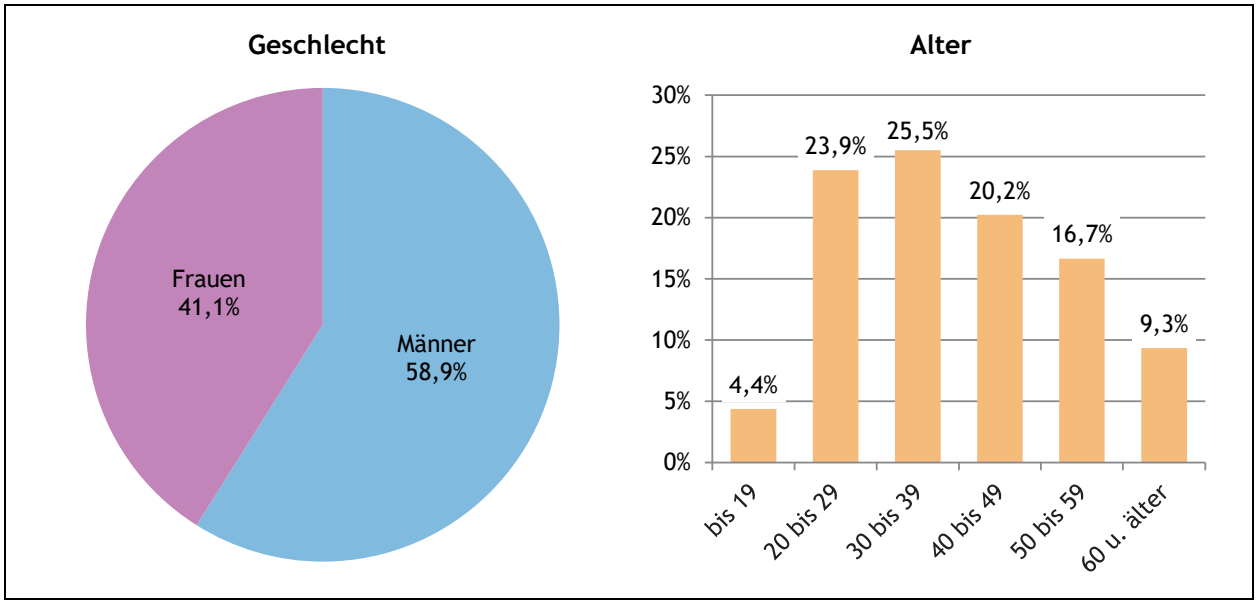

5.3.6 Wohnen mit und ohne Tagesstruktur

Die Wohneinrichtungen der Teilhabe/Behindertenhilfe bieten landesweit eine auf Teilhabe und Selbstbestimmung ausgerichtete Unterstützung an. Das Angebot der Wohneinrichtungen richtet sich an erwachsene Personen mit unterschiedlich intensiven Betreuungsbedarfen. Die Wohneinrichtungen bieten an mehr als 70 Standorten im ganzen Bundesland Salzburg eine bedarfsorientierte und abgestufte Unterstützung an, vom rund-um-die-Uhr vollbetreuten Wohnen bis hin zu teilbetreuten Wohnangeboten (auch in Form einer mobilen Wohnbetreuung). Einzelne Wohneinrichtungen haben innerhalb des Hauses Angebote für Tagesstruktur und Beschäftigung (Wohnen mit Tagesstruktur), in anderen Einrichtungen nutzen die Bewohnerinnen und Bewohner tagesstrukturierende Angebote außerhalb der Wohneinrichtungen (Wohnen ohne Tagesstruktur). Wohnangebote mit Tagesstruktur vor Ort richten sich überwiegend an eine Zielgruppe, welche intensiveren Betreuungsbedarf hat. Träger der Einrichtungen sind die Lebenshilfe Salzburg, die anderskompetent GmbH, die Caritas, das Diakoniewerk, Jugend am Werk Salzburg, das Land Salzburg (Konradinum) und die Provinzenz GmbH.

Wohnen mit Tagesstruktur bedeutet, dass das Wohnangebot für 24-Stunden-Betreuung ausgerichtet ist. Wohnen ohne Tagesstruktur richtet sich in der Regel an ein etwas jüngeres Klientel mit teilweise geringerem Betreuungsbedarf. In den vergangenen Jahren wurde jedoch primär Wohnen ohne Tagesstruktur (Leistungen wie teilbetreutes Wohnen oder mobil begleitetes Wohnen) erheblich ausgebaut (siehe auch Abschnitt 5.3.7).

Tabelle 5.23
Unterstützte Personen nach Bezirken

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
Salzburg-Stadt	227	224	245	246	251	+ 2,0
Hallein	92	87	90	94	103	+ 9,6
Salzburg-Umgebung	217	216	227	232	245	+ 5,6
St. Johann im Pongau	149	151	152	151	159	+ 5,3
Tamsweg	39	43	42	39	39	± 0,0
Zell am See	183	183	186	175	171	- 2,3
Land Salzburg	**907**	**904**	**942**	**937**	**968**	**+ 3,3**

Die Zahl der Personen, die in Wohneinrichtungen betreut wurden, belief sich im Jahr 2024 auf 968 Personen. 2024 wurden damit landesweit um 3,3 % mehr Personen betreut als ein Jahr zuvor, wobei es in den Bezirken Hallein, Salzburg-Umgebung und St. Johann im Pongau zu einem überdurchschnittlich starken Anstieg kam.

Tabelle 5.24
Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
Männer	500	502	525	520	541	+ 4,0
Frauen	407	402	417	417	427	+ 2,4
Gesamt	**907**	**904**	**942**	**937**	**968**	**+ 3,3**

In Wohneinrichtungen mit und ohne Tagesstruktur wurden in den vergangenen Jahren mehr Männer als Frauen betreut. Von 2023 auf 2024 fiel zudem der Anstieg bei den Männern mit 4,0 % stärker aus als bei den Frauen mit 2,4 %.

Tabelle 5.25
Unterstützte Personen nach Alter

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
bis 19 Jahre	27	17	16	24	30	+ 25,0
20 bis 29 Jahre	151	147	163	151	164	+ 8,6
30 bis 39 Jahre	195	197	211	210	196	- 6,7
40 bis 49 Jahre	156	160	161	157	185	+ 17,8
50 bis 59 Jahre	217	204	211	207	203	- 1,9
60 Jahre und älter	161	179	180	188	190	+ 1,1
Gesamt	**907**	**904**	**942**	**937**	**968**	**+ 3,3**

Hinsichtlich des Alters zeigt sich auch hier, dass das älter werdende Klientel (Altersgruppen 40 Jahre und älter) in den Einrichtungen konstant bei circa 60 % liegt. In neuen, ausdifferenzierteren Wohnangeboten (teilbetreutes Wohnen und mobil begleitetes Wohnen, Wohngemeinschaft Seekirchen) finden viele junge Menschen mit Behinderungen für sie passende Wohnsettings.

Abbildung 5.7
Unterstützte Personen nach Alter im Jahr 2024

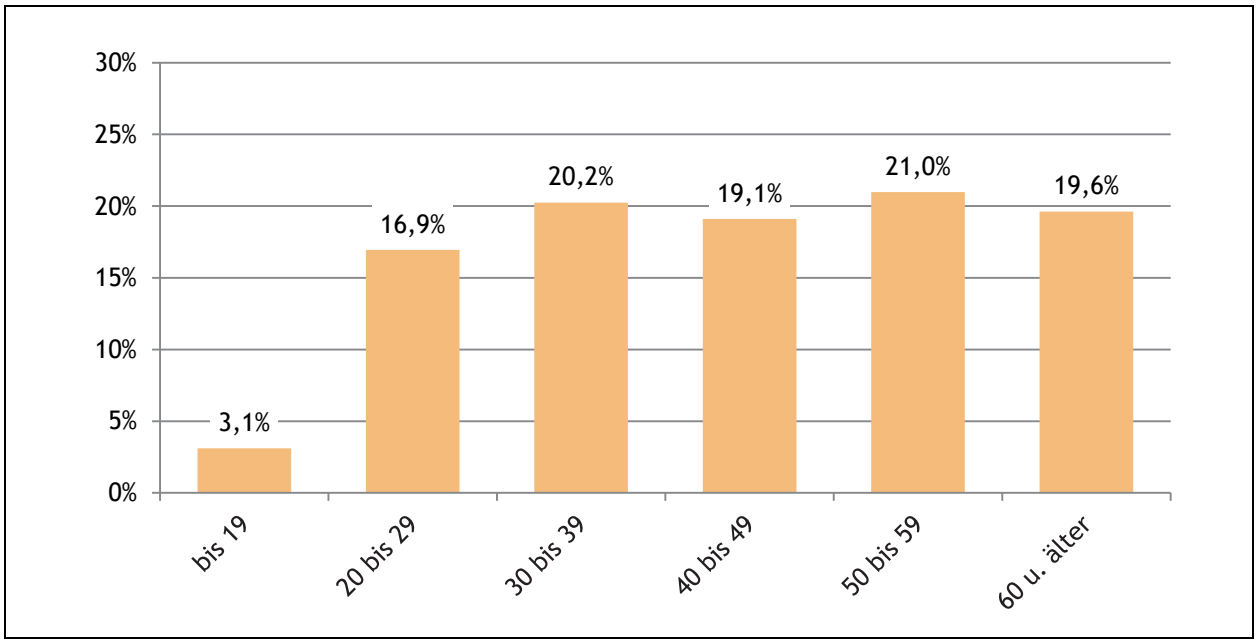

5.3.7 Plätze für voll- und teilbetreutes sowie mobil begleitetes Wohnen

In Salzburg unterscheidet man zwischen voll- und teilbetreuten Wohneinrichtungen. Als vollbetreute Wohnplätze werden Wohnangebote bezeichnet, die eine durchgängige Betreuung mit Nachtdiensten anbieten. Teilbetreute Wohnplätze gibt es in unterschiedlichen Konstruktionen – von betreuten Wohngemeinschaften bis hin zu mobil begleitetem Wohnen.

In Summe stieg die Zahl der Betreuungsplätze im Bereich Wohnen auf 836 Plätze (2023: 826 Plätze). Am Standort Stadt Salzburg der anderskompetent GmbH wurden 10 neue Wohnplätze (6 teilbetreute und 4 mobil betreute Wohnplätze) geschaffen. Der Anteil der teil- und mobilbetreuten Wohnplätze am Gesamtangebot beträgt nun 23,4 % (2015 lag er noch bei 12,6 %). Als Resultat entwickelt sich eine immer stärker ausdifferenzierte Betreuungslandschaft.

Die höhere Zahl der unterstützten Personen (beim Wohnen mit und ohne Tagesstruktur) gegenüber dem hier dargestellten Platzangebot für Menschen mit kognitiven und/oder mehrfachen Behinderungen ergibt sich aus der Fluktuation und der sofortigen Wiederbelegung frei gewordener Plätze beziehungsweise aufgrund von Wohnbetreuungen in anderen Bundesländern oder im Ausland.

Abbildung 5.8
Plätze für vollbetreutes, teilbetreutes und mobil begleitetes Wohnen für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen zum 31.12.2024

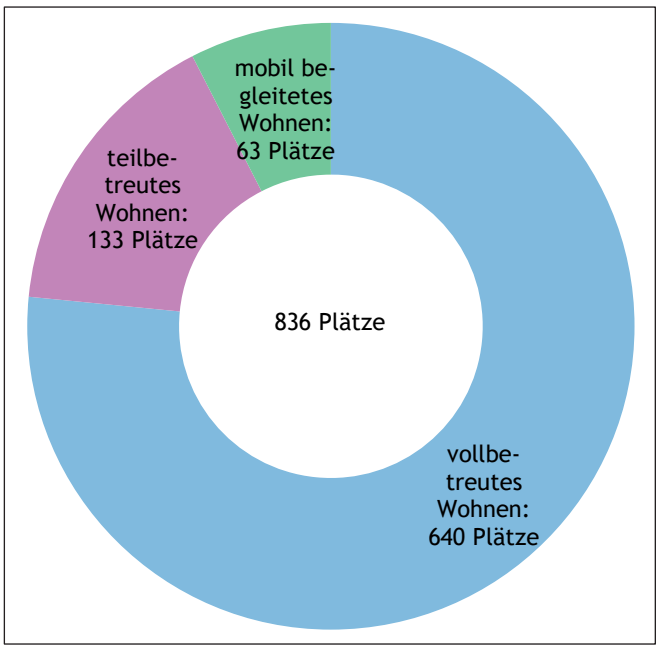

Vollbetreutes Wohnen wird von der Lebenshilfe Salzburg (alle Bezirke), der Provinzenz GmbH (Stadt Salzburg, Bezirk St. Johann im Pongau), der Caritas Salzburg (Bezirk Zell am See, Bezirk Salzburg-Umgebung), dem Diakoniewerk (Stadt Salzburg) dem Konradinum (Bezirk Salzburg-Umgebung) und von Jugend am Werk (Bezirk Salzburg-Umgebung) angeboten. Teilbetreute Wohnplätze bieten die Lebenshilfe Salzburg (in allen Bezirken), Jugend am Werk (Stadt Salzburg, Bezirk Salzburg-Umgebung), die anderskompetent GmbH (Bezirk Zell am See und Stadt Salzburg), die Provinzenz GmbH (Bezirk St. Johann im Pongau) und die Caritas Salzburg (Bezirk Zell am See) an. Mobil begleitetes Wohnen (teilweise auch als „Stützpunktwohnen“ bezeichnet) wird von dem Evangelischen Diakoniewerk Gallneukirchen (Stadt Salzburg), der anderskompetent GmbH (Stadt Salzburg, Bezirk Zell am See) der Lebenshilfe (Stadt Salzburg, Bezirk Salzburg-Umgebung, Bezirk St. Johann im Pongau) und Jugend am Werk (Stadt Salzburg, Bezirk Salzburg-Umgebung, Bezirk Hallein) angeboten.

5.4 Leistungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen

Die Teilhabe/Behindertenhilfe bietet nach dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ Unterstützungsleistungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen an. Diese werden ergänzend zu den medizinischen und sozialen Leistungen sowie zu den Förderungen anderer Kostenträger bereitgestellt (siehe dazu auch Kapitel 6 „Psychosozialer Dienst“). In den vergangenen Jahren wurde der Ausbau der Angebote in den südlichen Bezirken des Bundeslandes Salzburg vorangetrieben. Im Bereich der Angebote für Menschen mit psychischen Erkrankungen gibt es ein umfassendes Angebot von pauschalfinanzierten Leistungen (Zugang ohne behördliches Verfahren, siehe Abschnitt 5.4.5).

5.4.1 Wohneinrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen

Die Wohneinrichtungen für Personen mit psychischen Erkrankungen bieten im Bundesland Salzburg mit insgesamt 344 Plätzen an über 40 Standorten ein abgestuftes Unterstützungssystem mit unterschiedlichen fachlichen Schwerpunktsetzungen an; zum Beispiel:

- Einrichtungen mit zeitlicher Befristung
- Langzeiteinrichtungen
- Langzeiteinrichtungen mit intensiver Betreuung rund um die Uhr
- Wohnen mit stundenweiser Betreuung am Tag
- Ambulant betreutes Folgewohnen
- Stützpunktwohnen (Selbständiges Wohnen mit Betreuungsstützpunkt)[1]

Träger der Einrichtungen sind die Caritas Salzburg, der Verein Haus Michael, die Laube GmbH, die Pro Mente Salzburg, die Landesklinik St. Veit im Pongau und die Suchthilfe.

Tabelle 5.26
Unterstützte Personen nach Bezirken

	2020	2021	2022	2023	2024
Salzburg-Stadt	188	201	198	194	194
Hallein	14	15	19	22	18
Salzburg-Umgebung	30	29	34	34	35
St. Johann im Pongau	42	39	45	49	56
Tamsweg	9	11	13	13	12
Zell am See	44	38	31	41	47
Land Salzburg	**327**	**333**	**340**	**353**	**362**

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 362 Personen in den Wohneinrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen betreut. In den vergangenen Jahren wurde eine Reihe von Wohneinrichtungen für diese Zielgruppe neu geschaffen/ausgebaut (siehe auch Abschnitt 5.4.2), sodass 2024 um 35 Personen (+ 10,7 %) mehr betreut wurden als 2020.

Tabelle 5.27
Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2020	2021	2022	2023	2024
Männer	196	193	197	211	213
Frauen	131	140	143	142	149
Gesamt	**327**	**333**	**340**	**353**	**362**

[1] Stützpunktwohnen ist in den Fallzahlen der folgenden Tabellen des Abschnitts 5.4.1 nicht enthalten, sondern eine pauschalfinanzierte Leistung (siehe Tabelle 5.10).

Auch in Wohneinrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen werden mehr Männer als Frauen betreut. Knapp ein Drittel der unterstützten Personen entfiel auf die Gruppe der mindestens 60-Jährigen, deren Anteil in den letzten Jahren stetig angestiegen ist.

Tabelle 5.28
Unterstützte Personen nach Alter

	2020	2021	2022	2023	2024
bis 19 Jahre	6	3	5	4	6
20 bis 29 Jahre	38	43	49	50	47
30 bis 39 Jahre	53	63	56	58	52
40 bis 49 Jahre	63	57	50	58	58
50 bis 59 Jahre	78	75	80	76	84
60 Jahre und älter	89	92	100	107	115
Gesamt	**327**	**333**	**340**	**353**	**362**

Abbildung 5.9
Unterstützte Personen nach Geschlecht und Alter im Jahr 2024

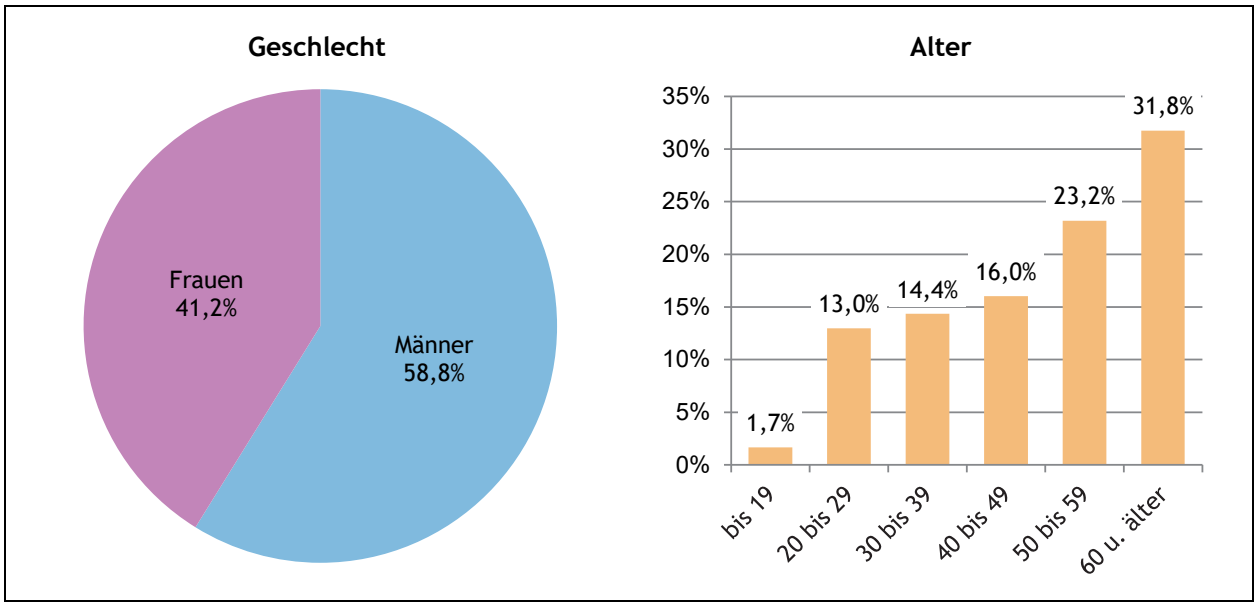

5.4.2 Plätze für voll- und teilbetreutes sowie mobil begleitetes Wohnen

Auch beim Wohnen für Menschen mit psychischen Erkrankungen wird zwischen vollbetreuten, teilbetreuten und mobil begleiteten Wohnplätzen unterschieden. In diesem Bereich ist der Anteil der teilbetreuten und mobil begleiteten Wohnplätze am Gesamtangebot (36 %) deutlich höher als bei den Wohnangeboten für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen.

In Summe stieg die Zahl der Betreuungsplätze im Bereich Wohnen für Menschen mit psychischen Erkrankungen 2024 auf 344 Plätze an (2023: 332 Plätze).

In diesem Jahr kamen 12 zusätzliche vollbetreute Wohnplätze in der Stadt Salzburg hinzu (siehe Abschnitt 5.10).

Die höhere Zahl der unterstützten Personen (bei den Wohneinrichtungen in Abschnitt 5.4.1) gegenüber dem hier dargestellten Platzangebot für Menschen mit psychischen Erkrankungen ergibt sich aus der Fluktuation und der sofortigen Wiederbelegung frei gewordener Plätze beziehungsweise aufgrund von Wohnbetreuungen in anderen Bundesländern oder im Ausland.

Abbildung 5.10
Plätze für vollbetreutes, teilbetreutes und mobil begleitetes Wohnen für Menschen mit psychischen Erkrankungen zum 31.12.2024

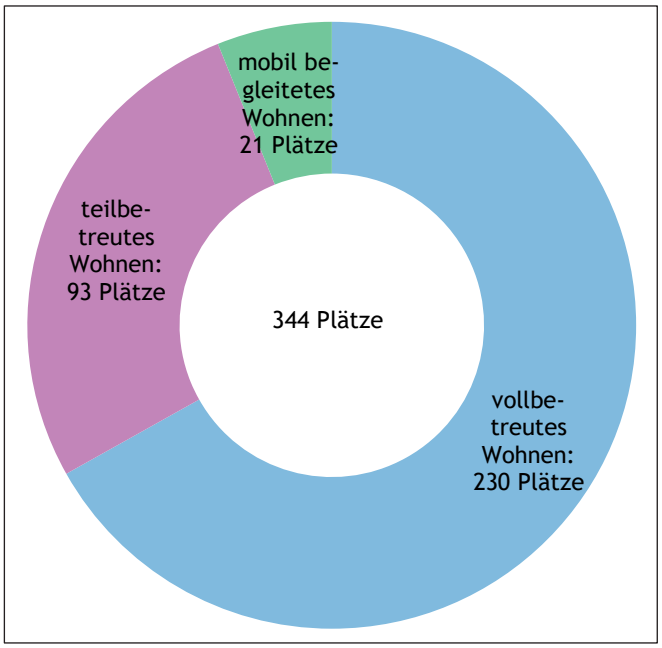

Teilbetreute und mobil begleitete Wohnangebote werden von der Laube GmbH, der Pro Mente Salzburg und der Caritas Salzburg angeboten. Vollbetreutes Wohnen für Menschen mit psychischen Erkrankungen bieten die Caritas Salzburg, die Laube GmbH, die Pro Mente Salzburg, die Suchthilfe, der Verein Haus Michael und die Landesklinik St. Veit im Pongau an.

5.4.3 Drogentherapie

Seitens der Teilhabe/Behindertenhilfe werden subsidiär zur Sozialversicherung langfristige stationäre Drogenentwöhnungsbehandlungen in Einrichtungen außerhalb des Bundeslandes Salzburg finanziert. Seit dem Jahr 2011 finanziert das Justizministerium Drogenentwöhnungsbehandlungen im Rahmen des § 39 Suchtmittelgesetz („Therapie statt Strafe“).

Tabelle 5.29
Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2020	2021	2022	2023	2024
Männer	25	26	32	47	45
Frauen	4	8	12	13	15
Gesamt	**29**	**34**	**44**	**60**	**60**

2024 nahmen wie bereits im Jahr 2023 60 Personen eine Langzeitdrogentherapie in Anspruch. Die niedrigen Fallzahlen in den Jahren 2020 und 2021 waren durch die Covid-19-Pandemie bedingt. Der Großteil der teilnehmenden Personen waren Männer im Alter zwischen 20 und 39 Jahren.

5.4.4 Beschäftigung, Tageszentren und Klubeinrichtungen

Für Menschen mit psychischen Erkrankungen werden folgende pauschalfinanzierte Leistungen von freien Trägern angeboten:

Beschäftigungseinrichtungen
Die Beschäftigungsprojekte stellen landesweit Beschäftigungsplätze, vor allem im Bereich der Produktion und Dienstleistung, zur Verfügung. In den Beschäftigungsprojekten teilen sich mehrere Personen einen Arbeitsplatz, die Arbeitsintensität kann flexibel gestaltet werden. Neben der Beschäftigung haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch die Möglichkeit, psychosoziale Unterstützungsangebote und Freizeitangebote in Anspruch zu nehmen.

Beschäftigungsprojekte (Laube GmbH und Pro Mente)
- Laube Pro Salzburg
- Laube Pro Tennengau
- Laube Pro Pongau
- Laube Pro Pinzgau
- Laube Pro Lungau
- Pro Mente - Reflex Elsbethen (mit weiteren Standorten in der Stadt Salzburg)

Im Jahr 2024 waren 269 Personen (2023: 283 Personen) in den verschiedenen Beschäftigungseinrichtungen tätig. Im Bezirk Tamsweg können auch angrenzende Einrichtungen in der Steiermark (Murau) genutzt werden.

Tageszentren und Klubeinrichtungen
Tageszentren und Klubeinrichtungen bieten Personen mit psychischen Erkrankungen verschiedene Angebote zu Themen wie Bildung, Gesundheit, Kunst, Kultur, usw. an. Teilweise gibt es auch die Möglichkeit, stundenweise ein Beschäftigungsangebot in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus erfolgt eine Unterstützung in sozialen Angelegenheiten und die Durchführung von gesundheitsfördernden Maßnahmen. Die Angebote können individuell, je nach Bedarf, genutzt werden:
- Der Verein Angehörige helfen Angehörigen (AhA) führt in der Stadt Salzburg das Kommunikationszentrum „OASE“.
- Sozialzentrum Harmogana
  Im Sozialzentrum Harmogana finden Personen, hauptsächlich mit psychischen Erkrankungen, entsprechende tagesstrukturierende Angebote und erhalten Unterstützung in sozialen und gesundheitlichen Angelegenheiten. Darüber hinaus gibt es ein eigenes Club-Angebot. Das Sozialzentrum befindet sich in der Stadt Salzburg.
- Tageszentrum Stadt Salzburg (Laube GmbH)
- Tageszentrum St. Johann (Laube GmbH)
- Tageszentrum Zell am See (Laube GmbH)
- Tageszentrum Tamsweg (Laube GmbH)

In den Tageszentren beziehungsweise Klubeinrichtungen wurden 2024 insgesamt 469 Personen (2023: 481 Personen) regelmäßig betreut.

Tabelle 5.30
Betreute Personen in Beschäftigungseinrichtungen und Tageszentren/Klubeinrichtungen

	2020	2021	2022	2023	2024
Beschäftigungseinrichtungen	248	268	283	286	269
Tageszentren/Klubeinrichtungen	406	420	458	481	469

5.4.5 Weitere ambulante und mobile Betreuungsangebote (pauschalfinanzierte Leistungen)

Ambulante Krisenintervention (Pro Mente Salzburg)
Die ambulante Krisenintervention bietet für Personen in akuten seelischen Krisen, unabhängig von deren Entstehungshintergrund, im gesamten Bundesland Salzburg eine telefonische Hotline rund um die Uhr und an drei Standorten ambulante Beratungsgespräche an, und zwar in:
- Stadt Salzburg
- St. Johann im Pongau
- Zell am See

2024 zählte die ambulante Krisenintervention 14.415 Kontakte (2023: 14.026 Kontakte).

Psychiatrische Übergangsbetreuung (nach stationärem Aufenthalt, Salzburger Landeskliniken)
Die Übergangsbetreuung begleitet Personen mit psychischen Erkrankungen nach einem stationären Aufenthalt in der Christian-Doppler-Klinik. Die betroffenen Personen – im Jahr 2024 waren es 175 (2023: 215 Personen) - werden im Rahmen der Entlassung begleitet und in der ersten Zeit zu Hause betreut.

Psychosoziales Beratungs- und Versorgungszentrum für Kinder und Jugendliche (Land Salzburg)
Das Psychosoziale Beratungs- und Versorgungszentrum für Kinder und Jugendliche bietet für das Land Salzburg eine niederschwellige, vernetzte Behandlung und Beratung für Kinder und Jugendliche mit psychischen Erkrankungen. 2024 gab es 4.152 Kundenkontakte (Diagnostik, Beratung, Therapie) zu einzelnen Kindern und Jugendlichen (2023: 3.622 Kontakte).

Ambulante psychosoziale Rehabilitation (Volkshilfe GmbH)
Die ambulante psychosoziale Rehabilitation ist ein zeitlich intensiver mobiler Betreuungsdienst mit einer befristeten Betreuungsdauer, an den Standorten:

- Stadt Salzburg (für Zentralraum)
- Bischofshofen (für Pongau, Pinzgau, Lungau)

Die Betreuung findet zumeist im eigenen Wohnraum statt. Die Leistung wird in allen Bezirken angeboten. 2024 wurden 180 Klientinnen und Klienten mit Leistungsstunden betreut (2023: 191 Personen).

Ambulante Drogenberatung (Suchthilfe GmbH)
Die ambulante Drogenberatung bietet in ihren Beratungsstellen (und teilweise auch in Krankenhäusern und Haftanstalten) für drogenabhängige und suchtgefährdete Jugendliche, Erwachsene und deren Angehörige oder andere Bezugspersonen Hilfestellungen an. Die ambulante Drogenberatung gibt es in:

- Stadt Salzburg
- St. Johann im Pongau
- Zell am See
- Tamsweg (stundenweise Beratung)

2024 wurden 653 Personen im Rahmen der Drogenberatung beraten (2023: 705 Personen).

Zudem wurde 2024 erstmals die Leistung baseCamp Mobil finanziert. Für die Leistung steht ein Bus zur Verfügung, der in einem wöchentlich wiederkehrenden Rhythmus unterschiedliche Standorte in Stadt und Land Salzburg anfährt und dort Sucht-, Sozial- und Gesundheitsbezogene Leistungen und Beratungen anbietet. 2024 wurden 458 Personen beraten.

Intensivbetreuung (für psychisch kranke Haftentlassene, Neustart)
Ein Angebot, welches die Behindertenhilfe für Menschen mit psychischen Erkrankungen anbietet, ist die Intensivbetreuung für Haftentlassene mit psychischen Problemen.

2024 wurden 67 Personen betreut (2023: 53 Personen).

Suchtprävention (Akzente Salzburg)
Akzente Salzburg bietet suchtpräventive Angebote und Projekte im gesamten Bundesland für Kinder und Jugendliche in ihren altersspezifischen Lebensumfeldern an. Weiters beinhaltet die Angebotspalette auch Bildungs- und Informationsangebote, die sich vor allem an Berufsgruppen sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren richtet, die aktiv und kontinuierlich am Entwicklungsgeschehen von Kindern und Jugendlichen beteiligt sind.

Bei der Suchtprävention (vorwiegend Direktkontakte) gab es 2024 insgesamt 3.046 Kontakte (2023: 3.114 Kontakte).

Nachsorgegruppen für Alkohol- und Spielsuchtabhängige (Suchthilfe GmbH)
Zur Vermeidung von Rückfällen bietet die Suchthilfe Salzburg Nachsorgegruppen in der Stadt Salzburg, in Bischofshofen, Mittersill und Tamsweg an.

2024 nahmen 591 Personen (2023: 632) an diesen Nachsorgegruppen teil.

Gruppenangebote für Menschen mit Alkoholproblemen (Koko GmbH)
Der Verein Koko bietet Gruppentherapien für Männer (Oberndorf) und Frauen (Salzburg) mit Alkoholproblemen an, die 2024 von 38 Personen (2023: 37 Personen) besucht wurden.

Ambulante Wohnbetreuung
Die Ambulante Wohnbetreuung unterstützt Menschen mit psychischen Erkrankungen im eigenen privaten Wohnraum um die Wohn- und Lebenssituation zu stabilisieren. Die Betreuung erfolgt in Abstimmung mit dem Psychosozialen Dienst des Landes (PSD), der für die Zuweisung zuständig ist. Im Auftrag des Landes erbringen die Laube GmbH und die Pro Mente GmbH diese Leistung im gesamten Bundesland. 2024 wurden 69 Personen betreut.

Tabelle 5.31
Weitere ambulante und mobile Betreuung (pauschalfinanzierte Leistungen)

	2020	2021	2022	2023	2024
Ambulante Krisenintervention[1]	12.011	13.236	13.687	14.026	14.415
Psychiatrische Übergangsbetreuung	239	211	186	215	175
Psychosoziales Versorgungs- und Beratungszentrum für Kinder und Jugendliche[1]	1.812	2.094	3.276	3.622	4.152
Ambulante psychosoziale Rehabilitation	166	178	187	191	180
Ambulante Drogenberatung	649	654	646	705	653
Intensivbetreuung für psychisch kranke Haftentlassene	89	63	46	53	67
Suchtprävention[1]	1.246	1.605	2.966	3.114	3.046
Nachsorgegruppe für Alkoholkranke	368	550	611	632	591
Gruppenangebote für Menschen mit Alkoholproblemen	32	29	40	37	38
Ambulante Wohnbetreuung					69

[1] Betreuungskontakte einschließlich Mehrfachnennungen

5.5 Persönliche Assistenz im Privatbereich

Nach einem zweijährigen Pilotprojekt wurde die Persönliche Assistenz 2019 in einen Regelbetrieb übergeführt und mit einer Ausweitung der Leistung begonnen. Ziel der Persönlichen Assistenz ist die Stärkung der Selbstbestimmung und die unabhängige Lebensführung von Menschen mit Behinderungen.

Persönliche Assistenz kann von Menschen mit körperlichen, kognitiven/mehrfachen Behinderungen und auch von Menschen mit psychischen Erkrankungen in Anspruch genommen werden. Die Leistung richtet sich an Personen im Alter von 18 bis 65 Jahren im eigenen Haushalt. Die Assistenznehmenden erhalten – je nach individuellem Bedarf – monatliche Assistenzstunden, die sie in Form eines Dienstleistermodells (Caritas oder Lebenshilfe) oder in Form eines Arbeitgebermodells (Assistenznehmende stellen selbst Assistentinnen und Assistenten an) in Anspruch nehmen können. Die Assistenznehmenden leiten dabei ihre Assistentinnen und Assistenzen selbst bei allen notwendigen Tätigkeiten direkt an.

Auf Grundlage einer Förderrichtlinie des Bundes (Richtlinie für die Gewährung von Förderungen nach § 33 des Bundesbehindertengesetzes zur Harmonisierung der Persönlichen Assistenz) wurde für das Jahr 2023 ein Fördervertrag zwischen dem Bund und dem Land Salzburg geschlossen. Darin ist die Mitfinanzierung des Bundes an der Persönlichen Assistenz im Privatbereich geregelt. Auch für 2024 ist der der Abschluss eines Fördervertrages (rückwirkend) geplant.

Tabelle 5.32
Assistenznehmerinnen und -nehmer nach Assistenzform sowie geleistete Assistenzstunden

	2020	2021	2022	2023	2024
Dienstleistermodell[1]	**22**	**29**	**42**	**53**	**56**
davon Caritas	12	11	11	14	18
davon Lebenshilfe	10	18	25	16	38
Arbeitgebermodell	**6**	**6**	**6**	**5**	**5**
Gesamt	**28**	**35**	**48**	**58**	**61**
Geleistete Assistenzstunden im Jahr	62.635	76.841	81.021	96.304	105.642

[1] einschließlich Assistenznehmerinnen und -nehmer ohne bestimmten Dienstleister.

Tabelle 5.33
Assistenznehmerinnen und -nehmer nach Bezirken

	2020	2021	2022	2023	2024
Salzburg-Stadt	17	21	28	30	32
Salzburg-Umgebung	6	6	11	13	14
Hallein	0	0	0	4	4
St. Johann im Pongau	2	4	4	6	6
Tamsweg	1	3	3	3	3
Zell am See	2	1	2	2	2
Land Salzburg	**28**	**35**	**48**	**58**	**61**

Seit Beginn des Regelbetriebs 2019 stieg die Zahl der verrechneten Assistenzstunden von 36.872 auf 105.642 Stunden an. Der größte Teil der Assistenznehmer und Assistenznehmerinnen lebt in der Stadt Salzburg und im Bezirk Salzburg-Umgebung.

Abbildung 5.11
Assistenznehmerinnen und -nehmer nach Geschlecht und Art der Behinderung 31.12.2024

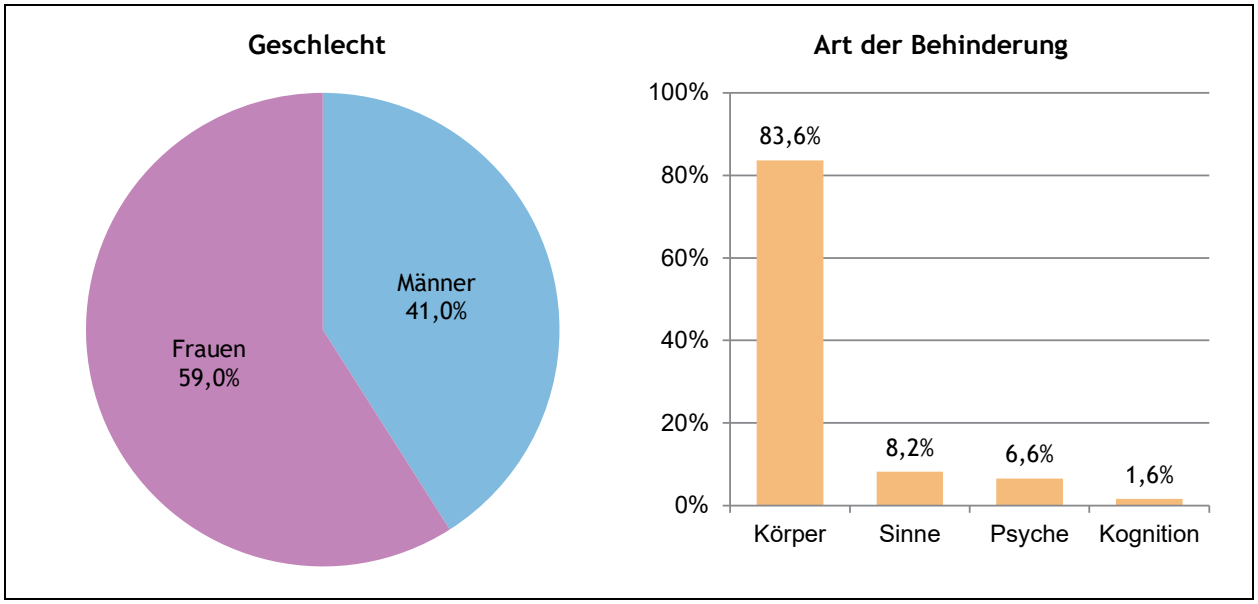

5.6 Lohnkostenzuschüsse und Arbeitstraining

5.6.1 Lohnkostenzuschüsse

Im Rahmen der Teilhabe/Behindertenhilfe werden für Beschäftigte mit Behinderungen (Personen mit körperlichen, kognitiven und mehrfachen Behinderungen, Personen mit psychischen Erkrankungen) mittels Lohnkostenzuschüsse Arbeitsplätze in der freien Wirtschaft gesichert, aber auch in speziellen Unternehmen und Einrichtungen wie

- GWS - Geschützte Werkstätten, Integrative Betriebe Salzburg GmbH,
- Salzburger Landeskliniken

Im Rahmen der Pauschalfinanzierung werden bei den SALK (Salzburger Landeskliniken) und den GWS (Geschützte Werkstätten) für rund 430 Arbeitsplätze Zuschüsse gewährt.

Tabelle 5.34
Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2020	2021	2022	2023	2024
Männer	93	63	57	59	55
Frauen	73	36	36	33	26
Gesamt	**166**	**99**	**93**	**92**	**81**

Bereits 2016 wurde im Bereich der Lohnkostenzuschüsse eine Vereinbarung zur Pauschalfinanzierung mit den Salzburger Landeskliniken geschlossen. Dabei wird anstelle von Einzelfallverfahren eine Pauschalfinanzierung gewährt (Verwaltungsvereinfachung). 2018 wurde eine ähnliche Vereinbarung auch mit den GWS - Geschützte Werkstätten, Integrative Betriebe Salzburg GmbH abgeschlossen. Einige Einrichtungen (zum Beispiel Projekte der Laube GmbH und der Pro Mente GmbH) wurden in ein anderes Finanzierungssystem übergeführt, wodurch sich der Rückgang der Lohnkostenzuschüsse im Jahr 2021 erklärt.

2024 wurde 81 Personen Lohnkostenzuschüsse in einem Einzelfallverfahren gewährt, mehr als zwei Drittel davon waren Männer.

Tabelle 5.35
Unterstützte Personen nach Alter

	2020	2021	2022	2023	2024
bis 29 Jahre	46	29	25	29	29
30 bis 39 Jahre	30	26	26	24	24
40 bis 49 Jahre	36	16	18	17	8
50 bis 59 Jahre	48	22	21	19	17
60 Jahre und älter	6	6	3	3	3
Summe	**166**	**99**	**93**	**92**	**81**

Bei den Lohnkostenzuschüssen wurden 2024 knapp zwei Drittel an Personen im Alter von unter 40 Jahren ausbezahlt.

Abbildung 5.12
Unterstützte Personen nach Geschlecht und Alter im Jahr 2024

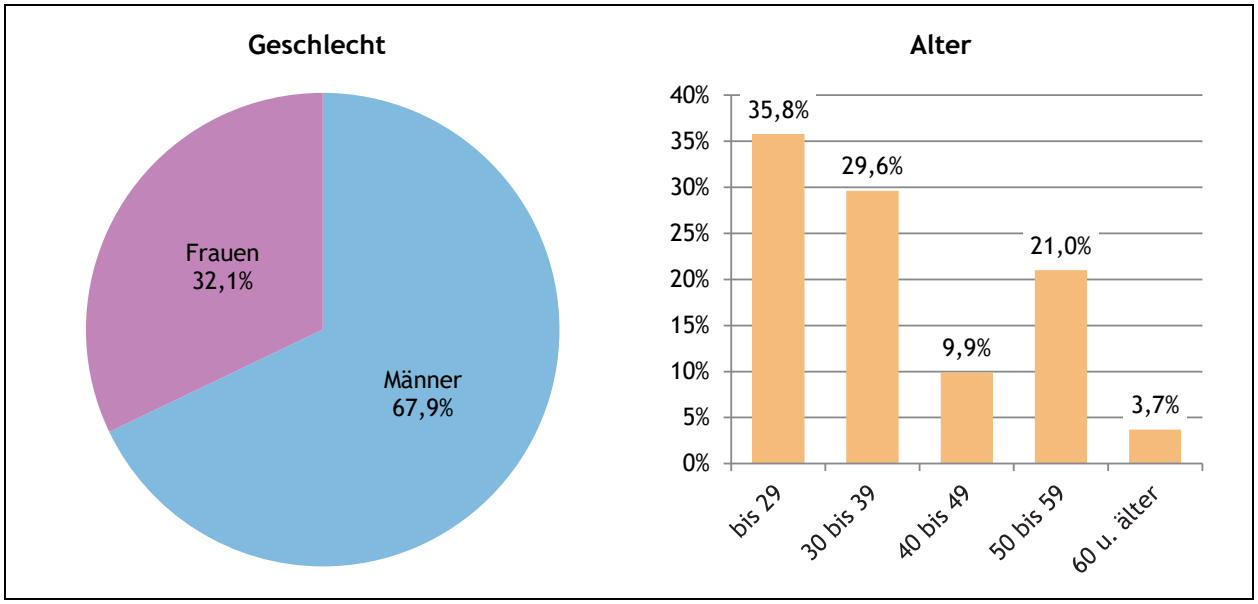

Tabelle 5.36
Unterstützte Personen nach Bezirken

	2020	2021	2022	2023	2024
Salzburg-Stadt	39	21	18	25	22
Hallein	30	16	18	16	13
Salzburg-Umgebung	21	16	17	14	10
St. Johann im Pongau	45	25	21	19	18
Tamsweg	13	11	10	7	7
Zell am See	18	10	9	11	11
Land Salzburg	**166**	**99**	**93**	**92**	**81**

5.6.2 Arbeitstraining

Die Angebote im Bereich des Arbeitstrainings für Menschen mit psychischen Erkrankungen werden großteils von anderen Kostenträgern finanziert (Arbeitsmarktservice, Pensionsversicherungsanstalt, Sozialministeriumservice). Bei folgenden Einrichtungen im Bundesland Salzburg erfolgte 2024 eine Finanzierung im Rahmen der Teilhabe/Behindertenhilfe:

- Arbeitstrainingszentrum der Pro Mente Salzburg (Standorte Siezenheim, Großgmain, Bergheim, Saalfelden, Zell am See, St. Veit, Bischofshofen, Mühlbach und Bad Hofgastein)
- rwsanderskompetent (Standort Stadt Salzburg)

Tabelle 5.37
Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2020	2021	2022	2023	2024
Männer	26	30	33	21	28
Frauen	25	33	36	30	32
Gesamt	**51**	**63**	**69**	**51**	**60**

In den vergangenen fünf Jahren wurden zwischen 50 und 70 Personen durch Arbeitstrainings unterstützt, wobei in der Regel die Zahl der unterstützten Männer ähnlich hoch war wie die Zahl der unterstützten Frauen. Leistungen des Arbeitstrainings werden nur dann seitens der Teilhabe/Behindertenhilfe finanziert, wenn andere zunächst zuständige Kostenträger aus bestimmten Gründen (fehlende Anwartszeiten, etc.) nicht finanzieren können.

5.7 Zuschüsse für Wohnraumadaptierung, PKW-Ankauf, PKW-Umbauten und Pflegehilfsmittel

5.7.1 Unterstützungsstelle für Kriegsopfer und Menschen mit Behinderungen

Die Unterstützungsstelle kann Zuschüsse an bedürftige Kriegsopfer, an Personen mit erheblichen altersbedingten Einschränkungen und an Menschen mit einer dauernden und wesentlichen Beeinträchtigung im Sinne des Salzburger Teilhabegesetzes gewähren.

Zuschüsse können unter anderem beantragt werden für:

- **behindertengerechte Adaptierung von Wohnraum** (zum Beispiel barrierefreien Badumbau, Stuhl/Plattform-Treppenlift, Personenlift, Rampen, Handläufe, Türverbreiterung, Küchenumbau)
- **Mobilitätshilfen** (zum Beispiel Elektrorollstuhl, Behindertenfahrzeug, PKW samt behinderungsbedingten Umbauten wie zum Beispiel Rampe in den Kofferraum, Drehsitz, Verladesystem, Handbediengerät für Gas und Pedal)
- **Hilfsmittel und Pflegehilfsmittel** zur Erleichterung der Pflege (zum Beispiel Pflegebett, Patientenlifter, Badewannenlift, Aufstehhilfe, Treppenraupe, Treppensteiger, Bewegungstrainer, Transferhilfsmittel, Adaptierungen bei Rollstuhl wie zum Beispiel Verlängerung der Schiebegriffe für die Begleitperson, Antrieb- und Bremshilfen)
- **Technische Hilfsmittel** für Personen mit Hör- oder Sehbehinderungen
- **Nur für Kriegsopfer (nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz):** Allgemeine Unterstützung, Sterbekostenbeitrag sowie Wohnkostenzuschuss

2024 wurden in der Unterstützungsstelle 1.275 Anträge bearbeitet, in 871 Fällen kam es zu einer Förderung. Ablehnungen erfolgen aufgrund von zu hohem Haushaltseinkommen, weil die Hilfsmittel bereits vor Bewilligung einer Förderung angekauft wurden oder weil bestimmte Hilfsmittel beantragt wurden, die nicht von der Richtlinie umfasst sind und/oder nicht zweckmäßig sind. Zudem versterben immer wieder Antragsteller im laufenden Verfahren. Der Gesamtbetrag aller geleisteten Zuschüsse lag im Jahr 2024 bei 764.892 Euro. Die Bandbreite der Zuschüsse liegt zwischen mehreren hundert Euro zum Beispiel für Badelifter oder technische Hilfsmittel für Personen mit Hörbehinderungen bis zu mehreren tausend Euro für Wohnraumadaptierungen oder Plattformtreppenliften. Eine große Zahl der Hilfsmittel sind Pflegebetten, die in der Regel aus den vom Land beauftragten Depots bei den Sanitätshäusern Tappe, Lambert oder Aigner Reha Technik verliehen werden, solange die Personen die Pflegebetten benötigen.

Die meisten Zuschüsse werden für Pflegehilfsmittel (vor allem Pflegebetten und Patientenlifter) und für Wohnadaptierungen (insbesondere Badumbauten) geleistet. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt einen deutlichen Anstieg, der sich auch darin begründet, dass viele Antragsteller sehr rasch aus dem Krankenhaus in die häusliche Pflege entlassen werden und dort ohne unterstützende Hilfsmittel nicht adäquat betreut werden können.

Tabelle 5.38
Zuschüsse nach Art der Hilfeleistung

	2020	2021	2022	2023	2024
Hilfsmittel und pflegerische Hilfsmittel	332	318	465	478	664
Wohnraumadaptierungen	121	174	134	113	137
PKW-Ankauf und PKW-Adaptierungen	30	33	41	29	24
Technische Hilfsmittel für Menschen mit Hörbehinderungen	22	42	37	30	40
Finanzielle Unterstützungen für bedürftige Kriegsopfer	17	17	11	19	6
Sonstiges	3	4	1		
Gesamt	**525**	**588**	**689**	**669**	**871**

Insgesamt wurden 2024 1.275 Anträge bei der Unterstützungsstelle eingebracht, davon wurden mehr als zwei Drittel der Anträge von Personen im Alter von mindestens 70 Jahren gestellt. Aber auch bei jungen Personen mit Behinderungen (in vielen Fällen noch Kinder und Schulkinder) sind oftmals sehr aufwendige Adaptierungen im Haushalt notwendig, um die Betreuung zu Hause für die Angehörigen zu erleichtern.

Tabelle 5.39
Zahl der eingebrachten Anträge nach Alter

	2022	2023	2024
bis 19 Jahre	43	43	48
20 bis 49 Jahre	115	103	113
50 bis 69 Jahre	203	210	255
70 Jahre und älter	658	794	859
Gesamt	**1.019**	**1.150**	**1.275**

5.7.2 Soziale Dienste

Für die Zielgruppe der Menschen mit Behinderungen mit dem Status „Begünstigt behindert“ können Kostenzuschüsse für PKW-Ankäufe und für Wohnraumadaptierungen geleistet werden. Im Jahr 2024 wurden sechs Personen Zuschüsse für PKW-Ankäufe gewährt. Drei Personen erhielten Zuschüsse für Wohnraumadaptierungen. Siehe dazu Tabelle 5.7 „Einzelleistungen nach Art“ unter Abschnitt 5.2.2.

5.8 Fahrdienste für Menschen mit Behinderungen

Fahrdienste für Menschen mit Behinderungen werden im Rahmen der Teilhabe/Behindertenhilfe 2023 von folgenden Organisationen durchgeführt:

- Rotes Kreuz
- Arbeiter- und Samariterbund
- Taxidienste

Taxigutscheine, die vom Land Salzburg und dem Magistrat Salzburg finanziert werden, können bei verschiedenen Taxiunternehmen eingelöst werden. Die Aushändigung der Gutscheine erfolgt durch den Magistrat Salzburg.

5.9 Ferienbetreuungsaktionen, Erholungsurlaube, Freizeit- und Beratungsangebote

5.9.1 Ferienbetreuungsaktionen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Einzelne Träger der Teilhabe/Behindertenhilfe sowie diverse Anbieter organisieren, meist im Sommer, Erholungsaktionen. Folgende Träger haben 2023 Erholungsaktionen angeboten:

- Lebenshilfe Salzburg – Kinderferienaktion plus und integrative Ferienbetreuung
- Caritas Salzburg – inklusive Feriencamps in Elsbethen, im Lungau und in der Stadt Salzburg.
- Elterninitiative Sabine Seidl
- Verein Einherzen
- Verein Pfifferlingplatz

5.9.2 Erholungsurlaube für Menschen mit Behinderungen

Darüber hinaus ermöglicht das Land Salzburg Menschen mit Behinderungen, entweder individuell oder in Gruppen (Erwachsene und Kinder) mit Begleitung einen kostenlosen Sommerurlaub in zwei speziell ausgestatteten Hotels im Bundesland Salzburg zu verbringen (Gasthof Bad Hochmoos in St. Martin bei Lofer und Simonyhof in Radstadt). Die Organisation der Erholungsurlaube des Landes wird von der Volkshilfe Salzburg Dienstleistungs-GmbH durchgeführt. Insgesamt nahmen im Jahr 2024 - inklusive Begleitpersonen - 127 Menschen daran teil.

5.9.3 Freizeit- und Beratungsangebote

Im Rahmen der Dienste zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für Menschen mit Behinderungen waren 2023 folgende Einrichtungen tätig:

- ARBOS – Gesellschaft für Musik und Theater: Gehörlosentheater
- Behindertensportverband Salzburg
- Club Mobil
- Freizeitassistenz der Volkshilfe GmbH
- Hörbücherei des Österreichischen Blindenverbandes
- Österreichischer Zivilinvalidenverband Landesgruppe Salzburg
- Peer Center Salzburg
- Salzburger Blinden- und Sehbehindertenverband
- Theater ecce
- Verband der Gehörlosenvereine im Lande Salzburg
- Verein AhA – Angehörige helfen Angehörigen
- Verein knack:punkt – Selbstbestimmt Leben Salzburg
- Verein Active
- Katholische Aktion der Erzdiözese Salzburg – Inklusive Praxis

5.10 Ausbau, Veränderungen und Entwicklungen

Für alle angeführten Leistungen gilt, dass die Kostentragung durch das Land Salzburg auf Grundlage des Salzburger Teilhabegesetzes erfolgt.

Ambulante Wohnbetreuung im gesamten Bundesland (Laube GmbH und Pro Mente GmbH)
Im Jahr 2024 ist es gelungen, in einer schrittweisen Umsetzung mit den beiden Trägern Laube GmbH und Pro Mente GmbH das Angebot der „ambulanten Wohnbetreuung“ für Menschen mit psychischen Erkrankungen (inklusive Suchterkrankungen) im gesamten Bundesland in Betrieb zu nehmen. Grundlage dafür ist eine klare Leistungsbeschreibung (Produkt), die vom Land entwickelt wurde, weil ein hoher Bedarf dafür festgestellt wurde und die derzeit bestehenden Betreuungsmöglichkeiten im privaten Wohnbereich (Angebote des psychosozialen Dienstes (PSD) und der integrierten Versorgung durch die Kliniken (IVS CDK Salzburg und IVS Psychiatrie Schwarzach) oder auch Haushaltshilfe) nicht in diesem wöchentlichen Ausmaß und nicht mit diesem spezifischen Leistungsumfang bereitstehen.

Bei der ambulanten Wohnbetreuung werden die erwachsenen Betroffenen in ihrem privaten Wohnumfeld je nach ihren individuellen Bedürfnissen zwei bis vier Stunden pro Woche durch qualifiziertes Personal betreut. Die Betroffenen erhalten Unterstützung bei der Alltagsbewältigung, bei Behördengängen, in Konflikt- und Krisensituationen, soziale Beratung, Anregung zu Freizeitaktivitäten und Unterstützung zur Aufrechterhaltung der Adhärenz zu laufenden Behandlungen.

Der Aufbau wurde so gestaltet, dass mit Juni 2024 in den Bezirken Pongau und Pinzgau gestartet wurde, ab September im Lungau und im Januar 2025 im Tennengau. In diesen vier Bezirken erbringt die Laube GmbH die Leistung. Im Ballungsraum ist die Pro Mente GmbH im Auftrag des Landes tätig und hat mit der ambulanten Wohnbetreuung mit September 2024 in der Stadt Salzburg und im Flachgau begonnen.

Voraussetzung für den Zugang zu dieser Leistung ist es, dass der Psychosoziale Dienst des Landes (PSD) zuweist. Der PSD kennt die Personen und kann daher fachlich abschätzen, welches regelmäßige Betreuungsausmaß notwendig ist und welche Betreuungsziele relevant sind.

Genaue Informationen dazu können auf den Homepages der beiden Träger Laube GmbH und Pro Mente Salzburg GmbH nachgelesen werden. Beim PSD des Landes können sich betroffene Personen mit psychischen Erkrankungen ebenso über dieses Leistungsangebot informieren.

Arbeitstrainingsplätze (Pro Mente GmbH) – Erhöhung der vom Land finanzierten Plätze
Ziel des Arbeitstrainingszentrums ist die berufliche und soziale Integration von Menschen mit psychischen Erkrankungen. Die an verschiedenen Standorten (in mehreren Bezirken) vorhandenen Trainingsbereiche umfassen Produktion, Büroarbeiten, Holz und Textilarbeiten und Einzelhandels-, Café- und Kantinenbetriebe. Das Land hat die Finanzierung von bisher 12 Plätzen (für 2023) auf 14 Plätze im Jahr 2024 erhöht, um dem steigenden Bedarf besser gerecht zu werden (Ausblick 2025: 17 Plätze). Das Arbeitszentrum der Pro Mente GmbH umfasst eine deutlich höhere Anzahl an Arbeitstrainingsplätzen, die hauptsächlich aus Mitteln der Pensionsversicherung und des Arbeitsmarktes finanziert werden.

Standort Traunstraße in der Stadt Salzburg (Stadtteil Aigen): Teilbetreute Wohnangebote und neues Café Aigensinn als Ausbildungsstandort für Jugendliche mit Behinderungen (anderskompetent gmbh)
Am bisherigen Standort, der als Teil der rwanderskompetent Menschen mit Behinderungen in einer Werkstatt beschäftigt (Erdgeschoß), wurde durch einen umfassenden Umbau ein Obergeschoß mit neuen Wohneinheiten errichtet. Hier wird Menschen mit Behinderungen eine Wohnbetreuung ermöglicht, die zwar recht selbständig sind, aber ohne eine regelmäßige wöchentliche Betreuung die Alltags- und Freizeitgestaltung nicht gänzlich alleine schaffen. Am Standort wurde eine Wohngruppe mit vier Plätzen errichtet (teilbetreutes Wohnen). Weitere sechs Kleinwohnungen wurden geschaffen mit folgenden Modellen:

- zwei teilbetreute Wohnungen, was bedeutet, dass der Träger die Mietkosten trägt und die betreute Person dort (vom Träger bereitgestellte) Verpflegung und Betreuung (sozialpädagogische Begleitung, Alltags- und Freizeitbegleitung) erhält.
- vier mobil begleitete Wohnungen, was bedeutet, dass die betroffene Person mit Behinderungen die Wohnung selbst anmietet und sich selbst um die Verpflegung kümmert, jedoch Betreuung in Form einer sozialpädagogischen Begleitung, Alltags- und Freizeitbegleitung durch den Träger erhält.

Der Standort wurde im zweiten Quartal 2024 in Betrieb genommen.

Auch konnten durch die Errichtung des Cafés Aigensinn (von Montag bis Freitag geöffnet, geführt von oberrainanderskompetent) vier Ausbildungsplätze für Jugendliche mit Behinderungen geschaffen werden, die eine Teilqualifizierung im Bereich Gastronomie anstreben.

Erhöhung der Werkstättenplätze am Standort Stadt Salzburg (rwsanderskompetent)

Die Einrichtung rwsanderskompetent bietet für Menschen mit Behinderungen Arbeitsangebote. Davon umfasst sind Arbeitstraining/Berufspraktikas und auch unbefristete Arbeitsplätze, sowohl innerhalb einer eigenen Werkstatt als auch außerhalb des Betriebsstandortes. Die rwsanderskompetent erfüllt an allen Standorten Aufträge von zahlreichen Wirtschaftskunden und umfasst ein großes Portfolio. Um diese Wirtschafts- und Industrieaufträge zu erhalten, muss hohe Qualität, Zuverlässigkeit und Liefertreue garantiert werden. Durch die Zertifizierung nach ISO 9001:2015 kann dies noch besser gelingen.

Ziel ist es, durch berufliche Vorbereitung, durch Schaffung eines möglichst breiten Arbeitsangebotes und durch Vermittlung in Arbeitsverhältnisse des allgemeinen Arbeitsmarktes die berufliche Teilhabe in der Arbeitswelt zu erreichen.

Der Standort Gewerbehofstraße in der Stadt Salzburg (im Gewerbepark Hannak) wurde mit Anfang 2024 in Betrieb genommen (zuvor war die rws in der Warwitzstraße verortet). Er verfügt nunmehr über circa 2.000 Quadratmeter Produktions- und Lagerflächen. Dort werden Beschäftigungs- und Arbeitsmöglichkeiten wie beispielsweise Montage und Verpackungsarbeiten von Industriekomponenten, Einfüllarbeiten von Gewürzen und Kräutern angeboten. Aber auch Außenanlagenbetreuungen in Parks und Gärten von Kunden werden übernommen. Am zweiten Werkstattstandort Traunstraße (Stadt Salzburg), der ebenfalls zur Gänze saniert und umgebaut wurde, werden in erster Linie geringfügige Beschäftigungsmöglichkeiten durch leichte Industrie- und Verpackungsarbeiten und Kreativ- und Bildungsangebote bereitgehalten. Ein weiterer Aufgabenbereich ist die Sammlung, Abholung, Zerlegung, Entsorgung von Elektroaltgeräten, speziell PCs, Laptops und Server sowie auch der Verkauf von gebrauchten Geräten (dritter Standort – Bachstraße Stadt Salzburg).

Im Jahr 2024 wurden in Abstimmung zwischen dem Land und der rwsanderskompetent die Plätze von 58 Plätzen (Stand 2023) auf 68 Plätze erhöht, da der Bedarf an diesen Plätzen hoch ist und auch beim neuen Standort diese Ausweitung baulich mitgeplant wurde.

BaseCamp Mobil (Suchthilfe Salzburg GmbH)

Bei baseCamp Mobil handelt es sich um ein Angebot für drogenkonsumierende und medikamentenabhängige Menschen. Mit einem Bus sind die Berater an verschiedenen Standorten (Stadt Salzburg, Saalfelden, Altenmarkt) regelmäßig vor Ort um dieser Zielgruppe Informationsgespräche, Unterstützung und Beratung zu Suchtthemen und zum Lebensalltag, Hilfe beim Ausfüllen von Anträgen, Informationen unter anderem zu Spritzenverwendung und Gesundheitsberatung anzubieten. Somit konnte ein sehr niederschwelliges und suchtbegleitendes Angebot geschaffen werden. Ein wichtiger Bestandteil dieser Arbeit ist der Spritzentausch (Rücknahme von gebrauchten beziehungsweise nicht sterilen Spritzensets und die Ausgabe von sterilen Utensilien) sowie die gesundheitliche Überprüfung beispielsweise durch Begutachtung von Einstichstellen und Aufklärung über Venensituationen.

Da der Bund die Finanzierung dieses Angebotes eingestellt hat (Finanzierungsgrundlage und Mittel sind mit Ende 2023 eingestellt worden) erfolgt die die Finanzierung im Jahr 2024 durch drei Kostenträger: Abteilung Gesundheit, Abteilung Soziales (beide Land Salzburg) und Abteilung Soziales des Magistrats Stadt Salzburg.

Albertus-Magnus-Wohnhaus – Erweiterung durch Umbau des Mitteltrakts am Standort Stadt Salzburg (Caritasverband der Erzdiözese Salzburg)

Am bestehenden Standort Albertus-Magnus-Haus, Stadt Salzburg (im Auftrag des Landes durch den Caritasverband der Erzdiözese Salzburg betrieben) wurden bis zum Herbst 2024 27 Plätze für Personen mit schweren psychischen Erkrankungen in Form einer 24-Stunden-rund-um-die-Uhr-Betreuung vorgehalten. Nach einer mehrjährigen Planungs- und Bauphase wurde der Mitteltrakt nach den neuesten Standards für den Teilhabebereich umgebaut und mit Oktober 2024 mit 12 weiteren Plätzen in Betrieb genommen. In mehreren Abstimmungsrunden wurde ein Produkt (Leistungsbeschreibung) entwickelt, das auch für die Zielgruppe der grundversorgten Personen mit schweren psychischen Erkrankungen die Struktur und Kapazität bietet, dort in eine 24-Stunden-Wohnbetreuung aufgenommen zu werden (sofern im konkreten Einzelfall eine Finanzierung im Rahmen der Grundversorgung möglich ist).

Ambulatorium für Entwicklungsdiagnostik und Therapie (Lebenshilfe Salzburg GmbH) – Umzug in neue Räumlichkeiten in der Stadt Salzburg
Das Ambulatorium für Entwicklungsdiagnostik und Therapie ist ein medizinisch-therapeutisches Zentrum mit Angeboten für Kinder und Jugendliche mit Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen und wird in Co-Finanzierung durch die Sozialversicherung und das Land Salzburg aus dem Bereich der Teilhabe/Behinderung finanziert.

Im November 2024 wurde der Betrieb am neuen Standort in Itzling, Raiffeisenstraße 20, aufgenommen und der bisherige (schon sehr in die Jahre gekommene) Standort aufgegeben. In einem großen Gebäudekomplex („Nahversorgungszentrum Itzling“) mit Billa, Bipa, AMS, Restaurant(s), Pro Juventute und einer Fläche von nunmehr rund 1.100 Quadratmeter mit 11 Therapieräumen, zwei ärztlichen Untersuchungsräumen und weiteren Räumlichkeiten für Psychologie, Leitung/Administration, Aufnahme- und Warte-/Spielbereich steht den betroffenen Familien mit Kindern mit Behinderungen ein hochwertiges Behandlungs- und Therapieangebot in neuen und sehr funktionalen sowie zeitgemäßen Räumen zur Verfügung. Weiters ist die Familienberatung des Vereins Lebenshilfe Salzburg dort angesiedelt. Durch diese räumliche Kombination sieht die Lebenshilfe bedeutende Synergieeffekte für die Familien/Eltern (Beratung greift rasch und kann zum Beispiel auch schon beim Warten auf das Kind während der Therapiezeiten genutzt werden).

SOALP – Selbstbewusst Ohne Alkohol Leben Projekt – Umzug an einen neuen Standort (Caritasverband der Erzdiözese Salzburg)
Für Personen mit Abhängigkeitserkrankungen bietet die Caritas Salzburg im Auftrag des Landes ein Übergangswohnen und eine ambulante Nachbetreuung in der Einrichtung SOALP. Diese ist mit Dezember 2024 an den Standort Anton-Graf-Straße in ein neu errichtetes Gebäude gezogen (der veraltete Standort in Itzling wurde aufgegeben). Im mehrstöckigen Wohnhaus mit 10 Einzelzimmern (samt eigener sanitärer Einheit), einer Einzimmerwohnung und mit Gemeinschaftsräumlichkeiten (Küchen-/Aufenthaltsbereich, Kreativ- und Besprechungsräume, Büroräume für Leitung/Betreuungspersonal) werden Personen in diesem zeitlich befristeten Wohnen durch qualifizierte Unterstützung und verschiedene Einzel- und Gruppenangebote gestärkt und angeleitet, ein eigenständiges und abstinentes Leben zu führen.

Sozialberatung (Salzburger Blinden- und Sehbehindertenverband)
Auf Grundlage eines zwischen dem Land und dem Blinden- und Sehbehindertenverbandes abgestimmten Konzeptes zur Sozialberatung wurde seit 2023 an der stufenweisen Umsetzung gearbeitet. Im Jahr 2023 konnte ein Beratungsangebot im Ausmaß von 25 Wochenstunden für das gesamte Bundesland am Standort des Blindenverbandes in der Stadt Salzburg realisiert werden. Durch eine Erhöhung der Fördermittel des Landes wurde der Ausbau im Jahr 2024 fortgesetzt und auf 37 Wochenstunden festgesetzt. Im Sommer 2024 konnte somit begonnen werden, im Bezirk Lungau mit zwei Anwesenheitstagen im Monat und mit telefonischer Terminvereinbarung vor Ort zu beraten. Bessere Präsenztage im Pongau sind der nächste Schritt für das Jahr 2025.

Beratung und Dolmetschdienste (Gehörlosenverband Salzburg)
Im gesamten Jahr 2024 wurde gemeinsam mit dem Gehörlosenverband Salzburg an der Verbesserung der Struktur und der Angebote gearbeitet. Der Prozess ist noch nicht abgeschlossen, dennoch ist es Ziel, die Leistungs- und Angebotsbereiche „Beratung von gehörlosen und hörbeeinträchtigten Personen“, „Dolmetschdienste (Gebärdendolmetsch und die Organisation und Vermittlung von Dolmetschdiensten)“ und „Interessens- und Öffentlichkeitsarbeit“ klar zu definieren und den Bereich der Dolmetschdienste im Bundesland zu stärken und für die Zielgruppe der gehörlosen Personen zu verbessern.

Beratungsstandort ÖZIV und Sozialdienst in zwei Wohnhäusern in der Stadt Salzburg – Änderungen ab 3. Quartal 2024 – ÖZIV Landesverband Salzburg Interessensvertretung für Menschen mit Behinderungen
Im Rahmen der Teilhabe wird bereits seit vielen Jahren eine Mitarbeiterin des ÖZIV Landesverband Salzburg im Ausmaß von 30 Stunden finanziert, die die Betreuung von Bewohnerinnen und Bewohnern mit Behinderungen in zwei Wohnhäusern in der Stadt Salzburg durchführt. Der Betreuungsschwerpunkt des „Sozialdienstes“ liegt in organisatorischen Hilfestellungen, Vermittlung bei Konflikten und Hilfestellungen bei alltäglichen Problemlagen, Weitervermittlung an Behörden und andere Stellen und in der Beratung.
Den Bewohnerinnen und Bewohnern eines Wohnhauses wurde die Möglichkeit geboten, mit November 2024 in einen neu errichteten Bau (31 Wohnungen) am Standort Anton-Graf-Straße zu ziehen (Selbständiges barrierefreies Wohnen mit unter-

stützendem Sozialdienst des ÖZIV). Diesem Bauvorhaben sind über mehrere Jahre entsprechende Planungsabstimmungen zwischen dem Bauträger, dem ÖZIV und dem Land vorangegangen. Alle Bewohnerinnen und Bewohner wurden in Vorbereitung auf den Umzug über viele Monate informiert und beraten und beim Umzug selbst aktiv und praktisch unterstützt.

Der Beratungsstandort des ÖZIV ist seit Ende des Jahres 2024 im Erdgeschoß des Wohnhauses in der Anton-Graf-Straße in eigenen Beratungsräumen angesiedelt.

5.11 Einrichtungen für Menschen mit kognitiven und/oder mehrfachen Behinderungen

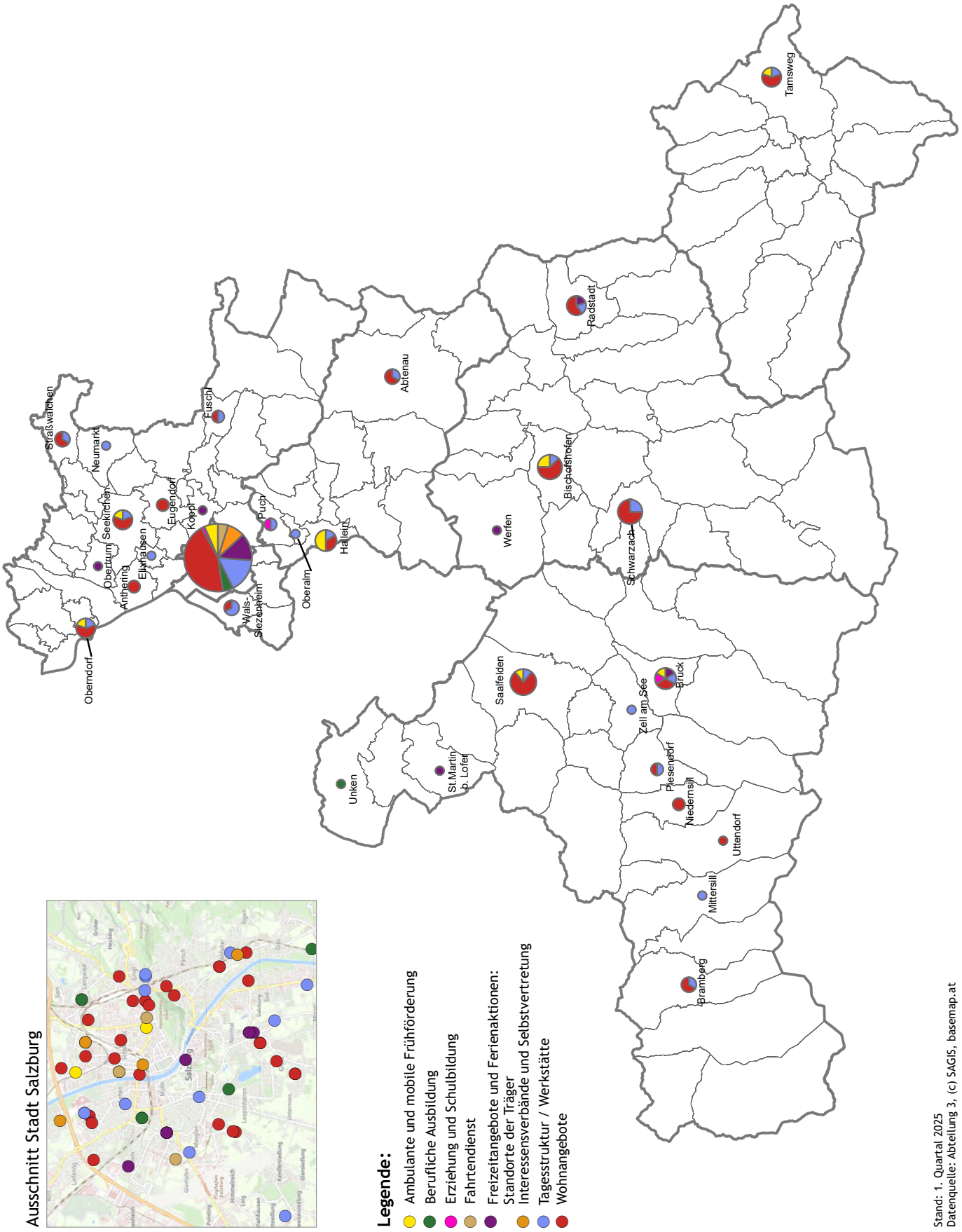

Ausschnitt Stadt Salzburg

Legende:

- Ambulante und mobile Frühförderung
- Berufliche Ausbildung
- Erziehung und Schulbildung
- Fahrtendienst
- Freizeitangebote und Ferienaktionen:
  Standorte der Träger
  Interessensverbände und Selbstvertretung
- Tagesstruktur / Werkstätte
- Wohnangebote

Stand: 1. Quartal 2025
Datenquelle: Abteilung 3, (c) SAGIS, basemap.at

5.12 Einrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen (psychosoziale Versorgung)

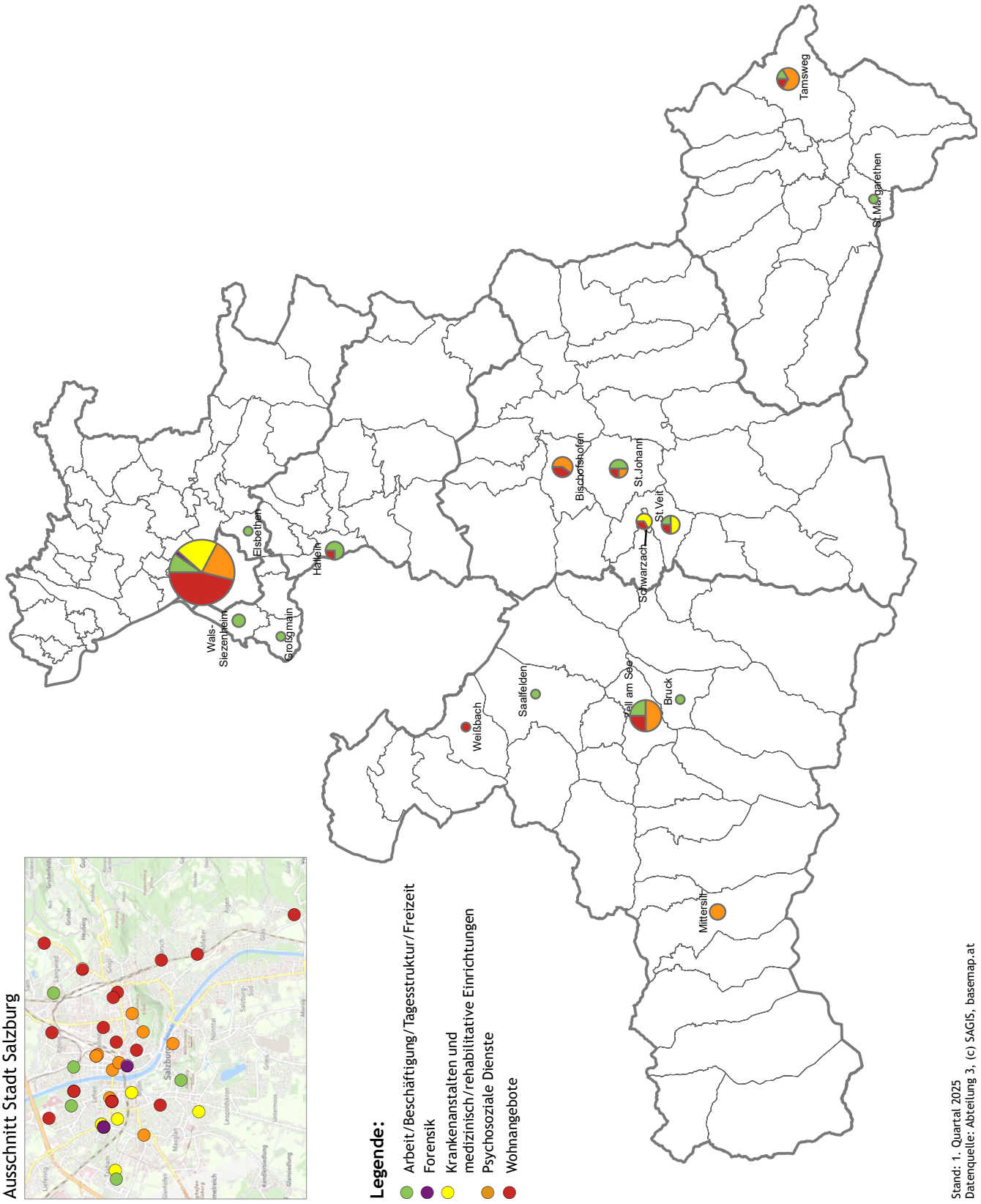

Kapitel 6

Psychosozialer Dienst

LAND SALZBURG

6 Psychosozialer Dienst

Der Psychosoziale Dienst (PSD) ist mit seinen Dienststellen in den Bezirken Salzburg-Stadt, St. Johann im Pongau, Tamsweg und Zell am See eine zentrale Anlaufstelle für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und Suchtproblemen sowie für deren Angehörige und bietet ambulante Beratung und Betreuung an.

Für den vorliegenden Bericht wurden die Daten aus dem Modul PSD des „Sozialen Informations-Systems SIS“, mit dem seit Beginn des zweiten Quartals 2015 die Klienten- und Leistungsdokumentation des Psychosozialen Dienstes erfolgt, statistisch ausgewertet. Der statistischen Auswertung wurden alle Fälle zugeführt, die zumindest eine Leistung durch den Psychosozialen Dienst erhielten.

Das Jahr 2024 stand für den Psychosozialen Dienst zum einen im Zeichen einer besonderen dynamischen Entwicklung durch interne Umstrukturierungsprozesse (Vorbereitung der Verortung der Suchtberatung im neuen Suchttherapiezentrum, berufsspezifische Aufgabenfokussierung) und durch die Erweiterung des Leistungsspektrums der psychosozialen Versorgung, zum anderen erfolgte ein weiterer schrittweiser Ausbau des „entgegenkommenden“ Leistungsangebots in dezentralen Sprechstellen.

6.1 Betreute Personen

Die Zahl der Personen in ambulanter Beratung und Betreuung hat sich in den vergangenen vier Jahrenzwischen 2.035 (2022) und 2.092 (2021) Personen eingependelt, wobei das Verhältnis zwischen den Geschlechtern nahezu ausgeglichen ist.

Mit 654 Personen lag im Jahr 2024 der Anteil derjenigen Klientinnen und Klienten, die die Leistungen des Psychosozialen Dienstes zum ersten Mal in Anspruch nahmen, mit 31,7 % leicht über dem Wert der vorangegangenen drei Jahre, in denen er recht stabil rund 30 % ausmachte.

Tabelle 6.1
Betreute Personen nach Geschlecht

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
Männer	1.128	1.056	1.015	1.009	1.042	+ 3,3
Frauen	1.066	1.036	1.020	1.051	1.023	- 2,7
Gesamt	**2.194**	**2.092**	**2.035**	**2.060**	**2.065**	**+ 0,2**

Etwa ein Fünftel der Personen, die im Jahr 2024 Leistungen des Psychosozialen Dienstes in Anspruch nahmen, waren mindestens 60 Jahre alt. In dieser Altersgruppe kam es gegenüber 2023 zu einem deutlichen Anstieg der betreuten Personen um 6,3 %. Für die jüngeren Altersgruppen zeigt sich eine steigende Inanspruchnahme der Leistungen des Psychosozialen Dienstes mit zunehmendem Alter. Während nur 2,1 % der betreuten Personen jünger als 20 Jahre alt waren, waren 27,0 % zwischen 50 und 59 Jahre alt.

Tabelle 6.2
Betreute Personen nach Alter

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
bis 19 Jahre	56	47	39	44	43	- 2,3
20 bis 29 Jahre	207	208	210	247	248	+ 0,4
30 bis 39 Jahre	367	364	371	362	362	± 0,0
40 bis 49 Jahre	448	416	424	411	418	+ 1,7
50 bis 59 Jahre	653	636	582	571	558	- 2,3
60 Jahre und älter	454	440	431	430	457	+ 6,3
unbekannt	80	65	61	57	45	- 21,1

Hinweis: Da Personen innerhalb eines Jahres die Altersgruppe wechseln können, sind Mehrfachzählungen möglich.

Abbildung 6.1
Betreute Personen nach Alter im Jahr 2024

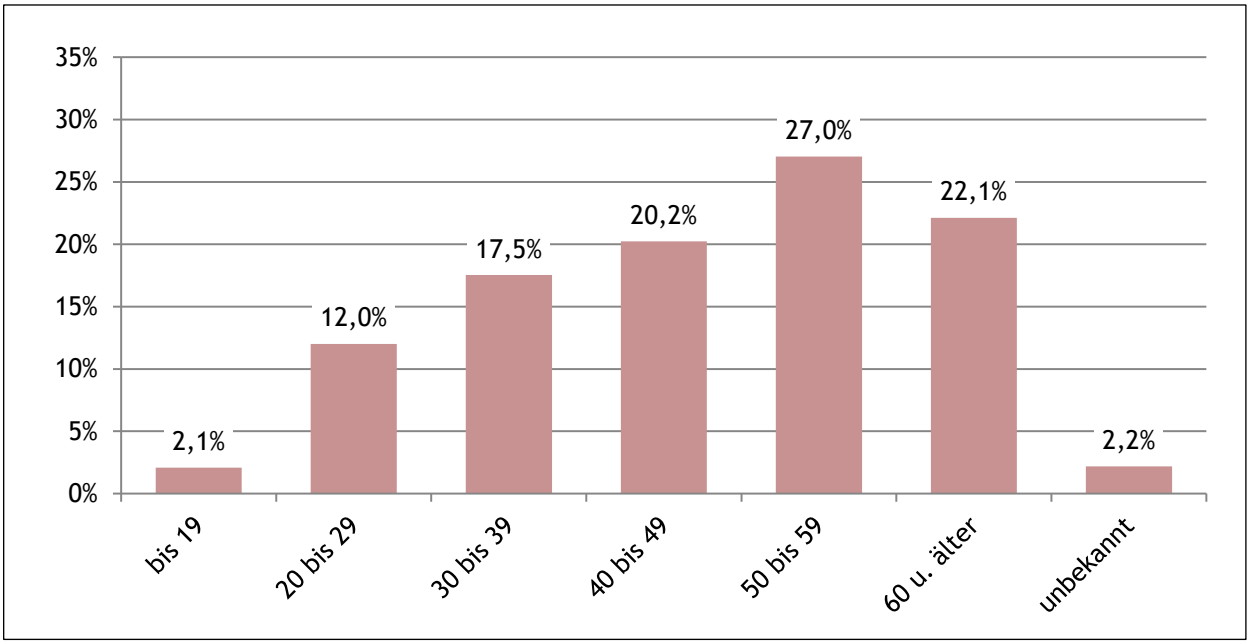

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Verteilung der betreuten Personen nach Bezirken. Hier fallen die deutlichen Zunahmen in den Bezirken Hallein mit 6,3 % und Salzburg-Umgebung mit 4,5 % im Vorjahresvergleich auf. Als Gründe dafür sind die Nachbesetzung einer längerfristig vakanten Stelle im Bezirk Salzburg-Umgebung und die steigende Nutzung der dezentralen Sprechstellen in beiden Bezirken anzunehmen. Rückgänge verzeichneten hingegen die Bezirke Salzburg-Stadt (- 3,4 %) und St. Johann im Pongau (- 2,7 %).

Wird die Anzahl der betreuten Personen in Relation zur Bevölkerung der einzelnen Bezirke gesetzt, war der Anteil der betreuten Personen in den Bezirken Tamsweg mit 6,3 und Zell am See mit 6,2 betreuten Personen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner deutlich höher als auf Landesebene und den anderen vier Bezirken. Diese Unterschiede lassen sich zum überwiegenden Teil durch eine höhere Inanspruchnahme des Psychosozialen Dienstes Innergebirg aufgrund der geringeren Verfügbarkeit anderweitiger Versorgungsangebote erklären.

Tabelle 6.3
Betreute Personen nach Bezirken

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
Salzburg-Stadt	607	578	560	535	517	- 3,4
Hallein	134	145	142	158	168	+ 6,3
Salzburg-Umgebung	329	315	281	309	323	+ 4,5
St. Johann im Pongau	313	326	340	333	324	- 2,7
Tamsweg	147	132	128	134	136	+ 1,5
Zell am See	643	579	564	581	580	- 0,2
nicht zuordenbar	21	17	20	10	17	+ 70,0
Land Salzburg	**2.194**	**2.092**	**2.035**	**2.060**	**2.065**	**+ 0,2**

Was die Erwerbssituation der betreuten Personen betrifft, so waren – eingeschränkt auf die Fälle mit Angaben zur Erwerbssituation - diese zu knapp einem Drittel voll oder teils erwerbstätig sowie zu jeweils knapp einem Viertel in Pension beziehungsweise Beziehende einer Leistung des Arbeitsmarktservice (AMS). Weitere 7,3 % bezogen Sozialunterstützung und 5,3 % erhielten Rehabilitationsgeld.

Rund 97 % der Personen, für die Angaben zur Wohnsituation verfügbar sind, verfügten im Jahr 2024 über ein gesichertes (93,2 %) beziehungsweise ein ungesichertes Wohnverhältnis (3,7 %). Während knapp zwei Prozent der Personen in diversen Wohneinrichtungen psychosozialen Versorgung, der Wohnungslosenhilfe beziehungsweise der stationären Pflege untergebracht waren, waren 0,8 Prozent obdachlos.

255 Personen, die psychosoziale Beratung und Betreuung in Anspruch nahmen, hatte eine Versorgungspflicht gegenüber Kindern.

Abbildung 6.2
Betreute Personen nach Erwerbssituation und Wohnsituation im Jahr 2024

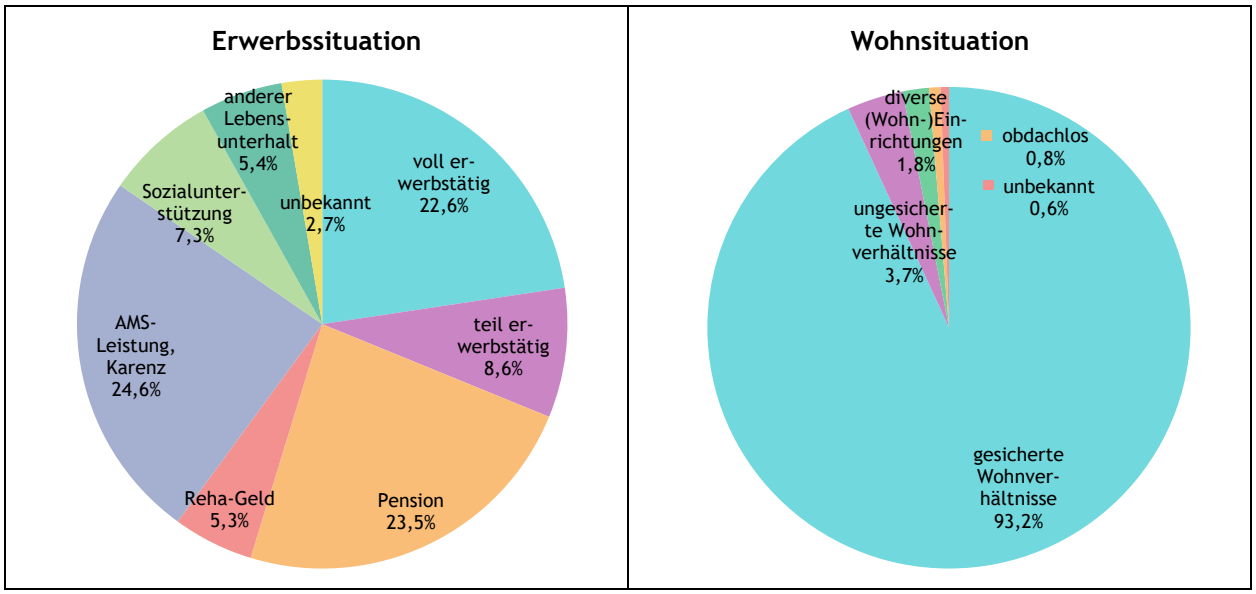

Im Rahmen der Abklärung ist für jede Klientin beziehungsweise für jeden Klienten eine ICD-Diagnose (Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme) zu stellen, die als zusammenfassende Beurteilung von Beschwerden, Symptomen und vorliegenden (Vor-)Befunden die entscheidende Grundlage für das weitere Handeln darstellt. Im Betreuungsverlauf können sich Art und Anzahl der bei einem Klienten beziehungsweise einer Klientin gestellten Diagnose(n) ändern. Daher werden für die Auswertung zwei Stichtage im Juni und November herangezogen.

Im Jahr 2024 (Durchschnitt der Monate Juni und November) wurde in der Hälfte der Fälle eine Einzeldiagnose und bei 43,4 % der Fälle eine Mehrfachdiagnose gestellt. Noch keine Diagnose gab es bei 6,6 % der betreuten Personen, was sich dadurch erklären lässt, dass eine eindeutige Diagnose oft erst am Ende des Abklärungsprozesses gestellt werden kann.

Bezogen auf alle im Verlauf des Jahres 2024 erstellten Diagnosen wurden zu 33,1 % Suchterkrankungen (Alkohol: 21,4 %; Drogen, Medikamente, multipler Substanzkonsum: 7,2 %; pathologisches Spielen, andere Suchterkrankungen: 4,6 %), zu 26,7 % affektive Störungen, zu 6,7 % Angststörungen und zu 15,3 % sonstige neurotische, Belastungs- oder somatoforme Störungen als gültige Diagnose dokumentiert. Auf Schizophrenie, schizotype und wahnhafte Störungen entfielen 4,8 %, auf Persönlichkeitsstörungen 5,7 % und auf sonstige psychiatrische Diagnosen 6,5 % aller gültigen Diagnosen. Bei 38 Personen (1,2 %) wurde die Abklärung ohne Feststellung einer psychischen Störung beendet.

Suchtdiagnosen werden mit 71,1 % zum überwiegenden Teil bei Männern gestellt, bei den psychiatrischen Diagnosen überwiegt mit 58,7 % der Anteil der Frauen.

Abbildung 6.3
Diagnosen im Jahr 2024

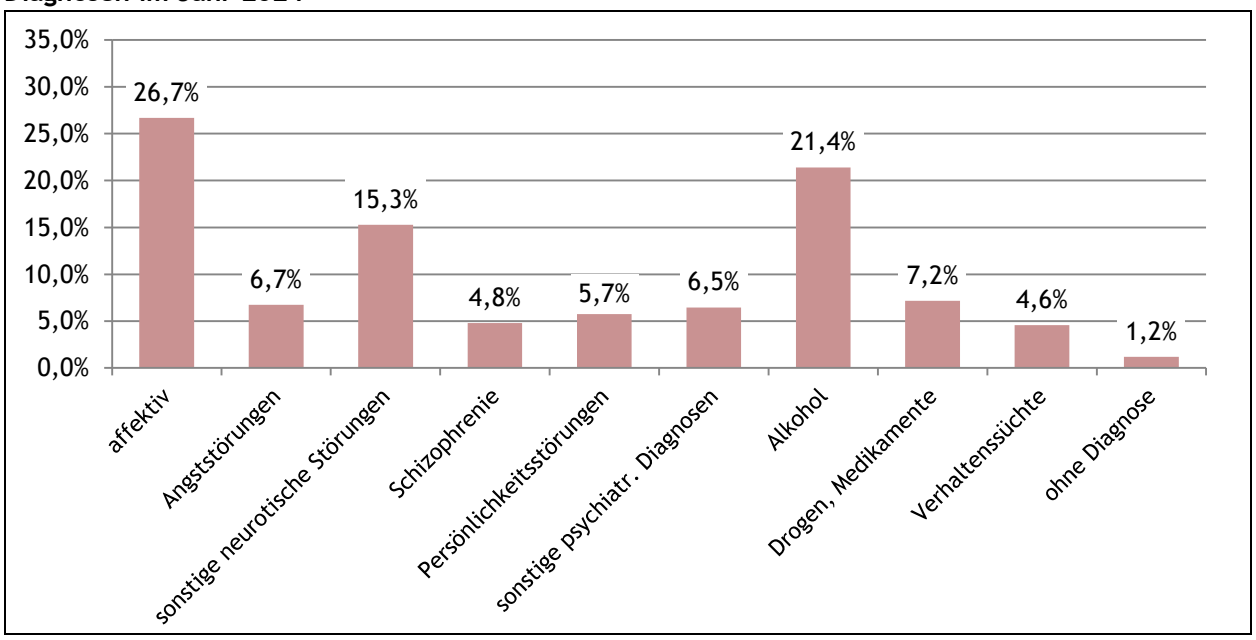

6.2 Leistungen

Die Leistungen, die vom Psychosozialen Dienst für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und Suchtproblemen erbracht werden, lassen sich den Kernaufgaben des Psychosozialen Dienstes, nämlich der Abklärung, der Vermittlung/Koordination und der Betreuung zuordnen. Im Modul PSD des „Sozialen Informations-Systems SIS“ werden diese Kernaufgaben als Arbeitssequenzen abgebildet.

Die „Abklärung“ dient der genauen Erhebung der
126 Problematik von hilfesuchenden Menschen, der Erstellung einer möglichst umfassenden (psychiatrischen, psychologischen, sozialen) Diagnose und der Erarbeitung der weiteren Vorgangsweise.

Die „Vermittlung/Koordination“ umfasst alle Maßnahmen, die notwendig sind, um hilfesuchende Menschen anschließend erfolgreich und nachhaltig einer oder auch mehreren weiterführenden externen Behandlungen, Betreuungen oder Unterbringungen zuzuführen.

In der „Betreuung“ werden Menschen langfristig durch den Psychosozialen Dienst begleitet und betreut, wenn andere Maßnahmen nicht möglich oder zielführend sind.

Binnen Jahresfrist, das heißt von 2023 auf 2024, erhöhte sich die Inanspruchnahme der Leistungen deutlich um 12,8 % auf 20.964 Leistungen. Dabei wurden in allen drei Kernbereichen des Psychosozialen Dienstes (Abklärung: + 7,4 %, Betreuung: + 11,9 %, Vermittlung/Koordination: + 19,4 %) mehr Leistungen in Anspruch genommen. Deutlich zugenommen hat insbesondere der Arbeitsaufwand bei der Kernaufgabe Vermittlung/Koordination, sowohl was die Anzahl der Personen betrifft, für die weiterführende Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen eingeleitet werden, als auch was die Leistungen betrifft, die auf dem Weg zu einer erfolgreichen Vermittlung notwendig sind. Bei der Kernaufgabe Betreuung ist die Zunahme der erbrachten Leistungen zum überwiegenden Teil auf die im Jahr 2024 ganzjährig verfügbare Ausweitung des psychotherapeutischen Angebots in Zell am See und St. Johann im Pongau zurückzuführen (siehe Abschnitt 6.3).

Tabelle 6.4
Leistungen nach Arbeitssequenz

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
Abklärung	6.883	5.322	5.527	5.118	5.495	+ 7,4
Betreuung	10.424	10.182	8.335	8.157	9.124	+ 11,9
Vermittlung/Koordination	4.138	4.203	4.090	5.315	6.345	+ 19,4
Gesamt	**21.445**	**19.707**	**17.952**	**18.590**	**20.964**	**+ 12,8**

In der Abklärung wurden durchschnittlich 5,2 Leistungen je Klientin beziehungsweise Klient erbracht, in der Betreuung 11,3 Leistungen und in der Vermittlung/Koordination 8,6 Leistungen.

Tabelle 6.5
Leistungen nach Ort der Leistungserbringung

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
Psychosozialer Dienst	5.370	5.437	5.539	6.045	7.168	+ 18,6
Einrichtungen (inkl. Krankenanstalten)	456	409	491	503	486	- 3,4
Hausbesuch	1.787	1.830	1.647	1.450	1.628	+ 12,3
Sprechstelle	807	786	712	868	1.075	+ 23,8
telefonisch/digital	12.895	11.132	9.486	9.589	10.433	+ 8,8
andere	130	113	77	135	174	+ 28,9
Gesamt	**21.445**	**19.707**	**17.952**	**18.590**	**20.964**	**+ 12,8**

Differenziert man nach dem Ort der Leistungserbringung zeigt sich, dass die telefonische und digitale Beratung weiterhin die mit Abstand bedeutendste Beratungsform ist. Rund die Hälfte der Beratungen erfolgen telefonisch beziehungsweise digital, ein weiteres Drittel der Leistungen wird in den Dienststellen des Psychosozialen Dienstes erbracht. Immerhin rund 15 % der Beratungsleistungen erfolgten nachgehend, das heißt in Einrichtungen, Sprechstellen oder durch Hausbesuche.

Abbildung 6.4
Leistungen nach Arbeitssequenz und Ort der Leistungserbringung im Jahr 2024

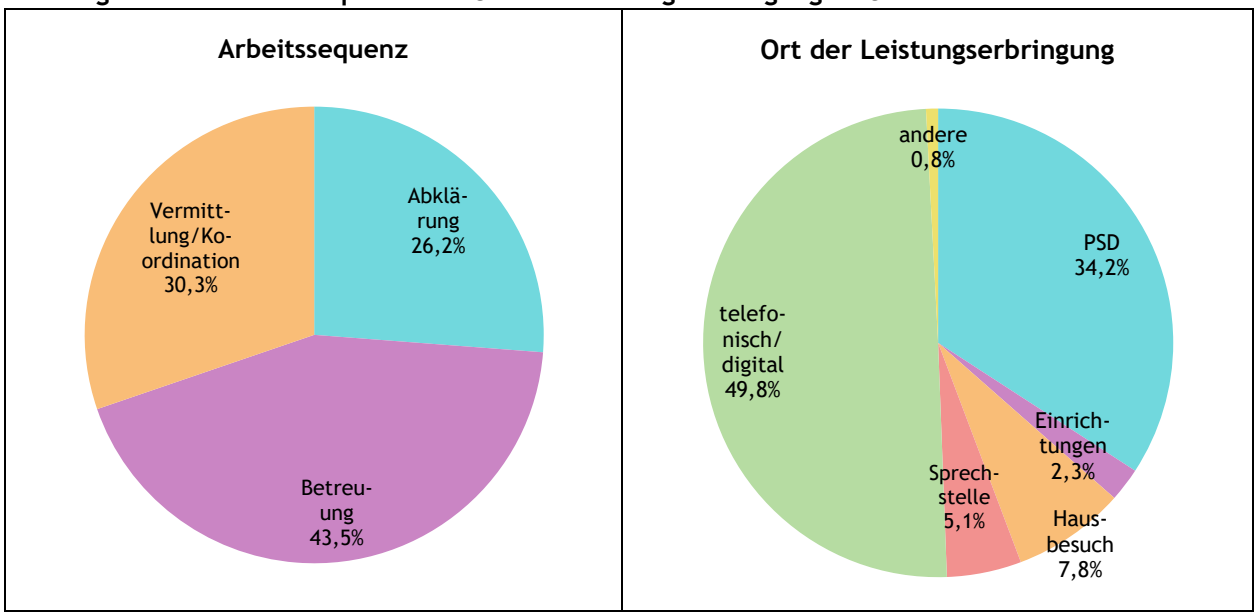

In der folgenden Tabelle sind die wichtigsten Leistungsarten angeführt. Dabei waren im Jahr 2024 die Beratung mit 6.836, die Fallbesprechung mit 3.162, die Kurzintervention mit 1.457 sowie die sozialpsychiatrische Koordination mit 1.155 die häufigsten Leistungsarten mit jeweils über 1.000 Leistungen.

Tabelle 6.6
Ausgewählte Leistungen

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
Beratung	8.406	7.969	6.564	6.192	6.836	+ 10,4
Fallbesprechung	3.134	2.702	2.669	2.967	3.162	+ 6,6
Angehörigenberatung mit Patientenkontakt	829	786	467	504	496	- 1,6
sozialpsychiatrische Koordination	936	1.100	1.164	1.146	1.155	+ 0,8
Kurzintervention	1.876	1.879	1.593	1.580	1.457	- 7,8
Anamnesegespräch	379	453	482	426	459	+ 7,7
fachärztliches Gespräch	229	193	175	147	126	- 14,3
fachärztlicher Befundbericht	100	75	62	83	114	+ 37,3
Stellungnahme durch Psychologinnen und Psychologen/ Sozialarbeiterin und Sozialarbeiter	415	422	471	533	806	+ 51,2

Neben diesen ausgewählten und weiteren, in der obigen Tabelle nicht angeführten Leistungen wurden im Jahr 2024 zusätzlich 1.450 **aktunabhängige Leistungen** erbracht, also Leistungen, die keiner Patientenakte zugehören. Die aktunabhängigen Leistungen umfassen neben einmaligen Beratungen (386 Fälle), Angehörigenberatung ohne Patientenkontakt (218 Fälle), Beratung des sozialen Umfeldes (26 Fälle) und der allgemeinen Fachauskunft (88 Fälle) auch die Teilnahme an Veranstaltungen/Öffentlichkeitsarbeit (25 Fälle), das Wartelisten-Management (155 Fälle) und insbesondere die Vernetzung (320 Fälle). 232 Fälle wurden keiner dieser Kategorien zugeordnet.

Tabelle 6.7
Anzahl der Arbeitssequenzen nach Prozedere

	Betreuung (Vermittlung nicht möglich)	Betreuung (indiziert)	Vermittlung Koordination	niedergelassener Arzt, Psychotherapeut	keine weitere PSD Leistung	Gesamt
Abklärung	59	123	316	76	410	**984**
Betreuung			100	32	251	**383**
Vermittlung	18	90		37	209	**354**

Bei der Beendigung einer Arbeitssequenz wird mit den Klientinnen und Klienten die weitere Vorgehensweise vereinbart. Tabelle 6.7 zeigt einen Überblick über dieses Prozedere. Demnach erhält knapp die Hälfte der Personen, nachdem sie beim Psychosozialen Dienst in seiner Funktion als Anlaufstelle Unterstützung gesucht haben, im Anschluss an die Arbeitssequenz Abklärung weitere Leistungen durch den Psychosozialen Dienst.

6.3 Psychotherapie-Ambulanz

In **Zell am See, Mittersill, Tamsweg** und seit September 2023 auch in **St. Johann im Pongau** wird in Kooperation mit der Österreichischen Gesundheitskasse–Salzburg (ÖGK-S) geführten **Psychotherapie-Ambulanzen** für Klientinnen und Klienten des Psychosozialen Dienstes ein niederschwelliges Angebot einer psychotherapeutischen Behandlung bereitgehalten. Dieses Angebot galt bislang nur für Versicherte der ÖGK, konnte im Verlauf des Jahres 2023 aber auch auf Versicherte der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) und der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) ausgeweitet werden.

Über diese Psychotherapie-Ambulanzen wurden im Jahr 2024 für 192 Klientinnen und Klienten 3.033 Psychotherapiestunden geleistet. Davon entfielen auf die Ambulanzen im Bezirk Zell am See 140 Klientinnen und Klienten mit 2.005 Psychotherapiestunden, auf die Ambulanz in Tamsweg 25 Klientinnen und Klienten mit 482 Psychotherapiestunden sowie auf die Ambulanz in St. Johann im Pongau 27 Klientinnen und Klienten mit 546 Psychotherapiestunden geleistet.

6.4 Schwerpunkt: 50 Jahre Psychosozialer Dienst des Landes

Der Psychosoziale Dienst des Landes als „Anlaufstelle für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und/oder Suchtproblemen, ihren Angehörigen sowie sonstigen Personen in ihrem unmittelbaren sozialen Umfeld“ (§ 15 a Salzburger Teilhabegesetz, LGBl. Nr. 64/2019) kann auf eine lange und komplexe Entstehungsgeschichte zurückblicken, das „eigentliche“ Entstehungsjahr lässt sich im Jahr 1974 festmachen.

130 Das 50-jährige Bestehen des Psychosozialen Dienstes im Jahr 2024 war daher nicht nur Anlass, die Führungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die politischen Entscheidungsträgerinnen und -träger sowie Wegbegleiterinnen und -begleiter aus den kooperierenden Einrichtungen der psychiatrischen und psychosozialen Versorgung dieser Jahre zu einem Festakt einzuladen. „50 Jahre Psychosozialer Dienst des Landes“[1] – so auch der Titel der für diesen Anlass erstellten Festschrift - dient auch dazu, die bisherige Entwicklung, die aktuelle Situation und die Herausforderungen der Zukunft zu reflektieren und zu bedenken.

Rückblickend lässt sich feststellen, dass die Entwicklung und Weiterentwicklung des Psychosozialen Dienstes immer vor dem Hintergrund und in der Interaktion mit der Entwicklung des gesamten Versorgungssystems für Menschen mit psychischen Erkrankungen verlaufen ist und dass sich der Psychosoziale Dienst im Verlauf dieser Jahre im Wechselspiel mit dem Gesamtversorgungssystem deutlich verändern musste und auch verändert hat.

Hintergrund: Die Psychiatrie-Reform in Salzburg
Die Psychiatrie-Reform im Land Salzburg ist untrennbar mit dem Namen Prof. Heimo Gastager verbunden. Durch seine Berufung zum Primararzt einer neu zu errichtenden psychiatrischen Krankenhausabteilung in der damaligen „Landesheil- und Pflegeanstalt für Geistes- und Gemütskranke“ im Jahr 1962 ergab sich die Gelegenheit, die rehabilitativen Gesamtbehandlungskonzepte mit psychopharmakologischen sowie psycho- und sozioterapeutischen Maßnahmen, die er zuvor in der Psychiatrischen Universitätsklinik in Wien mitentwickelt hatte, in Salzburg zur Anwendung zu bringen[2]. Damit einher gingen eine deutliche Verkürzung der Behandlungsdauer sowie die weitgehende Öffnung der Psychiatrischen Abteilung, was auf der anderen Seite aber den Ausbau sozialpsychiatrischer Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen notwendig machte. Dazu gehörten neben der Etablierung nachtklinischer und tagesklinischer Behandlungsplätze, regelmäßige Besprechungen von Rehabilitationsteams (unter Miteinbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern des Arbeitsamts und von Fürsorgeverbänden) und vor allem die Nachbetreuung durch einen sozialpsychiatrischen Dienst, der bereits im Jahr 1963 geschaffen wurde. „Dieser ‚sozialpsychiatrische Dienst‘, für den es in Salzburg, wie überhaupt in Österreich, keine gesetzliche Grundlage gab, wurde schließlich 1974 dem Sozialmedizinischen Dienst der Landesregierung angegliedert ...“[3]

Der Name Heimo Gastager ist jedoch nicht nur mit der Reform der stationären psychiatrischen Behandlung in Salzburg untrennbar verbunden; Prof. Gastager war auch an der Gründung wesentlicher extramuraler Einrichtungen für psychische Kranke in Salzburg beteiligt: Auf Initiative von Gastager entstand Pro Mente Salzburg und der Club Harmogana. Seine dezidiert sozialpsychiatrische Ausrichtung brachte er zudem in seine universitäre Lehrtätigkeit ein und prägte auf diese Weise nachhaltig das Berufsverständnis einer ganzen Generation von klinischen Psychologinnen und Psychologen.

Die Anfänge
Der Psychosoziale Dienst des Landes ist als Referat 3/04 der Abteilung 3 - Soziales Teil der Salzburger Landesverwaltung. Einrichtung und Aufgaben des Dienstes unterliegen somit der Regelung durch die Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung[4].

Die Anfänge des Psychosozialen Dienstes (bis zum Jahr 2012 unter der Bezeichnung „Sozialmedizinischer Dienst“) als Teil der Salzburger Landesverwaltung gehen in die frühen 1950er Jahre zurück. Damals wurden im Lauf der Jahre der für das Wohlfahrtswesen zuständigen Abteilung III auch Aufgaben der Alkoholismusbekämpfung oder der Behindertenbetreuung übertragen und schließlich ein ärztlicher Dienst für die Bereiche der öffentlichen Fürsorge eingerichtet. Zum ersten Mal scheint in einer Kundmachung der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung die Bezeichnung „Referat für sozialmedizinischen Dienst“ im Jahre 1964 auf, in welchem die (sozial-)ärztlichen Ange-

[1] www.salzburg.gv.at/festschrift50jahrepsd.pdf
[2] vgl. Gastager 1987, S. 59f
[3] ebd., S. 62
[4] LGBl Nr 126/2022 i.d.g.F.

legenheiten in den Bereichen der öffentlichen Fürsorge und die „Alkoholikerfürsorge“ in einer eigenständigen Organisationseinheit zusammengeführt sind[5]. In einem nächsten Schritt wurde im Jahr 1972 der Aufgabenbereich um die „Suchtgiftberatung“ erweitert, im Jahre 1974 kam schließlich der Aufgabenbereich der „psychiatrischen Betreuung Anstaltsentlassener“ dazu[6]. In den Folgejahren wurden die (sozial-)ärztlichen Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge sukzessive in andere Organisationseinheiten übertragen, zuletzt im Jahre 1999, als schließlich auch die sozialärztlichen Angelegenheiten der Behindertenhilfe in das neu geschaffene Referat 3/05: Behindertenangelegenheiten übertragen wurden.

Der Sozialmedizinische Dienst

Der Beginn des Sozialmedizinischen Dienstes in der für die nächsten Jahrzehnte bestehenden Konstellation der personellen Ausstattung und Aufgabenzuständigkeit ist mit dem Zeitraum Ende 1973 bis erste Jahreshälfte 1974 anzusetzen. Im Oktober 1973 wurde im Referat „Sozialmedizinischer Dienst“ eine Facharztstelle für die psychiatrische Nachbetreuung geschaffen und mit Dr. Werner Pritz besetzt, der bereits seit 1967 die Nachbetreuung aus der Psychiatrischen Krankenhausabteilung der Landesnervenklinik heraus durchführte. In den Anfangsmonaten des Jahres 1974 wechselten dann zwei psychiatrische Krankenpfleger der Landesnervenklinik, die ebenfalls zuvor bereits seit mehreren Jahren in der „Außenfürsorge“ tätig waren, in den Sozialmedizinischen Dienst.

In den Anfangsjahren des Sozialmedizinischen Dienstes stellten die in der Arbeit mit psychisch erkrankten oder suchtkranke Menschen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur etwa die Hälfte der insgesamt im Referat Beschäftigten.

In den Folgejahren gelang es dank des Engagements von Pritz, der im Jahre 1981 auch mit der Leitung des Referats betraut wurde, und des Verständnisses der zuständigen Landespolitiker, das einschlägige Fachpersonal sukzessive auszubauen. So umfasste mit Stichtag 31.12.1990 das einschlägige Fachpersonal drei Fachärzte und eine Fachärztin für Psychiatrie, vier psychiatrische Krankenpfleger, elf Psychologinnen und Psychologen und zwei Sozialarbeiterinnen.

Von Beginn an waren die Leistungen des Sozialmedizinischen Dienstes insofern regionalisiert, als allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aller Berufsgruppen regionale Zuständigkeiten für die einzelnen Bezirke des Landes Salzburg zugeordnet waren, die zu einem beträchtlichen Anteil mit nachgehender Betreuung, in der Regel durch Hausbesuche, verbunden war. Diese nachgehende Betreuung wurde von der Stadt Salzburg aus als alleinigem Dienstort aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchgeführt.

Regionalisierung

Eine beträchtliche und nachhaltige strukturelle Weiterentwicklung des Sozialmedizinischen Dienstes erfolgte durch die von Dr. Bernhard Hittenberger vorangetriebene Regionalisierung, nachdem er im Jahre 1995 die Leitung des Sozialmedizinischen Dienstes übernommen hatte.

Eine erste Außenstelle wurde in Zell am See im Jahre 1996 eröffnet, anfänglich war ihr jedoch nur ein Mitarbeiter für die ambulante psychiatrische Betreuung fix zugeordnet. Die fachärztlichen Leistungen und die Leistungen der Alkoholkrankenbetreuung (und die damals noch im Sozialmedizinischen Dienst verankerten ärztlichen Leistungen der Behindertenhilfe) wurden von den für den Pinzgau regional zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus der Zentrale in der Stadt Salzburg erbracht, die im Rahmen ihrer Außendiensttätigkeit auch die Außenstelle für Klientenkontakte nutzten. Im Lauf der Jahre gelang es dann, alle im und für den Pinzgau tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ein eigenes Regionalteam der Außenstelle in Zell am See fix zusammenzuführen[7].

Die Außenstelle in St. Johann im Pongau wurde nach einer längeren Planungspause erst im Jahr 2001 eröffnet. Im Gegensatz zur Außenstelle in Zell am See wurde in St. Johann im Pongau von Anfang an ein ganzes Regionalteam[8] mit Dienstort in der Außenstelle installiert, das aber auch für den angrenzenden Lungau zuständig war. Ab dem Jahr 2002 wurde eine zusätzliche (Teilzeit-)Stelle für die ambulante psychiatrische Betreuung im Lungau mit einer Mitarbeiterin vor Ort eingerichtet. Durch die im Jahre 2017 in Kooperation mit der (damals noch) Salzburger Gebietskrankenkasse geschaffenen Möglichkeit einer niederschwelligen Psycho-

[5] LGBl Nr 111/1964
[6] LGBl Nr 106/1974
[7] Ausgenommen blieben nur die fachärztlichen Leistungen, die unverändert über regelmäßige Außendiensttätigkeiten von der Stadt Salzburg aus erbracht wurden.
[8] Auch in der Außenstelle St. Johann im Pongau wurden die fachärztlichen Leistungen weiterhin über regelmäßige Außendiensttätigkeiten von der Stadt Salzburg aus erbracht.

therapie für Klientinnen und Klienten des (mittlerweile) Psychosozialen Dienstes, die Übersiedlung in eigene Räumlichkeiten und die Anstellung einer zweiten Mitarbeiterin am Dienstort Tamsweg verfügt nunmehr auch der Lungau über eine Außenstelle.

Mit der Errichtung der Außenstelle St. Johann war von Anfang an die Idee einer gewissen Neuausrichtung des Sozialmedizinischen Dienstes verbunden: das Regionalteam sollte als eine erste Anlaufstelle für Menschen mit psychischen oder Suchtproblemen fungieren und mit regionalen Einrichtungen entsprechende Hilfsangebote planen und koordinieren. Damit erfolgte ein gewisser Vorgriff darauf, was im Rahmen des wenige Jahre später startenden Planungsprozesses „Psychosoziale Versorgung NEU“ diskutiert und entwickelt wurde.

Mit der Errichtung der Außenstellen in Zell am See, St. Johann im Pongau und Tamsweg ist der Prozess der Regionalisierung, d.h. durch regionale Teams mit eigenen Standorten die Leistungsangebote den betroffenen Menschen nahe zu bringen, im Großen abgeschlossen. Im Kleinen wurde und wird sie durch die Installierung von zusätzlichen Sprechstellen, in denen nach Terminvereinbarung persönliche Kontakte mit Klientinnen und Klienten angeboten werden, aber noch weitergeführt.

Psychosozialer Dienst

Die bislang letzte bedeutsame Neuausrichtung erfuhr der Sozialmedizinische Dienst als Ergebnis des in den Jahren 2011 bis 2012 laufenden Planungsprozesses „Psychosoziale Versorgung – Planung NEU“. Im Zuge dieser Umstrukturierung erfolgte auch die Umbenennung des Sozialmedizinischen Dienstes in „Psychosozialer Dienst des Landes Salzburg (PSD)“. Ziel der Neuaufstellung war die Stärkung der Funktion des Psychosozialen Dienstes als zentraler Anlaufstelle für Menschen mit psychischen Erkrankungen (inklusive Suchterkrankungen) durch die Definition von Kernaufgaben und die Festigung der regionalen Teams[9].

Als Kernaufgaben wurden in der Funktion einer niederschwelligen Anlaufstelle die umfassende diagnostische Abklärung, die darauf aufbauende Maßnahmenplanung und die Arbeit an der Motivation zu Behandlung und Betreuung definiert, in der Funktion einer Drehscheibe die Weitervermittlung zu Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen der Sozialversicherung und der psychosozialen Versorgung, weitere Kernaufgaben stellen die mittel- bis langfristige Betreuung und Begleitung der Klientinnen und Klienten im Sinne eines beständigen Auffangnetzes sowie die Beratung der Angehörigen dar[10].

In dieser Konzeption und Ausrichtung sieht sich der Psychosoziale Dienst des Landes gut dafür gerüstet, die bedarfsgerechte und wohnortnahe ambulante psychosoziale Versorgung von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und Suchterkrankungen im ganzen Land zu gewährleisten und damit zum sozialen Zusammenhalt im Land Salzburg beizutragen. Mit der fortlaufenden Verbesserung der Zusammenarbeit an den Nahtstellen zu anderen Einrichtungen und Versorgungsbereichen und mit der kontinuierlichen Optimierung interner Ablaufprozesse wird der Psychosoziale Dienst des Landes mit den Herausforderungen eines sich dynamisch verändernden Gesamtversorgungsystems nicht nur gut umgehen, sondern bei den Veränderungen auch gestaltend mitwirken können.

Literatur

Gastager, H.: Zur Entwicklung der psychiatrischen und psychosozialen Versorgung im Bundesland Salzburg von 1962 bis 1983. In: Baumann, et al. (1987), S. 59 – 72

Baumann, U., Gastager, H., Mackinger, H., Nagl-Pickerle, B. (1987): Psychiatrische und psychosoziale Versorgung im Bundesland Salzburg. Evaluation der Jahre 1961 bis 1983. Salzburg: Otto Müller Verlag

Land Salzburg, Abteilung Soziales (2012): Psychosoziale Versorgung – Planung NEU. Projektbericht

[9] vgl. Land Salzburg (2012), S. 103

[10] vgl. ebd., S 29f

Kapitel 7

Kinder- und Jugendhilfe

LAND SALZBURG

7 Kinder- und Jugendhilfe

7.1 Ziel und Hilfestellungen

Die Kinder- und Jugendhilfe dient dem Ziel, das Wohl von Kindern und Jugendlichen umfassend zu sichern. Dazu gehört vor allem der konkrete und unmittelbare Schutz von Kindern und Jugendlichen vor allen Formen von Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung und anderen Kindeswohlgefährdungen wie auch die Bildung eines allgemeinen Bewusstseins für Grundsätze und Methoden förderlicher Pflege und Erziehung von Kindern, die Stärkung der Erziehungskraft der Familien und die Förderung einer den Anlagen und Fähigkeiten angemessenen Entfaltung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

In der Kinder- und Jugendhilfe sind aufgrund einer „Kompetenzentflechtung“ zwischen Bund und Ländern seit dem Jahr 2019 alleine die Länder für die Gesetzgebung und die Vollziehung zuständig (Art. 15 B-VG). Jedoch haben sich Bund und Länder im Rahmen einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG wechselseitig verpflichtet, die in den (mittlerweile außer Kraft getretenen) §§ 1 – 36 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 geregelten Grundsätze der Kinder- und Jugendhilfe unverändert beizubehalten sowie künftige Weiterentwicklungen des Systems der Kinder- und Jugendhilfe ausschließlich gemeinsam zu verfolgen. Damit soll ein befürchtetes „Auseinanderdriften“ der in den einzelnen Bundesländern geltenden Regelungen verhindert werden.

Können Eltern oder Obsorgeberechtigte das Wohl von Kindern und Jugendlichen nicht oder nicht ausreichend gewährleisten, ist von Seiten der Kinder- und Jugendhilfe Hilfestellung zu gewähren. Der Kinder- und Jugendhilfe kommt dabei die Aufgabe zu, mögliche Gefährdungen des Kindeswohls zu erkennen und die Familie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen zu beraten und zu unterstützen beziehungsweise, wenn kein gelinderes Mittel möglich ist, um das Kindeswohl sicherzustellen, für Pflege und Erziehung außerhalb der Familie Sorge zu tragen.

Die Hilfestellung der Kinder- und Jugendhilfe beinhaltet Präventions- und Beratungsangebote (wie insbesondere die Frühen Hilfen im Rahmen der Elternberatung), die Bereitstellung direkt und niederschwellig zugänglicher sozialer Dienste wie beispielsweise Streetwork oder Notschlafstellen für Jugendliche, sowie im Rahmen eines Hilfeplanes festgelegte individuelle Erziehungshilfen.

Diese Erziehungshilfen können in Form einer „Unterstützung der Erziehung“ in der eigenen Familie oder aber im Rahmen der sogenannten „Vollen Erziehung“ in der Betreuung außerhalb der eigenen Familie bestehen (etwa bei Pflegepersonen oder in sozialpädagogischen Wohngemeinschaften). Eine Schlüsselrolle kommt dabei der Fall führenden Sprengelsozialarbeit in den Bezirksverwaltungsbehörden zu. Erziehungshilfen können erforderlichenfalls über die Volljährigkeit hinaus bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres verlängert werden.

Darüber hinaus obliegt der Kinder- und Jugendhilfe – entweder unmittelbar aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder nach Beauftragung durch einen Elternteil - die rechtliche Vertretung von Kindern und Jugendlichen in bestimmten Angelegenheiten, insbesondere bei der Verfolgung ihrer Unterhaltsansprüche.

Im Familienrecht (vor allem im ABGB und im Außerstreitgesetz) wird häufig die Bezeichnung „Kinder- und Jugendhilfeträger“ (beziehungsweise teilweise auch noch „Jugendwohlfahrtsträger“) verwendet. Damit ist das Land Salzburg als „Rechtsträger“ familienrechtlicher Rechte und Pflichten in Bezug auf individuelle Kinder und Jugendliche gemeint. Im Einzelfall (und auch vor Gericht) werden diese Rechte und Pflichten durch die Bezirksverwaltungsbehörden wahrgenommen.

7.2 Kinderschutz - Gefährdungsabklärung und Intervention

Wichtigste Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, insbesondere der Schutz vor sexuellem Missbrauch, körperlicher und psychischer Misshandlung und Vernachlässigung. Das Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz sieht vor, dass zum Schutz des Kindes Meldungen über den Verdacht der Vernachlässigung, Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen personenbezogen erfasst und unverzüglich überprüft werden.

Eine Gefährdungsabklärung wird vom Kinder- und Jugendhilfeträger grundsätzlich bei Meldungen über den Verdacht von Misshandlungen, Missbrauch oder Vernachlässigung durchgeführt, wobei die Meldungen sowohl von anonymen als auch von nicht anonymen Melderinnen und Meldern wie Nachbarn, Kindergarten, Schule, Krankenhaus, Ärztinnen oder Ärzten erfolgen können. Für die in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Fachkräfte sind Meldungen über Kindeswohlgefährdungen unerlässlich, da sie die Grundlage für den Kinderschutz und die notwendigen Hilfeangebote für die betroffenen Kinder und Jugendlichen sind.

Melde- und Mitteilungspflichten bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung sind im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG 2013) festgeschrieben. Personen, die eine Mitteilungspflicht bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung trifft, sind daher zur Auskunftserteilung an die Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet. Gemäß § 37 Abs. 1 B-KJHG 2013 ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich und schriftlich eine Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten, wenn sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht ergibt, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist und diese konkrete erhebliche Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden kann:

- Gerichte, Behörden und Organe der öffentlichen Aufsicht
- Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen
- Einrichtungen zur psychosozialen Beratung
- private Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- Kranken- und Kuranstalten
- Einrichtungen der Hauskrankenpflege

Gemäß § 37 Abs. 3 B-KJHG 2013 trifft die Mitteilungspflicht auch Personen, die freiberuflich die Betreuung oder den Unterricht von Kindern und Jugendlichen übernehmen, von der Kinder- und Jugendhilfe beauftragte freiberuflich tätige Personen und Angehörige gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe, sofern sie ihre berufliche Tätigkeit nicht in einer Einrichtung ausüben (Abs. 1).

Die Meldungen haben gemäß § 37 Abs. 1 B-KJHG 2013 schriftlich zu erfolgen und jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen fachlichen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten. Die Mitteilungen über den Verdacht der Kindeswohlgefährdungen unterliegen keinen Einschränkungen durch berufsrechtliche Verschwiegenheitspflichten oder die Amtsverschwiegenheit. Das heißt, eine Berufung auf Verschwiegenheitspflichten ist nicht zulässig, da dem Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen gegenüber Geheimhaltungsinteressen der Vorzug zu geben ist.

Das S.KJHG 2015 sieht eine Gefährdungsabklärung im Regelfall im Vier-Augen-Prinzip vor. Das bedeutet, dass eine Erhebung und Gefährdungseinschätzung vor Ort von zwei Sozialarbeiterinnen beziehungsweise Sozialarbeitern durchgeführt wird. Weiters wird die Festlegung der notwendigen Interventionen und Hilfen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen im Vier-Augen-Prinzip durchgeführt.

Diese Gefährdungsabklärung dient dem Zweck der Prüfung, ob eine Kindeswohlgefährdung gegeben ist und ob Erziehungshilfen notwendig sind. Das Vier-Augen-Prinzip soll eine möglichst sichere Entscheidungsgrundlage gewährleisten.

Im Jahr 2024 wurden von der Kinder- und Jugendhilfe in den Bezirksverwaltungsbehörden 3.356 Gefährdungsabklärungen und Interventionen durchgeführt. Nach dem starken Anstieg in den Jahren 2021 und 2022 hat sich die Zahl der Fälle damit – auf hohem Niveau – stabilisiert.

Bei der Unterscheidung nach dem Geschlecht zeigte sich 2024 ein beinahe ausgeglichenes Verhältnis zwischen Jungen und Mädchen.

Tabelle 7.1
Gefährdungsabklärungen und Interventionen nach Geschlecht

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
männlich	1.197	1.515	1.708	1.655	1.772	+ 7,1
weiblich	1.146	1.367	1.567	1.664	1.584	- 4,8
Gesamt	**2.343**	**2.882**	**3.275**	**3.319**	**3.356**	**+ 1,1**

Fast die Hälfte der Abklärungen beziehungsweise Interventionen betrafen Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 13 Jahren. Rund jede dritte Abklärung beziehungsweise Intervention betraf Kinder bis 5 Jahre, etwa jede fünfte galt Jugendlichen, die mindestens 14 Jahre alt waren.

Abbildung 7.1
Gefährdungsabklärungen und Interventionen nach Alter im Jahr 2024

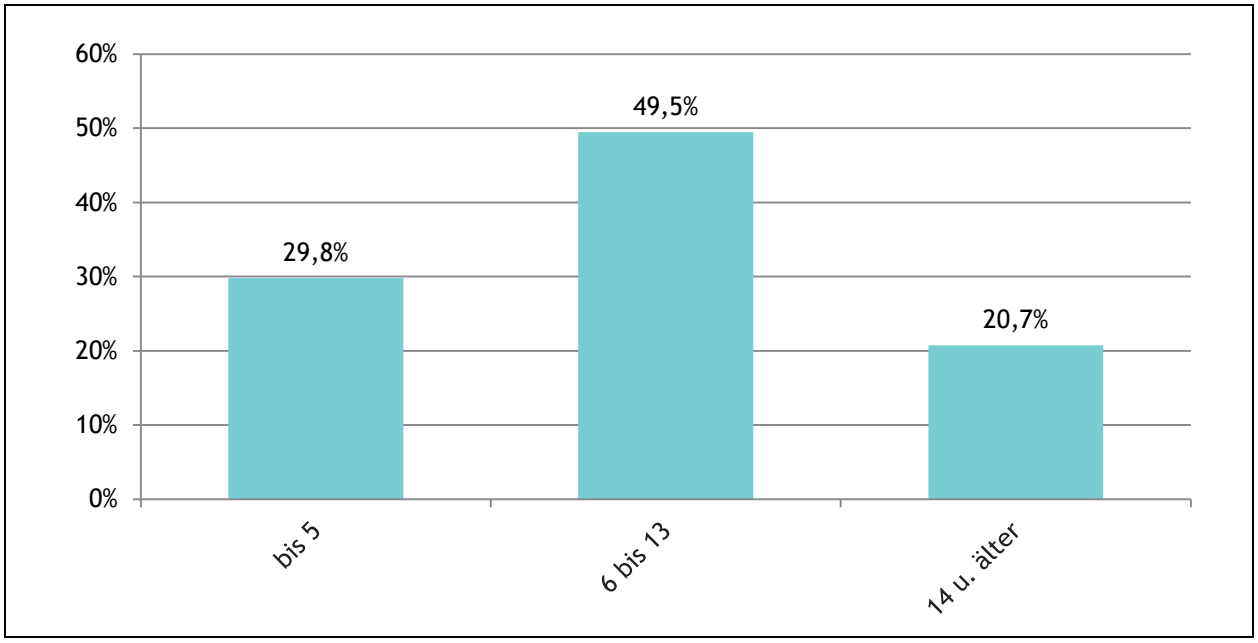

7.3 Erziehungshilfen und Hilfeplanung

Erziehungshilfen, mit denen die Obsorgeberechtigten einverstanden sind (freiwillige Erziehungshilfen), bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen ihnen und dem Kinder- und Jugendhilfeträger. In diesem Fall wird in Kooperation mit den obsorgeberechtigten Eltern, dem Kind oder Jugendlichen und der privaten Kinder- und Jugendhilfeorganisation beziehungsweise den Pflegepersonen ein Hilfeplan erstellt, in dem die Ziele, Art und Ausmaß der Hilfe, Begründung für die Hilfe, Kostenersatz, etc. geregelt werden.

Grundlage für Erziehungshilfen ist also ein Hilfeplan, der in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen ist. Die Überprüfung ist für die Entscheidung über Fortsetzung, Änderung oder Beendigung der Erziehungshilfe notwendig. Bei der Entscheidung über Erziehungshilfen ist darauf zu achten, dass in familiäre Verhältnisse möglichst wenig eingegriffen wird.

Bei freiwilligen Erziehungshilfen wird ein gemeinsamer Hilfeplan erstellt, bei Erziehungshilfen gegen den Willen der Eltern bedarf es der Anordnung durch das örtlich zuständige Bezirksgericht. Lediglich bei „Gefahr im Verzug“ (§ 211 ABGB) kann die Bezirksverwaltungsbehörde sofort alles, was zum Schutz des Kindes erforderlich ist, veranlassen und muss in diesem Fall binnen acht Tagen den entsprechenden Antrag bei Gericht einbringen. Stimmen die Erziehungsberechtigten einer notwendigen Erziehungshilfe nicht zu, ist aber aufgrund der Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen eine Erziehungshilfe notwendig, so hat der Kinder- und Jugendhilfeträger das, zur Wahrung des Kindeswohles Erforderliche, zu veranlassen und entsprechende Anträge bei Gericht zu stellen.

Ganz wesentlich bei den Erziehungshilfen und der Hilfeplanung ist die Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen. Abhängig vom Alter, dem Entwicklungsstand und der persönlichen Lebenssituation des Kindes oder des Jugendlichen wird die Partizipation dementsprechend unterschiedlich ausgestaltet sein. Die Hilfeplanung hat das Ziel, die Betroffenen so weit als möglich partnerschaftlich in den Hilfeprozess einzubeziehen. Auf diese Weise werden auch bei einer Trennung des Kindes beziehungsweise des Jugendlichen von seiner Herkunftsfamilie bestehende Bindungen beachtet. Der gesamte Hilfeprozess wird für alle Beteiligten und Betroffenen transparent und kontrollierbar. Gemeinsam vereinbarte Ziele erleichtern die Zusammenarbeit. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen in diesem Prozess ist auch gesetzlich vorgesehen. Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat das mindestens zehnjährige Kind jedenfalls persönlich, das noch nicht zehnjährige Kind tunlichst in geeigneter Weise, zu hören.

Der Einleitung von Erziehungshilfen ist immer ein Abklärungsverfahren vorgeschaltet. In diesem Abklärungsverfahren werden Daten der Familie erhoben, eine soziale Diagnose unter Berücksichtigung der Vorgeschichte der Herkunftsfamilie, deren Strategien, Stärken, Entwicklungs- und Konfliktlösungspotentiale, etc. erstellt.

Der Prozess der Einleitung einer Erziehungshilfe ist immer getragen von einem Abwägen verschiedener Kriterien, die für oder gegen eine Erziehungshilfe sprechen, von den noch vorhandenen Ressourcen im Familiensystem und letztlich auch von der Frage, ob die tatsächlich aktuell vorhandenen außerfamiliären Ressourcen das Kindeswohl besser sichern können. Kindeswohlkriterien wie Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen, innere Bindungen des Kindes, Beziehungen zu den Eltern, der Wille des Kindes, etc. sind zu berücksichtigen.

Jede Entscheidung zur Einleitung einer Erziehungshilfe erfolgt erst nach intensiver sozialarbeiterischer Abklärung und nach Abwägung beziehungsweise Nutzung aller Möglichkeiten, die der Stärkung oder Aufrechterhaltung des Familiensystems dienen. Der Kinder- und Jugendhilfe steht zur Umsetzung der notwendigen Hilfestellungen und Unterstützungen für Kinder, Jugendliche und Familien ein breites Spektrum an Angeboten zur Verfügung. Es reicht von sozialarbeiterischen Beratungs- und Betreuungsangeboten in der Kinder- und Jugendhilfe, über Vermittlung zu speziellen Beratungseinrichtungen, Vermittlung zu sozialen Diensten, bis zur Einleitung von konkreten Erziehungshilfen.

Erziehungshilfen sind beispielsweise:

Unterstützung der Erziehung

- Sozialpädagogische Familienbetreuung
- Therapeutisch ambulante Familienbetreuung
- Ambulante Betreuung von Kindern/Jugendlichen und deren Bezugspersonen
- Mobile Einzelbetreuung und Familienarbeit

Volle Erziehung
- Pflegefamilien
- Kriseneinrichtungen
- Sozialpädagogische Wohngemeinschaften
- Betreutes Wohnen

Zur unmittelbaren Durchführung der Erziehungshilfen werden private Kinder- und Jugendhilfeorganisationen herangezogen, wenn sie nach Ziel und Ausstattung dazu geeignet sind. Sie erfüllen im Auftrag des Landes Salzburg Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Die Fallführung obliegt dabei weiter der zuständigen Sprengelsozialarbeiterin beziehungsweise dem zuständigen Sozialarbeiter der Bezirksverwaltungsbehörde.

Private Kinder- und Jugendhilfeorganisationen im Bundesland Salzburg, die Erziehungshilfen erbringen:
- Caritasverband der Erzdiözese Salzburg
- GÖK Kinder- und Jugendbetreuungs GmbH
- Jugend am Werk Salzburg GmbH
- KOKO Kontakt- und Kommunikationszentrum für Kinder gemeinnützige GmbH
- Pro Juventute Soziale Dienste GmbH
- Rettet das Kind – Salzburg gemeinnützige Betreuungs- und Berufsausbildungs GmbH
- Salzburger Jugendhilfe gemeinnützige GmbH
- Therapeutisch Ambulante Familienhilfe (TAF)
- Verein SOS – Kinderdorf Salzburg
- Verein Spektrum
- Verein Zentrum Elf – Zentrum für sozialintegrative Entwicklungs- und Lernförderung

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen in Erziehungshilfen erhöhte sich ausgehend von 2.478 im Jahr 2020 auf 2.817 im Jahr 2023 und verblieb 2024 auf diesem Niveau (2.833 Erziehungshilfen).[1] Dabei war die Zahl der Jungen in Erziehungshilfen jeweils höher als jene der Mädchen.

Tabelle 7.2
Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen nach Geschlecht im Jahresdurchschnitt

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
männlich	1.359	1.430	1.454	1.527	1.517	- 0,6
weiblich	1.119	1.247	1.287	1.291	1.316	+ 2,0
Gesamt	**2.478**	**2.677**	**2.741**	**2.817**	**2.833**	**+ 0,6**

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Abbildung 7.2
Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen seit 2020

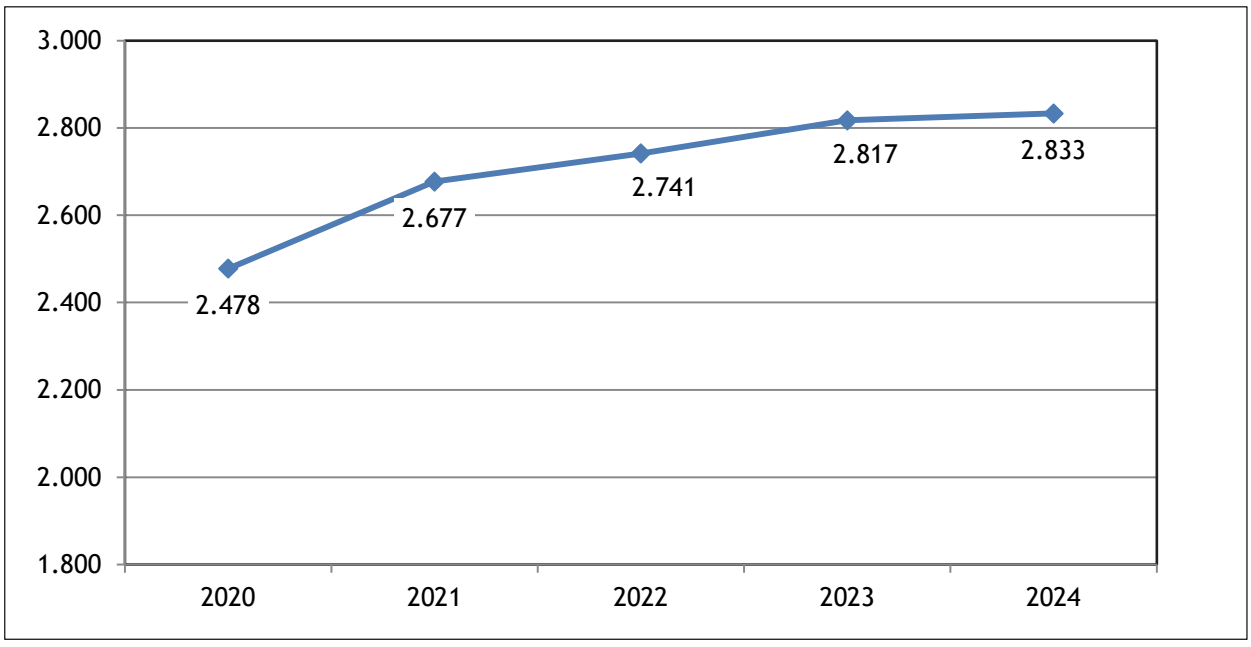

[1] Durch eine veränderte Zählweise des Alters (tatsächliches Alter statt Alter zum Jahresbeginn) der Kinder und Jugendlichen können sich in diesem Abschnitt die Werte geringfügig von jenen früherer Sozialberichte unterscheiden.

Auch 2024 war nahezu die Hälfte der Kinder und Jugendlichen in Erziehungshilfen zwischen 6 und 13 Jahre alt, etwa ein Drittel war 14 Jahre oder älter. Jünger als 6 Jahre war knapp ein Fünftel.

Tabelle 7.3
Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen nach Alter im Jahresdurchschnitt

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
bis 5 Jahre	537	577	605	622	605	- 2,7
6 bis 13 Jahre	1.226	1.308	1.317	1.347	1.369	+ 1,6
14 Jahre und älter	714	793	818	850	859	+ 1,2
Gesamt	**2.478**	**2.677**	**2.741**	**2.817**	**2.833**	**+ 0,6**

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Abbildung 7.3
Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen nach Alter im Jahresdurchschnitt 2024

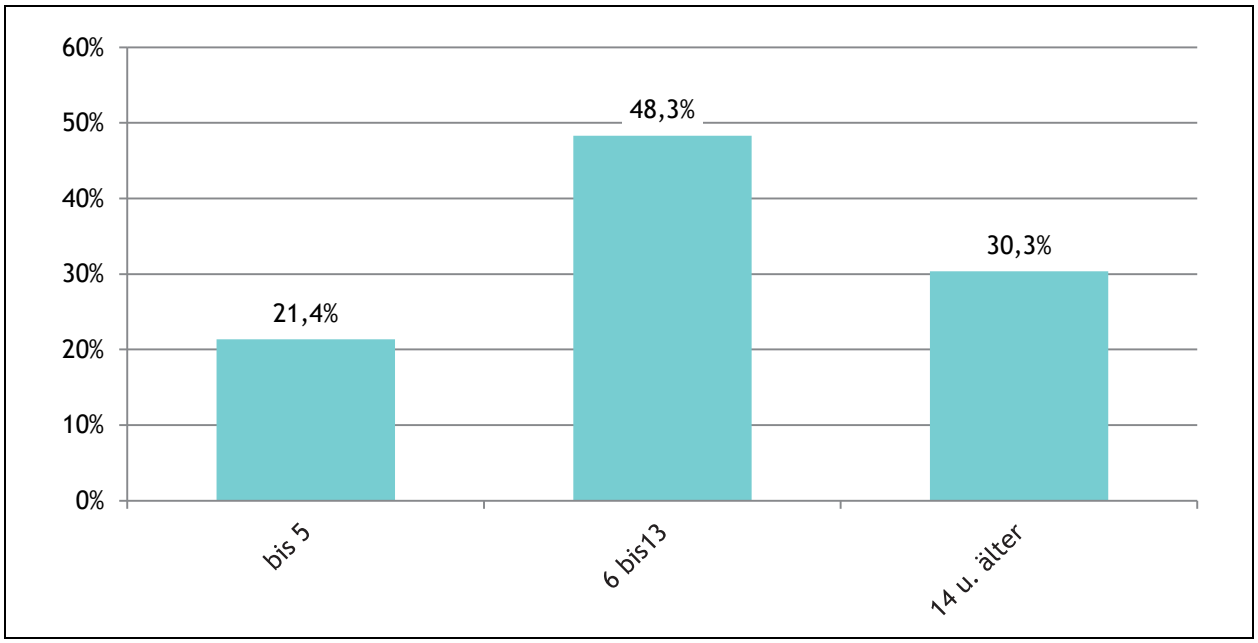

Mehr als drei Viertel der Kinder und Jugendlichen in Erziehungshilfen wohnten 2024 in den nördlich liegenden Bezirken Salzburg-Stadt (1.194), Salzburg-Umgebung (568) und Hallein (400). Während in diesen drei Bezirken die Zahl der Kinder und Jugendlichen in Erziehungshilfen im Vergleich zu 2023 stagnierte beziehungsweise rückläufig war, gab es in den drei südlichen Bezirken deutliche Anstiege.

Tabelle 7.4
Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
Salzburg-Stadt	1.010	1.112	1.155	1.198	1.194	- 0,4
Hallein	338	371	391	415	400	- 3,7
Salzburg-Umgebung	606	641	644	613	568	- 7,2
St. Johann im Pongau	211	236	238	245	265	+ 8,1
Tamsweg	126	140	139	148	160	+ 8,5
Zell am See	186	177	174	197	245	+ 24,1
Gesamt	**2.478**	**2.677**	**2.741**	**2.817**	**2.833**	**+ 0,6**

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Landesweit wurden im Jahr 2024 26,9 von 1.000 Kinder und Jugendlichen (bis 18 Jahren) durch Erziehungshilfen betreut, wobei es deutliche Unterschiede zwischen den Bezirken gibt. Besonders hoch sind die Anteile in der Stadt Salzburg mit 46,5 und im Bezirk Tamsweg mit 43,9 (pro 1.000). Der überraschend hohe Wert für Tamsweg resultiert aus der im Verhältnis zur Bevölkerungsgröße hohen Anzahl an Pflegekindern.

Tabelle 7.5
Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner bis 18 Jahre nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2020	2021	2022	2023	2024
Salzburg-Stadt	39,4	43,4	45,0	46,6	46,5
Hallein	27,4	30,2	31,7	33,7	32,7
Salzburg-Umgebung	20,0	21,0	21,0	19,8	18,3
St. Johann im Pongau	13,2	14,7	14,9	15,2	16,4
Tamsweg	34,6	38,8	38,2	40,3	43,9
Zell am See	11,3	10,8	10,5	11,8	14,7
Gesamt	**23,8**	**25,6**	**26,1**	**26,7**	**26,9**

Drei Viertel der Kinder und Jugendlichen in Erziehungshilfen erhielten 2024 eine Unterstützung der Erziehung. Mit 2.180 Kinder und Jugendlichen war diese Zahl ähnlich hoch wie 2023. Während von 2023 auf 2024 die Zahl der Kinder und Jugendlichen in Voller Erziehung um 3,1 % auf 466 anstieg, sank die Zahl der Pflegekinder um 6,5 % auf 217.

Tabelle 7.6
Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen nach Betreuungsart im Jahresdurchschnitt

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
Unterstützung zur Erziehung	1.800	2.009	2.092	2.167	2.180	+ 0,6
Volle Erziehung	442	441	440	452	466	+ 3,1
Pflegekinder	261	252	235	232	217	- 6,5
Gesamt	**2.503**	**2.702**	**2.767**	**2.851**	**2.863**	**+ 0,4**

Hinweis: Durch Mehrfachzählungen (mehrere Erziehungshilfen von Kindern) innerhalb der Unterstützung der Erziehung und der Vollen Erziehung weicht die Summe in dieser Tabelle von jenen in den Tabellen 7.2 bis 7.4 ab.

Im Folgenden werden die Erziehungshilfen nach Betreuungsart und Rechtsform (freiwillig oder gerichtlich) dargestellt. Die Betreuung der Kinder und Jugendlichen erfolgt zum Großteil (im Jahr 2024 zu 92,6 %) freiwillig, das heißt mit Zustimmung der Eltern. Der Anteil der gerichtlichen Erziehungshilfen (ohne Zustimmung der Eltern) belief sich demnach auf 7,4 %.

Tabelle 7.7
Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen nach Betreuungsart und Rechtsform im Jahresdurchschnitt

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
Unterstützung der Erziehung	**1.800**	**2.009**	**2.092**	**2.167**	**2.180**	**+ 0,6**
freiwillig	1.784	1.993	2.076	2.152	2.172	+ 0,9
gerichtlich	20	20	22	18	13	- 27,9
Volle Erziehung	**442**	**441**	**440**	**452**	**466**	**+ 3,1**
freiwillig	342	338	342	355	363	+ 2,3
gerichtlich	101	104	102	98	106	+ 8,2
Pflegekinder	**261**	**252**	**235**	**232**	**217**	**- 6,5**
freiwillig	149	143	133	134	123	- 8,2
gerichtlich	112	110	101	99	94	- 5,1
Gesamt	**2.503**	**2.702**	**2.767**	**2.851**	**2.863**	**+ 0,4**
freiwillig	2.275	2.474	2.551	2.641	2.658	+ 0,7
gerichtlich	233	234	225	215	213	- 0,9

Hinweis: Durch Mehrfachzählungen (mehrere Erziehungshilfen von Kindern und Jugendlichen) innerhalb der Unterstützung der Erziehung und der Vollen Erziehung weicht die Summe in dieser Tabelle von jenen in den Tabellen 7.2 bis 7.4 ab. Weiters sind Rundungsdifferenzen durch die Durchschnittsberechnung möglich.

Abbildung 7.4
Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen nach Betreuungsart und Rechtsform im Jahresdurchschnitt 2024

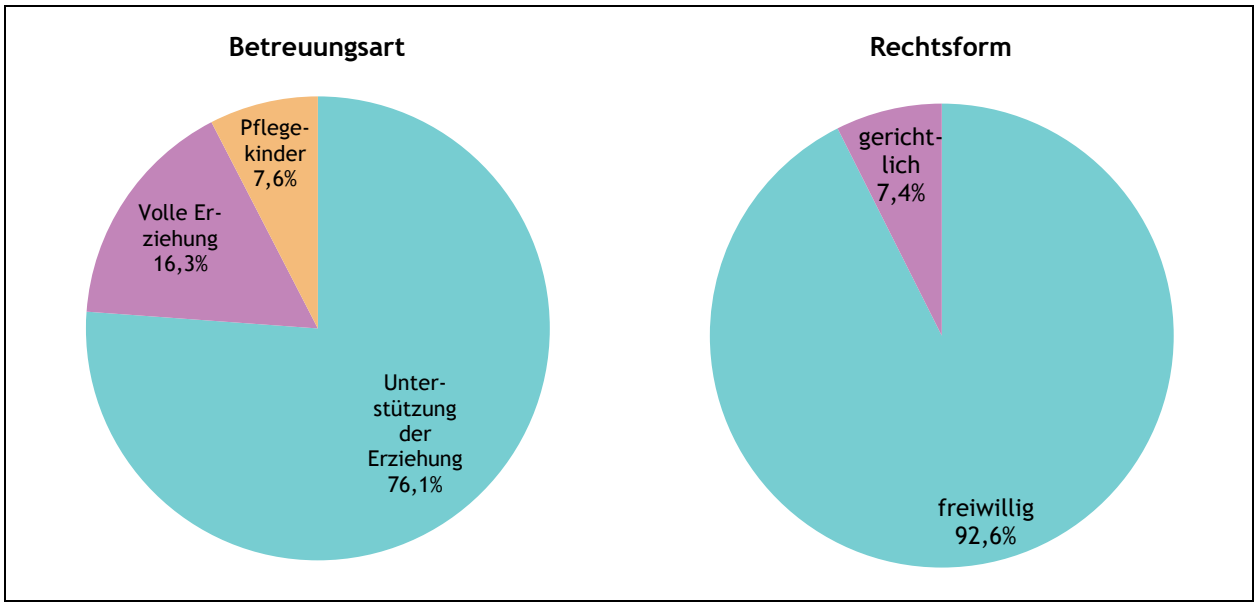

Ein Sonderfall innerhalb der gerichtlichen Erziehungshilfen (die also gegen den Willen der Eltern erfolgen) sind jene Konstellationen, in welchen aufgrund der besonderen Dringlichkeit („Gefahr im Verzug“) im Interesse des Kinderschutzes das Vorliegen eines rechtskräftigen Gerichtsbeschlusses nicht abgewartet werden kann. Gemäß § 211 ABGB muss der Kinder- und Jugendhilfeträger hier ausnahmsweise die notwendigen Veranlassungen sofort selbst treffen, das heißt Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen übernehmen, und dieses beziehungsweise diesen außerhalb der Familie (zum Beispiel in Kriseneinrichtungen oder bei Bereitschaftspflegepersonen) betreuen lassen. Ein entsprechender Gerichtsbeschluss muss in diesem Fall von der Kinder- und Jugendhilfe unverzüglich – spätestens binnen acht Tagen – beantragt werden. § 211 ABGB kommt auch dann zur Anwendung, wenn eine unbegleitete minderjährige Fremde beziehungsweise ein unbegleiteter minderjähriger

Fremder (umF), der in Salzburg durch die Sicherheitsbehörden aufgegriffen wird, noch unmündig (also unter 14 Jahre alt ist), sodass davon ausgegangen werden muss, dass die sofortige Unterbringung in einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung notwendig ist, um das Kindeswohl zu schützen.

Tabelle 7.8
Maßnahmen wegen Gefahr im Verzug (§ 211 ABGB)

	2020	2021	2022	2023	2024
Gesamt	41	43	52	43	48

7.3.1 Unterstützung der Erziehung

142

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen mit Unterstützung der Erziehung pendelte sich 2024 bei 2.180 Personen ein. Es gab jedoch Verschiebungen zwischen den Bezirken, wobei im Jahresdurchschnitt 2024 in den drei nördlichen Bezirken weniger, in den drei südlichen Bezirken jedoch mehr Kinder und Jugendliche betreut wurden. Der Einsatz ambulanter Hilfen trägt wesentlich dazu bei, dass Kinder und Jugendliche (länger) in den Familien bleiben können.

Tabelle 7.9
Unterstützung der Erziehung nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
Salzburg-Stadt	726	824	868	905	896	- 1,0
Hallein	261	297	319	347	340	- 2,0
Salzburg-Umgebung	454	493	510	476	434	- 8,9
St. Johann im Pongau	159	183	184	199	219	+ 9,9
Tamsweg	87	100	97	105	118	+ 12,2
Zell am See	113	111	113	135	174	+ 29,0
Gesamt	**1.800**	**2.009**	**2.092**	**2.167**	**2.180**	**+ 0,6**

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Tabelle 7.10
Unterstützung der Erziehung je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner bis 18 Jahre nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2020	2021	2022	2023	2024
Salzburg-Stadt	28,4	32,2	33,8	35,2	34,9
Hallein	21,2	24,2	25,8	28,1	27,7
Salzburg-Umgebung	14,9	16,2	16,6	15,4	14,0
St. Johann im Pongau	9,9	11,5	11,5	12,4	13,6
Tamsweg	24,0	27,8	26,6	28,6	32,2
Zell am See	6,9	6,8	6,8	8,1	10,4
Gesamt	**17,3**	**19,2**	**19,9**	**20,5**	**20,7**

In der folgenden Tabelle wird die Unterstützung der Erziehung im Detail dargestellt. Im Rahmen der Unterstützung der Erziehung wird von Seiten der Kinder- und Jugendhilfe einerseits auf private Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe (zum Beispiel Sozialpädagogische Familienbetreuung, therapeutisch ambulante Familienbetreuung) zugegriffen, andererseits auf die bestehende Infrastruktur im Rahmen der Tagesbetreuung (zum Beispiel Tagesbetreuungseinrichtungen).

Tabelle 7.11
Unterstützung der Erziehung im Detail im Jahresdurchschnitt

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
ambulante Betreuung von Kindern/ Jugendlichen und Bezugspersonen	31	38	42	48	46	- 4,2
mobile Einzelbetreuung und Familienarbeit	570	651	592	583	529	- 9,3
Familienhilfe KJH	105	146	157	175	159	- 9,1
Schulbesuch/Schulkosten	2	3	4	4	3	- 25,0
sozialpädagogische Familienbetreuung	236	257	272	277	291	+ 5,1
therapeutisch ambulante Familienbetreuung	489	561	633	659	689	+ 4,6
Tagesbetreuungseinrichtungen	702	764	838	883	888	+ 0,6
Tageseltern	65	42	34	36	38	+ 5,6
sonstiges	17	3	2	1	4	+ 300,0

Hinweis: Mehrfachmaßnahmen sind möglich

7.3.2 Volle Erziehung in Einrichtungen

Im Jahr 2024 befanden sich im Jahresdurchschnitt 444 Kinder und Jugendliche landesweit in Voller Erziehung, das waren um zehn bis zwanzig Personen mehr als in den vorangegangenen Jahren. Binnen Jahresfrist kam es zu einem deutlichen Rückgang im Bezirk Hallein sowie zu nennenswerten Anstiegen in den Bezirken Salzburg-Stadt und Zell am See.

Tabelle 7.12
Volle Erziehung in Einrichtungen nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
Salzburg-Stadt	221	227	228	240	257	+ 7,1
Hallein	53	52	51	48	36	- 25,0
Salzburg-Umgebung	83	82	75	80	77	- 3,8
St. Johann im Pongau	34	33	35	28	30	+ 7,1
Tamsweg	13	14	15	16	18	+ 12,5
Zell am See	38	34	37	40	48	+ 20,0
Gesamt	**442**	**441**	**440**	**452**	**466**	**+ 3,1**

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Tabelle 7.13
Volle Erziehung in Einrichtungen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner bis 18 Jahre nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2020	2021	2022	2023	2024
Salzburg-Stadt	8,6	8,9	8,9	9,3	10,0
Hallein	4,3	4,2	4,1	3,9	2,9
Salzburg-Umgebung	2,7	2,7	2,4	2,6	2,5
St. Johann im Pongau	2,1	2,1	2,2	1,7	1,9
Tamsweg	3,6	3,9	4,1	4,4	4,9
Zell am See	2,3	2,1	2,2	2,4	2,9
Gesamt	**4,2**	**4,2**	**4,2**	**4,3**	**4,4**

Die drei häufigsten Betreuungsformen im Rahmen der Vollen Erziehung waren in den vergangenen Jahren die sozialpädagogischen Wohngemeinschaften für Kinder (2024: 141 Fälle) und für Jugendliche (2024: 104 Fälle) sowie das betreute Wohnen (2024: 108 Fälle).

Tabelle 7.14
Volle Erziehung in Einrichtungen im Detail im Jahresdurchschnitt

	2020	2021	2022	2023	2024
sozialpädagogische Wohngemeinschaften für Kinder	142	137	131	135	141
sozialpädagogische Wohngemeinschaften für Jugendliche	102	109	108	104	104
betreutes Wohnen	90	98	101	103	108
sozialpädagogische Einrichtungen	18	15	11	12	14
Internate	15	15	17	15	12
Krisenstelle für Kinder und Jugendliche	28	25	32	32	33
Krisenstelle für Säuglinge und Kinder bis zum Schuleintritt	6	5	6	9	8
Mitter-Kind-Wohngemeinschaft	9	10	8	9	8
SOS Kinderdorf	28	24	22	27	27
Clearingstelle: Wohngruppe unbegleitete minderjährige Fremde	2	0	2	1	0
Intensiv betreutes Wohnen für psychisch erkrankte Kinder/Jugendliche	6	6	6	6	6
Sonderwohnformen unbegleitete minderjährige Fremde	7	7	7	7	15

Hinweis: Mehrfachmaßnahmen sind möglich

Im Jahr 2024 standen – ausgenommen Pflegeeltern - insgesamt 434 Plätze im Bundesland Salzburg für die Volle Erziehung zur Verfügung, davon in Summe 214 Plätze in sozialpädagogischen Wohngemeinschaften für Kinder beziehungsweise Jugendliche, 106 Plätze für betreutes Wohnen, 37 Plätze im SOS-Kinderdorf und 49 Plätze in Krisenstellen.

Tabelle 7.15
Platzangebot für Kinder und Jugendliche im Rahmen der Vollen Erziehung

	2020	2021	2022	2023	2024
sozialpädagogische Wohngemeinschaften für Kinder	120	126	126	126	126
intensivbetreute Wohngemeinschaft für Kinder	6	6	6	6	6
sozialpädagogische Wohngemeinschaften für Jugendliche	88	88	88	88	88
SOS-Kinderdorf	49	37	37	37	37
betreutes Wohnen	95	96	96	101	106
Mutter-Kind-Wohngemeinschaft	5	5	5	7	7
Sonderwohnform für unbegleitete minderjährige Fremde	8	7	7	15	15
Krisenstellen[1]	40	40	38	38	49
für Säuglinge und Kinder bis zum Schuleintritt	10	10	8	8	8
für Kinder	13	13	13	13	24
für Jugendliche	11	11	11	11	11
Notschlafstellen	6	6	6	6	6
Notbetten der Notschlafstellen	4	4	4	4	4
Gesamt[1]	**411**	**405**	**403**	**418**	**434**

[1] ohne Notbetten der Krisenstellen

7.3.3 Pflegekinder

Eine besondere Form der „Vollen Erziehung“ ist – insbesondere bei jüngeren Kindern – die Betreuung bei Pflegepersonen. Auf Landesebene wurden im Jahr 2024 insgesamt 217 Kinder und Jugendliche durch Pflegeeltern betreut, das waren weniger als in den vorangegangenen Jahren.

Tabelle 7.16
Pflegekinder nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
Salzburg-Stadt	74	72	66	66	58	- 12,1
Hallein	29	30	32	31	28	- 9,7
Salzburg-Umgebung	73	69	65	62	60	- 3,2
St. Johann im Pongau	22	21	20	18	18	± 0,0
Tamsweg	26	27	27	27	25	- 7,4
Zell am See	36	33	25	27	27	± 0,0
Gesamt	**261**	**252**	**235**	**232**	**217**	**- 6,5**

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Tabelle 7.17
Pflegekinder je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner bis 18 Jahre nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2020	2021	2022	2023	2024
Salzburg-Stadt	2,9	2,8	2,6	2,6	2,3
Hallein	2,4	2,4	2,6	2,5	2,3
Salzburg-Umgebung	2,4	2,3	2,1	2,0	1,9
St. Johann im Pongau	1,4	1,3	1,2	1,1	1,1
Tamsweg	7,1	7,5	7,4	7,4	6,8
Zell am See	2,2	2,0	1,5	1,6	1,6
Gesamt	**2,5**	**2,4**	**2,2**	**2,2**	**2,0**

7.4 Adoptionsvermittlung

Für Adoptivwerbende ist die Kinder- und Jugendhilfe erste Anlaufstelle bei Adoptionen im In- und aus dem Ausland (internationale Adoptionen), da dieser die Überprüfung der Eignungsvoraussetzungen sowie die anschließende Ausbildung obliegt.

Die Kinder- und Jugendhilfe übernimmt in weiterer Folge auch die Vermittlung von inländischen Adoptivkindern und begleitet die Eltern des Kindes und die Adoptiveltern bis zum Adoptionsbeschluss durch das Gericht.

Bei der internationalen Adoption unterscheidet man zwischen Adoptionen aus einem Vertragsstaat des Haager Adoptionsübereinkommens oder einem Nicht-Vertragsstaat. Österreich ist diesem Übereinkommen 1999 beigetreten. Die Adoptionsverfahren werden über die Zentrale Behörde für internationale Adoptionen abgewickelt, für Salzburg ist dies das Referat Kinder- und Jugendhilfe.

Adoptionen aus Staaten die nicht Mitglied des Haager Übereinkommens sind, sind grundsätzlich kritisch zu bewerten (Gefahr des „Kinderhandels“).

In den vergangenen fünf Jahren wurden jährlich zwischen einer und fünf Adoptionen aus dem Inland vermittelt. Adoptionen aus dem Ausland gab es keine.

Tabelle 7.18
Inlands- und Auslandsadoptionen

	2020	2021	2022	2023	2024
abgeschlossene Adoptionen Inland*	5	4	1	4	5
abgeschlossene Adoptionen Ausland	0	0	0	0	0

Wenn eine Frau in einem Krankenhaus entbindet ohne ihren Namen und Adresse anzugeben und bleibt die Identität der Kindesmutter demnach unbekannt, geht die Obsorge für das Kind unmittelbar auf den Kinder- und Jugendhilfeträge über.

Dasselbe gilt für den Fall, dass, das Baby unbeobachtet in eines der beiden Babynester (Landeskrankenhaus Salzburg und Hallein) im Bundesland Salzburg gelegt wird. Diese „Findelkinder“ werden in der Regel zur Adoption vermittelt. In den vergangenen fünf Jahren gab es bis zu drei anonyme Geburten jährlich, inklusive Babynest.

Abweichungen zwischen den beiden Tabellen ergeben sich insofern, als in Tabelle 7.18 die rechtskräftigen Adoptionen gezählt werden. Die Bewilligung einer Adoption nach einer anonymen Geburt kann frühestens sechs Monate nach der Geburt erfolgen.

Tabelle 7.19
Anonyme Geburten und Babynest

	2020	2021	2022	2023	2024
anonyme Geburten inklusive Babynest	2	1	3	3	1

7.5 Obsorge und Vertretung

Tabelle 7.20
Obsorgebetrauungen und gesetzliche Vertretungen im Detail

	2020	2021	2022	2023	2024
gesetzlich vorgesehene Obsorge (§ 207 ABGB)	38	27	27	18	17
gerichtlich bestellte Obsorge (§ 209 ABGB)	177	188	185	171	164
Vertreter in Unterhaltsangelegenheiten (§ 208 Abs. 2 ABGB9	4.159	4.057	3.894	4.182	4.238
Vertreter in anderen Angelegenheiten (§ 208 Abs. 3 ABGB)	12	9	7	8	16
alleiniger gesetzlicher Vertreter in Unterhalts-(vorschuss-)angelegenheiten (§ 9 Abs. 2 UVG)	3.328	3.270	3.187	3.167	3.010

Hinweis: Durch eine veränderte Zählweise des Alters (tatsächliches Alter statt Alter zum Jahresbeginn) der Jugendlichen können sich in dieser Tabelle die Werte geringfügig von jenen früherer Sozialberichte unterscheiden.

Gesetzlich vorgesehene Obsorge (§ 207 ABGB)
Gemäß § 158 ABGB umfasst die Obsorge für Minderjährige drei Bereiche

- Pflege und Erziehung
- Vermögensverwaltung
- gesetzliche Vertretung

Bei Erfüllung dieser Pflichten und Ausübung dieser Rechte sollen die Eltern einvernehmlich vorgehen. Wird ein Kind gefunden und sind dessen Eltern unbekannt (sogenannte „Findelkinder“), so ist von Gesetzes wegen das Land Salzburg als Kinder- und Jugendhilfeträger mit der Obsorge betraut. Dies gilt für die Vermögensverwaltung und gesetzliche Vertretung auch, wenn ein Kind im Inland geboren wird und dessen unverheiratete Mutter minderjährig ist. Diese gesetzliche Aufgabe übernahm der Kinder- und Jugendhilfeträger vertreten durch die örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden im Jahr 2024 in 17 Fällen.

Gerichtlich bestellte Obsorge und Bestellung zum Kurator (§ 209 ABGB)
Ist aufgrund der besonderen familiären Situation anstelle der Eltern eine andere Person mit der Obsorge für eine Minderjährige oder einen Minderjährigen ganz oder teilweise zu betrauen und lassen sich dafür keine Verwandten oder andere nahestehende oder sonst besonders geeignete Personen finden, so hat das Gericht die Obsorge dem Kinder- und Jugendhilfeträger zu übertragen. Gleiches gilt, wenn einem Kind ein Kurator zu bestellen ist. Nicht nur die Ausübung der Obsorge selbst, sondern die Vertretungshandlungen und Stellungnahmen in diesen so genannten Obsorgeverfahren bei den Pflegschaftsgerichten stellen einen Arbeitsschwerpunkt des Kinder- und Jugendhilfeträgers dar. Im Jahr 2024 wurde der Kinder- und Jugendhilfeträger in 164 Fällen mit dieser gesetzlichen Aufgabe betraut.

Vertreter in Unterhaltsangelegenheiten (§ 208 Abs. 2 ABGB)
Diese Bestimmung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches regelt die zivilrechtliche Funktion des Kinder- und Jugendhilfeträgers hinsichtlich Information, Beratung und Vertretungshilfe zur Sicherung des gesetzlichen Kindesunterhaltes gemäß § 231 ABGB bis zum Erreichen der Volljährigkeit. Die Sicherung der Unterhaltsansprüche von Minderjährigen stellt einen wesentlichen Teil der Arbeit für den Kinder- und Jugendhilfeträger dar. Prinzipiell hat ein Kind von dem Elternteil, der nicht durch Pflege und Erziehung den so genannten Naturalunterhalt leistet, Anspruch auf finanzielle Unterhaltsleistungen entsprechend seinem Einkommen und gestaffelt nach dem Kindesalter. Für die Festsetzung oder Durchsetzung dieser Unterhaltsansprüche ist der Kinder- und Jugendhilfeträger Vertreter des Kindes, wenn die schriftliche Zustimmung der sonstigen gesetzlichen Vertreterin beziehungsweise des Vertreters vorliegt. Der Kinder- und Jugendhilfeträger übernahm im Jahr 2024 in 4.238 Fällen diese ihm übertragene Aufgabe. Nach einem deutlichen Rückgang in den Jahren 2020 bis 2022 stiegen die Fallzahlen wieder an.

Vertreter in anderen Angelegenheiten (§ 208 Abs. 3 ABGB)
Für andere Angelegenheiten ist der Kinder- und Jugendhilfeträger Vertreter des Kindes, wenn er sich zur Vertretung bereit erklärt und die schriftliche Zustimmung des sonstigen gesetzlichen Vertreters vorliegt. Denkbar für diesen Bereich sind Vertretungshandlungen im Verlassenschaftsverfahren und in zivilrechtlichen oder sozialversicherungs-

rechtlichen Angelegenheiten (etwa betreffend Waisenpension). Im Jahr 2024 wurde in 16 Fällen die Vertretung durch den Kinder- und Jugendhilfeträger übernommen.

Alleiniger gesetzlicher Vertreter in Unterhalts(vorschuss-)angelegenheiten (§ 9 Abs. 2 UVG)

Für den Fall, dass ein Elternteil den Unterhaltsverpflichtungen nicht nachkommt, hat die beziehungsweise der Minderjährige unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf einen Unterhaltsvorschuss. Der Staat zahlt vorläufig den Geldunterhalt für Minderjährige, um diese finanziell abzusichern. Der Kinder- und Jugendhilfeträger wird mit der Zustellung des Beschlusses, mit dem Vorschüsse auf den gesetzlichen Unterhaltsanspruch des Kindes gewährt werden, alleiniger gesetzlicher Vertreter des minderjährigen Kindes zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche. Der Kinder- und Jugendhilfeträger war im Jahr 2024 in 3.010 Fällen als alleiniger gesetzlicher Vertreter in Unterhalts(vorschuss-)angelegenheiten gemäß § 9 Abs. 2 UVG betraut.

Tabelle 7.21
Unterhaltsvertretungen nach Bezirken im Jahr 2024

	Vertreter in Unterhaltsangelegenheiten (§ 208 Abs.2 ABGB)	alleiniger gesetzlicher Vertreter in Unterhalts(vorschuss-)angelegenheiten (§ 9 Abs. 2 UVG)
Salzburg-Stadt	1.075	1.200
Hallein	492	337
Salzburg-Umgebung	1.291	682
St. Johann im Pongau	630	357
Tamsweg	213	59
Zell am See	537	375
Gesamt	**4.238**	**3.010**

7.6 Elternberatung – Frühe Hilfen

Die Arbeit mit werdenden Müttern und Familien mit Säuglingen sowie Kleinkindern ist ein Prozess. Dabei gilt es, neben den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen auch die gesellschaftlichen Entwicklungen zu betrachten und auf Änderungen adäquat zu reagieren. Dementsprechend hat sich die Arbeit in und mit den Familien in den vergangenen Jahren weiterentwickelt und verändert.

Bereits im Dezember 1918 wurde eine „Fürsorgestelle für Mütter- und Säuglingsschutz“ im Salzburger Kinderspital eingerichtet. Damit wurde bereits vor mehr als 100 Jahren der Grundstein für erste präventive Maßnahmen für Mütter und deren Säuglinge und Kleinkinder gelegt. Bis in die späten 1970er-Jahre stand der physische Gesundheitsaspekt stark im Vordergrund. Erst danach wurde dem psychosozialen Bereich mehr Aufmerksamkeit geschenkt. Heute fungiert die Elternberatung – Frühe Hilfen als Fachstelle für die frühe Kindheit und versucht, ein vollständiges Panorama der Lebenslagen von Familien wahrzunehmen und Familien mit multiprofessionellen Teams und in unterschiedlichen Settings bedarfsgerecht zu unterstützen und zu begleiten.

Gerade die Krisen der vergangenen Jahre, insbesondere Covid-19-Krise, haben weitere Entwicklungsschritte in Gang gesetzt und zu Adaptierungen der Angebotspalette geführt. Ein Teil der Elternberatungsarbeit bestand und besteht auch darin, den Kontakt und den Austausch der Eltern untereinander zu fördern. Das soll vor allem im Rahmen der Gruppenangebote und in der Elternberatungsstunde geschehen.

Neben der fachlichen Arbeit in und mit den Familien ist der Beziehungsaspekt ein wesentliches Kriterium einer erfolgreichen Elternberatungsarbeit. Um Eltern einen gesunden Beziehungsaufbau zu ihren Kindern zu ermöglichen, braucht es auch eine gute Beziehung zwischen unseren Fachkräften und den Eltern. Dies bildet sozusagen das Fundament einer gelingenden Beratungsarbeit.

Psychische Belastungen und psychische Erkrankungen bei den Eltern und insbesondere bei den Müttern nehmen tendenziell zu.

Das gilt auch für andere Belastungsfaktoren generell in den Familien. Insbesondere ist die Armutsgefährdung in den vergangenen Jahren gewachsen und bringen die betroffenen Familien zunehmend unter Druck. Um dieser Entwicklung gerecht zu werden, wurde im Herbst 2022 eine Hotline für sozial- und familienrechtliche Fragen eingerichtet. Der Verein Pepp hat parallel dazu eine Koordinierungsstelle entwickelt, um eingehende Anfragen aus den ländlichen Regionen treffsicher an die unterschiedlichen Angebote zu vermitteln.

Inhaltlich konzentrierten sich die Anfragen auf einen breiten Themenkomplex. Vorrangig wurden folgende Anfragen an die Elternberatung – Frühe Hilfen getätigt: Fragen rund um die Geburt, Still- und Ernährungsprobleme, psychische Krisen, sozialrechtliche Fragen und finanzielle Probleme, Trennung und Scheidung, Unterhalt und Besuchsrecht sowie Erziehungsprobleme.

Tabelle 7.22
Veranstaltungen im Überblick

	2020	2021	2022	2023	2024
Kurse zur Vorbereitung auf Geburt und Elternschaft	236	311	251	299	308
Informationsdienst auf Wochenstationen	296	357	299	356	448
Rückenbildungsgymnastik	18	27	28	36	36
Elternberatungsstunde	724	746	817	1.205	814
Gruppenaktivitäten	986	890	1.147	919	1.346
Babyclubs	75	68	119	76	85
Eltern-Kind-Gruppen	685	407	519	468	588
Stillrunden, Elterncafé, offene Treffs	226	415	509	375	673
Einzelberatungen	3.363	3.102	3.525	4.081	4.697
Pflege-, Still- und Ernährungsberatung in der Prophylaxe	423	335	273	327	462
sozialarbeiterische Beratung und Betreuung in der Prophylaxe	504	637	749	1.144	1.950
psychologische Beratung in der Prophylaxe	2.413	2.107	2.478	2.556	2.240
Schreibabysprechstunde	23	23	25	54	45
Elternschulung/Elternbildung	12	0	50	101	105
Babypaket (ausgegebene Gutscheine)	83	83	85	115	110
Sozialrechtshotline/Koordination (seit 11/2022)			198	1.143	1.559
Gesamt	**5.718**	**5.516**	**6.400**	**8.255**	**9.423**

Tabelle 7.23
Teilnahmen im Überblick

	2020	2021	2022	2023	2024
Kurse zur Vorbereitung auf Geburt und Elternschaft	1.503	1.752	1.318	1.242	1.403
Informationsdienst auf Wochenstationen	2.457	2.601	2.293	2.269	4.271
Rückenbildungsgymnastik	72	72	60	88	101
Elternberatungsstunde	3.622	3.341	4.098	4.459	4.758
Gruppenaktivitäten	5.518	5.466	6.783	6.402	8.806
Babyclubs	174	962	625	399	436
Eltern-Kind-Gruppen	3.646	2.628	3.246	3.071	3.431
Stillrunden, Elterncafé, offene Treffs	1.698	1.876	2.912	2.932	4.939
Einzelberatungen	2.305	2.628	1.573	1.751	2.073
Pflege-, Still- und Ernährungsberatung in der Prophylaxe	283	306	203	465	332
sozialarbeiterische Beratung und Betreuung in der Prophylaxe	359	510	411	410	1.155
psychologische Beratung in der Prophylaxe	1.640	1.789	934	822	541
Schreibabysprechstunde	23	23	25	54	45
Elternschulung/Elternbildung	48	0	522	985	1.705
Babypaket (ausgegebene Gutscheine)	83	83	85	115	111
Sozialrechtshotline/Koordination (seit 11/2022)			198	1.143	1.559
Gesamt	**15.608**	**15.943**	**16.930**	**18.454**	**24.787**

Hinweis: Bei den Einzelberatungen werden als „Veranstaltungen“ die erfolgten Beratungstermine, als „Teilnahmen“ die Anzahl der beratenen Familien gezählt. Es gibt daher mehr Veranstaltungen als Teilnahmen.

7.6.1 Kurse zur Vorbereitung auf Geburt und Elternschaft

Eine Schwangerschaft und die Geburt sind besondere Ereignisse. Das Team der Elternberatung begleitet werdende Eltern in dieser Zeit der Veränderungen und bereitet auf die Geburt, aber auch auf die erste Zeit danach vor. Inhalte der Kurse zur Vorbereitung auf Geburt und Elternschaft sind unter anderem die Übungen zur Körperwahrnehmung und für den Beckenboden sowie Entspannungs- und Atemübungen. Weiters werden die Eltern beim „Familie Werden“ gestärkt und unterstützt sowie auf das Leben mit dem Neugeborenen vorbereitet. Im Jahr 2024 fanden 308 Kurse statt, an denen 1.403 Personen (überwiegend Frauen) teilnahmen. In den vergangenen Jahren hat sich die individuelle Geburtsvorbereitung für einzelne werdende Mütter verstärkt, wodurch sich die Gruppengrößen verminderten.

7.6.2 Informationsdienst auf den Wochenstationen

Der Informationsdienst auf den Wochenstationen ist eine niederschwellige Möglichkeit, Eltern über das regionale Unterstützungsangebot der Elternberatung zu informieren. Dies erfolgt durch Einzelbeziehungsweise Paargespräche über die Angebote der Elternberatung, mit dem Schwerpunkt auf die Elternberatungsstunde, sowie über Informationen bezüglich erforderlicher Behördenwege nach der Geburt – was ist wann und wo zu erledigen. Im Jahr 2024 nahmen 4.271 Personen an 448 Informationsdiensten teil.

7.6.3 Rückbildungsgymnastik

Schwangerschaft, Geburt und auch die Zeit nach der Geburt bedeuten für den Körper eine Zeit der Veränderung und Belastung. Rückbildungsgymnastik kann eine Unterstützung bei diesen körperlichen Umstellungen sein und beugt gynäkologischen und orthopädischen Problemen vor. Ziel der Rückbildungsgymnastik ist die fachkundige Begleitung für körperliche Gesundheitsvorsorge nach der Geburt sowie Gymnastikübungen zur gezielten Kräftigung des Beckenbodens und Bauch, Po und Rückenmuskulatur. Zusätzlich wird während der Rückbildungsgymnastikkurse eine unterstützende Kinderbetreuung angeboten. Im Jahr 2024 wurden bei 36 Veranstaltungen insgesamt 101 Teilnehmende begrüßt.

7.6.4 Elternberatungsstunde

Die Elternberatungsstunde bietet Eltern und Betreuungspersonen kostenlose Beratung, Information und Hilfestellung bei Fragen zu Ernährung beziehungsweise Stillen, Gesundheit, Pflege und Entwicklung ihrer Kinder an. Das multiprofessionelle Team aus Ärztin beziehungsweise Arzt, diplomierter Gesundheits- und Krankenpflegerin, diplomierter Kinderkrankenpflegerin, Hebamme sowie Sozialarbeiterin bietet:

- ärztliche Untersuchung
- Wachstums- und Gewichtskontrolle
- Hilfe bei Anpassungs- und Regulationsproblemen, beispielsweise wenn ein Baby viel weint
- Schlafberatung
- Sozialrechtliche Beratung und Information über finanzielle Hilfen
- Beratung in Erziehungsfragen
- Still- und Ernährungsberatung
- Information und Hilfe in Fragen der Beikost und Babypflege

Die Elternberatungsstunde ist auch ein Treffpunkt für Eltern und Kinder zum Knüpfen von Kontakten, zum Erfahrungsaustausch und zum Spielen. Die Teams der Elternberatungsstunde haben sich zum Ziel gesetzt, Eltern und Betreuungspersonen bei ihrer Pflege- und Erziehungsaufgabe zu stärken, sie im Umgang mit ihrem Baby zu unterstützen, die physische, psychische, geistige und soziale Gesundheit von Säuglingen und Kleinkindern zu sichern, um so die gewaltfreie Erziehung und die Prävention von Missbrauch und Gewalt zu fördern. Bei der Elternberatungsstunde gab es 2024 insgesamt 814 Veranstaltungen und 4.758 Teilnahmen.

7.6.5 Gruppenaktivitäten

Das Angebot Gruppenaktivitäten umfasst eine breite Palette von regelmäßig stattfindenden Treffen von Eltern, Betreuungspersonen und Kindern und reicht von klassischen Eltern-Kind-Gruppen bis zu Elterntreffs. Diese Treffen sind eine gute Gelegenheit, um andere Eltern kennen zu lernen und Erfahrungen zu aktuellen Themen auszutauschen. Das Hauptaugenmerk der Angebote liegt darauf, Eltern beim Elternwerden und Elternsein zu unterstützen und für unterschiedliche Anliegen Raum und Zeit zu schaffen.

Im Folgenden wird ein Überblick über die Entwicklung der Teilnahmen und die Verteilung der Veranstaltungen und Teilnahmen an Gruppenaktivitäten gegeben. Im Jahr 2024 fanden insgesamt 8.806 Gruppenaktivitäten statt. In den Jahren 2020 und 2021 ergaben sich (aufgrund der Covid-19-Pandemie und der damit verbundenen Stellenschließungen während des ersten Lockdowns im Frühjahr 2020 und danach notwendiger Reduzierung der Gruppengrößen in den Gruppenangeboten) deutlich geringere Fallzahlen.

Tabelle 7.24
Teilnahmen an Gruppenaktivitäten

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
Babyclubs	174	962	625	399	436	+ 9,3
Eltern-Kind-Gruppen	3.646	2.628	3.246	3.071	3.431	+ 11,7
Stillrunden, Elterncafé, offene Treffs	1.698	1.876	2.912	2.932	4.939	+ 68,5
Gesamt	**5.518**	**5.466**	**6.783**	**6.402**	**8.806**	**+ 37,6**

Abbildung 7.5
Veranstaltungen und Teilnahmen im Jahr 2024 nach Gruppenaktivitäten

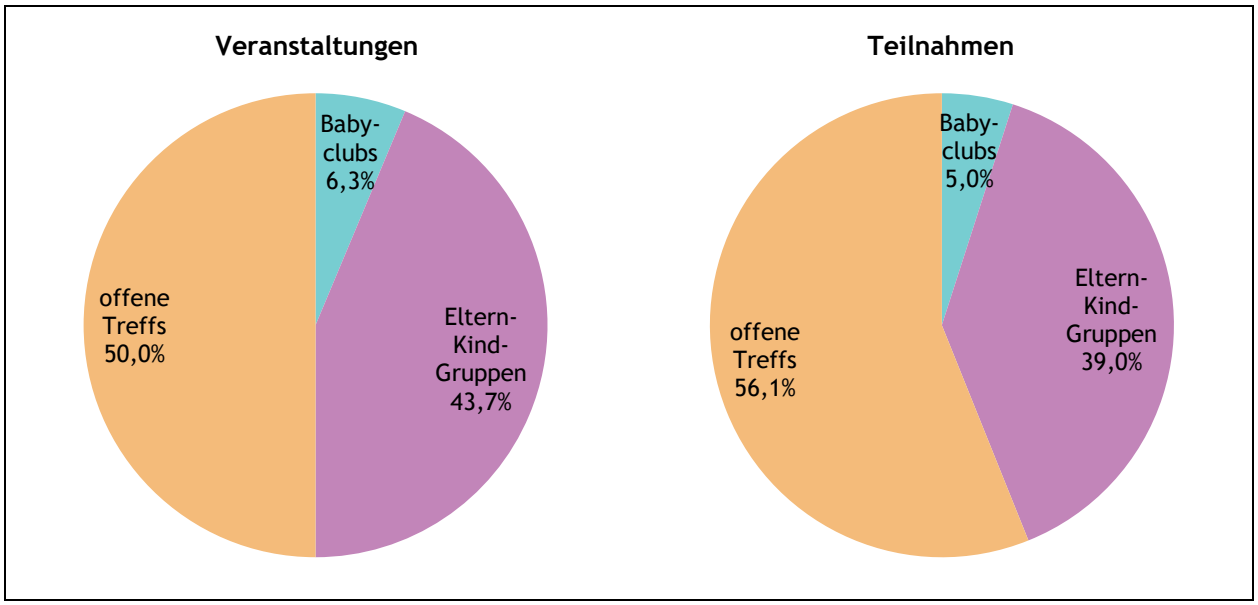

Babyclubs
Die ersten Monate mit dem Baby bedeuten viel Veränderung in der Alltagsgestaltung. Babyclubs begleiten Eltern in der Anfangszeit mit dem Kind und unterstützen sie beim Elternwerden. In Gesprächskreisen und Einzelberatungen erhalten Eltern Unterstützung und Beratung bei Anliegen und Fragen. Dieses Angebot gibt es in der Stadt Salzburg und in den Bezirken Salzburg-Umgebung sowie Hallein und wird von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aller Berufsgruppen geleitet.

Eltern-Kind-Gruppen
Die fachlich geleiteten Gruppen bieten Kindern Raum und Rahmen für soziale Lernerfahrungen in der Gruppe und die Möglichkeit, erste Schritte der

Ablösung und in die Selbstständigkeit zu üben. Eltern erhalten in Gesprächsrunden und Einzelgesprächen Information und Beratung zu Erziehungs- und Entwicklungsfragen. Diese Gruppen gibt es nur in den Bezirken. In den vergangenen Jahren entfiel rund die Hälfte der Teilnahmen an Gruppenaktivitäten auf die Eltern-Kind-Gruppen.

Stillrunden, Treffs zu Still-, Ernährungs- und Pflegefragen, Offener Eltern-Kind-Treff sowie Mütter-Café
In fachlich geleiteten Stillrunden, Treffs zu Still-, Ernährungs- und Pflegefragen haben Eltern die Möglichkeit, sich über Stillen, Flaschennahrung, Beikost, Abstillen und Babypflege zu informieren. Die regelmäßigen Treffen bieten auch Rahmen für persönlichen Austausch der Mütter und für individuelle Beratung und Unterstützung in Still-, Ernährungs- und Pflegefragen; die Babys werden auf Wunsch gemessen und gewogen.

Ohne Voranmeldung können sich Eltern mit ihren Kindern treffen und unter fachlicher Leitung mit kindgerechten Spielangeboten Zeit miteinander verbringen. In gemütlicher Umgebung können sie Kaffee oder Tee trinken, Freundschaften schließen, sich austauschen, sich informieren und Beratung erhalten. Der Treff soll von Eltern genutzt werden, die sich nicht an starre, verpflichtende Angebote binden wollen. Während der Öffnungszeit gibt es keinen strukturierten Ablauf, das Beratungsangebot kann individuell genutzt werden, stellt allerdings keine Bedingung für den Besuch des Treffs dar.

Das Mütter-Cafe in der Zentrale der Elternberatung besteht seit Februar 2012, der offene Eltern-Kind-Treff in Hallein seit September 2013, ein offener Babytreff - ebenfalls in Hallein - seit September 2014.

7.6.6 Pflegerische, sozialarbeiterische und psychologische Einzelberatungen

Die pflegerischen, sozialarbeiterischen und psychologischen Einzelberatungen umfassen die Pflege-, Still- und Ernährungsberatung, die sozialarbeiterische Beratung und Betreuung, die psychologische Beratung sowie die Schreibabysprechstunde. In der folgenden Tabelle sind die Teilnahmen an den Einzelberatungen, die im Folgenden noch beschrieben werden, als Zeitreihe für die vergangenen vier Jahren dargestellt. Die Einzelberatungen zählten 2024 insgesamt 2.073 Teilnahmen. Differenziert nach der Art entfiel im vergangenen Jahr der Großteil der Einzelberatungen auf die sozialarbeiterische beziehungsweise die psychologische Beratung und Betreuung.

In der Pflege-, Still- und Ernährungsbratung nähern sich die Fallzahlen dem vorpandemischen Niveau an. In der sozialarbeiterischen und psychologischen Beratung ist dies hingegen nicht der Fall, da komplexere Problemlagen mehr Beratungstermine erfordern.

Tabelle 7.25
Teilnahmen an pflegerischen, sozialarbeiterischen und psychologischen Einzelberatungen

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
Pflege-, Still- und Ernährungsberatung in der Prophylaxe	283	306	203	465	332	- 28,6
sozialarbeiterische Beratung und Betreuung[1]	359	510	411	410	1.155	+ 181,7
psychologische Beratung und Betreuung	1.640	1.789	934	822	541	- 34,2
Schreibabysprechstunde	23	23	25	54	45	- 16,7
Gesamt	**2.305**	**2.628**	**1.573**	**1.751**	**2.073**	**+ 18,4**

[1] Der Verein Pepp ist seit 2024 auch Familienberatungsstelle des Bundes und führt sozialarbeiterische Beratung im Rahmen des Eltern-Kind-Passes durch. Diese Beratungen wurden zur sozialarbeiterischen Beratung und Betreuung hinzugezählt.

Abbildung 7.6
Teilnahmen an Einzelberatungen nach Art

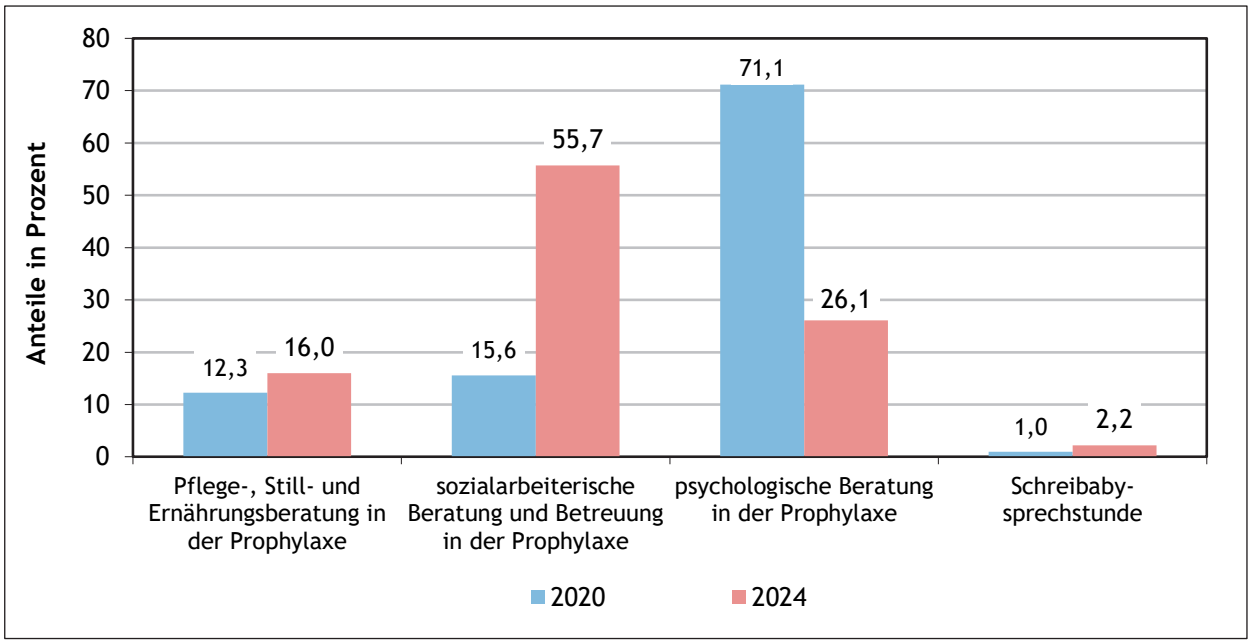

Pflege-, Still- und Ernährungsberatung in der Prophylaxe
In der Pflege-, Still- und Ernährungsberatung geht es vor allem um die Gesundheitsvorsorge für Säuglinge und Kleinkinder durch frühe Hilfen und Unterstützung der Eltern sowie deren Stärkung in Ernährungs- und Pflegeaufgaben und die Stillförderung.

Zusätzlich zu den Elternberatungsstunden sowie den Treffs zu Still-, Ernährungs- und Pflegefragen wird die Pflege-, Still- und Ernährungsberatung in Form von Einzelberatungen angeboten. Dieses Angebot ermöglicht individuelle Beratung zu vereinbarten Terminen. Regional besteht auch die Möglichkeit von Hausbesuchen bei Müttern, die das Angebot der Elternberatungsstunden nicht nutzen können oder intensivere Begleitung und Betreuung wünschen.

Sozialarbeiterische Beratung und Betreuung in der Prophylaxe
Die individuelle sozialarbeiterische Beratung und Betreuung in der Elternberatung orientiert sich an den spezifischen Lebenslagen von (werdenden) Eltern und Betreuungspersonen von Kindern bis zum Schulalter und reicht von Information und Beratung in sozialrechtlichen Fragen und Erziehungsfragen bis zur Vermittlung von konkreten Hilfen und Unterstützung bei Behördenkontakten.

Hausbesuche sind auch hier möglich und werden als wesentlicher Bestandteil in der Betreuung von Eltern gesehen. Die sozialarbeiterische Beratung und Betreuung dient zur Förderung gewaltfreier Erziehung und Prävention von Missbrauch und Gewalt, aber auch zur Unterstützung der Eltern im Umgang mit ihrem Baby und zur situationsbezogenen Interventionsmöglichkeit zur Verbesserung der Interaktion zwischen den Eltern und dem Kind. Besonderes Augenmerk wird von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch auf das soziale Umfeld gelegt. Unterstützung unterschiedlichster Art wird angeboten, um eine gute Umgebung für das Aufwachsen der Kinder zu ermöglichen.

Psychologische Beratung in der Prophylaxe
Die Elternberatung bietet individuelle, psychologische Begleitung von Schwangeren, Eltern und Betreuungspersonen von Säuglingen und Kindern bis zum Schulalter an, die unter Belastungen, Ängsten und Unsicherheiten leiden beziehungsweise sich in (familiären) Konfliktsituationen befinden. Zielgruppe der psychologischen Begleitung sind auch Säuglinge sowie Kinder bis zur Schulpflicht, die unter psychischen Belastungen, Ängsten, Aggressions- und Trennungsproblemen beziehungsweise Entwicklungsverzögerungen leiden. Die Beratung ist ohne Überweisung und in den Regionen auch in Form von Hausbesuchen möglich. Ziel ist die Stärkung der elterlichen Erziehungskraft und Elternverantwortung, die Hilfe zur Orientierung und Stabilisierung des elterlichen Erziehungsverhaltens, die Verbesserung einer konfliktbehafteten Eltern-Kind-Beziehung, die psychologische Unterstützung von Eltern bei Paarkonflikten, die Anleitung zu Einstellungs- und Verhaltensänderungen bei psychischen Leidenszuständen und die Gewalt- und Missbrauchsprävention.

Elternsprechstunde für Schreibabys
Hier wird Eltern und Betreuungspersonen spezielle und intensive Unterstützung und Beratung angeboten, wenn das Baby viel schreit, unruhig ist, wenig schläft und Eltern dadurch belastet sind oder sich Sorgen um die Entwicklung ihres Babys machen. Das Team besteht aus einer Psychologin, einer Ärztin und einer diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegerin. Der Standort der Beratung ist in der Stadt Salzburg, das Angebot aber für alle Eltern aus dem ganzen Bundesland Salzburg zugänglich.

7.6.7 Elternschulung/Elternbildung

Elternbildung vermittelt Eltern und Betreuungspersonen Kenntnisse und Fähigkeiten, die ihre Erziehungskompetenz fördern und stärken. In Form von Informations- und Bildungsreihen (2 bis 4 Module) werden – nach regionalem Bedarf – unter anderem die Themen „Entwicklung des Kindes“, „Kommunikation“, „Partnerschaft“ und „Gesundheit aus ganzheitlicher Sicht“ behandelt. Im Bereich Elternschulung/Elternbildung wurden im Jahr 2024 insgesamt 105 Veranstaltungen angeboten, an denen 1.705 Personen teilnahmen.

7.6.8 Babypaket

Das Babypaket ist eine finanzielle Unterstützung für Eltern von Säuglingen und Kleinkindern in den ersten sechs Lebensmonaten, die sich in einer finanziellen Notlage befinden. Diese Unterstützung wird mittels Geschenkgutscheinen im Einzelwert von 80 Euro direkt an die Eltern ausgegeben. Die Gutscheine können in sämtlichen DM-Filialen eingelöst werden.

Voraussetzung für die Gewährung der Unterstützung ist ein Beratungsgespräch durch die Sozialarbeiterinnen der Elternberatung beziehungsweise des Vereins pepp - Gemeinnütziger Verein für Eltern und Kinder im Bundesland Salzburg, insbesondere über die Ansprüche von Sozial- und Familienleistungen sowie die aktuelle finanzielle Situation der Familie. Ein Anspruch auf Hilfsbedürftigkeit im Sinne des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes muss dabei nicht zwingend bestehen. Im Jahr 2024 wurden 111 Geschenkgutscheine im Gesamtwert von 8.880 Euro ausgegeben.

7.6.9 Sozialrechtshotline/Koordination

Aufgrund gestiegener telefonischer Anfragen wurde im November 2022 eine Telefonhotline für sozial- und familienrechtliche Fragen sowie beim Verein Pepp eine Koordinierungsstelle, die insbesondere Clearingfunktion übernimmt, eingerichtet. Im Jahr 2024 wurden 1.559 Anrufe registriert.

7.6.10 birdi – Frühe Hilfen Salzburg: Familienbegleitung und Netzwerkarbeit

Das österreichweite Projekt der Frühen Hilfen wird im Bundesland Salzburg seit dem Jahr 2016 flächendeckend umgesetzt.

Ziel der Frühen Hilfen ist es, Eltern in psychosozialen Belastungssituationen ab der Schwangerschaft und Familien mit Kindern bis zu drei Jahren passgenaue Unterstützung und Hilfe anzubieten. Die Wirkung der Frühen Hilfen zielt explizit auf ein gesundes Aufwachsen der Kinder ab. Die Frühen Hilfen sind dabei Teil eines Kinderschutzverständnisses, das von der Förderung über die Prävention bis hin zum Kinderschutz reicht.

Von Beginn an wurden die Frühen Hilfen als dynamisches und lernendes System konzipiert bei dem eine laufende Qualitätsentwicklung mitgedacht wird. Dementsprechend hat sich das Projekt in den vergangenen Jahren stetig weiterentwickelt.

Mehrere nationale und internationale Studien und Berechnungen haben nachgewiesen, dass der präventive Ansatz in den Frühen Hilfen mittel- und langfristig deutliche Kosteneinsparungen sowohl in der Kinder- und Jugendhilfe als auch im Gesundheitsbereich mit sich bringt. In allen Studien und Untersuchungen werden positive Wirkungen von

präventiven Unterstützungsangeboten beobachtet.

Im Sinn der Prävention gilt: je früher es gelingt, belastete Familien mit niederschwelligen und bedarfsgerechten Angeboten zu erreichen, desto eher können negative Entwicklungen und oftmals hohe Folgekosten verhindert werden. Besonderes Augenmerk wird im Projekt auf sozial benachteiligte Familien sowie Familien mit Belastungsfaktoren unterschiedlichster Art gelegt. Die Kinder und deren gesundes Aufwachsen stehen dabei immer im Mittelpunkt der Bemühungen.

Das Projekt fußt auf drei Säulen:

- Speziell ausgebildete Familienbegleiterinnen, die sich in einem interdisziplinären Team aus unterschiedlichen Professionen zusammenschließen, haben die Aufgabe, Familien in belasteten Lebenssituationen bedarfsgerecht zu begleiten. Ziel ist es, die betroffenen Familien möglichst frühzeitig zu erreichen um negative Folgewirkungen und -kosten zu verhindern. Der Erstkontakt zu den Familien erfolgt im Vier-Augen-Prinzip und so rasch als möglich in Form eines aufsuchenden Kontakts. Dabei gilt es auch, ein fundiertes Bild von der Problemsituation der Familie zu erhalten und ein individuelles und passgenaues Unterstützungsangebot zu erarbeiten. Die Familienbegleiterinnen halten so lange wie erforderlich Kontakt zu den Familien um eine nachhaltige Verbesserung der Lebenssituation zu erreichen.

- Das Netzwerkmanagement hat die Aufgabe, sämtliche Einrichtungen im Gesundheits-, Sozial- und Bildungsbereich zu vernetzen die mit der Zielgruppe der jungen Familien fachlich zu tun haben (Geburtenstationen, Gynäkologinnen und Gynäkologen, Kinderfachärztinnen und Kinderfachärzte, Sozialberatungsstellen, Fachstellen für unterschiedliche Lebenssituationen, Bildungseinrichtungen, etc.). Im Sinn der Familien kann das Projekt nur in enger Kooperation mit sämtlichen involvierten Einrichtungen gut funktionieren. Durch eine enge Zusammenarbeit sollen zudem Doppelgleisigkeiten verhindert werden. In der landesweiten Netzwerkarbeit werden jährlich rund 200 Veranstaltungen beziehungsweise Vernetzungsgespräche mit mehr als 1.700 Teilnehmenden absolviert.
- Das Netzwerk stellt die Summe aller Einrichtungen dar. Diese haben einerseits die Aufgabe, betroffene Familien zielgerichtet und auf freiwilliger Basis an die Frühen Hilfen zu überweisen und andererseits ihre eigene Expertise in komplexen Problemsituationen zur Verfügung zu stellen beziehungsweise Familien mit ihrem eigenen Fachwissen möglichst gut zu betreuen. Ziel ist es, die optimale Begleitung und Unterstützung der Familien zu gewährleisten. In jedem Netzwerk ist ein Expertinnen- und Expertengremium eingerichtet, dass zwei- bis dreimal im Jahr beziehungsweise anlassbezogen tagt und sich insbesondere auf komplexe familiäre Situationen und damit verbundene Fragestellungen konzentriert. Darüber hinaus werden Vernetzungsveranstaltungen in unterschiedlichen Formaten für und mit den Netzwerkpartnerinnen und -partner durchgeführt.

Die Frühen Hilfen teilen sich im Bundesland Salzburg in zwei Netzwerke auf:

- das Netzwerk Salzburg-Stadt und
- das Netzwerk Salzburg Land, das sämtliche Bezirke außerhalb der Stadt Salzburg umfasst.

Dabei ist für das Netzwerk Salzburg-Stadt die Elternberatung – Frühe Hilfen des Landes verantwortlich und für das Netzwerk Salzburg-Land der Verein Pepp – gemeinnütziger Verein für Eltern und Kinder im Bundesland Salzburg zuständig. Diese Aufteilung hat mit der Förderstruktur des Projektes zu tun.

In den Jahren 2018 bis 2023 wurde das Projekt – zusätzlich zur Eigenleistung des Landes Salzburg – auch aus Vorsorgemitteln der Bundesgesundheitsagentur gefördert. Aufgrund von zusätzlichen Fördermitteln aus der „Aufbau- und Resilienzfazilität“ (ARF) der EU konnten im Jahr 2022 die Fördermittel deutlich aufgestockt werden. Damit ergab sich für das Bundesland Salzburg eine Verdoppelung der bisher zur Verfügung stehenden Ressourcen in der Familienbegleitung. Aktuell können 7 % aller in Salzburg ansässigen Familien fachgerecht begleitet werden, das entspricht rund 400 Familien pro Jahr.

Im Rahmen des Projektes birdi wurden 2024 insgesamt 299 Veranstaltungen zur Vernetzung angeboten. Daran nahmen 4.322 Personen teil. 406 Familien nahmen in Form von 5.442 Terminen die „Familienbegleitung“ in Anspruch.

Die langfristige Finanzierung bis 2028 konnte durch die Sicherstellung einer Kostenbeteiligung von Bund und Sozialversicherungen im Rahmen einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG erreicht werden.

7.7 Psychologischer Dienst und psychologische Familienberatung der Kinder- und Jugendhilfe

Beim Psychologischen Dienst beziehungsweise der Psychologischen Familienberatung handelt es sich um zwei unabhängige Angebote des Teams von Klinischen- und Gesundheitspsychologinnen beziehungsweise Psychotherapeutinnen des Referates für Kinder- und Jugendhilfe. Es stehen 2,6 Dienstposten zur Verfügung.

7.7.1 Psychologischer Dienst der Kinder- und Jugendhilfe

Der Psychologische Dienst des Referates für Kinder- und Jugendhilfe ist ein psychologischer Fachdienst (Konsiliardienst) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe in Stadt und Land Salzburg und steht diesen als (fach-)psychologische Unterstützung bei Entscheidungen zur Sicherung des Kindeswohls exklusiv zur Verfügung. Beispielhaft seien genannt: Entscheidungen über weitere Erziehungshilfen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, Hilfeplanung bei komplexen Verläufen, Gefährdungsabklärungen, Kontaktrechtsregelungen, Rückführungen.

Dafür gibt es im Wesentlichen zwei Angebote:

- direkte psychologische Diagnostik beziehungsweise Klärung konkreter psychologischer Fragestellungen und Ableitung psychologischer Empfehlungen für weitere Maßnahmen bei Kindern, Jugendlichen und Familien. Die gewonnenen Informationen werden der fallführenden Sozialarbeiterin beziehungsweise dem Sozialarbeiter mittels schriftlicher Stellungnahme und/oder im Rahmen einer Fallbesprechung übermittelt.
- Fallbesprechung beziehungsweise interdisziplinäre Intervision

Bei freien Ressourcen können auch psychologisch-psychotherapeutische Beratungen im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen, die Inhalte unterliegen wie bei der freien Beratung der Schweigepflicht. An die zuweisende Stelle erfolgt nur die Mitteilung, ob das Angebot von den Betroffenen in Anspruch genommen wird oder nicht.

Das Angebot steht flächendeckend dezentral in allen Bezirken im Bundesland Salzburg zur Verfügung. Da es sich um einen exklusiven Dienst zur Unterstützung der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe handelt, erfolgt die Inanspruchnahme und die Ausführung sämtlicher Tätigkeiten ausschließlich in deren Auftrag (kein freier Zugang durch Personen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe).

Im Jahr 2024 gab es mit insgesamt 25 psychologischen Abklärungen um neun weniger als im Jahr 2023. Darüber hinaus erfolgten 238 Fallbesprechungen/Intervisionen (2023: 198) mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe.

95 Familien wurden im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen von 418 Gesprächen beraten (2023: 76 Familien / 219 Gespräche). In Summe ergeben sich die in den folgenden Tabellen im Jahr 2024 ausgewiesenen 120 Abklärungen und Beratungen.

Tabelle 7.26
Abklärungen und Beratungen nach Bezirken

	2020	2021	2022	2023	2024
Salzburg-Stadt	4	6	1	8	9
Hallein	25	21	5	34	42
Salzburg-Umgebung	30	25	14	14	9
St. Johann im Pongau	24	32	32	25	28
Tamsweg	17	15	9	13	14
Zell am See	15	14	9	18	18
Gesamt	**115**	**113**	**70**	**112**	**120**

Im Jahr 2024 wurden erneut mehr weibliche als männliche Minderjährige zur Abklärung zugewiesen beziehungsweise beraten. Der Unterschied war allerdings nicht so ausgeprägt wie 2023. Drei Viertel der an den Psychologischen Dienst vermittelten Jugendlichen waren mindestens 15 Jahre alt.

Tabelle 7.27
Abklärungen und Beratungen nach Geschlecht

	2020	2021	2022	2023	2024
männlich	64	59	30	41	51
weiblich	51	54	40	71	69
Gesamt	**115**	**113**	**70**	**112**	**120**

Tabelle 7.28
Abklärungen und Beratungen nach Alter

	2020	2021	2022	2023	2024
bis 6 Jahre	17	24	18	16	13
7 bis 14 Jahre	62	65	41	24	17
15 bis 19 Jahre	36	24	11	72	90
Gesamt	**115**	**113**	**70**	**112**	**120**

Abbildung 7.7
Abklärungen und Beratungen nach Alter im Jahr 2024

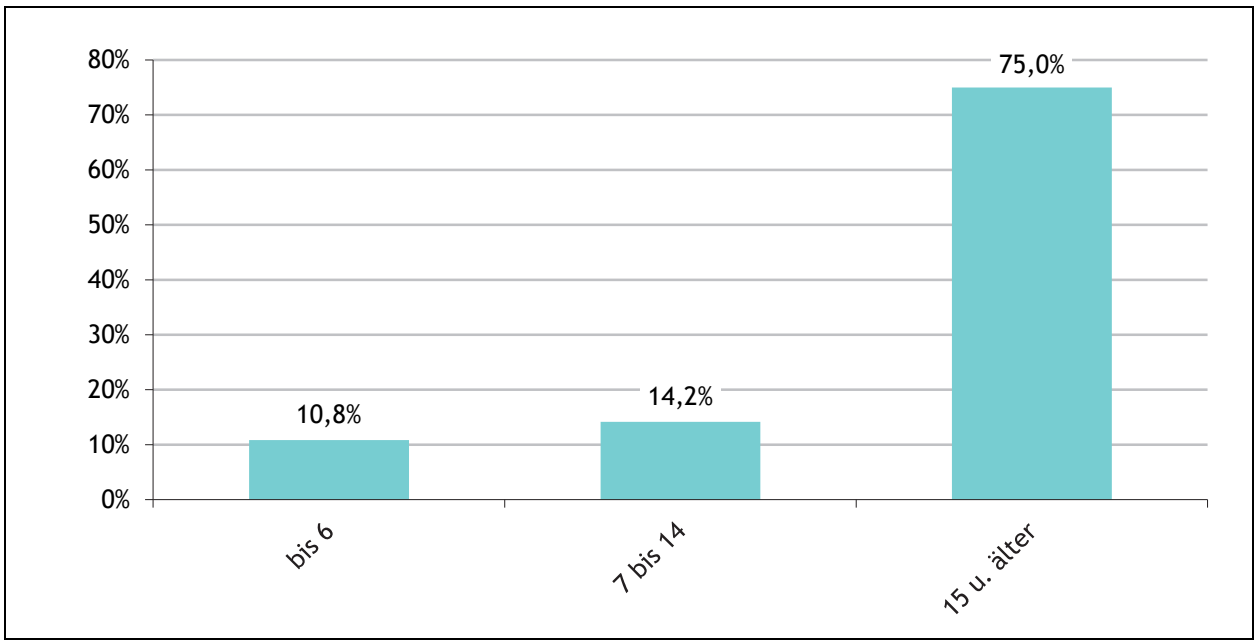

7.7.2 Psychologische Familienberatung für Familien mit Kindern und Jugendlichen von 6 bis 18 Jahren

Im Unterschied zum Psychologischen Dienst ist die Psychologische Familienberatung ein der Bevölkerung frei zugängliches Angebot, das aufgrund sehr knapper Ressourcen jedoch zeitlich und örtlich nur sehr begrenzt erfolgen kann (zentrale Beratungsstelle für das ganze Bundeland in der Stadt Salzburg).

Das Angebotsspektrum erfasst die psychologisch-psychotherapeutische Diagnostik, Beratung sowie inhaltlich und zeitlich fokussierte Behandlung von Familien mit Kindern zwischen 6 und 18 Jahren. Gespräche können dabei mit Kindern und Jugendlichen selbst, wie auch nur auf Erwachsenenebene geführt werden, sofern Kinder/Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren (mit)betroffen sind (Familien mit Kindern unter 6 Jahren können sich an die Elternberatung des Landes wenden).

Beispiel für Beratungsinhalte sind etwa Erziehungsthemen, Pubertätskonflikte, Verhalten bei Trennung/Scheidung sowie ein erstes Clearing von psychischen und/oder Verhaltensauffälligkeiten. Durch Psychoedukation, Fachberatung, gemeinsames Erarbeiten von Lösungsstrategien und Hilfe zur Selbsthilfe werden Familien zu einem gewaltfreien Umgang mit Problemsituationen und Konflikten befähigt. Besondere Bedeutung wird der Prophylaxe beigemessen.

Im Anlassfall erfolgt auch eine Weitervermittlung an andere Institutionen. Das Angebot erfolgt unter Verschwiegenheit und bei Bedarf anonym.

Im Jahr 2024 nahmen 232 Familien insgesamt 591 Termine (2023: 123 Familien/395 Termine) wahr, dabei erfolgten in 62 Fällen eine Diagnostik/Beratung direkt mit den Kindern beziehungsweise Jugendlichen, in 170 Fällen erfolgte die Beratung nur auf Erwachsenenebene.

Die Steigerung der Zahl an Klientinnen und Klienten von 2023 auf 2024 lässt sich auf eine erhöhte Nachfrage zurückführen. Diese erhöhte Nachfrage wurde abgefedert, indem mehr Klientinnen und Klienten Termine angeboten wurden, allerdings in geringerer Frequenz als im Vorjahr (2023: 3,2 Termine pro Familie; 2024: 2,5 Termine pro Familie).

Tabelle 7.29
Klientinnen und Klienten nach Geschlecht

	2020	2021	2022	2023	2024
männlich	53	51	51	58	96
weiblich	74	70	51	64	136
Gesamt[1]	**127**	**126**	**102**	**123**	**232**

[1] einschließlich Personen mit unbekanntem Geschlecht

Tabelle 7.30
Klientinnen und Klienten nach Alter

	2020	2021	2022	2023	2024
7 bis 14 Jahre	51	68	55	46	43
15 bis 19 Jahre	27	28	22	14	19
20 bis 29 Jahre	3	0	1	10	18
30 bis 39 Jahre	1	5	0	22	64
40 bis 49 Jahre	16	8	1	22	57
50 bis 59 Jahre	2	1	0	5	27
60 Jahre und älter	2	0	1	3	4
Gesamt[1]	**127**	**126**	**102**	**123**	**232**

Für Kinder bis 6 Jahren ist die Elternberatung zuständig (siehe Abschnitt 7.6)
[1] einschließlich Personen mit unbekanntem Alter

Abbildung 7.8
Klientinnen und Klienten nach Alter im Jahr 2024

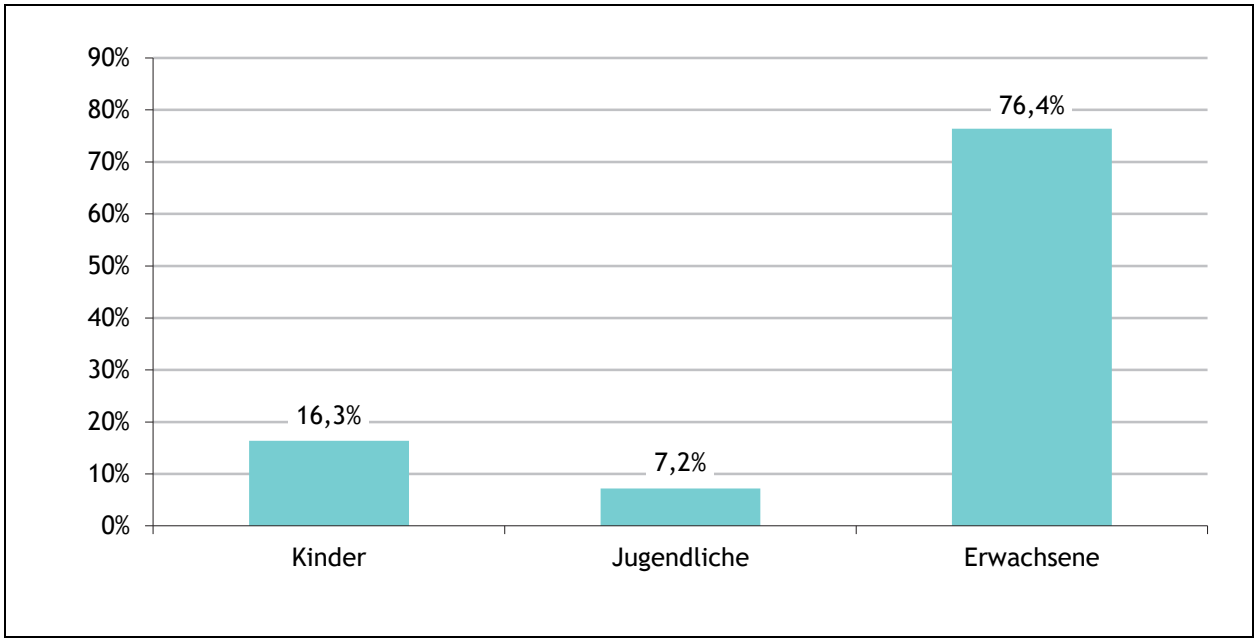

7.8 Ausbau, Entwicklungen und Veränderungen

Nachdem die Anzahl der von den Bezirksverwaltungsbehörden durchgeführten Gefährdungsabklärungen zwischen 2020 und 2022 sehr stark (um mehr als 40 %) angestiegen war, haben sich die Fallzahlen (wenn auch auf unverändert hohem Niveau) inzwischen stabilisiert und betrug der weitere Anstieg 2024 nur mehr 1,1 %.

In der ambulanten Unterstützung der Erziehung hat das Land Salzburg den langjährigen Weg des regionalen Ausbaus auch 2024 weiter beschritten. Dieser ist jedoch – insbesondere dem zunehmend spürbaren Fachkräftemangel geschuldet – mit 0,6 % geringer ausgefallen als geplant.

In einer vollen Erziehung in sozialpädagogischen Einrichtungen befanden sich mit 466 im Jahresdurchschnitt 2024 um 14 mehr Kinder und Jugendliche als im Vorjahr. Das entspricht rund zwei zusätzlichen Wohngemeinschaften und ist etwas höher als die langjährige jährliche Zuwachsrate.

Dazu passend wurde das Platzangebot in sozialpädagogischen Einrichtungen im Land Salzburg 2024 um insgesamt 16 Plätze erweitert, davon 5 Plätze im betreuten Wohnen für Jugendliche. Zur Verbesserung der Akutversorgung wurden zudem die Krisenplätze in der Stadt Salzburg 2024 um eine weitere Krisenstelle mit acht regulären Plätzen, primär für die Zielgruppe der 10- bis 14-Jährigen, ergänzt.

Aufgrund des 2023 erfolgreich umgesetzten Maßnahmenpaketes für Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe, das unter anderem eine deutliche Gehaltssteigerung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beinhaltet hatte, konnten im Bereich der Einrichtungen auch 2024 ausreichend Fachkräfte akquiriert werden, um das bestehende hohe Qualitätsniveau zu halten.

Die Anzahl der Pflegekinder ist – wie schon in den vorangegangenen Jahren – weiter gesunken – um 6,5 % auf nunmehr 217. Das liegt primär in dem Umstand begründet, dass derzeit mehr Pflegekinder dem System durch Volljährigkeit „entwachsen“, als neue Pflegeverhältnisse begründet werden.

In der Elternberatung sind die Fallzahlen signifikant angestiegen, was auf entsprechende gestiegene Beratungsbedarfe junger Familien hindeutet. In enger Zusammenarbeit mit der Österreichischen Gesundheitskasse konnte die Finanzierung des in die Elternberatung eingebetteten Projektes birdi - Frühen Hilfen (dessen Kern die aufsuchende Familienbegleitung ist) langfristig (bis zumindest 2028) abgesichert werden. Bund, Sozialversicherung und Land tragen dabei jeweils ein Drittel der Kosten.

Die Anzahl der Abklärungen und Beratungen durch den Psychologischen Dienst der Kinder- und Jugendhilfe des Landes hat auf 120 Fälle leicht zugenommen.

Ergänzend zum Psychologischen Dienst wurde im Sommer 2024 in Zusammenarbeit mit 2 privaten Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe schrittweise ein neues Angebot der psychologischen Familienberatung (für Familien mit älteren Kindern beziehungsweise Jugendlichen, die nicht mehr Zielgruppe der Elternberatung sind) in den Bezirken Zell am See und Tamsweg sowie im Zentralraum aufgebaut, das von Beginn an stark ausgelastet war. Die Beratungen (primär der Eltern) erfolgen zum einen auf Zuweisung der Kinder und Jugendhilfe (es gibt hierfür reservierte Beratungskontingente) ist aber auch frei zugänglich. Die häufigsten Beratungshemen sind die Auswirkung von Partnerschafts- und Trennungskonflikten auf betroffene Kinder, der kindergerechte Umgang mit herausfordernden Familienkonstellationen („Patchwork-Familien“), psychische Probleme und Verhaltens-auffälligkeiten des Kindes, Geschwisterrivalität sowie Konflikte im sozialen Umfeld der Familie.

Im Bereich der niederschwelligen sozialen Jugendarbeit standen 2024 die Vorbereitungen für die Neugestaltung der Jugendnotschlafstelle Exit7 am neuen Standort in Salzburg Lehen (ab 2025) sowie die zunehmende Ausweitung der Aktivitäten von Streetwork auch in digitale Räume im Mittelpunkt.

7.9 Schwerpunkt: Attraktivierung der Bereitschaftspflege in Salzburg

In den vergangenen Jahren ist die Anzahl der Meldungen einer Kindeswohlgefährdung und der damit verbundenen Gefährdungsabklärung durch Sozialarbeiterinnen beziehungsweise Sozialarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) massiv gestiegen. Diese Entwicklung erfordert eine erhöhte Anzahl geeigneter Betreuungsplätze, um Kinder, die nicht mehr bei ihren Eltern verbleiben können, in Krisensituationen ihren Bedürfnissen entsprechend zu betreuen. Besonders Säuglinge und Kleinkinder bis zu drei Jahren benötigen individuelle familiäre Betreuung.

Bereitschaftspflegepersonen können im Auftrag des Landes Salzburg bei SOS Kinderdorf Salzburg angestellt werden. Um dieser Herausforderung zu begegnen, wurde die Bereitschaftspflege ab dem 1. Januar 2024 attraktiver gestaltet.

Die Anstellung umfasst nun für die Betreuung eines Kindes 15 Wochenstunden und für die Betreuung von zwei Kindern 30 Wochenstunden. Darüber hinaus erhalten die Pflegefamilien monatlich zehn Stunden Entlastung in der Kinderbetreuung durch pädagogische Mitarbeiterinnen von SOS Kinderdorf.

In Kooperation mit SOS Kinderdorf wurde eine Werbekampagne für die Bereitschaftspflege durchgeführt. Diese Kampagne umfasste die Verteilung von Foldern und Plakaten im gesamten Land sowie bei Kooperationspartnern. Zusätzlich wurden zwei Infoabende für Interessierte abgehalten, einer in Präsenz im SOS Kinderdorf und einer online.

Insgesamt nahmen 43 Interessierte an den Infoabenden teil, wodurch drei zusätzliche Bereitschaftspflegefamilien gewonnen werden konnten. Aktuell gibt es in Salzburg

- 5 bei SOS Kinderdorf angestellte Bereitschaftspflegepersonen,
- 1 Bereitschaftspflegeperson ist bei der Stadt Salzburg angestellt
- 6 weitere Pflegefamilien sind ohne Anstellung individuell bereit, auch Kinder in Krisensituationen kurzfristig zu betreuen.

Diese Maßnahmen tragen dazu bei, die Bereitschaftspflege in Salzburg zu stärken und sicherzustellen, dass Kinder in Krisensituationen die notwendige Betreuung und Unterstützung erhalten. Die Kooperation mit SOS Kinderdorf und die gezielte Werbekampagne haben sich als erfolgreiche Strategien erwiesen, um mehr Pflegefamilien zu gewinnen und die Qualität der Betreuung zu verbessern.

Rucksack für Pflegeeltern

Pflegeeltern übernehmen für die Kinder- und Jugendhilfe eine äußerst verantwortungsvolle Aufgabe. Sie bieten einem Kind ein liebevolles und sicheres Zuhause, schaffen vertrauensvolle Beziehungen und eröffnen ihm neue Chancen.

Um den Start des Pflegeverhältnisses zu unterstützen, erhalten Pflegeeltern nun einen speziellen Rucksack. Dieser Rucksack enthält hilfreiches Informationsmaterial, ein Lebensbuch für die Biografiearbeit, ein Kuscheltier und ein Spiel für das Pflegekind. Das Kuscheltier und das Spiel wurden von Jugendlichen des Beschäftigungsprojektes Easy hergestellt, was dem Rucksack eine besondere Bedeutung verleiht.

Der Rucksack soll den Pflegeeltern den Einstieg erleichtern und ihnen wertvolle Ressourcen zur Verfügung stellen, die sowohl für die Pflegeeltern als auch für das Pflegekind von Nutzen sind. Das Lebensbuch dient dazu, die Biografie des Kindes festzuhalten und ihm zu helfen, seine Geschichte zu verstehen und zu verarbeiten. Die Spielsachen bieten dem Kind eine Möglichkeit, sich zu beschäftigen und Freude zu erleben, was besonders in der Anfangszeit wichtig ist.

Bislang konnten bereits elf Rucksäcke übergeben werden, wodurch elf Kindern ein liebevolles neues Zuhause vermittelt werden konnte. Diese Initiative zeigt, wie wichtig und wertvoll die Unterstützung für Pflegeeltern und Pflegekinder ist und wie sie dazu beiträgt, dass sich beide Seiten in der neuen Situation wohlfühlen und gut zurechtfinden.

7.10 Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

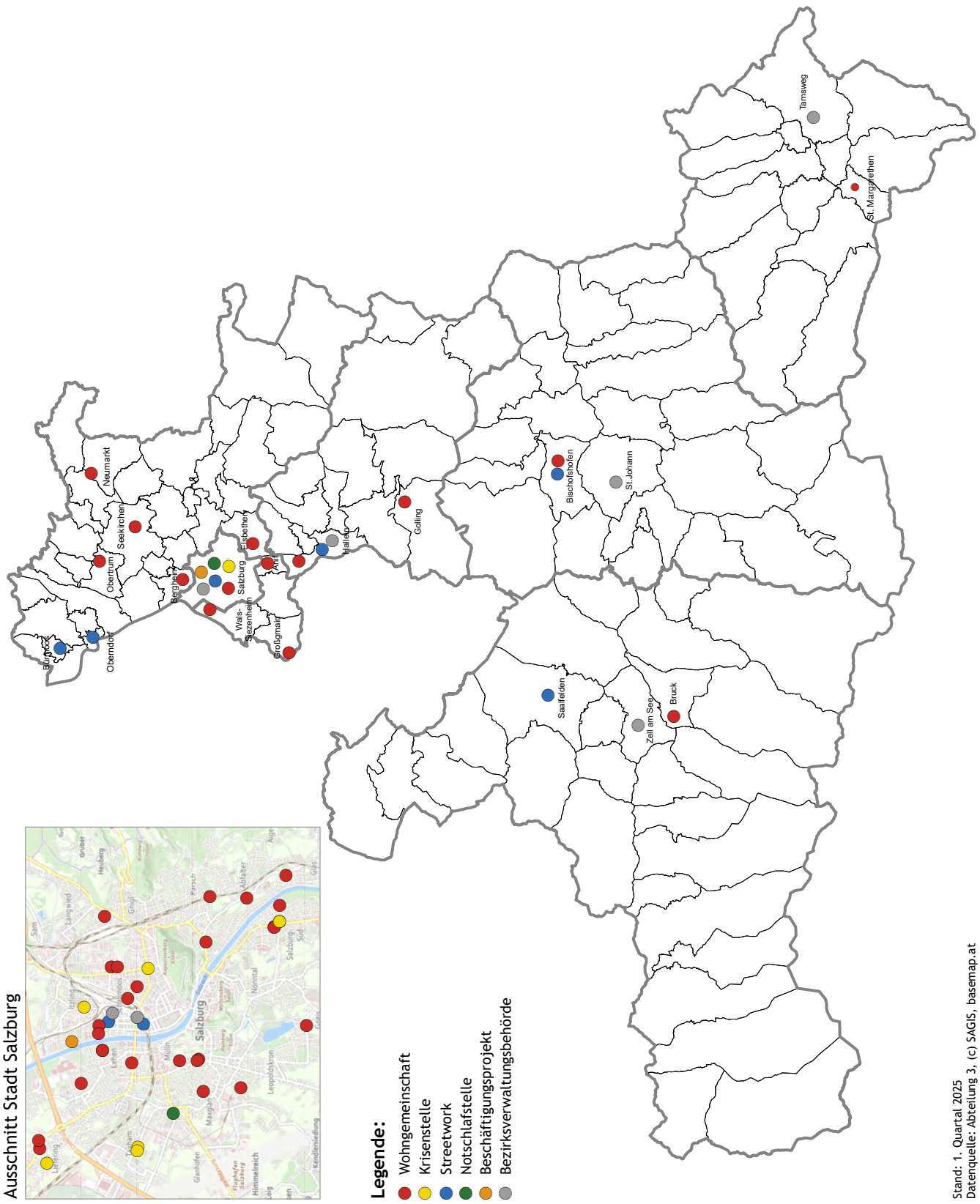

Stand: 1. Quartal 2025
Datenquelle: Abteilung 3, (c) SAGIS, basemap.at

7.11 Standorte der Elternberatung

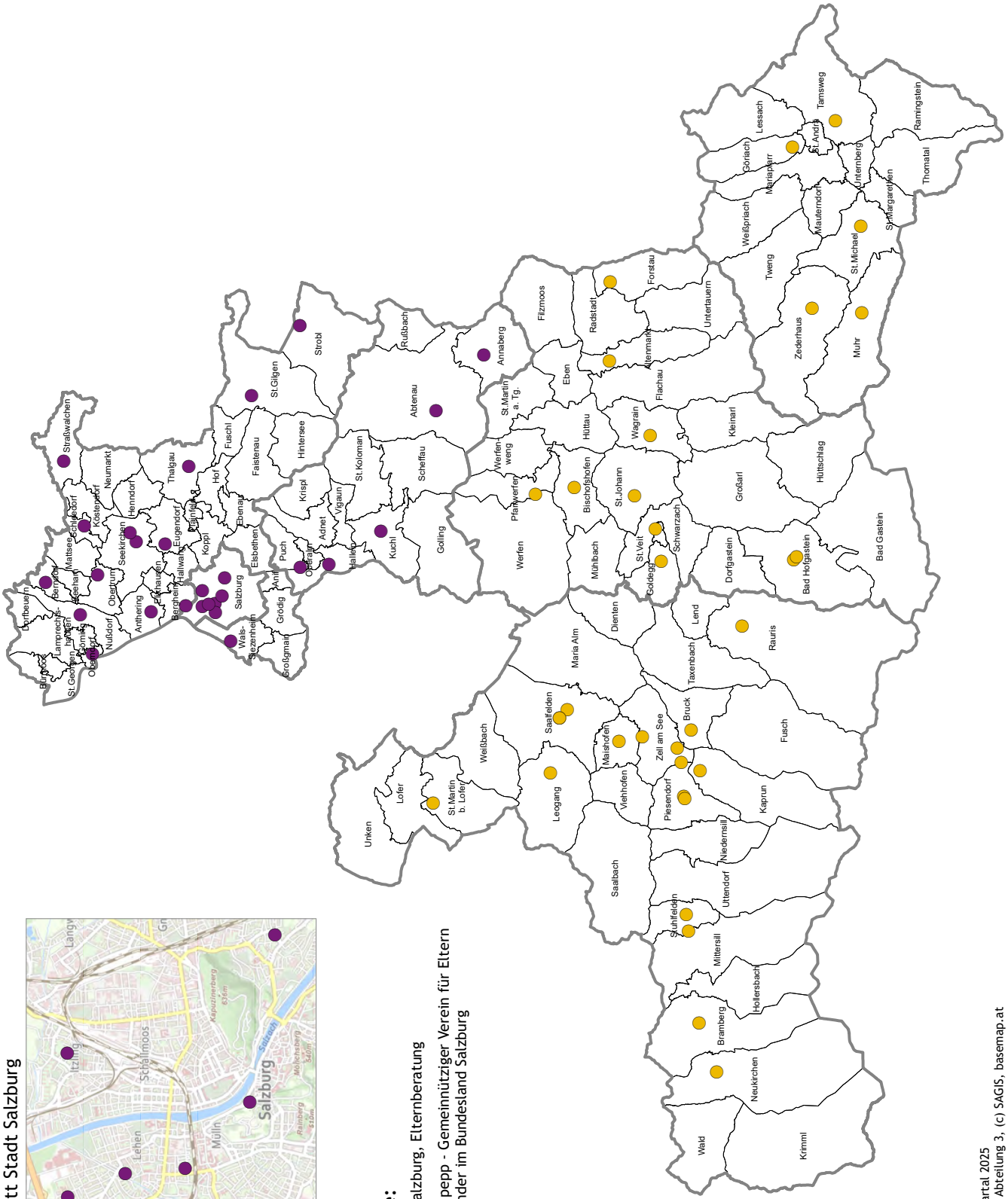

Kapitel 8

Grundversorgung

LAND SALZBURG

8 Grundversorgung

8.1 Ziel sowie Partnerinnen und Partner

Ziel der Grundversorgung ist es, die Existenz von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden vorübergehend zu sichern. Konkret fallen darunter jene Personen, welche in weiterer Folge als Leistungsbeziehende in der Grundversorgung bezeichnet werden:

- Asylwerberinnen und Asylwerber
- Fremde, denen nach asylrechtlichen Vorschriften der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt ist
- Fremde mit einer Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz gemäß § 57 Abs. 1 Z1 oder 2 AsylG
- Fremde mit einem Aufenthaltsrecht für Vertriebene aufgrund einer Verordnung gemäß § 62 AsylG oder einem Aufenthaltstitel nach § 41a Abs. 10 NAG
- Fremde ohne ein Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind
- Asylberechtigte während der ersten vier Monate nach Asylgewährung, soweit sie keine Sozialunterstützungsleistungen nach dem Salzburger Sozialunterstützungsgesetz (SUG) in Anspruch nehmen
- Fremde, die sich rechtmäßig im Inland aufhalten und ihren Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg haben, jedoch mangels einer fünfjährigen Aufenthaltsdauer gemäß § 4 Abs. 2 Z 2 SUG noch nicht in die Zielgruppe der Sozialunterstützung fallen. Dazu zählen insbesondere Personen, die über ein Aufenthaltsrecht aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß den §§ 55, 56 oder 57 Abs. 1 Z 3 AsylG oder über einen entsprechenden Nachfolgetitel gemäß den §§ 41a Abs. 9 oder 43 Abs. 3 NAG verfügen. Fremde mit einem sonstigen Aufenthaltstitel, für dessen Zuerkennung ausreichende Existenzmittel erforderlich sind, gelten nicht als schutzbedürftig im Sinne dieser Bestimmung.
- Aus der Ukraine vertriebene Drittstaatsangehörige, welche nicht unter die Vertriebenen-Verordnung fallen, deren Einreise aber gemäß Art 6 Abs. 5 lit c der Verordnung (EU) 2016/399 für den Zweck der Durchreise und unmittelbar folgenden Ausreise gestattet wurde.

166

Bei der Gewährung der Grundversorgung wird unter anderem auf die persönlichen Verhältnisse, auf besondere Schutzbedürfnisse (zum Beispiel bei Menschen mit Behinderungen oder Erkrankungen), auf das Familienleben sowie auf das Kindeswohl Rücksicht genommen.

Rechtlich fußt die Grundversorgung im Bundesland auf dem Salzburger Grundversorgungsgesetz, LGBl. Nr. 35/2007 idgF sowie auf der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung - Art 15a B-VG), LGBl. Nr. 91/2004. Regelungen betreffend die Kostenhöchstsätze, Zusatzleistungen sowie Einkommen und Freibeträge sind in der Grundversorgungs-Verordnung (LGBl Nr 57/2016 idgF) normiert. Das Salzburger Grundversorgungsgesetz wurde zuletzt im Jahr 2022 novelliert (LGBl Nr 25/2022 und LGBl Nr 119/2022). In diesem Kontext wurden Regelungen betreffend die neue Zielgruppe ukrainische Vertriebene umgesetzt.

Grundsätzlich wird nur jenen Personen Grundversorgung gewährt, welche die Elementarversorgung für sich und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend sicherstellen können. Hilfsbedürftigkeit bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln nicht bestritten werden kann. Eine Hilfsbedürftigkeit liegt nicht vor, wenn etwa durch andere Gebietskörperschaften, Einrichtungen oder auch Privatpersonen eine ausreichende Unterstützung gewährleistet ist.

Folgende Leistungen sind unter anderem vom Salzburger Grundversorgungsgesetz umfasst:

- Unterkunft (organisierte Unterkunft oder Privatunterkunft)
- Verpflegung
- Versorgung mit der notwendigen Bekleidung
- Krankenversorgung
- Maßnahmen für pflegebedürftige Personen
- Bereitstellung des Schulbedarfs
- monatliches Taschengeld in Höhe von 40 Euro (nur in organisierten Unterkünften)
- Übernahme bestimmter Transportkosten
- Information, Beratung und soziale Betreuung

Partnerinnen und Partner der Grundversorgung
Um die Leistungen der Grundversorgung umfassend und flächendeckend erbringen zu können, kooperiert die Grundversorgung des Landes Salzburg – wie es auch in anderen Sozialbereichen üblich ist – mit zahlreichen Partnern. Konkret handelte es sich dabei um folgende Träger der Freien Wohlfahrt:

- Arbeiter-Samariter-Bund Salzburg
- Caritasverband der Erzdiözese Salzburg
- Diakoniewerk Salzburg
- Hilfswerk Salzburg
- Jugend am Werk Salzburg
- Kolpinghaus Lungau
- Österreichisches Rotes Kreuz
- Regionalverband Oberpinzgau
- Rettet das Kind Salzburg
- SOS Kinderdorf

Insgesamt wurden im Jahr 2024 folgende Organisationen und Einrichtungen, welche Dienstleistungen im Rahmen der Grundversorgung bereitstellen, mit einem Gesamtbetrag von rund 199.519 Euro vom Land Salzburg gefördert (ohne IBB Caritas):

- AVOS Gesellschaft für Vorsorgemedizin GmbH
- Caritas Clearingstelle
- Caritas Notschlafstelle (Kofinanzierung mit Sozialunterstützung)
- Caritas Sotiria
- Kinderfreunde und Kinderfreundinnen (Spielbus)
- Verein Hiketides

Für unbegleitete minderjährige Fremde (umF) stehen spezielle Wohneinrichtungen zur Verfügung, welche auf die Bedürfnisse dieser Zielgruppe zugeschnitten sind. Das Land Salzburg kooperiert hier mit Partnerorganisationen, die zum einen über sozialpädagogisch und psychologisch entsprechend geschultes Betreuungspersonal verfügen und zum anderen eine dem Alter der unbegleiteten minderjährigen Fremden angemessene Tagesstruktur sicherstellen. Als Träger fungierte hier im Jahr 2024 SOS-Kinderdorf.

Einen Eckpfeiler der Grundversorgung bildete auch im Jahr 2024 die Information, Beratung und Betreuung (IBB) durch die Caritas Salzburg. Als Vertragspartner des Landes übernahm diese Organisation vor allem folgende Aufgaben:

- Aufklärung über Grundversorgungsleistungen, Rechte und Pflichten inklusive Unterstützung bei der Antragsstellung
- Beratung über Hilfs- und Unterstützungsangebote sowie über medizinische Versorgung
- Hilfestellung bei sozialen Problemen inklusive Vermittlung an geeignete Beratungsstellen
- Unterstützung bei Anträgen auf Wiederaufnahme in die Grundversorgung
- Hilfestellung nach Abschluss des Asylverfahrens
- Bereitstellung von Informationen zu
  - weiterführender Rechtsberatung
  - Fragen im Zusammenhang mit der Unterkunft
  - Hausordnung inklusive Folgen bei Nichtbeachtung
  - zulässigen Beschäftigungsmöglichkeiten
  - Kindergarten- und Schulpflicht
  - Grund- und Menschenrechten, zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen sowie landesüblichen Gebräuchen („Orientierungswissen“)
  - Voraussetzungen für den Wechsel von einer organisierten Unterkunft in privaten Wohnraum
  - Möglichkeiten für eine freiwillige Rückkehr ins Herkunftsland
  - Krisenintervention, Krisenmanagement, Gewaltprävention und Mediation

Weiters wurde den Leistungsbeziehenden in der Grundversorgung im Jahr 2024 – mit fördernder Unterstützung durch das Land Salzburg - psychotherapeutische Hilfe beziehungsweise Krisenintervention durch folgende Einrichtungen angeboten:

- Caritas Salzburg (Sotiria)
- Verein Hiketides

Durch den Grundversorgungs-Partner „AVOS – Gesellschaft für Vorsorgemedizin GmbH“ wurden in großen Grundversorgungs-Quartieren unter Leitung von eigens geschulten Mentorinnen beziehungsweise Mentoren sogenannte Dialogrunden zu Gesundheitsthemen (Hygiene & Vorsorgeuntersuchungen, Gesundheitssystem & Gesundheitskompetenz, Covid-19-Prävention, Aids, Alkohol, Drogen, Ernährung) abgehalten.

8.2 Leistungsbeziehende in der Grundversorgung

Von 2023 auf 2024 sank die Zahl der Leistungsbeziehenden in der Grundversorgung. Konkret befanden sich zum Jahresende 2024 insgesamt 2.363 Personen[1] (unter anderem Asylwerbende, subsidiär Schutzberechtigte, Asylberechtigte während einer Übergangszeit und Vertriebene) in organisierten Quartieren des Landes sowie in Privatunterkünften. Die Zahl der Leistungsbeziehenden verteilte sich in etwa zu gleichen Teilen auf Frauen und Männer, wobei der Rückgang von 2023 auf 2024 bei Männern mehr als doppelt so hoch ausfiel als bei Frauen. Von den 2.363 Leistungsbeziehenden in der Grundversorgung waren 1.317 Personen Vertriebene aus der Ukraine. Deren Zahl hatte sich gegenüber 2023 um 6,1 % verringert.

Tabelle 8.1
Leistungsbeziehende in der Grundversorgung nach Geschlecht

	30.12. 2020	29.12. 2021	28.12.2022		27.12.2023		18.12.2024		VÄ 2024 zu 2023 in %
			gesamt	dar. Vertriebene	gesamt	dar. Vertriebene	gesamt	dar. Vertriebene	
Männer	883	1.036	1.731	717	1.508	522	1.171	520	- 22,3
Frauen	361	317	1.849	1.508	1.319	881	1.192	797	- 9,6
Gesamt	**1.244**	**1.353**	**3.580**	**2.225**	**2.827**	**1.403**	**2.363**	**1.317**	**- 16,4**

Die folgende Abbildung zeigt die Zahl der Leistungsbeziehenden in der Grundversorgung während der vergangenen fünf Jahre. Von Dezember 2020 bis Februar 2022 wurden im Land Salzburg zwischen 1.000 und 1.500 Leistungsbeziehende betreut. Mit Ausbruch des Russisch-Ukrainischen Krieges im Februar 2022 und der damit verbundenen Fluchtbewegung erhöhte sich in der Folge die Zahl der Leistungsbeziehenden auf 3.231 Personen im Mai 2023. Danach folgte ein kontinuierlicher Rückgang auf 2.343 Personen im Juli 2024. Seit Jahresmitte 2024 hat sich die Zahl bei 2.300 bis 2.400 Personen eingependelt.

Abbildung 8.1
Leistungsbeziehende gesamt und davon Vertriebene in der Grundversorgung

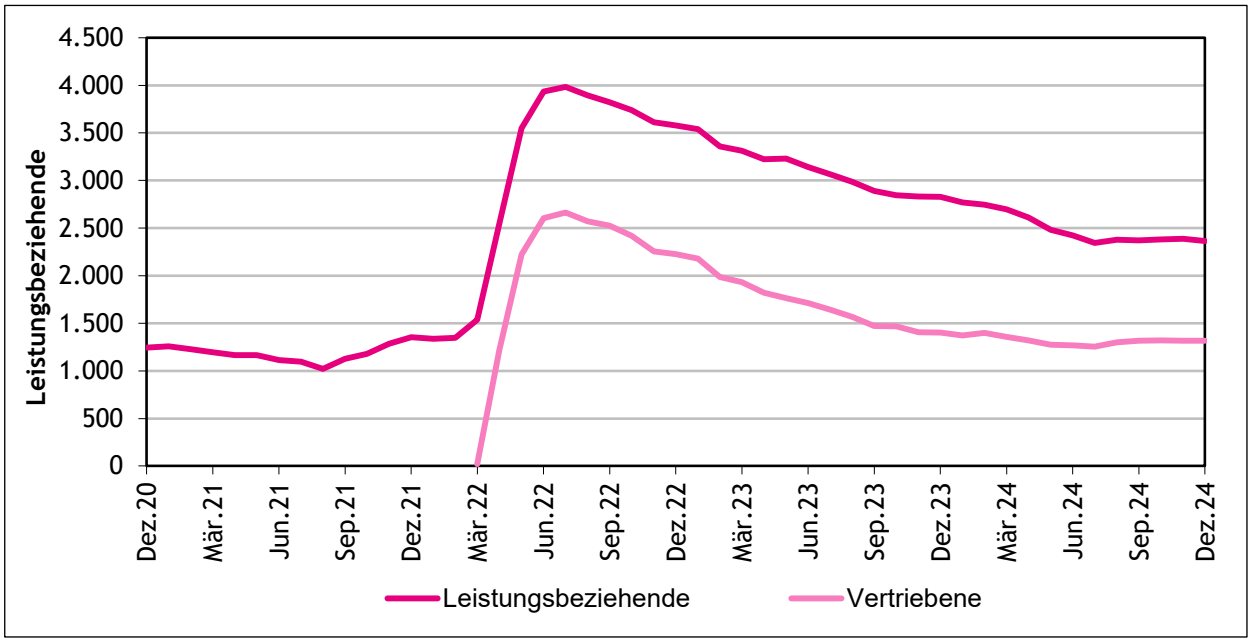

Hinweis: Daten zu den Vertriebenen ab März 2022 (18 Personen).

[1] Ohne jene 103 Personen, die zum Jahresende 2024 in einem organisierten Quartier des Bundes untergebracht waren.

Was die Verteilung nach Alter betrifft, so war rund die Hälfte der Leistungsbeziehenden jünger als 25 Jahre. Im Vergleich zum Jahresende 2023 sank die Zahl der Leistungsbeziehenden besonders stark bei jungen Erwachsenen (18 bis 24 Jahre) beziehungsweise Erwachsenen (25 bis 64 Jahre).

Tabelle 8.2
Leistungsbeziehende in der Grundversorgung nach Alter

	30.12. 2020	29.12. 2021	28.12.2022		27.12.2023		18.12.2024		VÄ 2024 zu 2023 in %
			gesamt	dar. Vertriebene	gesamt	dar. Vertriebene	gesamt	dar. Vertriebene	
bis 2 Jahre (Kleinkind)	43	31	105	64	102	44	93	44	- 8,8
3 bis 5 Jahre (Vorschulalter)	43	36	145	95	143	67	126	67	- 11,9
6 bis 14 Jahre (Schulpflichtige)	141	116	531	402	423	266	427	266	+ 0,9
15 bis 17 Jahre (Jugendliche)	73	70	224	161	169	84	149	84	- 11,8
18 bis 24 Jahre (junge Erwachsene)	295	366	487	162	493	97	347	97	- 29,6
25 bis 64 Jahre (Erwachsene)	634	717	1.804	1.072	1.243	609	973	609	- 21,7
65 Jahre und älter (Senioren)	15	17	284	269	254	236	248	236	- 2,4
Gesamt	**1.244**	**1.353**	**3.580**	**2.225**	**2.827**	**1.403**	**2.363**	**1.403**	**- 16,4**

Abbildung 8.2
Leistungsbeziehende in der Grundversorgung nach Geschlecht und Alter zum 18.12.2024

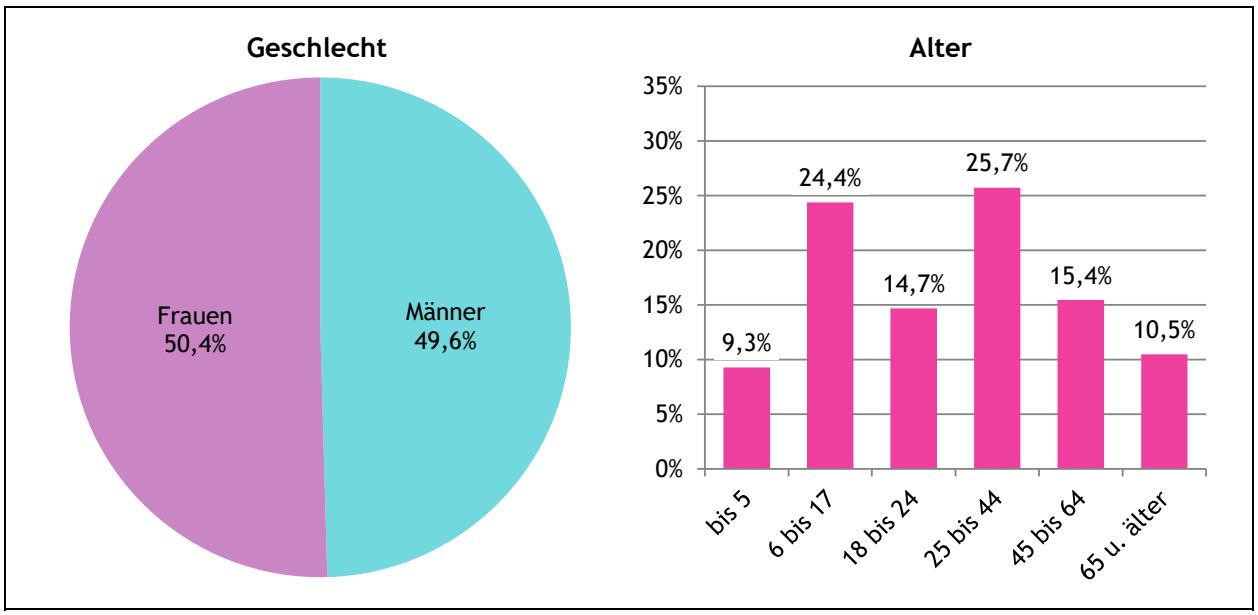

Rund zwei Drittel der Leitungsbeziehenden in der Grundversorgung wurden in den bevölkerungsreichen Bezirken Salzburg-Stadt und Salzburg-Umgebung betreut. Während im Vergleich zu 2023 die Zahl der Leistungsbeziehenden im Bezirk St. Johann im Pongau konstant blieb, wurden in den anderen Bezirken zum Jahresende 2024 deutlich weniger Personen betreut als ein Jahr zuvor. Bezogen auf die Wohnbevölkerung war die Betreuungsdichte mit 6,6 beziehungsweise 5,0 Leistungsbeziehenden je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner in den Bezirken Tamsweg und Salzburg-Stadt am höchsten. Die Betreuungsquoten in den Bezirken St. Johann im Pongau und Hallein waren mit 2,4 beziehungsweise 1,4 deutlich niedriger.

Tabelle 8.3
Leistungsbeziehende in der Grundversorgung nach Bezirken

	30.12. 2020	29.12. 2021	28.12.2022		27.12.2023		18.12.2024		VÄ 2024 zu 2023 in %
			gesamt	dar. Ver-triebene	gesamt	dar. Ver-triebene	gesamt	dar. Ver-triebene	
Salzburg-Stadt	570	605	1.280	664	1.008	420	784	420	- 22,2
Hallein	38	31	361	328	119	57	90	57	- 24,4
Salzburg-Umgebung	222	254	1.002	764	898	645	756	645	- 15,8
St. Johann im Pongau	128	90	252	157	199	87	199	87	± 0,0
Tamsweg	20	21	148	127	145	120	136	120	- 6,2
Zell am See	266	352	537	185	458	74	398	74	- 13,1
Land Salzburg[1]	**1.244**	**1.353**	**3.580**	**2.225**	**2.827**	**1.403**	**2.363**	**1.403**	**- 16,4**

[1] Einschließlich regional nicht zuordenbare Leistungsbeziehende

Abbildung 8.3
Leistungsbeziehende in der Grundversorgung je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner zum 18.12.2024

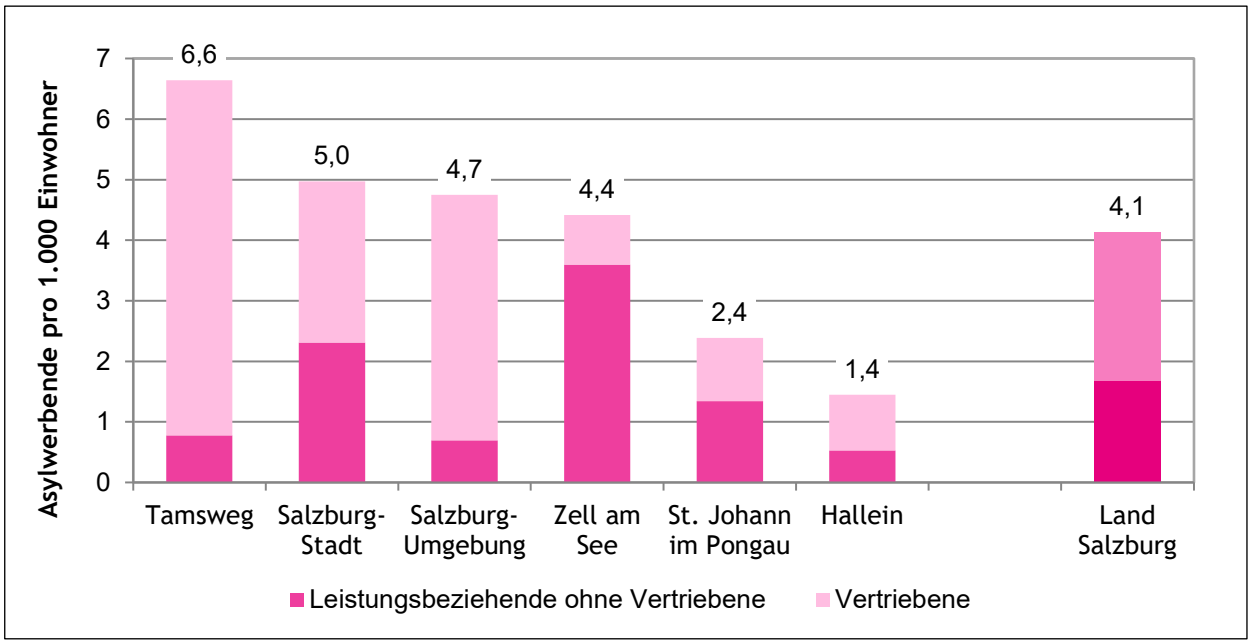

Zum Jahresende 2024 stammte mehr die Hälfte der Leistungsbeziehenden in der Grundversorgung aus der Ukraine (1.317 Personen). Dahinter folgten mit deutlichem Abstand Leistungsbeziehende aus Syrien (429 Personen) und Afghanistan (143 Personen).

Abbildung 8.4
Leistungsbeziehende in der Grundversorgung nach den häufigsten Herkunftsländern zum 18.12.2024

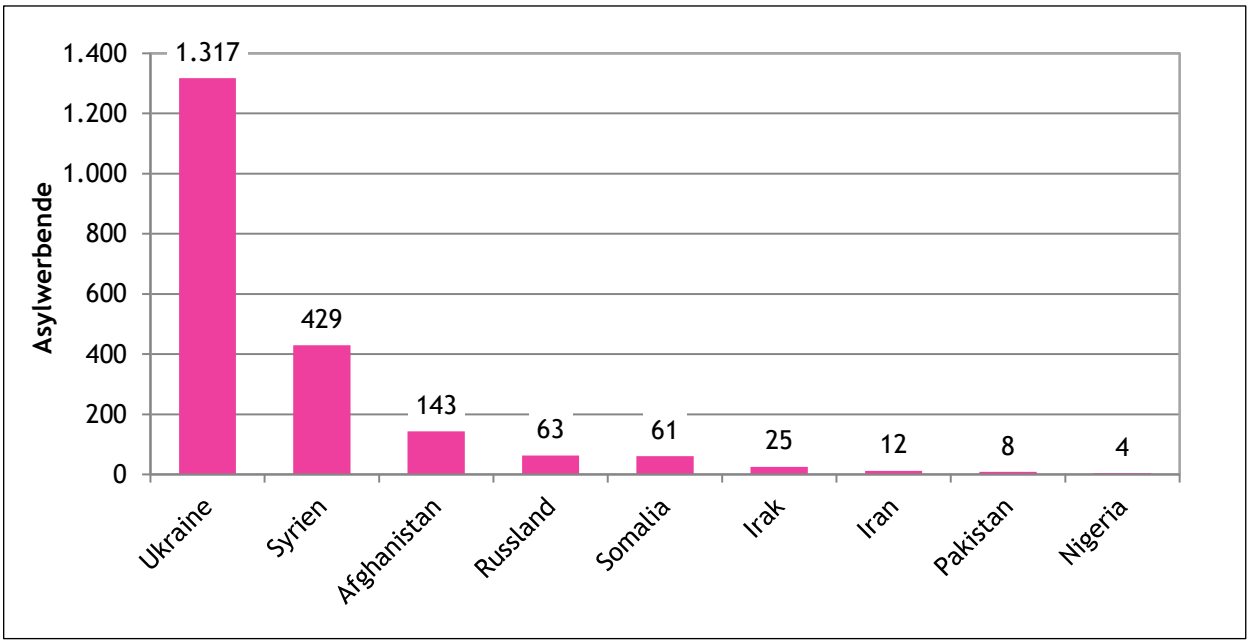

8.3 Unbegleitete minderjährige Fremde

Darunter sind jene nicht volljährigen Personen zu verstehen, die sich ohne elterliche Begleitung beziehungsweise ohne eine sonst für sie gesetzlich verantwortliche Person in Österreich aufhalten.

Innerhalb dieser Personengruppe wird je nach Alter nochmals zwischen unmündigen und mündigen unbegleiteten Minderjährigen unterschieden.

In die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe
172 fallen grundsätzlich alle unmündigen unbegleiteten Minderjährigen sowie unbegleitete minderjährige Fremde, die in Österreich keinen Antrag auf internationalen Schutz stellen wollen.

Werden mündige unbegleitete Minderjährige (im Alter zwischen 14 und 18 Jahren) in Österreich aufgegriffen, so können sie in den Erstaufnahmezentren des Bundes einen Asylantrag stellen. Im Rahmen des anschließenden Zulassungsverfahrens wird in der Regel eine Altersdiagnose durchgeführt.

Die weiteren Schritte:
- Überstellung in die Grundversorgung des Landes Salzburg
- Antrag durch die Kinder- und Jugendhilfe auf Übertragung der Obsorge (beim Bezirksgericht)

Die Leistungen für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung werden im Rahmen der Grundversorgung finanziert. Die Kinder- und Jugendhilfe übernimmt die Kosten für die rechtliche Vertretung im Asylverfahren.

Je nach Betreuungsbedarf stehen in der Grundversorgung Salzburg Wohngruppen (besonders hohes Betreuungsausmaß), Wohnheime (für nicht selbstversorgungsfähige Jugendliche) und betreute Wohnplätze (Selbstversorgung unter Anleitung) zur Verfügung. Weiters gibt es die Möglichkeit zur Aufnahme in Gastfamilien.

Bei Bedarf wird zudem sozialpädagogische beziehungsweise psychosoziale Unterstützung angeboten.

Im Jahresdurchschnitt 2024 wurden 60 unbegleitete Minderjährige im Bundesland Salzburg versorgt, das ist der höchste Wert der vergangenen fünf Jahre. Insgesamt 51 unbegleitete minderjährige Fremde waren 2024 in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht.

Tabelle 8.4
Unbegleitete minderjährige Fremde im Jahresdurchschnitt

	2020	2021	2022	2023	2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
Gesamt	32	45	55	46	60	+ 30,4

8.4 Unterbringung im Rahmen der Grundversorgung

Leistungsbeziehende in der Grundversorgung im Bundesland Salzburg werden zunächst in organisierten Quartieren untergebracht, dürfen aber bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auch privat wohnen.

Organisierte Quartiere
Hier schließen zum Beispiel Gewerbetreibende, Organisationen mit Gemeinnützigkeitsstatus oder Einzelpersonen einen Vertrag mit dem Land Salzburg ab und treten somit selbst als Quartierbetreiberinnen beziehungsweise -betreiber auf. Sie verpflichten sich zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Leistungsbeziehenden.

Privat wohnhafte Personen in Grundversorgung
Verfügen Asylwerbende und andere Leistungsbeziehende in der Grundversorgung über ein ausreichendes Deutschniveau (Abschluss A1) und finden sie eine finanzierbare Wohnung, dann ist im Rahmen der Grundversorgung auch der Wechsel in eine Privatwohnung möglich. Sie schließen in diesem Fall selbst den Mietvertrag ab und übernehmen damit auch alle Folgen aus dem Vertragsverhältnis.

Der von 2023 auf 2024 festgestellte Rückgang bei den Leistungsbeziehenden im Ausmaß von 464 Personen vollzog sich – in absoluten Zahlen gerechnet - in etwa je zur Hälfte sowohl bei Privatwohnenden als auch bei Personen in organisierten Quartieren des Landes. Zum Jahresende 2024 wurden 15 % der Leistungsbeziehenden in privaten Quartieren und 85 % in organisierten Quartieren des Landes betreut.

Tabelle 8.5
Leistungsbeziehende in der Grundversorgung nach Art der Unterkunft

	30.12. 2020	29.12. 2021	28.12. 2022	27.12. 2023	18.12. 2024	VÄ 2024 zu 2023 in %
Privatwohnende	315	223	1.436	588	354	- 39,8
organisierte Quartiere Land	929	1.130	2.144	2.239	2.009	- 10,3
Gesamt	**1.244**	**1.353**	**3.580**	**2.827**	**2.363**	**- 16,4**

8.5 Deutschkurse

Für die Zielgruppe in der Grundversorgung (Ausnahme: ukrainische Vertriebene; diese fallen in die Zuständigkeit des ÖIF) ist im Land Salzburg die Teilnahme an Deutschkursen bis zum A1-Niveau verpflichtend (Einführung mit 1. November 2016). Wird dieser Deutschkurspflicht trotz mehrmaliger Ermahnung nicht nachgekommen, so kommt es zu einer Kürzung beziehungsweise Einstellung der Leistungen der Grundversorgung (insbesondere des Taschengelds).

Mit der Organisation und Abwicklung der Deutschkurse war, wie auch in den vergangenen Jahren, die Volkshochschule Salzburg beauftragt. Sobald Leistungsbeziehende in die Grundversorgung des Landes Salzburg eintreten, ermittelt die Volkshochschule im Rahmen eines Clearingtermins den aktuellen Sprachstand und teilt die Personen den geeigneten Kursen zu. Dabei wird auch auf die Nähe zur Unterkunft geachtet.

Im Jahr 2024 wurden durch die Grundversorgung Deutschkurse für Leistungsbeziehende - beginnend bei der Alphabetisierung bis zum Niveau A2 – erneut kostenlos angeboten. Bei Erreichen des Niveaus A1 beziehungsweise A2 konnte der Kurs mit einer ÖSD-zertifizierten Prüfung abgeschlossen werden.

Abbildung 8.5
Deutschkurse für Leistungsbeziehende in der Grundversorgung nach Art im Jahr 2024

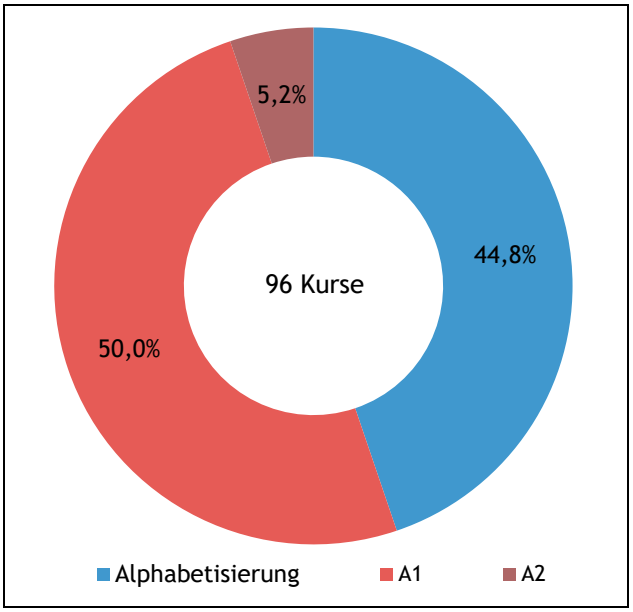

8.6 Entwicklungen und Veränderungen

Asylanträge in Österreich

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) ist eine dem Bundesministerium für Inneres (BMI) unmittelbar nachgeordnete Behörde mit Regionaldirektionen in jedem Bundesland. Die wesentlichsten Aufgaben des BFA sind die Durchführung von erstinstanzlichen asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren (Bearbeitung von Asylanträgen) sowie die Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen.

Österreichweit sank die Zahl der Asylanträge nach dem Höchststand von 88.340 im Jahr 2015 auf 12.886 im Jahr 2019. Im Jahr 2020 wurden 14.775 Asylanträge eingebracht, 2021 waren es 39.930. Nach einem sprunghaften Anstieg auf 112.272 Asylanträge im Jahr 2022, halbierte sich deren Zahl auf 59.232 im Jahr 2023 und weiter auf 25.360 im Jahr 2024. Rund die Hälfte der Asylanträge wurde 2024 von Personen aus Syrien (13.909) eingebracht. Von den 25.360 Asylanträgen entfielen 925 Anträge auf unbegleitete Minderjährige.

Abbildung 8.6
Asylanträge in Österreich

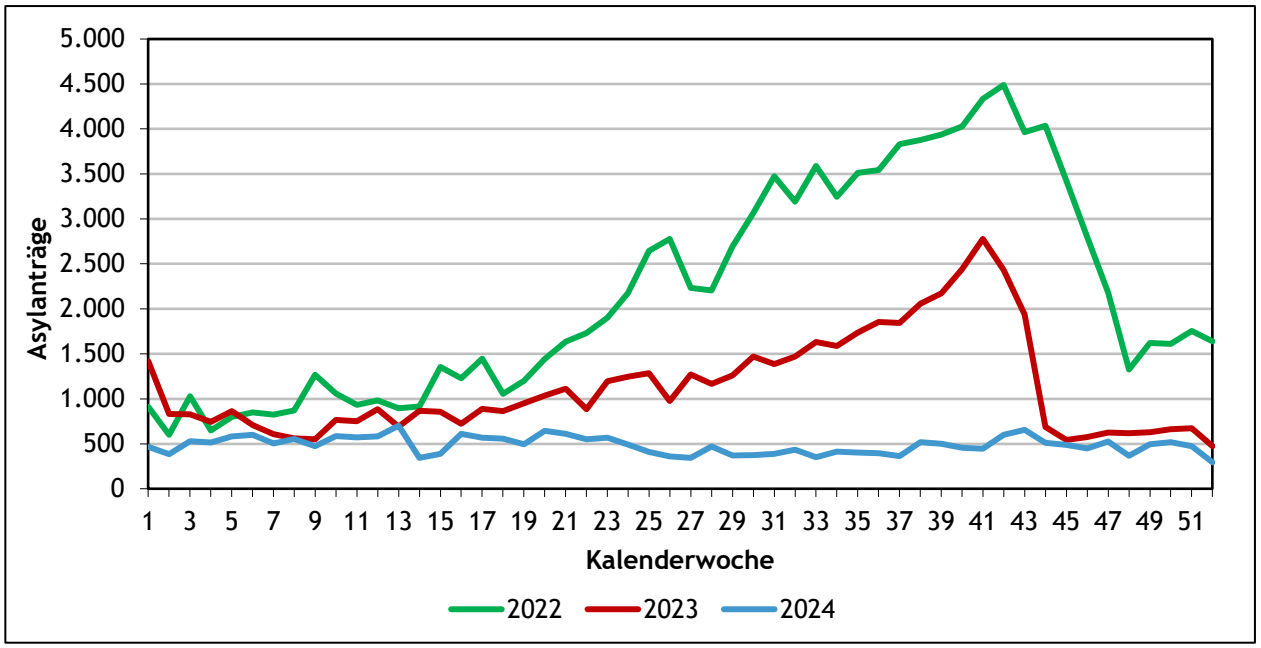

Quelle: Bundesministerium für Inneres, Statistik für Fremden- und Wanderungswesen

8.7 Schwerpunkt: Strukturierte Schaffung von Grundversorgungsquartieren

Seit 1.1.2024 ist für die Schaffung von Asyl- und Vertriebenenquartieren – wie in der Geschäftseinteilung vorgesehen – eine Stabstelle eingerichtet, die direkt der Abteilungsleitung zugeordnet ist und in der politischen Verantwortung von Landesrat Dipl.-Ing. Dr. Josef Schwaiger liegt. Hier wird daran gearbeitet, die neue Strategie der Landesregierung zur Schaffung von Asylquartieren umzusetzen. Diese beinhaltet eine verstärkte regionale Verteilung und Unterbringung der Asylwerbenden in kleinen Quartieren in den Gemeinden sowie die Bereitstellung von Großquartieren und Vorhalteflächen als Reserve für größere Fluchtbewegungen.

Im Jahr 2024 wurden in der Stadt Salzburg zwei größere Quartiere fertiggestellt, die als Vorhaltequartiere bereitstehen:

- In Salzburg Liefering wurde auf einem Grundstück der Salzburg AG am früheren ASFINAG-Gelände eine Containeranlage mit 96 Plätzen errichtet.
- In Salzburg Sam wurde in der Scherenbrandtnerhofstraße ein ehemaliges Bürogebäude zu einer Unterkunft für geflüchtete Menschen mit 194 Plätzen umgebaut.

Zusätzlich wurde bereits ab Anfang 2024 das Grundversorgungsquartier Wals im früheren Austria-Trend-Hotel vom Land angemietet, damit es mit bis zu 450 Plätzen weiterhin für ukrainische Kriegsvertriebene genutzt werden kann.

Im Laufe des Jahres 2024 wurden weiters 147 zusätzliche Plätze in Kleinquartieren geschaffen. Die Quartiersgröße reicht hier von 2 bis maximal 20 Personen. Regional verteilen sich die Quartiere wie folgt:

Tabelle 8.6
Zusätzliche Plätze 2024 in Kleinquartieren nach Bezirken

	Anzahl
Salzburg-Stadt	54
Hallein	16
Salzburg-Umgebung	20
St. Johann im Pongau	29
Tamsweg	23
Zell am See	5
Land Salzburg	**147**

Mit Jahresende 2024 standen somit insgesamt 2.195 Grundversorgungsplätze in organisierten Quartieren zur Verfügung. Zusätzlich stehen mit den Vorhaltequartieren 290 Plätze zur Abdeckung von Spitzen bereit.

Neben der Suche nach Quartieren und der Besichtigung sowie Beurteilung neuer Quartiersangebote auf ihre Tauglichkeit zählt auch die Klärung rechtlicher und vertraglicher Rahmenbedingungen bei neuen Quartiersangeboten (mit Ausnahme des eigentlichen Betreibervertrags), die Beauftragung und Durchführung notwendiger Adaptierungsarbeiten bei größeren Quartieren sowie die Verwaltung der Vorhaltequartiere zu den Aufgaben der Stabstelle.

Kapitel 9

Finanzen Soziales

LAND SALZBURG

9 Finanzen Soziales

9.1 Überblick

Im Jahr 2024 wurden laut vorläufigem Rechnungsabschluss insgesamt 610,1 Millionen Euro für den Sozialbereich ausgezahlt. Das entspricht einem Anteil von 14,8 % an den Gesamtauszahlungen des Landes Salzburg. Vergleicht man diesen Wert mit dem Jahr 2020, als die sozialen Ausgaben bei 439,3 Millionen Euro lagen, zeigt sich ein Anstieg um mehr als 170 Millionen Euro. Trotz dieser Steigerung blieb der Anteil an den Gesamtauszahlungen des Landes relativ konstant bei rund 14 bis 15 %. Für das Jahr 2025 sind für den Sozialbereich insgesamt 657,0 Millionen Euro budgetiert. Der Anteil Soziales an den Gesamtauszahlungen des Landes sollte stabil bei 14,8 % bleiben.

Tabelle 9.1
Gesamtauszahlungen des Landes insgesamt und für Soziales

in 1.000 Euro	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024[1]	LVA 2025	VÄ 2024 zu 2023 in %
Gesamtauszahlungen Soziales	439.254	457.873	482.176	552.606	610.094	656.972	+ 10,4
Gesamtauszahlungen Land	2.989.436	3.196.786	3.432.730	3.698.428	4.127.750	4.425.919	+ 11,6
Anteil Soziales in %[2]	14,7	14,3	14,0	14,9	14,8	14,8	- 0,2

Hinweis: RA … Rechnungsabschluss, LVA … Landesvoranschlag, VÄ … Veränderung
[1] Vorläufiger Rechnungsabschluss
[2] Veränderung absolut/in Prozentpunkten

Abbildung 9.1
Gesamtauszahlungen für Soziales und deren Anteil an den Gesamtauszahlungen des Landes seit 2020

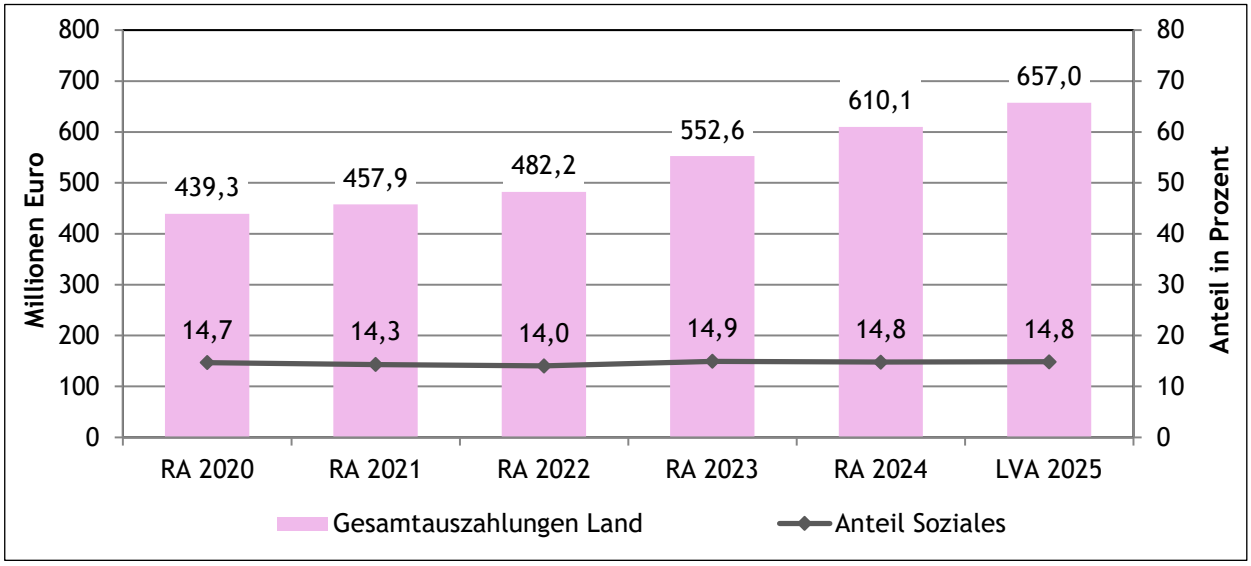

Hinweis: Vorläufiger Rechnungsabschluss für 2024

In der folgenden Tabelle werden die Gesamtauszahlungen, die Gesamteinzahlungen und die Nettofinanzierungssalden für den Sozialbereich dargestellt. Im Jahr 2024 beliefen sich im Land Salzburg die Auszahlungen für Soziales auf 610,1 und die Einzahlungen auf 414,7 Millionen Euro. Da von 2023 auf 2024 die Gesamteinzahlungen mit 18,7 % stärker anstiegen als die Gesamtauszahlungen mit 10,4 %, reduzierte sich der Nettofinanzierungssaldo 2024 auf 195,4 Millionen Euro. Insgesamt konnten im Jahr 2024 knapp 68 % der Auszahlungen durch Einzahlungen gegenfinanziert werden. Für 2024 wird erwartet, dass die Gesamtauszahlungen stärker wachsen werden als die Gesamteinzahlungen, sodass der Nettofinanzierungssaldo auf 240,3 Millionen Euro ansteigen könnte.

In den Gesamtauszahlungen für Soziales sind – neben den sechs Kernbereichen Sozialunterstützung (bis 2020 Mindestsicherung), Pflege und Betreuung, Teilhabe (Hilfen für Menschen mit Behinderungen), Kinder- und Jugendhilfe, Grundversorgung und der freien Wohlfahrt – auch die Auszahlungen gemäß Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz enthalten, welche im Jahr 2024 eine Höhe von 21,62 Millionen Euro erreichten.

In den Gesamteinzahlungen für Soziales sind unter anderem enthalten:

- Kostenersatzzahlungen aus Pensionen und Pflegegeldern von Personen, die in Seniorenwohnhäusern und sonstigen Einrichtungen untergebracht sind,
- Kostenbeitragszahlungen von Personen, die Leistungen für Menschen mit Behinderungen beziehen,
- Kostenrückerstattungen von Obsorge-Berechtigten in der Kinder- und Jugendhilfe,
- Kostenbeiträge der 119 Gemeinden des Landes,
- Zweckzuschussmittel des Bundes aus dem Pflegefonds für den Bereich Langzeitpflege,
- Zweckzuschussersatzleistung des Bundes aus dem Pflegefonds aufgrund der Abschaffung des Pflegeregresses (Abschaffung des Zugriffs auf Vermögen seit 2018),
- Kostentragungen des Bundes im Rahmen der Grundversorgung (seit 2015),
- Förderungen des Bundes gemäß Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz,
- Zweckzuschüsse des Bundes für die Bekämpfung von Armutsfolgen,
- sowie Zweckzuschüsse des Bundes aufgrund der Covid-19-Pandemie (2020 bis 2023).

Tabelle 9.2
Gesamtauszahlungen, Gesamteinzahlungen und Nettofinanzierungssalden für Soziales

in 1.000 Euro	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024[1]	LVA 2025	VÄ 2024 zu 2023 in %
Gesamteinzahlungen	306.443	323.915	331.014	349.461	414.734	416.682	+ 18,7
Gesamtauszahlungen	439.254	457.873	482.176	552.606	610.094	656.972	+ 10,4
Nettofinanzierungssaldo	**- 132.811**	**- 133.957**	**- 151.162**	**- 203.145**	**- 195.360**	**- 240.290**	**+ 3,8**

[1] Vorläufiger Rechnungsabschluss

Von 2020 bis 2024 kam es zu einem Anstieg der Gesamteinzahlungen in den sechs Kernbereichen von 168,3 Millionen Euro auf 224,8 Millionen Euro. Der starke Anstieg von 2023 auf 2024 ergab sich durch deutlich höhere Einzahlungen in der Pflege und Betreuung, in der Kinder- und Jugendhilfe und in der Teilhabe. Im Jahr 2025 werden Gesamteinzahlungen in Höhe von 207,0 Millionen Euro erwartet, was niedriger wäre als im Jahr 2024.

Tabelle 9.3
Entwicklung der Gesamteinzahlungen in den Kernbereichen

in 1.000 Euro	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024[1]	LVA 2025	VÄ 2024 zu 2023 in %
Sozialunterstützung[2]	1.532	2.409	3.154	3.649	2.836	1.185	- 22,3
Pflege und Betreuung	137.812	137.889	136.224	143.192	190.421	174.952	+ 33,0
Teilhabe	12.360	13.792	13.344	14.924	16.725	17.712	+ 12,1
Kinder- und Jugendhilfe	2.609	2.436	2.506	2.682	3.544	3.039	+ 32,1
Grundversorgung	12.288	8.922	15.135	26.124	10.854	9.577	- 58,5
Freie Wohlfahrt	1.660	3.972	4.153	4.211	433	621	- 89,7
Gesamt	**168.261**	**169.421**	**174.516**	**194.782**	**224.813**	**207.085**	**+ 15,4**

[1] Vorläufiger Rechnungsabschluss
[2] bis 2020 Mindestsicherung

Im Jahr 2024 waren die Gesamtauszahlungen insgesamt um 10,3 % höher als ein Jahr davor. Sie stiegen mit Ausnahme der freien Wohlfahrt in allen Kernbereichen. Überdurchschnittlich hoch fielen die Zuwächse mit 15,5 % bei der Teilhabe und mit 12,7 % bei der Kinder- und Jugendhilfe aus. Für das Jahr 2025 sind mit Ausnahme der Grundversorgung und der freien Wohlfahrt in allen Kernbereichen höhere Auszahlungen veranschlagt als im Jahr davor.

Tabelle 9.4
Entwicklung der Gesamtauszahlungen in den Kernbereichen

in 1.000 Euro	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024[1]	LVA 2025	VÄ 2024 zu 2023 in %
Sozialunterstützung[2]	38.988	35.454	35.875	38.721	42.091	46.942	+ 8,7
Pflege und Betreuung	202.651	214.644	220.999	244.128	266.076	299.792	+ 9,0
Teilhabe	114.930	121.626	128.717	144.632	167.016	182.235	+ 15,5
Kinder- und Jugendhilfe	48.224	47.728	49.565	60.502	68.207	72.533	+ 12,7
Grundversorgung	13.350	13.192	23.542	34.636	34.919	32.754	+ 0,8
Freie Wohlfahrt	6.065	8.150	6.875	10.855	10.168	5.945	- 6,3
Gesamt	**424.208**	**440.794**	**465.572**	**533.474**	**588.477**	**640.200**	**+ 10,3**

[1] Vorläufiger Rechnungsabschluss
[2] bis 2020 Mindestsicherung

Von den Gesamtauszahlungen der sechs Kernbereiche entfielen im Jahr 2024 fast die Hälfte auf Pflege und Betreuung (45,2 %) und über ein Viertel (28,4 %) auf die Teilhabe (Hilfen für Menschen mit Behinderungen). 11,6 % wurden für die Kinder- und Jugendhilfe, 7,2 % für die Sozialunterstützung (bis 2020 Mindestsicherung), 5,9 % für die Grundversorgung und 1,7 % für die Freie Wohlfahrt verwendet. Wird hingegen der Nettofinanzierungssaldo betrachtet, so war 2024 der Anteil der Teilhabe (Hilfen für Menschen mit Behinderungen) mit 41,3 % höher als jener für die Pflege und Betreuung mit 20,8 %. Die Verteilungen verschieben sich kostenmäßig zugunsten von Pflege und Betreuung, was sich mit den Einzahlungen aus dem Pflegefonds begründen lässt.

Tabelle 9.5
Entwicklung Nettofinanzierungssaldo in den Kernbereichen

in 1.000 Euro	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024[1]	LVA 2025	VÄ 2024 zu 2023 in %
Sozialunterstützung[2]	- 37.456	- 33.045	- 32.721	- 35.072	- 39.255	- 45.757	- 11,9
Pflege und Betreuung	- 64.839	- 76.755	- 84.775	- 100.936	- 75.655	- 124.840	+ 25,0
Teilhabe	- 102.570	- 107.834	- 115.372	- 129.708	- 150.291	- 164.523	- 15,9
Kinder- und Jugendhilfe	- 45.615	- 45.292	- 47.059	- 57.820	- 64.663	- 69.494	- 11,8
Grundversorgung	- 1.063	- 4.270	- 8.407	- 8.513	- 24.065	- 23.177	- 182,7
Freie Wohlfahrt	- 4.406	- 4.178	- 2.721	- 6.644	- 9.735	- 5.324	- 46,5
Gesamt	**- 255.947**	**- 271.373**	**- 291.055**	**- 338.692**	**- 363.664**	**- 433.114**	**- 7,4**

Hinweis: Nettofinanzierungssaldo ohne Kostenbeiträge der Gemeinden
[1] Vorläufiger Rechnungsabschluss
[2] bis 2020 Mindestsicherung

Abbildung 9.2
Gesamtauszahlungen und Nettofinanzierungssalden nach Kernbereichen im Jahr 2024

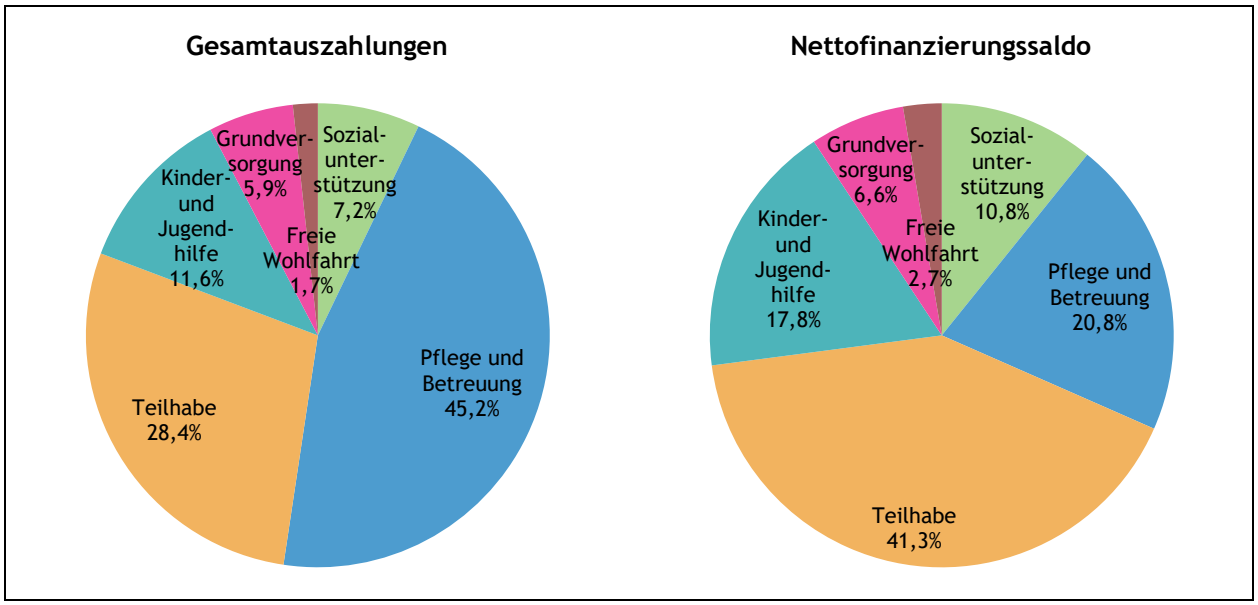

Kostenschlüssel Gemeinden - Land Salzburg
Die Kosten für die öffentliche Wohlfahrt werden gemeinsam vom Land und den 119 Gemeinden getragen. Für Leistungen, bei denen keine Kostenbeteiligung durch die Gemeinden vorgesehen sind, übernimmt das Land die Gesamtkosten.

Die Höhe des Beitragsanteils der Gemeinden für die Bereiche Sozialunterstützung (bis 2020 Mindestsicherung), Pflege und Betreuung, Teilhabe (Hilfen für Menschen mit Behinderungen) sowie der Kinder- und Jugendhilfe, beträgt 50 % des Nettofinanzierungssaldos des Finanzierungshaushalts.

Den Gemeinden wird jährlich 90 % der Hälfte des Nettofinanzierungssaldos des Voranschlags als Akontozahlung vorgeschrieben. Diese ist in vier Teilbeträgen zu begleichen. Nachzahlungen, die sich aus dem tatsächlichen Rechnungsabschluss ergeben, werden in dem Jahr, der dem Rechnungsabschluss folgt, in Form von Restgebühren entweder zu Lasten oder zu Gunsten der Gemeinden verrechnet.

In den unter Abschnitt 9.2 „Finanzen im Detail“ dargestellten Rechnungsabschlüssen sind die Gemeinde-Beiträge bei den Einzahlungen nicht berücksichtigt.

Kostenschlüssel Bund – Land Salzburg
Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung gemäß Art. 15a B-VG) erfolgt eine Kostenteilung. Die Gesamtkosten, die bei der Durchführung der Maßnahmen entstehen, werden zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 60:40 aufgeteilt. Überschreitet die Dauer eines Asylverfahrens 365 Tage, übernimmt der Bund die Kosten vollständig.

Das Land Salzburg erhält derzeit vierteljährliche Akontozahlungen vom Bund. Diese werden nachträglich mit den Vorleistungen des Landes verrechnet, wodurch Nachzahlungen entweder zu Gunsten oder zu Lasten des Landes entstehen können.

9.2 Finanzen im Detail

9.2.1 Sozialunterstützung

Im Jahr 2024 beliefen sich die Gesamtauszahlungen für die Sozialunterstützung auf 42,1 Millionen Euro, während nur 2,8 Millionen Euro an Einzahlungen verzeichnet wurden. Daraus ergibt sich ein Nettofinanzierungssaldo in Höhe von 39,3 Millionen Euro. Die Gesamtauszahlungen und der Nettofinanzierungssaldo stiegen im Vergleich zu 2023 an, was auf den Ausbau der Arbeits-, Wohn- und Beratungsprojekte sowie auf höhere Ausgaben für Lebensunterhalt, Wohn- und Sonderbedarfe zurückzuführen ist. Für 2025 wird ein weiterer Anstieg der Gesamtauszahlungen bei gleichzeitigem Rückgang der Gesamteinzahlungen und eine damit verbundene Erhöhung des Nettofinanzierungssaldos erwartet.

Tabelle 9.6
Gesamteinzahlungen, Gesamtauszahlungen und Nettofinanzierungssaldo für Sozialunterstützung

in 1.000 Euro	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024[1]	LVA 2025	VÄ 2024 zu 2023 in %
Gesamteinzahlungen[2]	1.532	2.409	3.154	3.649	2.836	1.185	- 22,3
Gesamtauszahlungen	38.988	35.454	35.875	38.721	42.091	46.942	+ 8,7
Nettofinanzierungssaldo	**- 37.456**	**- 33.045**	**- 32.721**	**- 35.072**	**- 39.255**	**- 45.757**	**- 11,9**

Hinweis: bis 2020 Mindestsicherung
[1] Vorläufiger Rechnungsabschluss
[2] ohne Kostenbeiträge der Gemeinden

Knapp zwei Drittel der Gesamtauszahlungen der Sozialunterstützung, das waren 26,9 Millionen Euro, entfielen 2024 auf die finanzielle Unterstützung von Bedarfsgemeinschaften und Personen für den Lebensunterhalt sowie Wohn- und Sonderbedarfe. Ein weiteres Viertel wurde für unterschiedliche Projekte aus dem Bereich der Wohnversorgung, für Arbeit und Beschäftigung sowie für Beratungsleistungen verwendet (11,9 Millionen Euro).

Tabelle 9.7
Gesamtauszahlungen für Sozialunterstützung, soziale Absicherung und Eingliederung im Detail

in 1.000 Euro	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024[1]	LVA 2025	VÄ 2024 zu 2023 in %
Lebensunterhalt, Wohn- und Sonderbedarfe	29.310	23.957	22.814	25.163	26.917	31.929	+ 7,0
Krankenhilfe	1.894	1.857	1.712	1.833	1.960	2.098	+ 6,9
Bestattungskosten	35	41	28	17	49	45	+ 187,1
Hilfe in besonderen Lebenslagen	146	81	47	53	43	50	- 18,1
Arbeits-, Wohn und Beratungsprojekte	7.262	8.297	8.748	10.798	11.882	12.781	+ 10,0
Bekämpfung Armutsfolgen[2]	297	1.192	2.501	832	1.203		+ 44,6
Übrige Maßnahmen	43	30	25	24	36	40	+ 50,0
Gesamt	**38.988**	**35.454**	**35.875**	**38.721**	**42.091**	**46.942**	**+ 8,7**

[1] Vorläufiger Rechnungsabschluss
[2] Maßnahmen des Bundes: Covid-19-Gesetz-Armut/ab 2022 Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleich

9.2.2 Pflege und Betreuung

2024 stiegen im Bereich der Pflege und Betreuung die Gesamteinzahlungen mit 33,0 % deutlich stärker als die Gesamtauszahlungen mit 9,0 %, sodass sich der Nettofinanzierungssaldo auf 75,7 Millionen Euro verringerte. Hintergrund der auszahlungsseitigen Steigerungen sind die Umsetzung der im Rahmen der Plattform Pflege II vereinbarten Maßnahmen, die Fortführung des EEZG (Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz) als Fördermaßnahme, die Mehrkosten durch gesetzlich vorgeschriebene Valorisierungen sowie die Erhöhungen der Förderbeiträge für Tageszentren. Die Einzahlungen umfassten, neben den Kostenersatzzahlungen aus Pensionen und Pflegegeldern, sowohl die Mittel aus dem Pflegefonds als auch den Zweckzuschuss des Bundes aufgrund Abschaffung des Pflegeregresses. Für 2025 wurde bei der Budgeterstellung ein weiterer Anstieg der Gesamtauszahlungen bei sinkenden Gesamteinzahlungen erwartet.

184

Tabelle 9.8
Gesamteinzahlungen, Gesamtauszahlungen und Nettofinanzierungssaldo für Pflege und Betreuung

in 1.000 Euro	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024[1]	LVA 2025	VÄ 2024 zu 2023 in %
Gesamteinzahlungen[2]	137.812	137.889	136.224	143.192	190.421	174.952	+ 33,0
Gesamtauszahlungen	202.651	214.644	220.999	244.128	266.076	299.792	+ 9,0
Nettofinanzierungssaldo	**- 64.839**	**- 76.755**	**- 84.775**	**- 100.936**	**- 75.655**	**- 124.840**	**+ 25,0**

[1] Vorläufiger Rechnungsabschluss
[2] ohne Kostenbeiträge der Gemeinden

Von den Gesamtauszahlungen für Pflege und Betreuung entfielen im Jahr 2024 rund 80 % auf die Unterbringung von pflegebedürftigen Personen in Seniorenwohnhäusern. Weitere 13,9 % wurden für die sozialen Dienste (mobile Betreuung für die Pflege zu Hause, Haushaltshilfe, Hauskrankenpflege, Familienhilfe) aufgewendet. Zudem sind 2,8 % der Mittel für Förderungen im Rahmen des Entgelterhöhungs-Zweckzuschusses hervorzuheben, deren Kosten durch Zuschüsse des Bundes gedeckt wurden.

Tabelle 9.9
Gesamtauszahlungen für Pflege und Betreuung im Detail

in 1.000 Euro	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024[1]	LVA 2025	VÄ 2024 zu 2023 in %
Unterbringung	165.618	171.785	173.189	193.926	214.710	237.003	+ 10,7
Soziale Dienste[2]	33.338	33.739	33.546	36.614	37.043	46.065	+ 1,2
Kurzzeitpflege	183	178	175	183	225	299	+ 23,3
Tageszentren	1.111	1.059	1.775	1.837	3.597	4.569	+ 95,8
Angehörigenentlastung	12	240	321	383	506	547	+ 32,0
Pflegeeinrichtungen	72	74	1.180	143	502	183	+ 252,2
Covid-19-Maßnahmen	824	3.400	3.988	661			
Entgelterhöhungs-Zweckzuschuss			4.594	8.115	7.436	7.996	- 8,4
Community Nursing						1.180	
Übrige Maßnahmen	1.494	4.170	2.231	2.267	2.057	1.950	- 9,2
Gesamt	**202.651**	**214.644**	**220.999**	**244.128**	**266.076**	**299.792**	**+ 9,0**

[1] Vorläufiger Rechnungsabschluss
[2] Soziale Dienste umfassen unter anderem Hauskrankenpflege, Haushaltshilfe, Familienhilfe sowie Förderungen für Pflegeheime und -stationen (bis 2021).

9.2.3 Teilhabe - Hilfen für Menschen mit Behinderungen

Die Gesamtauszahlungen im Bereich der Teilhabe (Hilfen für Menschen mit Behinderungen) sind in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen und erreichten im Jahr 2024 insgesamt 167,0 Millionen Euro. Dadurch erhöhte sich der Nettofinanzierungssaldo auf 150,3 Millionen Euro.

Aufgrund der unterschiedlichen Arten von Behinderungen (kognitiv, mehrfach, psychisch, körperlich, Sinnesbeeinträchtigungen) sowie der demografischen Entwicklung besteht in diesem Bereich ein hoher und stetig wachsender Bedarf an ambulanten, mobilen, teilstationären und stationären Unterstützungsleistungen. Diesem Bedarf wird durch den Ausbau von Inklusionsmaßnahmen und Unterstützungsangeboten für Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen.

Die moderat steigenden Gesamteinzahlungen im Verhältnis zu den deutlich stärker wachsenden Gesamtauszahlungen führten zu einem überproportionalen Anstieg der Nettofinanzierungssalden. Diese Entwicklung dürfte sich auch im Jahr 2025 fortsetzen und zu einem weiteren Anstieg des Nettofinanzierungssaldos führen.

Tabelle 9.10
Gesamteinzahlungen, Gesamtauszahlungen und Nettofinanzierungssaldo für Teilhabe

in 1.000 Euro	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024[1]	LVA 2025	VÄ 2024 zu 2023 in %
Gesamteinzahlungen[2]	12.360	13.792	13.344	14.924	16.725	17.712	+ 12,1
Gesamtauszahlungen	114.930	121.626	128.717	144.632	167.016	182.235	+ 15,5
Nettofinanzierungssaldo	**- 102.570**	**- 107.834**	**- 115.372**	**- 129.708**	**- 150.291**	**- 164.523**	**- 15,9**

[1] Vorläufiger Rechnungsabschluss
[2] ohne Kostenbeiträge der Gemeinden

Die Teilhabe (Hilfe für Menschen mit Behinderungen) umfasst eine Vielzahl und breite Palette an Leistungen in unterschiedlichen Lebensbereichen. Im Jahr 2024 entfielen zwei Drittel der Gesamtauszahlungen auf die Hilfen zur sozialen Teilhabe. Diese beinhalten alle Maßnahmen, die darauf abzielen, Menschen mit Behinderungen ein möglichst selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Mit deutlichem Abstand folgten die sozialen Dienste, die einen Anteil von 7,3 % an den Gesamtauszahlungen ausmachten.

Tabelle 9.11
Gesamtauszahlungen für die Teilhabe (Hilfen für Menschen mit Behinderungen) im Detail

in 1.000 Euro	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024[1]	LVA 2025	VÄ 2024 zu 2023 in %
Heilbehandlungen	4.183	4.217	4.682	5.626	6.149	6.740	+ 9,3
Körperersatzstücke	251	185	227	293	253	233	- 13,5
Erziehung/Schulbildung	5.416	6.323	5.893	6.212	7.339	7.260	+ 18,1
berufliche Teilhabe	7.247	6.705	6.524	6.531	9.346	9.947	+ 43,1
Soziale Teilhabe	76.274	81.784	84.957	97.838	111.409	121.845	+ 13,9
Geschützte Arbeit	6.599	6.090	6.658	7.092	7.618	7.977	+ 7,4
Krankenhilfe	252	251	266	279	286	364	+ 2,6
Einrichtungen Teilhabe	5.317	5.831	7.960	6.519	7.622	9.462	+ 16,9
Persönliche Assistenz	1.606	2.124	2.154	3.015	3.752	5.489	+ 24,5
Soziale Dienste	7.062	7.479	8.477	10.505	12.226	12.008	+ 16,4
Unterstützungsstelle	489	517	472	515	651	483	+ 26,4
Rehabilitation Kinder und Jugendliche	92	0	395	163	289	311	+ 77,6
Konsiliardienst PSD					31	100	
Übrige Maßnahmen	141	118	51	45	45	17	- 0,6
Gesamt	**114.930**	**121.626**	**128.717**	**144.632**	**167.016**	**182.235**	**+ 15,5**

[1] Vorläufiger Rechnungsabschluss

9.2.4 Kinder- und Jugendhilfe

Im Jahr 2024 verzeichnete die Kinder- und Jugendhilfe sowohl höhere Gesamtauszahlungen als auch höhere Gesamteinzahlungen im Vergleich zum Vorjahr. Der Nettofinanzierungssaldo erhöhte sich auf 64,7 Millionen Euro. Die auszahlungsseitigen Steigerungen sind auf die kostendynamischen Entwicklungen der letzten Jahre zurückzuführen. Insbesondere resultierten diese aus außerordentlichen Tariferhöhungen (bedingt durch Teuerungen, die Inflationsentwicklung und eine Tarifanpassung, mit der private Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe in die Lage versetzt worden sind, die im Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich ab dem 1. Januar 2023 verankerte Höherstufung der Mitarbeitenden von Verwendungsgruppe 7 auf 8 finanziell abzudecken) sowie aus gestiegenen Fallzahlen. Für das Jahr 2025 wird prognostiziert, dass der Nettofinanzierungssaldo auf 69,5 Millionen Euro ansteigen könnte. Dieser Anstieg ist auf gestiegene Gesamtauszahlungen und gleichzeitig sinkende Gesamteinzahlungen zurückzuführen.

186

Tabelle 9.12
Gesamteinzahlungen, Gesamtauszahlungen und Nettofinanzierungssaldo für Kinder- und Jugendhilfe

in 1.000 Euro	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024[1]	LVA 2025	VÄ 2024 zu 2023 in %
Gesamteinzahlungen[2]	2.609	2.436	2.506	2.682	3.544	3.039	+ 32,1
Gesamtauszahlungen	48.224	47.728	49.565	60.502	68.207	72.533	+ 12,7
Nettofinanzierungssaldo	**- 45.615**	**- 45.292**	**- 47.059**	**- 57.820**	**- 64.663**	**- 69.494**	**- 11,8**

[1] Vorläufiger Rechnungsabschluss
[2] ohne Kostenbeiträge der Gemeinden

Im Jahr 2024 entfiel der Großteil der Gesamtauszahlungen in der Kinder- und Jugendhilfe auf die Bereiche „Volle Erziehung“ (63,7 %), die die Finanzierung von Wohngemeinschaften und Unterbringungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche außerhalb ihrer Herkunftsfamilien umfasst, sowie auf die „Unterstützung der Erziehung“ (26,6 %), bei der der Fokus auf der Stabilisierung von Familienstrukturen liegt.

Tabelle 9.13
Gesamtauszahlungen für Kinder- und Jugendhilfe im Detail

in 1.000 Euro	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024[1]	LVA 2025	VÄ 2024 zu 2023 in %
Elternberatung	1.168	1.138	1.603	1.486	2.297	1.213	+ 54,6
Frühe Hilfen				316	88	1.007	- 72,3
Soziale Dienste	1.730	1.645	1.954	2.240	3.565	3.002	+ 59,2
Unterstützung der Erziehung	13.026	13.389	14.108	16.720	18.095	20.485	+ 8,2
Volle Erziehung	31.920	31.134	31.486	38.574	43.385	46.223	+ 12,5
Krankenhilfe	17	31	40	82	113	118	+ 36,9
Freie Hilfe	198	260	252	922	527	363	- 42,8
Übrige Maßnahmen	68	36	25	56	36	20	- 35,5
Gesamt	**48.128**	**47.632**	**49.468**	**60.398**	**68.106**	**72.430**	**+ 12,8**
Kinder und Jugendanwaltschaft (kija)	96	96	97	104	102	102	- 2,6
Gesamt inkl. kija	**48.224**	**47.728**	**49.565**	**60.502**	**68.207**	**72.533**	**+ 12,7**

[1] Vorläufiger Rechnungsabschluss

9.2.5 Grundversorgung

Im Jahr 2024 lagen die Gesamtauszahlungen in der Grundversorgung auf einem ähnlichen Niveau wie im Jahr 2023. Für die Versorgung und Betreuung von Vertriebenen aus der Ukraine wurden Mittel zur Schaffung zusätzlicher Asyl- und Vertriebenenquartiere, sowohl langfristiger als auch temporärer Art, bereitgestellt. Da die Gesamteinzahlungen jedoch deutlich geringer ausfielen, erhöhte sich der Nettofinanzierungssaldo auf 24,1 Millionen Euro. Für den Landesvoranschlag für 2025 wurde eine ähnliche Entwicklung wie im Jahr 2024 prognostiziert. Die Ursache für die starken Abweichungen bei den Nettofinanzierungssalden liegt in den jährlich schwankenden Gesamteinzahlungen. Dies ist auf die Praxis des Bundes zurückzuführen, der im Rahmen der Kostentragung zwischen Bund und Ländern vierteljährliche Akontozahlungen leistet. Da diese Akontozahlungen und die Vorleistungen des Landes nachträglich abgerechnet werden, erfolgen die Einzahlungen zeitlich versetzt und stimmen nicht mit den Auszahlungen überein.

Tabelle 9.14
Gesamteinzahlungen, Gesamtauszahlungen und Nettofinanzierungssaldo für Grundversorgung

in 1.000 Euro	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024[1]	LVA 2025	VÄ 2024 zu 2023 in %
Gesamteinzahlungen	12.288	8.922	15.135	26.124	10.854	9.577	- 58,5
Gesamtauszahlungen	13.350	13.192	23.542	34.636	34.919	32.754	+ 0,8
Nettofinanzierungssaldo	**- 1.063**	**- 4.270**	**- 8.407**	**- 8.513**	**- 24.065**	**- 23.177**	**- 182,7**

[1] Vorläufiger Rechnungsabschluss

Tabelle 9.15
Gesamtauszahlungen für Grundversorgung im Detail

in 1.000 Euro	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024[1]	LVA 2025	VÄ 2024 zu 2023 in %
Adaptierung/Ausstattung Asylquartiere	268	0	0	810	4.703	3.363	+ 480,7
Grundversorgung	13.082	13.192	23.542	33.826	30.216	29.391	- 10,7
Gesamt	**13.350**	**13.192**	**23.542**	**34.636**	**34.919**	**32.754**	**+ 0,8**

9.2.6 Freie Wohlfahrt

Im Jahr 2024 beliefen sich die Gesamtauszahlungen in der Freien Wohlfahrt aufgrund der Heizkostenzuschüsse auf 10,2 Millionen Euro. Aufgrund zusätzlich bereitgestellter Bundesmittel konnte der Heizkostenzuschuss nach einer Änderung der Richtlinie erheblich aufgestockt werden, wodurch die Anzahl der geförderten Personen anstieg. Da die Gesamteinzahlungen insgesamt jedoch geringer ausfielen, ergab sich ein Nettofinanzierungssaldo von 9,7 Millionen Euro. Für das Jahr 2025 wird erwartet, dass sich die Gesamtauszahlungen und infolgedessen auch der Nettofinanzierungssaldo nahezu halbieren werden.

Tabelle 9.16
188 **Gesamteinzahlungen, Gesamtauszahlungen und Nettofinanzierungssaldo für Freie Wohlfahrt**

in 1.000 Euro	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024[1]	LVA 2025	VÄ 2024 zu 2023 in %
Gesamteinzahlungen	1.660	3.972	4.153	4.211	433	621	- 89,7
Gesamtauszahlungen	6.065	8.150	6.875	10.855	10.168	5.945	- 6,3
Nettofinanzierungssaldo	**- 4.406**	**- 4.178**	**- 2.721**	**- 6.644**	**- 9.735**	**- 5.324**	**- 46,5**

[1] Vorläufiger Rechnungsabschluss

Der Großteil der Gesamtauszahlungen für die Freie Wohlfahrt entfiel im Jahr 2024 auf Heizkostenzuschüsse (65,0 %) sowie auf Auszahlungen im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (24,0 %).

Tabelle 9.17
Gesamtauszahlungen für Freie Wohlfahrt im Detail

in 1.000 Euro	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024[1]	LVA 2025	VÄ 2024 zu 2023 in %
Heizkostenzuschuss	504	650	879	7.137	6.634	2.502	- 7,0
Förderungen der Freien Wohlfahrt	402	608	451	457	619	569	+ 35,4
Weiterbildungen	50	58	82	114	129	200	+ 12,9
Salzburger Landeshilfe	149	155	306	265	350	238	+ 32,3
Europäischer Sozialfonds	2.884	2.300	1.184	2.216	2.436	2.436	+ 10,0
Covid-19-Maßnahmen	2.076	4.379	3.972	667			
Gesamt	**6.065**	**8.150**	**6.875**	**10.855**	**10.168**	**5.945**	**- 6,3**

[1] Vorläufiger Rechnungsabschluss

9.3 Wissenswertes

9.3.1 Rechtliche Grundlagen Finanzen

Seit dem 1. Januar 2018 basieren die Voranschläge (Budgets) und Rechnungsabschlüsse des Landes auf einer Drei-Komponenten-Rechnung, bestehend aus Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung (Drei-Komponenten-Rechnung).

Die rechtlichen Grundlagen dafür sind:

- Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV 2015) des Bundes, welche für alle Gebietskörperschaften gilt und die Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse regelt.
- Allgemeines Landeshaushaltsgesetz 2018 idgF (ALHG 2018), Gesetz über die Struktur und die Führung des Landeshaushalts.

Die VRV 2015 und das ALHG 2018 wurden erstmals am 1. Januar 2018 im Rahmen der Haushaltsreform 2018 im Land Salzburg umgesetzt.

Die Ziele der Haushaltsreform und der damit verbundenen Umstellungen waren mehr Transparenz, bessere Planbarkeit sowie Kontrolle. Davor war die sogenannte Kameralistik geltender Standard.

Voraussetzung für die Drei-Komponenten-Rechnung ist eine auf dem betriebswirtschaftlichen Rechnungswesen beruhende Finanzbuchhaltung. Dafür kommt in der Salzburger Landesverwaltung die ERP-Software SAP zum Einsatz.

Der wirtschaftliche Erfolg wird in zweifacher Weise ermittelt: zum einen direkt in Form einer Gewinn- und Verlustrechnung (Ergebnisrechnung) und zum anderen indirekt durch einen Vermögensvergleich in Form einer Bilanz (Vermögensrechnung). Die dritte Komponente, die Finanzierungsrechnung, entspricht der Cashflow-Rechnung, welche die zahlungswirksamen Ein- und Auszahlungen miteinander verrechnet.

Im vorliegenden Sozialbericht liegt der Fokus zur besseren Lesbarkeit und Interpretation der Zahlungsströme auf der Finanzierungsrechnung (Cashflow-Rechnung). Die Grundlage der veröffentlichten Zahlen bilden die vom Landtag beschlossenen Finanzierungshaushalte der jeweiligen Rechnungsjahre.

9.3.2 Aufgabenverteilung Finanzen

Im Jahr 2024 wurden rund 70 % der Gesamtauszahlungen nach ihrer Höhe von den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden abgewickelt. Für die Bearbeitung aller Geschäftsfälle steht den sechs Bezirksverwaltungsbehörden das zentrale Programm SIS (Soziales Informationssystem) zur Verfügung, das von der Abteilung Soziales betreut und gewartet wird.

Die Gesamtverantwortung für den Budgetvollzug, einschließlich Planung, Steuerung, Kontrolle und der Erfüllung der Berichtspflichten, liegt bei der Abteilung Soziales. Im Jahr 2024 wurden in der Abteilung selbst die restlichen 30 % der Auszahlungen zur Anweisung gebracht. Zudem wurden etwa 66 % aller Gesamteinzahlungen nach ihrer Höhe von der Abteilung bewirtschaftet.

Sozialbericht 2024
Land Salzburg

Impressum:
Medieninhaber: Land Salzburg
Herausgeber: Abteilung 3, Soziales vertreten durch Hofrat DSA Mag. Andreas Eichhorn MBA
Umschlaggestaltung: Landes-Medienzentrum
Innenteil: Abteilung 3 und Landesstatistik Salzburg
Herstellung: Hausdruckerei Land Salzburg
Alle: Postfach 527, 5010 Salzburg
Juli 2025
Foto LR Christian Pewny: Neumayr
Foto Andreas Eichhorn: Neumayr/Hofer
Abbildung Cover: Adobe Stock, New Africa
Sonstige Bilder: Land Salzburg
Downloadadresse:
www.salzburg.gv.at/soziales

Rechtlicher Hinweis/Haftungsausschluss:
Wir haben den Inhalt sorgfältig recherchiert und erstellt. Fehler können dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.
Wir übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität des Inhaltes; insbesondere übernehmen wir keinerlei Haftung für eventuelle unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch die direkte oder indirekte Nutzung der angebotenen Inhalte entstehen. Eine Haftung der Autorinnen und Autoren oder des Landes Salzburg aus dem Inhalt dieses Werkes ist gleichfalls ausgeschlossen.

LAND
SALZBURG